

Titelbl. zerschnitten

Vorschule

der

gerichtlichen Beredsamkeit

für

Rechts-Anwälte.

Herausgegeben

von

W. Schall, Rechtskonsulent

und

E. Voger.

Schwäb. Hall und Leipzig,

Druck und Verlag von Wilhelm Nitzschke.

1855.

Vorwort.

Jeder deutsche Rechtsanwalt hat wohl den Mangel brauchbarer Schriften über gerichtliche Beredsamkeit empfunden, und wenn die Neuheit des öffentlichen und mündlichen Verfahrens diesen Mangel auch sehr leicht erklärt, so ist er darum nicht weniger fühlbar. Zwar fehlt es uns nicht an tüchtigen Schriften über die Rhetorik, aber da sie auf die specielle Aufgabe des gerichtlichen Redners keine Rücksicht nehmen, genügen sie dem Bedürfnisse des Rechtsanwalts nicht.

Diesem Bedürfnisse ist auch nicht abgeholfen durch die wenigen neueren Schriften, welche, häufig genug dem Titel mehr als dem Inhalte nach, die gerichtliche Beredsamkeit in ihren Bereich gezogen haben. Zwar müssen wir insbesondere dem Werke von Wolff Gerechtigkeit widerfahren lassen; sowohl seine Theorie als insbesondere auch die Reden, die er als Muster gegeben hat, sind gewiß jedem Manne vom Fach willkommen gewesen; aber seine Theorie, welche für alle gerichtlichen Redner, für den Präsidenten und Staatsanwalt, wie für den Vertheidiger bestimmt ist, nimmt auf die eigenthümlichen Verhältnisse des letzteren zu wenig Rücksicht.

Eine gerichtliche Rhetorik ist freilich in mehr als einer Beziehung ein schwieriges Unternehmen, zumal in Deutschland, wo nicht nur die Erfahrung des Einzelnen, sondern die allgemeine Erfahrung auf diesem Felde noch so jung ist und wo die spärliche Veröffentlichung gerichtlicher Vertheidigungs-Reden den Kreis dessen noch mehr einengt, woraus man Stoff für die Theorie schöpfen könnte.

Wenn wir dagegen sehen, wie in England, noch mehr aber in Frankreich, die gerichtliche Rede seit Jahrhunderten Gegenstand der Uebung und der kunstmäßigen Behandlung war, wenn wir dort Werke finden, in welchen die berühmtesten Rechtsanwälte die Resultate ihrer Beobachtungen als die Früchte der reifsten Praxis niederlegten, so wird es wohl gerechtfertigt sein, wenn eines dieser Werke für Deutschland bearbeitet wird.

Als passend hiefür erschien uns vor allen das Werk von Delamalle, das den Titel führt: Essai d'institutions oratoires à l'usage de ceux qui se destinent au barreau.

Dieses Werk entspricht unseres Erachtens sowohl seinem Zwecke als auch dem deutschen Geschmacke viel besser, als z. B. das neuere Werk von Berryer über denselben Gegenstand; es wird in Frankreich unter die besten seiner Art gezählt und auch in Deutschland ist es schon rühmend anerkannt worden.

Delamalle giebt dem Leser bei jeder einzelnen Lehre das Beste von Dem, was die alten Meister der Redekunst darüber gesagt haben, und sucht die Vorschriften derselben mit den Anforderungen der Gegenwart zu vermitteln.

Wir haben deßhalb das Werk von Delamalle als Grundlage der vorliegenden Schrift benützt; was für die deutschen Verhältnisse unpassend schien, haben wir bei Seite gelassen, und wo der Gegenstand eine selbständige Behandlung forderte, haben wir diese zu geben versucht. Daß wir die Regeln über die rhetorische Behandlung von Civilfällen nicht ganz ausschieden, geschah nicht nur deßhalb, weil in manchen Ländern Deutschlands auch Civilfälle mündlich verhandelt werden und weil in manchen andern die Verheißungen einer weiteren Ausdehnung der Mündlichkeit noch nicht als ganz zurückgenommen betrachtet werden dürfen, sondern auch weil die Vergleichung der für Civil- und Criminalfälle geltenden Regeln nicht ohne Interesse sein wird.

Wir betrachten das vorliegende Werk zugleich als eine Einleitung zu einer Sammlung gerichtlicher Reden von Rechtsanwälten. Freilich ist das vollständige Gelingen dieses letzteren Unternehmens von der thätigen Theilnahme der deutschen Rechtsanwälte abhängig, und wir erneuern deßhalb hier die schon im Prospekt zu diesem Werke gestellte Bitte um Einsendung von Beiträgen an uns selbst oder an die Verlagshandlung und glauben bei den freundlichen Zusagen, die uns von veschiedenen Seiten schon gemacht wurden, auf eine vielseitige Theilnahme hoffen zu dürfen.

Oehringen in Württemberg, Ende Mai 1854.

Theorie

der gerichtlichen Beredsamkeit für Rechtsanwälte.

Einleitung.

Die vorliegende Schrift ist für Solche bestimmt, welche sich der Advokatur widmen wollen; sie soll als Anleitung zur Redekunst diejenigen Lehren und Rathschläge über gerichtliche Beredsamkeit enthalten, welche bei der Art und Weise unseres gerichtlichen Verfahrens nöthig erscheinen. An einer solchen Anleitung fehlt es bis jetzt dem angehenden Rechtsanwalte, und doch bedarf er einer solchen mehr als je, seit durch die neueren Veränderungen im Gerichtswesen beträchtliche Lücken in seinen Studien zu Tage gekommen sind und so manche alte Tradition verschollen ist.

Ueber die allgemeinen Grundsätze der Redekunst haben die zwei großen Lehrer derselben im Alterthum, Cicero und Quinctilian, erschöpfend gesprochen. Sie haben über die Rhetorik der Nachwelt wenig zu sagen übrig gelassen; die Erfahrung wird überall die Vortrefflichkeit und Universalität ihrer Lehren bekräftigen, und man kann das Studium ihrer Werke nicht genug empfehlen. Aber freilich sind diese Grundsätze bei Cicero und Quinctilian von einer Menge von Dingen begleitet, welche unsern Bedürfnissen, der Art unseres Gerichtsverfahrens, unsern Gebräuchen und unserer Sprache fremd sind, und Manches, was uns eigenthümlich ist, Manches, was bei uns zu beobachten oder zu vermeiden ist, vermißt man bei ihnen vollständig. Dazu

kommt, daß die Abhandlungen Ciceros von sehr verschiedenem Werthe sind, daß sie häufig denselben Gegenstand, nur in verschiedener Form behandeln und sich oft bis zur Wörtlichkeit wiederholen, und daß das Werk Quinctilians, welcher mit seinen Zöglingen von der Wiege an beginnt, dem Gegenstand eine für uns viel zu weit gehende Ausdehnung gibt und sich oft in ein unendliches, dann und wann kleinliches, Detail verliert.

Um zu unterscheiden, was man von diesen Arbeiten für unsere Zeit brauchen kann, dazu ist schon Erfahrung nothwendig; denn man kann nur das beurtheilen, was man kennt, und man kennt nur das, womit man sich schon beschäftigt hat. Wie kann man aber von dem Anfänger in der Advokatur, dem noch keine eigene Erfahrung zur Seite steht, die hiezu nöthige Kritik und Unterscheidungsgabe erwarten?

Was bis jetzt über gerichtliche Beredsamkeit geschrieben wurde, giebt keine Lösung der Aufgabe, die Lehren der alten Rhetoren mit den Anforderungen der Gegenwart zu vermitteln. Entweder haben die Verfasser das Juristische der Vertheidigungskunst behandelt und nur gelegentlich das Gebiet der Form berührt, oder haben sie allgemeine Regeln der Rhetorik ohne genügende specielle Anwendung auf das gerichtliche Fach gegeben.

Zu der Armuth unserer Literatur an brauchbaren Schriften über gerichtliche Beredsamkeit mag wohl der Umstand mitwirken, daß es zu allen Zeiten, im Alterthum wie in unsern Tagen, Gegner der Beredsamkeit gegeben hat, die ein für allemal verlangt haben, man solle sie als etwas Unnützes und für die Handhabung der Gerechtigkeit sogar Gefährliches aus den Gerichtssälen verbannen: als etwas Unnützes, weil die Kenntniß der Thatsachen und der Beweise dem Richter genüge; als etwas Gefährliches, weil sie anstatt zu belehren, verführe, weil sie die Sinne aufreize, die Leidenschaften erwecke und somit das erste Erforderniß der Gerechtigkeit, die Leidenschaftslosigkeit des Richters gefährde. Zur Unterstützung dieser Ansicht hat man den athenienfischen Areopag angeführt, welcher die Criminalsachen bei Nacht aburtheilte und dem Vertheidiger weder eine Einleitung, noch eine Peroration gestattete. In unsern Tagen kamen bei dem Streite über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ähnliche Ansichten wieder zum Vorschein, und es hat nicht an Stimmen gefehlt, welche alle Prozesse bloß schriftlich be-

handelt wissen wollten. Allein die Nachtheile dieser Methode sind größer, als jeder mögliche Mißbrauch des gesprochenen Worts; der unbedeutendste Prozeß wird dadurch in die Länge gezogen, die Unfähigkeit eines Anwalts kommt nicht zu Tage, After-Advokaten ohne Kenntnisse und ohne Scham tauchen auf, und die Mittel der Chikane sind verdoppelt.

Die Ansicht, daß die Beredsamkeit eine Art Lügenkunst sei, welche die Gerechtigkeit gefährde, ist von allen Gebildeten zurückgewiesen worden, und sie widerlegt sich auch selbst mit sehr einfachen Gründen. Diese Ansicht verwechselt Mißbrauch mit erlaubtem Gebrauch. Soll man Alles verbannen, was mißbraucht werden kann? Auch das Beste wird mißbraucht, und die nothwendigsten Dinge können verderblich wirken.

Quo quidem modo, sagt Quinctilian, nec duces erunt utiles, nec magistratus, nec medicina, nec ipsa denique sapientia; nam et dux Flaminius et Gracchi, Saturnini, Glauciae magistratus, et in medicinis venena; et in iis, qui philosophorum nomine male utuntur, gravissima nonnunquam flagitia deprehensa sunt.

Weit entfernt, das Anrecht der Beredsamkeit auf das gerichtliche Fach in Frage zu stellen, sieht Cicero darin vielmehr ihr Hauptgebiet, ihr eigentlichstes Reich, in dem alle ihre Hülfsmittel sich entfalten und ihr ganzer Reichthum sich zeigt. In causarum contentionibus, sagt er de Oratore II. 17., magnum est quoddam opus, atque haud sciam, an de humanis operibus longe maximum . . . Omnium sententiarum gravitate, omnium verborum ponderibus est utendum. Accedat oportet actio varia, vehemens, plena animi, plena spiritus, plena doloris, plena veritatis.

Und die Gründe, die er für die Nothwendigkeit sowohl, als für den Vorrang der gerichtlichen Beredsamkeit anführt, sind nicht von Verhältnissen hergenommen, welche dem römischen Gerichts-Verfahren, den römischen Richtern oder Anwälten eigenthümlich waren, sondern sie sind den Verhältnissen und Schwierigkeiten, welche bei allen gerichtlichen Streitigkeiten wiederkehren, und der Erwägung entnommen, welche natürliche Fähigkeiten und Studien, welcher Kraft-Aufwand erforderlich sei, um in so vielen Rechtsfällen der verschiedensten Art, welche den ganzen Verkehr und das ganze Leben des Menschen umfassen, den Kampf bestehen zu können.

Man glaube nicht, daß unsere Verhältnisse ganz andere seien und daß es heut zu Tage an Stoff zu Entwicklung der Beredsamkeit fehle. Was uns fehlt, sind Studien und eine methodische Vorbereitung, ja wir können behaupten, daß es sogar an dem Bewußtsein fehlt, daß diese Studien, diese Vorbereitung absolut nothwendig sind.

Unter der großen Menge Juristen, welche die Advokaten-Laufbahn betreten, befinden sich unstreitig Viele, welche sich der Schwierigkeiten ihres Berufes wohl bewußt sind und daher den festen Entschluß mitbringen, auf ihre rednerische Ausbildung Zeit und Mühe zu verwenden: aber wir werden wohl behaupten dürfen, daß die Mehrzahl weniger ehrgeizig ist und, bloß geleitet von dem Streben nach einem Auskommen in der Welt, auf Beredsamkeit keine Ansprüche macht, ja daß Viele kaum eine Idee von ihrer Wichtigkeit und Nothwendigkeit haben. Manchen, die so glücklich sind, frühe Beschäftigung zu finden, würde es sogar als eine Zeitverschwendung erscheinen, wenn sie sich dem Studium der Beredsamkeit widmen würden.

So kommt es denn, daß es manchem durch Kenntnisse und Geist ausgezeichneten Rechtsanwalte an rednerischer Ausbildung fehlt, und daß er sein Pfund vergraben liegen läßt, während Andere, die von der Natur weniger reichlich ausgestattet sind, nicht bloß des Ruhmes ermangeln, sondern positive Fehler sich zu Schulden kommen lassen, die sie bei gehörigen Studien vermeiden gelernt hätten.

Und doch wird der Fall selten sein in unseren Tagen, daß ein Rechtsanwalt durch die Gunst der Verhältnisse allein eine bedeutende Stellung erlangt; ja selbst solchen, welche sich mit einer bescheidenen Stellung gerne begnügen würden, ohne nach dem Beifall eines gefüllten Auditoriums zu trachten, ist es bei dem Geiste der Neuzeit, welche mehr und mehr die Oeffentlichkeit heischt, nicht mehr beschieden, in der Zurückgezogenheit vom öffentlichen Leben ihren Beruf auszuüben.

Wir sind weit entfernt, behaupten zu wollen, daß das Studium der Redekunst das Talent, wo es fehlt, erzeugen könne; aber, wenn es auch unmöglich ist, durch die Kunst den Mangel an Fähigkeiten zu ersetzen, so ist es doch eben so unbestreitbar, daß die Kunst die Keime, die im Geiste liegen, entwickeln und vor Ausartung bewahren kann.

Jeder, der nach den Lorbeeren eines Redners auch nicht im Geringsten zu streben geneigt ist, wird zugeben, daß es seine Pflicht ist, vor Fehlern sich zu hüten, und das Studium der Redekunst wird für ihn wenigstens den Vortheil haben, daß er seine Ausdrucksweise pflegen und seinen Vortrag überwachen lernt, zwei Dinge, die so häufig vernachlässigt werden, die aber von hoher Wichtigkeit sind, da durch sie einer an sich unbedeutenden Rede häufig eine gewisse Wirkung verliehen wird, während eine gehaltvolle Rede durch Versäumnisse in jener Beziehung ohne Eindruck bleibt.

Es ist gewiß jedem Redner möglich, triviale oder gemeine Redensarten, grobe Fehler der Sprache und der Aussprache, einen monotonen oder kreischenden Vortrag, eine schlechte äußere Haltung, ein widriges Gestikuliren, kurz alle die Gewohnheits-Sünden zu vermeiden, von denen man sich bei gehöriger Anleitung und bei fortgesetzter Aufmerksamkeit auf sich selbst leicht frei machen kann. Derjenige, dem die Natur die Mittel nicht verliehen hat, in der ersten Linie zu stehen, mag immerhin mit Ehren und Nutzen den zweiten Rang behaupten, wenn er nur das, was er besitzt, gut zusammenzuhalten und am rechten Platze anzuwenden weiß.

Diese Schrift soll nun dem angehenden Rechtsanwalte die Nothwendigkeit des Studiums der Rhetorik vor Augen legen, und soll ihm die Regeln angeben, die er kennen und beobachten muß, wenn er mit Ehren öffentlich auftreten und seinen Gegenstand zweckmäßig behandeln will, mag es sich von großen oder kleinen Interessen, von solennen oder unbedeutenden Fällen handeln. Is erit igitur eloquens, qui poterit parva summisse, modica temperate, magna graviter dicere. Dieß ist der vollkommene Redner, das Ideal Ciceros.

Um nun den vorgesetzten Zweck, wenn es möglich ist, zu erreichen, soll in einem ersten Abschnitte der besondere Charakter der gerichtlichen Beredsamkeit, sowie die zu derselben nöthigen Vorbedingungen und Vorstudien behandelt werden;

in einem zweiten Abschnitte die Composition der Rede und ihrer Theile, und zwar die Vorbereitung auf die Behandlung des einzelnen Falls, das Exordium und die Geschichts-Erzählung;

in dem dritten die Discussion oder Beweisführung;

in dem vierten die Mittel, auf das Gemüth der Hörer zu

wirken, wobei die Rede sein wird von der Benützung der Affekte, des Lächerlichen und der Satire;

in dem fünften der Schluß der Rede, die Peroration;

der sechste Abschnitt wird sich mit der Theorie des Ausdrucks (elocutio), mit der Diktion, dem Style, dem Schmuck und dem Pathos der Darstellung beschäftigen;

der siebente wird die Hülfsmittel zu Erlangung von Gewandtheit im rednerischen Ausdruck erörtern;

in dem achten endlich wird die Lehre von der Declamation und Action entwickelt werden.

Erster Abschnitt.

Von der Beredsamkeit überhaupt und speziell von der gerichtlichen.

I. Von den verschiedenen Arten der Beredsamkeit.

Die Beredsamkeit ist im Allgemeinen eine und dieselbe für alle Gattungen. Es liegt dieß in ihrem Wesen. Sie ist die Fähigkeit, durch das Mittel des Worts auf den Willen der Zuhörer einzuwirken, dos animos percellendi atque movendi. Wer beredt ist, ist es in jedem Gebiete, wovon er Kenntniß hat. Wenn man von der geistlichen, von der gerichtlichen, von der politischen Beredsamkeit spricht, so ist dieß eine elliptische Redensart, mit der man sagen will: die Beredsamkeit, angewandt auf religiöse, gerichtliche oder politische Gegenstände, angewandt auf Reden, welche vor Gericht, von der Kanzel oder von der politischen Rednerbühne aus gehalten werden.

Man hat die alte, von Aristoteles herrührende Eintheilung der Reden in demonstrative, deliberative und gerichtliche vielfach bekämpft und scheint sie heut zu Tage verlassen zu wollen, man findet sie nicht treffend genug. Bei dieser Eintheilung nemlich, sagt man, soll der Zweck der demonstrativen Reden sein, Lob oder Tadel zu spenden; der Zweck der deliberativen, für einen zu fassenden Entschluß Rath zu ertheilen; der Zweck der gerichtlichen Reden, die Entscheidung eines

Rechtsstreits vorzubereiten; giebt es nun aber einen Gegenstand oder eine Berathung, wo an Personen oder an Sachen nichts zu loben oder zu tadeln wäre? erfordert ein gerichtliches Urtheil keine Berathung und ist der Entschluß nach einer Berathung nicht die Entscheidung eines Streites? Von diesem Gesichtspunkte aus fehlt es jener Eintheilung allerdings an Realität und an Schärfe; aber es ist dieß auch nicht der Gesichtspunkt, von dem aus sie aufgefaßt werden muß und beibehalten zu werden verdient. Jene Gattungen sollen nicht auseinander gehalten werden wegen einer wesentlichen Verschiedenheit ihres Inhaltes, sondern wegen der Verschiedenheit in der Art ihrer Behandlung, und diese wird durch den vorherrschenden Zweck der Rede bestimmt. Lobreden, politische Reden und gerichtliche Reden sind in Wahrheit drei besondere Rede-Gattungen; Grabreden, Beglückwünschungsreden, Danksagungen, Einweisungs- und Antrittsreden, Reden an den Fürsten, an die Armee, an das Volk oder vor einer öffentlichen Versammlung, die Reden eines Vertheidigers oder eines Anklägers sind wieder Arten jener Gattungen, verschieden in Anlage und Haltung, bei denen die rhetorischen Mittel und die rhetorische Anordnung durch die Natur des Gegenstandes bestimmt werden, wobei das quid, quo loco und quo modo nicht das nämliche ist. Lob und Tadel darf in einer Vertheidigungsrede sicherlich nicht wie in einer Lobrede, und eben so wenig wie in einer Grabrede oder einer akademischen Antrittsrede behandelt werden. Ebenso behandelt auch der Vertheidiger seinen Stoff anders, als der Staatsanwalt. In diesem Sinne hat jene dreitheilige Unterscheidung praktische Bedeutung und in diesem Sinne muß sie, statt verworfen, vielmehr bei Beurtheilung des für jede Gattung Angemessenen wohl beachtet werden. Wenn es also auch wahr ist, daß es keine verschiedenen Gattungen der Beredsamkeit giebt, so ist es nicht minder wahr, daß der Stoff und Zweck der Reden ein verschiedener ist, und daß sich aus dieser Verschiedenheit, nach welcher sich Anlage, Ausdruck und Darstellung modificiren müssen, verschiedene Gattungen von Reden ergeben, deren Wesen und Charakter die Rhetorik festzuhalten hat.

II. Von dem eigenthümlichen Charakter der gerichtlichen Beredsamkeit.

Der besondere Charakter der gerichtlichen Beredsamkeit ist Ernst und Würde. Der Redner spricht hier als Organ des Gesetzes, er muß daher die Autorität desselben behaupten. Der Anwalt hat die theuersten Interessen eines Clienten zu vertreten, seine Rede muß daher ernst und von der Wichtigkeit der Sache durchdrungen sein. Er spricht zu Staatsbeamten und Richtern, seine Rede muß deßhalb den Stempel der Achtung vor ihnen an sich tragen.

Aus Allem diesem folgt als Aufgabe der gerichtlichen Rede, daß die Darstellung des Thatsächlichen genau und einfach, daß Gedanken und Ausdruck klar, die Erörterung der Gründe und Beweise kräftig sei und in den Schranken des Gesetzes sich halte; daß der Styl natürlich und edel, die Action gemäßigt sei, und daß die Benützung der Affekte in den Gränzen des Angemessenen und Schicklichen verbleibe.

Der gerichtliche Redner muß in allen Theilen seiner Rede und bei allen Mitteln, die er in Anwendung bringt, bei der Aufstellung der Thatsachen und der Beweismittel, bei der Anwendung des Schmucks und des Schwunges der Rede einzig und allein die Durchführung des von ihm vertheidigten Antrags vor Augen haben; er muß dabei die Kunst sorgfältig zu verbergen wissen und niemals mit sich selbst beschäftigt scheinen, sondern immer nur mit seinem Rechtsfalle und mit den Richtern.

Daraus folgt weiter, daß alles Anspruchsvolle und Affektirte im Styl, jede gesuchte, eitle oder anstößige Wendung, jede Abschweifung, jede allgemeine Sentenz, die nicht zur Sache gehört, entfernt bleiben muß.

Daraus folgt endlich als allgemeine Regel für die Haltung des Redners: daß er überall sittlichen Ernst und Bescheidenheit an den Tag lege.

Alle diese Bedingungen, alle diese Regeln sind eben so viele nothwendige Folgen des aufgestellten Grundsatzes; alle sind geboten durch den Ernst und die Würde der Gattung; es sind Erfordernisse, welche sich, wie bei jeder Rede-Gattung, aus dem Zwecke der Rede, aus der

Person des Zuhörers und des Redners ergeben: quod in re, de qua agitur, positum est, et in persona eorum, qui dicunt et qui audiunt. Dieß ist der Charakter, welcher sich in allen Elementen und Theilen der gerichtlichen Rede kundgeben muß, der Ton und das Maaß, das der Gattung zukommt. Diese Vorschriften dürfen mithin als die Grundlage der ganzen Lehre betrachtet werden.

III. Von dem Berufe zum gerichtlichen Redner, oder von den natürlichen Anlagen, welche dieser Beruf erfordert.

1. Von dem Berufe und den Anlagen im Allgemeinen.

Es wäre Alles gut in der Menschenwelt oder wenigstens möglichst gut, wenn jeder Mensch nach seiner Fähigkeit verwendet wäre und die Stelle einnehmen würde, für welche ihn die Natur vorzugsweise begabt hat; aber es ist nicht so. Die Umstände sind es, welche den Menschen meistens ihre Stelle anweisen, und diese sind selten im Einklang mit den natürlichen Fähigkeiten derselben; aber auch wenn ein Mensch frei zu wählen hat, macht er oft genug einen Mißgriff, weil er die Berufsarten nicht kennt, unter denen er zu wählen hat, oder weil er sich selbst nicht kennt. Dieser Uebelstand liegt in der Natur der Sache, denn ehe man in die Praxis kommt, kann man selten mit Gewißheit sagen, ob man zu dem oder jenem Berufe wirklich befähigt ist, und zu Proben vor der Entscheidung hat man weder die Zeit, noch überhaupt die Möglichkeit.

Dennoch hat dieser Uebelstand nur Folgen für den Einzelnen, und die ganze Gesellschaft leidet wenig darunter. Gewöhnlich finden sich zu jedem Berufe tüchtige, zuweilen sogar vorzüglich begabte Männer. Unter der Gesammtheit derjenigen, welche denselben Beruf ergriffen haben, giebt es immer solche, welche der Zufall an ihren rechten Platz gestellt hat und bei denen die überlegteste Wahl kein besseres Ergebniß geliefert hätte.

Auch giebt es Menschen, welche ein angeborener Drang, eine innere Stimme zu der Laufbahn treibt, wozu sie die Natur wirklich bestimmt hat. Glückliches Vorgefühl, vor-

zugsweise höheren Geistern vergönnt und für die Schöpfung jener erhabenen Geisteswerke bestimmt, welche die seltensten Fähigkeiten in Anspruch nehmen! Dieser innere, so oft unwiderstehliche Beruf ist es, der den Künsten und der Wissenschaft die Männer zuführt, welche nach ihrer Lage und dem gewöhnlichen Laufe der Welt zu jedem anderen Fache bestimmt schienen. Wenn ein glücklicher Zufall einen für irgend einen Kunstzweig begabten Menschen zum ersten Male mit den Produkten oder Werkzeugen dieser Kunst zusammenführt, so tritt die Sympathie zwischen ihm und dem Objekt hervor durch einen unerklärlichen Reiz, durch eine Bewegung in seinem Innern, welche das Verlangen erweckt, sich an ähnlichen Werken zu versuchen, schon mit dem Vorgefühle des Erfolges.

Der Mensch, welchen die Natur zum Redner bestimmt hat, wird diesen Trieb empfinden, wenn er sieht, wie ein Redner die Gewalt des Wortes über eine zahlreiche Zuhörerschaft ausübt; er wird den Erfolg desselben beneiden, kein Anderer wird ihm preiswürdiger dünken; und er wird diesen Eindruck um so tiefer empfinden, wenn der Sinn für Wahrheit, das Gefühl der Ungerechtigkeit, der Anblick der Unterdrückung zugleich auf seine Seele wirken.

Aber man täusche sich nicht über sich selbst, man lasse sich nicht durch Eindrücke verführen, welche der natürlichen Bestimmung fremd sind; die Erfahrung wird bald die Illusion zerstreuen und bittere Reue wird die Folge der Selbsttäuschung sein.

Was eine wirkliche Bestimmung anzeigt, ist nicht ein Wunsch, angeregt durch Eigennutz, durch Eitelkeit, durch Ehrgeiz oder irgend welchen Zufall, aus welchem die Vorliebe entspringt, sondern ein natürlicher Trieb, geleitet durch die Tauglichkeit zu diesem Berufe, ein Bewußtsein, das aus dem Innersten kommt. Diese Betrachtungen finden ihre ganze Anwendung auf die Laufbahn des Rechtsanwaltes. Viele, welche sich ihr zuwenden, sind durch die Umstände dazu gedrängt; die Meisten wählen den Beruf in freier Entschließung; nur wenige sind von der Natur dazu berufen. Und doch giebt es keine Laufbahn, zu welcher es mehr eines inneren Berufes bedürfte, einer festen Ueberzeugung, daß man im Besitz der Fähigkeiten sei, durch die allein man Ruhm auf diesem Gebiet findet und zugleich des Charakters, den dieser Beruf nicht missen kann: jene Ueberzeugung erscheint um so wünschenswerther, weil diese Fähigkeiten sich selten

für sich und noch seltener in Vereinigung vorfinden, und weil diese Gesinnung so viele Opfer heischt.

Zu diesen Fähigkeiten muß Körper und Seele zusammen steuern: der Körper zu allen Mitteln der äußeren Darstellung, der Action; die Seele zu dem Geist und Gefühle, welche die Vertheidigung an den Tag legen soll.

2. Von den nothwendigen physischen Eigenschaften.

Die Eigenschaften, ohne welche alle andere fruchtlos und wirkungslos bleiben, sind die physischen: eine Constitution, welche zu der Arbeit im Studierzimmer und zu dem Auftreten im Gerichtssaal gleich geeignet ist, jene Energie der Lebenskraft, welche die Lebendigkeit des Gedankens und die Wärme des Gefühles erzeugt, welche die Quelle jener köstlichen Gabe ist, dasjenige leicht auszudrücken, was man tief empfunden hat, jene glückliche Organisation für Wort und Action, welche die Anmuth mit der Kraft verbindet, zugleich gewinnt und überzeugt.

Vergeblich würde die Natur dem Redner Urtheilskraft, Phantasie und alle Fähigkeiten des Geistes verliehen haben, wenn sie der Stimme die nöthigen Eigenschaften, der Brust die nöthige Kraft versagt hätte; und hat sie ihm auch diese Kraft verliehen, so hat sie noch wenig gethan, wenn sie ihm nicht Wohlklang der Stimme, Würde der Haltung und Anmuth der Bewegung geschenkt, wenn sie ihn nicht mit einer Sprache begabt hat, welche das Interesse erregt, die Aufmerksamkeit spannt, Wohlwollen erweckt und Ueberzeugung bewirkt.

Diese Vortheile hängen ab von der Qualität der Stimme, von ihrem melodischen Klang, von ihrem Ton, welcher zum Herzen dringt. Es giebt Stimmen, die etwas Verführerisches haben, das den Zuhörer fesselt und ihn dazu stimmt, Alles zu glauben, gerade wie in gewissen Physionomien etwas liegt, was sogleich gewinnt und Vertrauen erweckt. Dieser Zauber liegt nicht in starken, schallenden Tönen, sondern er liegt in einer gewissen Anmuth des Klanges, in der Weichheit der Intonation, in dem Gefühlvollen des Tons: Eigenschaften, welche aus der Empfindung des Redners entspringen und das Herz des Hörers sympathetisch erregen. Eine gute Stimme ist in jedem rednerischen Zweige von hohem Werth, da dieses Organ das hauptsächlichste und wirksamste Mittel der äußern Darstellung ist: sie

ist namentlich bei denjenigen Gattungen von Bedeutung, welche wenig Geberdenspiel und Bewegung des Körpers zulassen.

Deßhalbe müssen die, welche sich zu Sachwaltern bilden wollen, die Wichtigkeit dieses Umstandes wohl erwägen und sich klar machen, daß die Fehler des Organs die schlimmsten von allen sind; mit einer undankbaren Stimme und einem schlechten Vortrag muß man nicht ein Redner sein wollen. „Sunt quidam aut ita lingua haesitantes, aut ita voce absoni, aut ita vultu motuque corporis vasti atque agrestes, ut etiamsi ingeniis atque arte valeant, tamen in oratorum numerum venire non possint.“ Cicer. de Orat. lib. 1, 25. 115.

3. Von den nothwendigen intellektuellen Eigenschaften.

Mit den Vortheilen der körperlichen Constitution muß aber ferner eine Solidität der geistigen Fähigkeiten verbunden sein, wodurch diesen beim öffentlichen Auftreten ihre ganze Kraft erhalten wird, so daß selbst vor der zahlreichsten Versammlung, selbst bei dem Kampfe um die wichtigsten Interessen, ja sogar, wenn die ganze Sache auf dem Spiele steht, der Geist sich frei erhält und den unvermeidlichen oder sogar nothwendigen Bewegungen des Gemüths nicht unterliegt.

„Plurimum valet animi praestantia, quam nec metus frangat, nec acclamatio terreat, nec audientium auctoritas ultra debitam reverentiam tardet.“ Quinct. 12, 5. Wir nennen die Gemüths-Bewegungen nothwendig, weil die Empfindung, aus der sie fließen, zugleich die Quelle der Beredsamkeit ist „pectus est quod disertos facit“, und weil die persönliche Erregung des Redners guten Eindruck hervorbringt, als ein Beweis des Ernstes, mit dem er seinen Beruf auffaßt und der Theilnahme, welche er für seine Sache hegt. Cicero läßt im ersten Buche de Oratore den Crassus das Geständniß ablegen: „Enuntiabo apud homines familiarissimos, quod adhuc semper tacui et tacendum putavi; mihi etiam qui optime dicunt, quique id facillime atque ornatissime facere possunt, tamen, nisi timide ad dicendum accedunt et in ordienda oratione perturbantur, pene impudentes videntur: ut enim quisque optime dicit, maxime dicendi difficultatem, variosque eventus orationis, expectationesque hominum pertimescit .... Equidem et in vobis animadvertere soleo, et in me ipso saepissime experior, ut exalbescam in principiis dicendi, et tota mente, atque omnibus artubus contremiscam.“ 26, 119.

Diesem Geständniß des Crassus stimmen alle Personen des Dialogs bei: „hic omnes assensi significare inter se et colloqui coeperunt; fuit enim in Crasso mirificus pudor, qui tamen non modo non obesset ejus orationi, sed etiam probitatis commendationi prodesset.“

„Tum Antonius, saepe ut dicis, inquit, animadverti, Crasse, et te, et ceteros summos oratores in dicendi exordio permoveri.“

Neben dieser intellectuellen Eigenschaft, welche man die Solidität des Geistes nennen kann, ist noch eine andere wünschenswerth, nämlich die Geistesgegenwart, jene Raschheit des Gedankens, welche verbunden mit der Gewalt über sich selbst in einem Momente das herbeischafft, was für den Augenblick das Beste ist.

Die Geistesgegenwart ist ein vor Gericht nicht genug zu schätzender Vortheil. Man kann damit unerwartete Angriffe zurückschlagen, unvorhergesehenen Vorkommnissen die Spitze bieten; man hat auf eine verfängliche Frage die rechte Antwort und eine Rüge bereit für zudringliche Unterbrechung. Die vielen Zwischenfälle in unseren Prozessen, neue Beweise und Schlüsse, unmittelbare Repliken, zu denen man täglich gezwungen ist, machen die Geistesgegenwart zu einer nothwendigen Eigenschaft und zu einem wichtigen Mittel zum Erfolg.

Eine Fähigkeit, deren Vortheile man nicht erst zu beweisen braucht und deren Wichtigkeit bei den gerichtlichen Verhandlungen sich von selber fühlbar macht, ist das Gedächtniß, welches Cicero einen thesaurus omnium rerum nennt.

Derjenige darf sich glücklich preisen, dem die Natur ein ebenso umfangreiches als gewandtes, ein ebenso dauerhaftes als schnelles Gedächtniß verliehen hat, für ihn ist die Arbeit fast ohne Mühe und das Erlernte bietet dem natürlichen Talente seine ganze Hülfe.

Gleichwohl ist diese Gabe mehr nützlich, als nothwendig. Sie erleichtert die Arbeit, sie macht es möglich, den Geschäftskreis zu erweitern, mit mehr Gegenständen sich zu befassen und einen Prozeß ohne allzu großen Nachtheil wiederholt zurück zu legen. Ein schwächeres oder kürzeres Gedächtniß macht eine längere Vorbereitung und Wiederholung nach Unterbrechungen, häufigeres Nachschlagen und schriftliche Notizen nothwendig. Allein wenn man sich mehr Mühe giebt, wenn man schriftliche Notizen zu Hülfe nimmt, welche man nach Bedürfniß ausdehnen und womit man das Gedächtniß auf die

vortheilhafteste Art unterstützen kann, ergänzt man den Mangel des Gedächtnisses. Allerdings wird man wenigere Prozesse erledigen können, aber die, welche man übernimmt, wird man um so besser erledigen. Bei zu großer Leichtigkeit wird man gerne nachlässig, unternimmt zu viel und fördert oft genug nur Unvollkommenes zu Tage.

4. Von den erforderlichen moralischen Eigenschaften.

Die physischen und intellektuellen Fähigkeiten sind nicht die einzigen Naturanlagen, deren der gerichtliche Redner bedarf. Wer zu diesem Dienste berufen ist, wird noch andere nicht minder werthvolle Elemente in seinem Inneren finden. Vor Allem ist es warme Liebe zur Wahrheit, zur Gerechtigkeit und Ordnung, von der er beseelt sein muß. Diese natürliche Neigung ist es, welche zum Studium der Gesetze spornt, ohne daß die Trockenheit und Anstrengung abschreckend wirkte; sie ist es, welche bewirkt, daß man die Vertheidigung von Interessen nur in gutem Glauben übernimmt und in der Absicht, der Wahrheit und Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen; daß man um keinen Preis zur Vertheidigung von Betrug oder Gewalt die Hand bietet, daß man dagegen die Anwaltschaft der Unterdrückten und Unglücklichen mit warmem Eifer übernimmt; daß man sich über die gewonnenen Erfolge innerlich freut und daß man seinen Beruf liebt als denjenigen, welcher einen rechtlichen Mann am meisten befriedigen muß.

Diese Liebe des Anwalts zu seinem Berufe muß noch durch eine andere Gemüthsrichtung gehoben werden, die ihm gleichfalls angeboren sein muß: durch Einfachheit im Geschmack und in der Lebensweise, bei der er frei von jedem andern Ehrgeiz, als dem für die Ehre und den Ruhm seines Berufes, ein zurückgezogenes Leben lieb gewonnen hat, eine solche Lebensweise ist allein verträglich mit dem unaufhörlichen Studium, mit der rastlosen Arbeit, welche dieser Beruf erfordert, ein Beruf, welcher den Menschen ganz in Anspruch nimmt und welchem Jeder ferne bleiben sollte, dem die Mühen desselben peinlich sind und der die Genüsse und Zerstreuungen der Welt nicht zum Opfer bringen mag.

IV. Von der nothwendigen Vorbereitung zur gerichtlichen Beredsamkeit.

1. Von den Vorstudien.

Wer sich zum gerichtlichen Redner heranbilden will, der muß schon bei seinen Studien auf der Universität auf jenen künftigen Beruf Rücksicht nehmen. Sobald der Candidat der Advokatur seine humanistischen und philosophischen Studien vollendet, auch die Grundbegriffe der Naturwissenschaften sich zu eigen gemacht hat, sobald er anfängt, die Rechtswissenschaft selbst zu studieren, müssen seine Studien, sein Nachdenken, seine Uebungen die Heranbildung zum gerichtlichen Redner zum Ziele haben. Und da es sein Beruf ist, die Gesetze zu Gunsten derer anzurufen, deren Recht er zu vertheidigen hat, muß auf ein gründliches Studium der Gesetze seine erste und vornehmste Sorge gerichtet sein.

a. Vom Studium der Gesetze.

Unter einer gründlichen Gesetzeskenntniß verstehen wir nicht allein die Bekanntschaft mit den gesetzlichen Bestimmungen nach ihrem Wortlaut, sondern hauptsächlich das innere Verständniß der Motive des Gesetzes. Das Studium der Philosophie des Rechts muß dem des positiven Rechts zur Seite gehen. Das positive Recht hat seine Grundlage im Naturrecht: es bekommt sein Gepräge aus der Staatsverfassung, der Religion, den Sitten und Gebräuchen der Völker. Dieß sind also die Quellen jener Satzungen, und auf diese Quellen muß man zurückgehen.

Das Studium des Naturrechts muß also die erste Grundlage zum Verständniß des positiven Rechts bilden, die zweite aber das Studium der Rechtsgeschichte und des Staatsrechts. Dabei genügt es aber nicht an einer bloß summarischen Kenntniß dieser Wissenschaften, wie sie auf den Universitäten gewöhnlich gelehrt werden, die Hauptsache ist vielmehr, daß man sich ihre Anwendung auf die daraus entspringenden positiven gesetzlichen Bestimmungen klar macht.

Das römische Recht bildet überall, auch wo es nicht mehr als positives Gesetz gilt, die Grundlage der Rechtswissenschaft und hat

sein Ansehen als ratio scripta bewahrt. Das Studium des römischen Rechtes wird deßhalb immer als die Basis eines gründlichen Studiums des Civilrechts betrachtet werden.

Die Rechtsgeschichte darf dem Rechtsgelehrten und dem gerichtlichen Redner nicht fremd sein. Es handelt sich nicht darum, die frühere Gesetzgebung im Detail, nach ihren positiven Bestimmungen, nach ihrem Buchstaben kennen zu lernen, sondern um Kenntniß des Systems im Allgemeinen. Der Rechtsanwalt hat in derselben hauptsächlich die Beziehung der Gesetzgebung auf die Staatsverfassung und auf die Hauptereignisse der Geschichte zu suchen.

Endlich darf das Studium des gerichtlichen Verfahrens nicht außer Acht gelassen werden. Das gerichtliche Verfahren ist für das Recht selbst, was die Geographie für die Geschichte, was die Kenntniß der Wege für den Reisenden ist. In welcher Verlegenheit befindet man sich, wenn man den Weg nicht kennt, der zum Ziele führt! Die formellen Schwierigkeiten, die Mängel des Verfahrens spielen so oft in den bedeutendsten Prozessen eine wichtige Rolle, daß es für den Anwalt eine große Verlegenheit und für die Sache sehr gefährlich ist, wenn er sie nicht kennt oder nicht darüber sprechen kann. Es ist zwar nicht nothwendig, sich mit dem Studium aller möglichen chikanösen Ausflüchte abzuquälen, um sich dagegen zu waffnen, aber das allgemeine System des Verfahrens, den nothwendigen Gang der Verhandlung für jede Art von Klagen und Rechtsmitteln zu kennen, ist unerläßlich.

b. Von der Moral-Philosophie.

Wenn gründliche Kenntniß der Gesetze die nächste und hauptsächlichste Aufgabe des gerichtlichen Redners sein muß, so muß dieser Gesetzkunde doch noch eine andere Wissenschaft zur Seite stehen, ohne welche sie für die Beredsamkeit ist, was ein Leib ist ohne Seele und Leben, es ist die Kenntniß des menschlichen Herzens, das Studium der Moral-Philosophie, der Charaktere, der Leidenschaften, der Sitten.

Die Gesetzeskunde liefert das Material für die Vertheidigung, die Menschenkenntniß bearbeitet dasselbe, dringt in den Geist der Gesetze ein, und entwickelt seine Consequenzen. Mit den Gesetzen beweist man sein Recht, mit Menschenkenntniß vernichtet man die Vorurtheile,

die es verdunkeln, siegt über die Leidenschaften, die es bekämpfen, und fügt zu dem Beweise die Ueberzeugung. Mit der Kenntniß der Charaktere, der Leidenschaften und Gewohnheiten wird man befähigt, Lug und Trug zu enthüllen und an den Pranger zu stellen; sie liefert die Züge und Farben, um Ausschweifungen und Laster zu malen, sowie um Tugend und Unschuld zu verherrlichen. Die Kenntniß des menschlichen Herzens, der Charaktere, Leidenschaften und Gewohnheiten ist es, welche dem trockenen Stoffe Leben giebt, alle Theile der Rede ansprechend macht, der Erzählung Interesse schafft, Licht und Wärme in die Erörterung bringt und am Schluß der Rede der Gewalt der Vernunftgründe die Wärme der Empfindung zu leihen weiß; kurz sie ist es, durch welche die Beredsamkeit existirt und herrscht.

Alle Meister in der Kunst der Beredsamkeit setzen unter den Studien des Redners und als Mittel der Beredsamkeit die Philosophie oben an.

„Positum sit igitur in primis, sagt Cicero, sine philosophia non posse effici quem quaerimus eloquentem ... Nam nec latius, nec copiosiu dem sagnis variisque rebus sine philosophia potest quisquam dicere.

Nec vero sine philosophorum disciplina genus et speciem cujusque rei cernere, neque eam definiendo explicare, nec tribuere in partes possumus; nec judicare quae vera, quae falsa sint; neque cernere consequentia, repugnantia videre, ambigua distinguere. Quid dicam de natura rerum, cujus cognitio magnam orationis suppeditat copiam? De vita, de officiis, de virtute, de moribus? sine multa earum ipsarum disciplina aut dici, aut intelligi potest?“ (Orator. 4.) „Mores ante omnia sagt Quinctilian, oratori studiis erunt excolendi, atque omnis honesti justique disciplina pertractanda, sine qua nemo, nec vir bonus esse, nec dicendi peritus potest.“ Es ist dringende Nothwendigkeit, daß das Studium der Moral-Philosophie unsern Rechtsanwälten empfohlen werde, weil es sehr selten geworden ist und weil die meisten seine Wichtigkeit verkennen: darum tragen die Arbeiten derjenigen, welche darin eingeweiht sind, deren Geist durch diese erhabene Wissenschaft des menschlichen Herzens geübt ist, einen ganz besonderen Stempel. Namentlich bei Fragen, wobei die Sittlichkeit betheiligt ist, bei politischen Prozessen, bei Criminalfällen jeder Art macht sich die Versäumniß dieser Wissenschaft zum großen Nachtheil des Redners und seiner Sache alsbald bemerklich. Hier zeigt sich in

dem Material und der Darstellung die Dürftigkeit, die Trockenheit, der absolute Mangel an Mitteln. Hier verstummt der routinirteste Praktiker und weiß nichts mehr zu sagen. Oft geht die Ohnmacht, in welche sich bei solchen Fällen ein mit moralischen Studien und den Geheimnissen des menschlichen Herzens nicht vertrauter Vertheidiger versetzt sieht, so weit, daß er sich über seine Mittel völlig täuscht, ja sogar seinen Klienten compromittirt, statt ihn zu vertheidigen, und ihn anklagt, wenn er ihn zu rechtfertigen glaubt.

Logik und Metaphysik bilden die Grundlage der Moral-Philosophie; das Studium der Geschichte, endlich die eigenen Beobachtungen des Redners in der Welt müssen seine Kenntnisse in diesem Gebiete vervollständigen. „Hic locus de vita et moribus (sagt Cicero de Oratore) totus est oratori perdiscendus.“ I, 15, 69.

Cicero ist hier unter den Rednern das leuchtende Vorbild, seine Reden für Milo, Ligarius und Marcellus sind in dieser Beziehung unübertroffene Meisterwerke. Bei der Lektüre von moral-philosophischen Werken sind für den Advokaten hauptsächlich diejenigen empfehlungswerth, welche Sittenbilder liefern, Charaktere und Gewohnheiten ausmalen, und welche die Wissenschaft in Maximen und Sentenzen wiedergeben, die sich dem Gedächtnisse besser einprägen, als abstrakte Theorien.

c. Von dem Studium der Rhetorik.

Wenn der Candidat der Advokatur seine Studien der Philosophie und der Rechtswissenschaft gemacht hat, so muß er durch das spezielle Studium der Rhetorik in den Stand gesetzt werden, das gesammelte Material anzuwenden.

Diese Studien sind sowohl theoretischer als praktischer Art: man muß die Meister der Redekunst und ihre Werke lesen und studieren, und muß damit praktische Uebungen verbinden, wodurch der Geist in der Kunst der Composition, der Körper in der Kunst der Action geübt wird.

Wir wollen hier die oft besprochene Frage nicht von Neuem erörtern, ob die Beredsamkeit der Kunst bedürfe, oder ob sie ganz Gabe der Natur sei. Wir können darauf verweisen, wie Cicero in seinem Werke de Oratore im ersten Buche, in dem Gespräche zwischen

Hortensius und Crassus diese Frage erörtert und entscheidet, und was Quinctilian im 2. Buch, Cap. 18 an Rhetorice sit ars? und in Capitel 20: utrum plus conferat eloquentiae ars an natura? darüber sagt. Die Lösung ist an sich klar, nämlich, daß die Kunst nichts vermag ohne Natur, daß aber die beste Natur gewinnt, wenn sie durch die Kunst geleitet und ausgebildet wird.

Die Menschen, welche zuerst in der Welt die Herrschaft der Sprache über Andere ausübten, sind der Natur allein gefolgt, und die Theorie der Kunst hat sich aus den Beobachtungen über die Ursachen ihrer Erfolge entwickelt. „Quae sua sponte homines eloquentes facerent, ea quosdam observasse atque id egisse.“ Cic De Orat. I, 32. Dicta sunt omnia antequam praeciperentur, mox ea scriptores observata et collecta ediderunt.“ Quinct. I. 10. Die Kunst studieren, heißt also so viel, als die Natur mit Lehren der Erfahrung unterstützen. Wie sollte man aber über den Nutzen der Erfahrung im Zweifel sein können? Wie groß auch die Naturgaben sein mögen, das Studium der Theorie und der Musterwerke der Beredsamkeit wird immer von Nutzen sein.

Cicero ist hierin der große Meister; seine Lehre ist praktisch, er giebt Theorie und Beispiel zugleich.

Quinctilian behandelt denselben Stoff, aber er hat nichts Neues, Fundamentales; er entlehnt beinahe alle seine Beispiele von Cicero, er entwickelt sein Thema weiter, spinnt es nach allen Seiten aus, manchmal zu sehr. Cicero in seinen Werken über die Beredsamkeit erscheint als der große Redner, Quinctilian als ein gelehrter und gewandter Rhetor.

Wir würden rathen, mit Quinctilian, der mehr die Elemente giebt, zu beginnen und zwar mit dem 4. Buch. Die drei ersten Bücher haben weniger Interesse; das erste und zweite beschäftigt sich mit der Lehre von der Erziehung des Redners und beginnt damit schon von der Kindheit an; auf unsere Verhältnisse sind diese Lehren nicht anwendbar. In dem dritten Buche findet man Definitionen von der Rhetorik und den drei Rede-Gattungen, Dinge, die man schon auf der Schule zu lernen pflegt und die man jedenfalls besser bei Cicero findet.

Dagegen sind die folgenden acht Bücher voll von trefflichen Lehren und Beobachtungen, sie sind das Werk eines richtigen Urtheils und einer reifen Erfahrung.

Das zwölfte Buch behandelt die dem Redner nothwendigen Eigenschaften und Kenntnisse und enthält Lehren darüber, was der Advokat bei Uebernahme eines Prozesses, bei dem Studium und der Vertheidigung eines gegebenen Falles zu beobachten habe; dieses Buch würde unseres Erachtens wohl besser am Anfang als am Schlusse des Werkes stehen und sollte gelesen werden, ehe man zu den Lehren über die Composition und Elokution übergeht.

Unter den Werken Cicero's sind die drei Bücher de Oratore und der Orator für den Advokaten, der sich zum Redner bilden will, die werthvollsten.

Das erste Buch de Oratore handelt davon, worin das Wesen des vollendeten Redners bestehe, von seinen Studien und Kenntnissen, und giebt Rathschläge über die Vorübungen, die man zu machen hat, um ein Redner zu werden.

Das zweite und dritte Buch handelt von den verschiedenen Theilen der Topik und Elokution und enthält neben manchen Details über den Witz, die weniger Interesse für uns haben, weil sie speciell mit dem Genius der lateinischen Sprache zusammenhängen, neben Erörterungen über die peripatetische Schule und die Akademie, und neben Instruktionen über das künstliche und lokale Gedächtniß, — die trefflichsten Lehren über das Studium der Moral die Anwendung der Leidenschaften, die Mittel zu gewinnen und zu rühren, über den Schmuck der Rede, über den besondern Charakter der einzelnen Theile derselben, über den Vortrag, die Action u. s. f. Der „Orator“ hat manche Vorzüge vor dem Buch „de Oratore“, er ist frei von den Weitläufig- und Digressionen, welche die Form des Dialogs mit sich bringt; es sind darin die Schul-Streitigkeiten und die doktrinellen Controversen vermieden, welche den Leser, der nach einer festen Grundlage sucht, unbefriedigt und oft unentschieden lassen. Der „Orator“ soll die Idee wieder geben, welche sich Cicero selbst von einem vollendeten Redner macht; er malt sein Bild mit den herrlichsten Farben aus und vereinigt darin Alles, was den vollendeten Redner ausmacht. Da ist Alles lebhaft, gedrängt, leicht, es fehlt nicht an Färbung und an Streiflichtern. Alles ist lehrreich und die Präcision des Styles scheint noch den Schimmer desselben zu übertreffen.

Was wir nach Cicero noch empfehlen, weil es den Geist bilden und das Herz ergreifen wird, ist die Abhandlung über das Erhabene

von Longin, wo die herrlichsten Lehren durch treffliche Beispiele erläutert werden.

d. Ueber das Studium von Muster-Reden.

Die Beispiele sind es, welche die Theorie bewähren und ihre Bedeutung evident machen. Die Kenntniß der Regeln kräftigt sich somit an dem Studium der Werke, welche den Beweis dafür liefern. Die großen Redner haben die Regeln gegeben; die Theorie wird also auf ihre Quelle zurückgeführt, wenn man sie in den Werken jener Meister sucht. Das Studium der Redner ist somit ein unzertrennlicher Theil des Studiums der Redekunst.

Für gewisse Reden giebt es nach Stoff und Zweck besondere Regeln, eigenthümliche Gesetze. Es giebt aber auch allgemeine Mittel der Beredsamkeit für jede Gattung. Es ist deßhalb zweckmäßig, Redner jeder Gattung zu studieren, und zwar ist dieß besonders nützlich für den Advokaten, denn gerade die gerichtliche Gattung umfaßt bei den Definitionen und Interpretationen, bei der Mannigfaltigkeit der Gefühle und Leidenschaften, die bei ihr ins Spiel kommen, alle anderen Gebiete der Beredsamkeit. Der Unterschied liegt nur in ihrer eigenthümlichen Form und in der Art und Weise, wie sie ihr Thema behandelt.

Der gerichtliche Redner wird also überall Beispiele und Lehren finden, wo die Principien der Dinge, die Merkmale von Gut und Böse, von Recht und Unrecht erörtert werden, wo Interessen in Conflict kommen oder wo die Leidenschaften sprechen und sich bekämpfen. So sind also für ihn die heilige Schrift, Kanzel-Redner, Geschichtschreiber, epische und dramatische Dichter Quellen der Beredsamkeit und Beispiele der Redekunst, deren Studium ihm von Nutzen sein wird.

Dabei muß er aber sein Haupt-Augenmerk nicht darauf richten, den eigenthümlichen Charakter oder Styl des einen oder des andern dieser Werke sich anzueignen, der ja ohnehin für das gerichtliche Fach nicht passen würde, sondern er muß hauptsächlich auf das Acht haben, was diesen Werken der Beredsamkeit ihren eigenthümlichen Schwung, ihre hinreißende Gewalt verleiht, und welche Saiten des Geistes und Gemüthes angeschlagen worden sind, um zu überzeugen und zu rühren.

Mit diesem allgemeinen Studium der Beredsamkeit in den Meister-Werken derselben hat sodann der zukünftige Anwalt das specielle Studium der gerichtlichen Rede zu verbinden. Wo soll er aber hier seine

Beispiele suchen? Soll er sie aus der Jeztzeit nehmen? Soll er ins Alterthum zurückgreifen, zu Cicero, Demosthenes? Genügen ihm deren Plaidoyers, genügen die Rechtsfälle, in denen sie auftreten, für unsere Zeit? Es wäre gewiß das Beste, könnte man Modelle aus unserer Zeit, aus unserer Sprache nehmen! Aber dürfen wir uns rühmen, etwas Klassisches selbst zu besitzen? Wir müssen zu den Alten zurückgreifen. Gerade für die gerichtliche Beredsamkeit haben wir keine Muster, welche denen von Cicero und Demosthenes an die Seite gestellt werden könnten. Die Einrichtungen, Gesetze, Sitten, Gebräuche, inmitten derer Cicero und Denosthenes ihre Kunst ausübten, sind verschieden von den unsrigen, und deßwegen wird die gerichtliche Beredsamkeit bei uns nie werden, was sie bei den Alten war; das aber hindert nicht, daß die Alten unsere Führer seien. Der durch classische und philosophische Studien gebildete Geist wird leicht das Lokale, Temporäre von demjenigen zu scheiden vermögen, was allen Orten, allen Zeiten angehört. Das Princip der Beredsamkeit bleibt unter allen Umständen dasselbe, die Mittel der Beredsamkeit bleiben dieselben. Alle Prozesse bestehen aus Thatsachen und Rechtsfragen. Der menschliche Geist, Verstand uud Gemüth liefern immer dieselben Elemente der Ueberzeugung. Und sind sogar die Fragen nicht theilweise noch immer dieselben? Was bei dem Morde des Clodius zur Sprache kam, könnte das sich nicht jeden Tag wiederholen? In allen diesen Reden findet sich eine Menge von Beweisgründen, Beweismitteln und der Natur der Umstände entnommenen Vertheidigungs-Momenten, welche unter denselben Umständen auch für unsere Plaidoyers passen. Die Kraft und Präzision der Gedanken, die Anmuth und das Feuer der Rede, der Schwung und die Wärme des Ausdrucks wird ohnedem gewiß ein leuchtendes Vorbild der Beredsamkeit für alle Zeiten sein.

Unter den Reden von Cicero und Demosthenes hat man die gerichtlichen besonders zu beachten, so bei Cicero insbesondere die Reden pro Quintio, pro Sexto Roscio, pro Aulo Cluentio, pro Rabirio, pro Murena, pro Sulla, pro Sexto, pro Coelio, pro Cnejo Plancio, pro Milone, pro Ligario, u. s. w.; bei Demosthenes seine Vertheidigungsreden für sich selbst gegen seine Vormünder, gegen Aeschines und Midias. Es sind noch viele andere gerichtliche Reden von Demosthenes vorhanden, meistens Civilfälle, im Gegensatz zu Cicero, dessen Reden beinahe alle von Capitalverbrechen handeln. Diese Reden, von

denen die meisten für Jugendarbeiten gehalten werden, wurden von Demosthenes für die Partheien ausgearbeitet, welche sie dann selbst vortrugen oder vortragen ließen, aber sie alle kommen weder an Interesse noch an Berühmtheit seinen politischen Reden und seiner Rede pro Corona gleich.

Freilich darf über diesen Studien der Alten das Studium der Redner unserer Zeit nicht versäumt werden, und besonders dem jungen Advokaten wird dieß unentbehrlich sein, weil er Muster nöthig hat, die ihm eine unmittelbare Anschauung der gerichtlichen Beredsamkeit der Gegenwart gewähren, und wir werden deßhalb im zweiten Theile dieses Werkes eine Sammlung neuerer Reden geben.

Von selbst versteht es sich, daß es nicht genügt, die Reden nur zu lesen, sondern man muß selbst Hand anlegen, sie analysiren, sie reconstruiren, und so gehen wir nunmehr zu den speciellen Uebungen, die der Einzelne anzustellen hat, über.

---

2. Von den practischen Uebungen.

Die Uebungen sind doppelter Art, Uebungen der Composition allein und Uebungen der Action; die ersten mehr intellektuelle, die zweiten mehr physische Uebungen. Endlich giebt es Uebungen, wobei Beides verbunden ist.

a. Von den Uebungen der Composition.

Als solche Uebungen betrachten wir Alles, was geeignet ist, das Urtheil zu vervollkommnen, die Phantasie zu bereichern, das Gedächtniß zu stärken. Analytische Arbeiten, kritische Erörterungen, auch Uebersetzungen erfüllen den ersten Zweck. Die analytischen Arbeiten bestehen in Definitionen von Dingen, Eigenschaften und Handlungen; in der Bestimmung des Sinnes der Worte, der verschiedenen Bedeutungen eines und desselben Wortes und der Synonymen; in der Zergliederung von einzelnen Stücken aus den besten Schriftstellern, um sie auf die einfachen Hauptsätze zurückzuführen und zu erkennen, was bloßes Beiwerk ist, sei es zu näherer Verständigung oder zur Ausschmückung, oder in der Zergliederung von ganzen Reden, um die

Hauptfrage zu erforschen, die Disposition des Stoffes, das System und die Art der Vertheidigung kennen zu lernen.

Alle diese Arbeiten üben den Verstand und schärfen die Urtheilskraft; durch die Definitionen der Worte und ihrer Synonymen lernt man den Werth und die Bedeutung der einzelnen Ausdrücke kennen, man lernt Zweideutigkeiten aufklären, dunkle oder zweifelhafte Stellen des Textes interpretiren. Durch diese Zergliederungen wird man geübt, zu beurtheilen, welche Redemittel der Phantasie und welche dem Verstande angehören, welche von ihnen Resultate des positiven Wissens und welche Sache der rhetorischen Kunst sind.

Der Advokat wird daran lernen, den status causae zu erkennen, die Fragen, um die es sich handelt, klar und präcis aufzustellen, seine Anträge richtig zu formuliren, Dinge, die für ihn von großer Wichtigkeit sind, wie wir weiter unten näher ausführen werden.

„Et quoniam in omnibus, quae ratione docentur et via, primum constituendum est, quid quidque sit, explicanda est saepe verbis mens nostra de quaque re, atque involuta rei notitia definiendo aperienda est“ etc. Orat.

In kritischen Erörterungen übt man sich, wenn man ausgewählte Stücke eines Werkes oder ganze Reden u. s. w. nach Inhalt und Form prüft, um zu erkennen, in wie fern sie den Principien der Redekunst entsprechen oder denselben zuwider laufen. Diese Uebungen rufen also die Theorie wieder ins Gedächtniß, erfordern eine Anwendung derselben auf den gegebenen Fall, und bilden das Urtheil und den Geschmack.

„Omnium bonarum artium scriptores ac doctores et legendi et pervolutandi, et exercitationis causa laudandi, interpretandi, corrigendi, vituperandi, refellendi, disputandumque de omni re in contrarias partes.“ Cic. de Orat. I, 34.

Wir haben oben auch Uebersetzungen unter den Uebungen zu Bildung des Urtheils erwähnt; durch Uebersetzen übt man sich nämlich ganz besonders in der Fixirung des Sinnes der Worte und Sätze und in dem Aufsuchen von Analogien zwischen der fremden und der Muttersprache.

„Mihi placuit, sagt Cicero, eoque sum usus adolescens, ut summorum oratorum graecas orationes explicarem; quibus lectis hoc assequebar, ut cum ea quae legerem graece, latine redderem, non solum

optimis verbis uterer, et tamen usitatis, sed etiam exprimerem quaedam verba imitando, quae nova nobis essent, dummodo essent idonea.“ De Orat. I, 34. Diese Arbeit ist sowohl dem Verstande als der Phantasie von Nutzen. Die Uebung durch Lektüre und Composition bereichert vorzugsweise die Phantasie; viel lesen und viel schreiben, das ist eine Hauptsache, nur mache man bloß anerkannt classische Werke zum Gegenstand seines Studiums; dadurch erhält man einen Reichthum von Worten und Gedanken, man macht sich vertraut mit einer gewählten Ausdrucksweise, mit den besten Wendungen, Bildern und Figuren. Man lernt dadurch sich schriftlich und mündlich rein und gewandt ausdrücken.

Cicero spricht im ersten Buche de Oratore von einer Uebung, die darin bestehe, mit Aufmerksamkeit etwas Votreffliches, Poetisches oder Prosaisches, zu lesen und dann zu versuchen, es in andern, wo möglich noch besseren Ausdrücken zu recomponiren. Da merke man bald, daß man auf dieselben Ausdrücke zurückkomme, und wenn man andere brauchen wolle, fühle man, daß sie nicht ebenso gut seien. Natürlich müssen die Gegenstände der schriftlichen Compositionen denen der gerichtlichen Rede analog sein, also etwa Conterversen über That- oder Rechtsfragen, oder über Fragen der Moral enthalten, Schilderungen, Charakteristiken, Lob einer Tugend, Rüge eines Lasters u. s. w.

b. Uebungen der Action.

Diese Uebungen haben den Zweck, die Organe zu kräftigen und auszubilden, die Fehler derselben zu verbessern, üblen Gewohnheiten vorzubeugen, an ein gutes Lesen, Sprechen, an eine richtige Aussprache und Accentuirung, und an eine gute Haltung des Körpers zu gewöhnen. Sie sind von höchster Wichtigkeit, denn ein Fehler dieser Art kann alle möglichen anderen Vorzüge zu Nichte machen. Die Uebungen auf diesem Gebiet bestehen in lautem Lesen und im Deklamiren prosaischer oder poetischer Stücke. Ohne Lehrer, der aufmerksam macht und verbessert, welcher selbst Vorschrift und Beispiel liefert, ist hier nichts anzufangen. Ein Mann vom Fache wäre der beste Lehrer; da dieser aber nicht immer zu bekommen ist, so kann man sich etwa an einen Schauspieler halten, wobei dann ein Komiker einem Tragiker vorzuziehen wäre. Denn es ist sehr wesentlich, daß

man nicht aus dem natürlichen Tone falle und in ein emphatisches Deklamiren gerathe, das im Gerichtssaal ganz abscheulich ist.

c. Uebungen der Composition und Action.

Sie bestehen in der Erörterung von Streitfragen, in der schulmäßigen Behandlung fingirter Fälle in Gemeinschaft mit Anderen. Diese Uebung ist die beste und vollkommenste, in ihr wird die gerichtliche Rede nach allen ihren Seiten und in ihrem ganzen Umfang durchgearbeitet, alle Fähigkeiten werden in Anspruch genommen. „Equidem probo ista, quae vos facere soletis (sagt Crassus im Orator), ut causa aliqua posita consimili causarum earum, quae in forum deferuntur, dicatis quam maxime ad veritatem accommodata.“

Nach diesen Andeutungen über die für den gerichtlichen Redner nothwendigen allgemeinen Vorstudien und Vorübungen gehen wir nun zu den Regeln für die Bearbeitung der Rede selbst über.

Zweiter Abschnitt.

Von der Composition der Rede und von den Theilen derselben.

I. Von der Kenntniß des Rechtsfalls.

Die erste Bedingung für eine gute Vertheidigung ist, daß der Anwalt mit dem Rechtsfall und allen seinen Umständen genau vertraut sei.

Die Wichtigkeit dieser Verpflichtung ist an und für sich einleuchtend. Denn es handelt sich bei der gerichtlichen Vertretung nicht um das Wohl und Wehe des Redners, nicht um Befriedigung seiner eigenen Interessen, sondern um das Wohl eines Dritten, des Clienten, welcher im Vertrauen auf die Kenntnisse sowohl als auf die Rechtlichkeit seines Anwalts vielleicht seine höchsten Anliegen in dessen Hände gegeben hat.

Denke man sich nun den Fall, daß der Tag der öffentlichen Verhandlung angebrochen ist, ohne daß der Vertheidiger, welcher vielleicht mit Geschäften zu sehr überhäuft war, oder auf Fristen gerechnet hatte, die ihm nicht gewährt wurden, die Streitfrage gründlich studiert hätte: welche Vorwürfe müßte er sich in seinem Innern machen, wenn nun der Prozeß deßhalb verloren ginge, weil er seine Aufgabe nicht verstanden und deßhalb nicht gut gelöst hätte!

Nonnulli dum operam suam multam existimari volunt, ut toto foro volitare et a causa ad causam ire videantur, causas dicunt incognitas: in quo est illa quidem magna offensio vel negligentiae susceptis rebus, vel perfidiae receptis; sed etiam illa major opinione, quod nemo potest de ea re quam non novit, non turpissime dicere. Cic. de Orat. II., 24.

Um von solchen Vorwürfen des Clienten oder des eigenen Gewissens verschont zu bleiben, muß es sich der Anwalt zur Regel machen, daß er nicht mehr Geschäfte übernehme, als er gewissenhaft besorgen kann.

Am Besten ist es, wenn man sogleich nach Empfang des Auftrags die nöthigen Aktenauszüge macht und die Grundlinien der Vertheidigung feststellt. Dieß ist um so wichtiger, weil der Anwalt dadurch in den Stand gesetzt wird, Versäumnissen oder Fehlern, die in der Klage, oder der Instruktion, oder in der Benennung der Beweismittel vorkamen, vorzubeugen, während solche Fehler, wenn sie erst bei der öffentlichen Verhandlung entdeckt werden, manchmal unersetzlichen Nachtheil bringen können. Man verliere nie aus den Augen, daß man bei aller natürlichen Begabtheit dennoch nur über dasjenige gut sprechen kann, was man gut überdacht hat:

„Cui lecta potenter erit res,
Nec facundia deseret hunc, nec lucidus ordo."

Hor. A. poët. 41.

Eine aufmerksame und vollständige Lectüre der Akten muß also die erste Arbeit sein, sodann darf ein wohlgeordneter Auszug, welcher in Kürze das Wesentliche der Akten enthält, nicht versäumt werden.

Ein solcher Auszug ist darum unentbehrlich, weil man sonst genöthigt ist, jedesmal, so oft man sich mit dem fraglichen Prozesse beschäftigt, wieder alle Akten vorzunehmen. Daneben ist es aber nicht minder nothwendig, die Parthie anzuhören, sie zu befragen, mit Geduld alle ihre Beweismittel, selbst wenn sie überflüssig scheinen, von ihr entgegenzunehmen. Auch ein sehr einfältiger Mensch kann ein werthvolles Faktum, ein wichtiges Beweismittel liefern. Eine Notiz, welche für den Augenblick unbedeutend oder werthlos scheint, kann im späteren Verlauf des Prozesses eine große Wichtigkeit gewinnen; endlich wenn man an der Ehrlichkeit des Clienten zweifelt, so hat man dadurch, daß man ihn beobachtet und ausholt, ein Mittel an der Hand, der Wahrheit auf die Spur zu kommen.

Equidem soleo dare operam, ut de sua quisque re me doceat et ut ne quis alius adsit, quo liberius loquatur, et agere adversarii causam ut ille agat suam et quidquid de sua re cogitarit, in medium proferat.“ Cic. de Orat. II, 24.

Ist man nun auf diesem Wege mit dem Gegenstand des Streites bekannt geworden, so handelt es sich weiter darum, den Status causae festzustellen. Der Status causae ist die Quintessenz der thatsächlichen und rechtlichen Frage.

Status causae, sagt Quinctilian, est id, quod et orator sibi praecipue obtinendum et judex spectandum maxime intelligit. In hoc enim causa consistit.

Cicero hat in seinem Buch „de inventione rhetorica“ viel scholastische Gelehrsamkeit über den „Status causae“ entwickelt. Später ging er wieder davon ab, und beschränkte sich in seinem Buche „de Oratore“ auf Folgendes:

„Cum rem penitus causamque cognovi, statim occurrit animo, quae sit causa ambigui; nihil est enim quod inter homines ambigatur sive ex criminis causa constet, ut facinoris, sive ex controversia, ut hereditatis, sive ex deliberatione, ut belli, sive ex disputatione, ut der atione vivendi, in quo non aut quid factum sit, aut fiat futurumve sit, quaeratur, aut quale sit, aut quid vocetur.“ de Orat. II, 24.

Quinctilian, nachdem er die Definitionen der alten Rhetoren über den „Status causae“ auseinander gesetzt hat, erklärt zuletzt Alles für bloße Subtilitäten und schließt damit, daß er sagt, ein Redner, welcher den Streitpunkt, die Forderungen und Beweismittel der Gegenparthie kenne, wisse Alles, was er brauche. Die Sache ist jedoch nicht immer so einfach, wie Quinctilian sie sich dachte, und wir müssen deßhalb etwas näher darauf eingehen. Die Definition Quinctilians vom Status causae ist ganz richtig; man versteht darunter das Wesentliche der Streitpunkte, die thatsächliche und rechtliche Frage, von welcher die Entscheidung abhängt. In diesem Sinne spricht Quinctilian davon als von dem „quod oratori obtinendum et judici spectandum est.“ Mit Recht fügt er aber übrigens hinzu: praecipue obtinendum et maxime spectandum. Denn es kann bei einem Rechtsfalle accessorische, untergeordnete, vorbereitende Punkte geben, die von untergeordnetem oder subsidiärem Interesse sind und zu dem Hauptpunkte der Frage nicht gehören.

Wählen wir ein Beispiel aus Cicero. Milo ist angeklagt, den Clodius ermordet zu haben. Der Mord hat statt gefunden auf der Via Appia bei einem Handgemenge des Clodius und seiner Begleiter mit Milo und dessen Leuten. Dieß ist das zugegebene Faktum.

Hat Milo angegriffen und den Clodius mit Vorbedacht getödtet? oder war Clodius der Angreifer und wollte er dem Milo an das Leben? Das ist die Frage. Cicero behauptet das letztere; er fügt hinzu, daß Clodius gar nicht von Milo getödtet worden sei, sondern in der Verwirrung des Kampfs von den Leuten aus Milo's Gefolge. Dieß ist aber augenscheinlich nur accessorisch und gehört nicht zum status causae, nicht zu demjenigen „quod oratori praecipue obtinendum, et judici maxime spectandum.“ Vielmehr war die Hauptfrage die: wer hat den Andern angegriffen, um ihn zu tödten?

Nachdem nun Cicero durch eine Reihe von Indicien nachgewiesen hat, daß Milo nicht die Absicht gehabt habe, den Clodius anzugreifen und zu tödten, ruft er aus: „Milo könnte es sogar gestehen, er habe den Clodius getödtet; denn er hätte sich ja dadurch um das Vaterland verdient gemacht.“ Dieser zweite Theil der Vertheidigung ist auf das Gemüth der Richter berechnet und soll bewirken, daß sie von dem Tode des Clodius befriedigt seien, statt darüber entrüstet zu sein; er ist ganz hypothetisch und bloß subsidiär und gehört offenbar nicht zum status causae, es wäre sogar sehr unklug, ihn als dazu gehörig zu behandeln.

Es ist dieß ein einfaches Beispiel dafür, was man vom Standpunkte der Vertheidigung unter dem „Status causae“ zu verstehen hat.

In diesem Falle ist er leicht zu erkennen. Aber es giebt Prozesse mit höchst verwickeltem Thatsachen- oder Beweis-Material, bei welchen es durch ein Zusammentreffen von vorläufigen und eventuellen Haupt-, accessorischen und untergeordneten Fragen schwer fällt, diejenige Frage herauszufinden, in welcher die Vertheidigung ihr Hauptinteresse zu suchen hat, und welche direct zum Ziele führt. In jedem Falle aber ist es wichtig, sich klar zu machen, was fundamental, und davon auszuscheiden, was nur accessorisch und untergeordnet ist, denn dadurch wird die Sache einfach und klar, die Streitfrage erscheint unter dem richtigen Gesichtspunkte, und die Lösung wird leicht. Hat man dieß aber versäumt, hat man die Natur der Fragen, ihre Beziehung zum Gegenstand des Streites sich nicht ge-

hörig klar gemacht und entwickelt, so ist man nicht sicher, ob man ihn nicht verrückt, man hat nothwendigerweise einen unsichern Gang, man tastet an diesem und jenem herum, kommt vom rechten Weg ab, und gleich einem verirrten Wanderer geräth man auf Umwege oder schlechte Wege und verfehlt das Ziel.

Man hat hie und da Gelegenheit, Zeuge davon zu sein, daß ein Anwalt, welcher die Fragen verstellt oder entstellt, eine ganz andere Sache plädirt, als die, um welche es sich eigentlich handelt. Wenn dann der Gegner den Vortheil, welchen dieses Abgehen von der Sache ihm gewährt, erfaßt und den wahren Sachverhalt wieder herstellt, so ist es häufig dem, welcher von seinem Wege abgekommen ist, nicht mehr möglich, aus der Verwirrung heraus zu kommen, in welche er durch Selbsttäuschung gerathen ist, und er kann eine gute und gerechte Sache verlieren, weil er sie falsch aufgefaßt und verkehrt dargestellt hat.

Ein sehr gutes Mittel, um eine gründliche Einsicht in das Wesen der Streitfrage zu bekommen, besteht darin, daß man im Interesse der Gegenparthie die Frage erörtert. Cicero erzählt uns, daß er dieß allemal gethan habe, sobald ihn sein Client verlassen habe. Cum ille (Cliens) discessit, tres personas unus sustineo summa animi aequitate, meam, adversarii, judicis.

Noch etwas gehört zur Kenntniß des status causae, was wir nicht außer Acht lassen wollen, nämlich die Aufsuchung analoger Fälle und der bezüglichen Urtheilssprüche. Diese Nachforschung ist deßhalb zweckmäßig, weil für die richtige Auffassung eines Rechtsfalles dessen Vergleichung und Zusammenstellung mit andern ähnlichen Fällen von größtem Einfluß ist.

Ist man nun durch dieß Alles vollkommen Herr des Stoffes geworden, so handelt es sich davon, die Vertheidigungsmittel gehörig zu ordnen und den Plan der Rede festzustellen.

II. Von dem Eingang (Exordium).

Die Rhetoren haben viel darüber gestritten, was das Exordium sei, ob es nur ein Vorspiel zu der Rede oder deren wirklicher Anfang, ob es etwas Außerwesentliches oder ein integrirender Theil davon sei. Darüber sind sie im Allgemeinen einverstanden, daß dieser Theil der Rede dazu bestimmt sei, die Meinung der Zuhörer für die von dem Redner vertheidigte Sache zu gewinnen und ihre Aufmerksamkeit dafür zu erwecken.

Cicero bemerkt aber mit Recht, daß dieß zwar nützlich und bei dem Exordium gewöhnlich, daß es aber doch nicht etwas demselben Eigenthümliches sei, weil der Redner diese Absicht in allen Theilen seiner Rede haben müsse und in andern Theilen noch vorherrschender als in dem Exordium: Quae enim praecepta principiorum esse voluerunt, ea in totis orationibus sunt conservanda . . . Est id quidem in totam orationem confundendum, nec minime in extremam. Benevolum judicem et attentum et docilem faciamus, quae sunt utilia, sed non prinicipii magis propria, quam reliquarum partium. Cic. de orat. II, 79.

Der eigenthümliche und naturgemäße Zweck des Eingangs besteht vielmehr darin, daß dem Zuhörer ein Vorbegriff von dem Gegenstand gegeben werde, den man vor ihm zu behandeln hat, um seine Aufmerksamkeit dafür zu erwecken und ihm das Verständniß zu erleichtern, denn wenn diese Vorbereitung versäumt worden ist, so fühlt sich der Hörer während der Rede unbehaglich, wie der Reisende in einer fremden Gegend, deren Wege und Stege er nicht kennt. Es fehlt dem Hörer an Sicherheit der Auffassung, wenn er erst im spätern Verlauf erfährt, um was es sich eigentlich handelt, während er bei gehöriger Einleitung gleich von Anfang an den Zweck und die Bedeutung dessen, was er hört, einsieht.

Selbst in den Fällen, in welchen die Zuhörer mit dem Gegenstand schon bekannt sind, wie z. B. bei den Vertheidigungsreden in Criminalfällen, wo Richter und Zuhörer in der Regel durch den Anklage-Akt und die Rede des Staatsanwalts über den Gegenstand der Verhandlung schon vollständig orientirt sind, ist es nothwendig, daß der Redner seinen Weg im Voraus angebe und den Grund zu seinem Gebäude lege.

Da nun ferner der Redner stets die Absicht hat, die Zustim-

mung der Hörer zu erhalten, so wäre es ein Fehler, wenn er seine Sache nicht gleich Anfangs im günstigsten Lichte darstellen würde und wenn dieß gleich der Zweck der ganzen Rede ist, so ist es doch besonders für den Eingang eine Nothwendigkeit. Die ersten Eindrücke sind die stärksten und deßwegen sind sie auch am schwersten wieder auszulöschen, wenn sie ungünstig sind.

Cicero sagt deßhalb: Male se res habet, quae non statim ut dici coepta est, melior fieri videtur. Dieses Moment wird sogar zur dringendsten Nothwendigkeit, wenn der Redner Vorurtheile gegen die Sache, die er zu vertreten hat, vorfindet.

Das Exordium soll also eine Einleitung zur Rede sein, welche das Verständniß des Hörers zu eröffnen und ihn so zu stimmen hat, daß er dem Vortrag ein günstiges Ohr leihe.

Der Charakter und Inhalt des Eingangs bei der gerichtlichen Rede richtet sich nach der Natur und den Umständen des zu behandelnden Rechtsfalls; was er Eigenthümliches bietet, was die Sache des Redners in günstigem Lichte zu zeigen geeignet ist, muß hier voran gestellt werden. „Causarum propria debent esse principia. Ex visceribus causae sumenda sunt. Ita et momenti aliquid afferent, cum erunt paene ex intima defensione depromta, et apparebit non modo non esse communia, nec in alias causas posse transferri sed penitus ex ea causa, quae tum agatur, effloruisse.“ Cic. de orat. II, 78.

Cicero hat in dem ersten Buche seiner Schrift de Inventione rhetorica, einer Jugend-Arbeit, die verschiedenen Gattungen von Rechtsfällen classificirt und definirt, um die für jede Classe passenden Motive zum Exordium darnach zu bestimmen; ebenso methodisch classificirt er die allgemeinen Begriffe (loci communes), welche als Mittel benützt werden können, die Aufmerksamkeit und das Wohlwollen der Hörer zu gewinnen und zu einem richtigen Verständniß der Rede vorzubereiten. Auch Quinctilian ergeht sich bei diesem Thema in einem großen Detail, welchem dieselben Elemente zu Grunde liegen.

Das Studium dieses Schematismus kann immerhin zweckmäßig und von einigem Nutzen sein, nur hüte man sich, denselben für nothwendig zu halten und das Gedächtniß damit zu überladen. In dem Werke de Oratore hat Cicero das Ueberflüssige und Inhaltsleere jenes rhetorischen Ballastes bereits erkannt und sich davon frei

gemacht, er beschränkt sich nun auf die allgemeinen Principien und auf die Fundamental-Sätze, ohne Zweifel in der Ueberzeugung, daß der richtige Takt allein jene in der Natur der Sache liegenden Begriffe und Unterschiede an die Hand geben kann. Mag die Doktrin noch so sehr in das Detail eingehen, mag sie noch so viele Abtheilungen und Unter-Abtheilungen aufstellen, die Mannigfaltigkeit der Umstände wird diese Nomenclaturen doch mehr oder weniger unzureichend erscheinen lassen. Der Takt des Vertheidigers kann ihm allein sagen, was für diesen, was für jenen Fall paßt, es bedarf nur einer Anwendung der allgemeinen Regeln mit gehöriger Kritik. Der Eingang hat, wie gesagt, im Allgemeinen den Zweck, den Hörer mit dem Gegenstand bekannt, seine Aufmerksamkeit und sein Interesse für denselben rege zu machen; bei einer gerichtlichen Rede muß deßhalb der Eingang ein richtiges Bild von der zu entscheidenden Frage geben und eine günstige Meinung für die Sache des Redners erwecken.

Diese zwei Zwecke hat der Eingang bei der Rede des Klägers, vorausgesetzt, daß der zu verhandelnde Gegenstand und die zu entscheidende Frage den Richtern noch unbekannt sind.

Wenn aber der Richter den Fall schon kennt, so ist der Hauptzweck des Eingangs, den Hörer für die Sache des Redners günstig zu stimmen und dieß ist besonders dann unumgänglich nothwendig, wenn der Redner bei dem Hörer ungünstige Vorurtheile vorfindet.

In dieser Lage kann sich der klagende Anwalt befinden, am häufigsten aber der Anwalt des Beklagten, so oft dessen Recht nicht von vorn herein ganz klar ist und der Anwalt des Klägers nur einigermaßen seine Sache vortheilhaft darzustellen versteht.

So oft es die Aufgabe des Eingangs ist, über das Wesen des Rechtsfalls und den status causae Aufklärungen zu geben, muß sowohl die thatsächliche als die rechtliche Frage eine Stelle darin finden, aber das Thatsächliche ohne Erzählung, und das Juristische ohne Ausführung.

Die Erwähnung des Thatsächlichen muß summarisch sein und darf nur die characteristischen Hauptpunkte enthalten.

Die rechtliche Frage muß so einfach als möglich gestellt und mit Umgehung alles Accessorischen und aller Incidenzpunkte auf das Wesentliche reducirt sein. Jede Verwicklung und Zweideutigkeit muß

vermieden werden, damit der Richter nicht mißtrauisch und nicht gleich Anfangs gegen den Redner eingenommen werde.

Die rednerischen Mittel, um Theilnahme für die Sache des Redners zu erwecken und die Aufmerksamkeit auf dieselbe zu fixiren, werden dem allgemeinen und dem speciellen Interesse der Rechtssache entnommen.

Das allgemeine Interesse kommt in Betracht, so oft der Fall mit der öffentlichen Ordnung, mit der öffentlichen Sittlichkeit, mit den Rechten einer ganzen Classe von Staatsbürgern, oder mit einem solchen Punkte der Gesetzgebung zusammenhängt, wobei die ganze Gesellschaft interessirt ist.

Welches stärkere Motiv, um auf den Richter zu wirken und seine Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen, könnte auch der Redner finden, als wenn er ihm in dem speciellen Fall, der vorliegt, das allgemeine Interesse nachweist, das sich daran knüpft! Darf der Richter nicht ohne jeglichen Gewissens-Scrupel dem allgemeinen Wohl seine Theilnahme schenken? muß er nicht sogar stolz darauf sein, über eine Frage, welche die ganze Gesellschaft betrifft, zu entscheiden? Ein fähiger Advokat wird sich deßwegen Mühe geben, den Zusammenhang des allgemeinen Wohls mit der vorliegenden Frage möglichst hervortreten zu lassen.

Wenn sich die zu behandelnde Frage nicht an einen allgemeinen Gesichtspunkt anknüpfen läßt, so hat man an der Wichtigkeit des Prozesses für das Vermögen oder die Ehre der Parthie, an der Unbilligkeit der Ansprüche, gegen die man auftritt, an dem Glück oder Unglück, das die Entscheidung der Richter nach sich zieht, hinlänglich wirksame Motive, um die Aufmerksamkeit, das Interesse, ja die Besorgniß derselben zu Gunsten der Parthie, für die man plädirt, zu erwecken. Alter, Geschlecht, Schwachheit, Armuth, guter Name, Rechtschaffenheit sind Momente, auf die man wohl Bezug nehmen darf, um ein stärkeres Interesse für den Prozeß zu erregen.

Wir können jedoch nicht umhin, den Rath zu geben, daß man nicht zu sehr auf solche Zugaben bauen und dieselben als Hauptsache voranstellen möge. Die Richter sind die Diener des Gesetzes und die Achtung vor der Autorität desselben wird die Regungen des Mitleidens nicht so leicht über das Rechtsgefühl triumphiren lassen.

Sogar die öffentliche Meinung kann als Moment für das Exordium benützt werden, natürlich aber nur bei solchen Fällen, bei

denen sie ein Wort mitzusprechen hat, wie z. B. bei Injurien-Sachen u. s. f.

Es ist dieß jedoch bei dem schwankenden, ja wir möchten sagen, verdächtigen Charakter der öffentlichen Meinung ein sehr delikater Punkt, und man darf nicht übersehen, daß die öffentliche Meinung nie als etwas für das Urtheil des Gerichtes Normgebendes bezeichnet werden darf. Denn es wäre gegen den Begriff einer unabhängigen Rechtspflege, wenn die Organe derselben von der öffentlichen Meinung sich Gesetze vorschreiben ließen.

Dagegen mögen die Folgen, die diese oder jene Entscheidung für die öffentliche Meinung haben kann, hervorgehoben werden: denn darin, daß die öffentliche Meinung sich nach dem Ausspruch des Gerichtes bildet und ihre Folgerungen daraus zieht, liegt eine Wahrheit, welche der Autorität und Unabhängigkeit der Justiz in Nichts zu nahe tritt.

Es kann Fälle geben, wo man auch Motive geltend machen darf, die den Richter persönlich interessiren, z. B. wenn es sich um die Wirksamkeit oder Gültigkeit von Urtheilssprüchen handelt, oder wenn die richterliche Autorität irgendwie sonst im Spiel ist.

Außerdem mag in dem Eingang unter Umständen noch ein Wort des Lobes gegenüber von den Richtern Platz finden; der feinste Takt muß aber dabei den Redner leiten und es darf unter allen Umständen nur mit ein paar Worten und zwar in der einfachsten Form geschehen.

Jedermann wird fühlen, daß lange Komplimente, volltönige Phrasen eine Beleidigung für den Richter, für den sie gemünzt sind, sein müssen.

Wo die Entscheidung von einer Rechtsfrage abhängt, wo es lediglich auf die Anwendung des positiven Rechtes ankommt, hat man keine Gelegenheit, dem Charakter der Richter oder ihren sonstigen Vorzügen Weihrauch zu streuen; ihr Wissen, ihre Erfahrung sind hier die einzigen Punkte, auf die man zu sprechen kommen kann, ohne die Schicklichkeit zu verletzen.

Wo es sich um Thatfragen handelt, namentlich wo die Frage mit Ruhe und Ordnung und mit der öffentlichen Sittlichkeit zusammenhängt und daher auch die öffentliche Meinung lebhafter beschäftigt, dürfte allerdings eine Appellation an das Gefühl und das

eigene Interesse der Richter gemacht werden, aber die Entwicklung dieser Motive gehört in die Diskussion oder in den Schluß; will man sie schon im Eingang anwenden, so dürfen sie nur angedeutet werden.

Eben so verhält es sich mit allen allgemeinen Betrachtungen, allen moralischem Nutz=Anwendungen, die in der Rede ihre Stelle finden sollen. Im Eingang, sagt Quinctilian hierüber, degustanda tantum haec, non consumenda.

Es giebt auch Umstände, unter welchen es dem Redner gestattet ist, von sich selbst zu sprechen. Solche Umstände treten jedoch selten ein: nur wenn eine Nothwendigkeit dazu vorliegt, wenn das Interesse der Sache selbst es fordert, ist es gestattet. So z. B. wenn der Redner persönlich verdächtigt worden wäre, oder wenn ein starkes Vorurtheil, das gegen die Sache herrscht, auf den sie vertretenden Anwalt zurückfallen könnte, oder wenn irgend ein besonderer Umstand ihn zwingen sollte, seine Betheiligung zu rechtfertigen; in einem solchen Falle ist es für ihn sogar eine dringende Pflicht, dieß zu thun, und er mag ihr gleich beim Eingang mit Anstand und Würde genügen.

Solche Fälle ausgenommen, dürfte es dem Redner nur etwa noch bei dem ersten Auftreten gestattet sein, von sich selbst zu sprechen, und seiner eigenen Persönlichkeit Motive des Wohlwollens zu entnehmen; denn hier fühlt man, daß der Redner das Bedürfniß hat, um nachsichtiges Gehör zu bitten, und das Geständniß der Schwäche ist von Seiten eines Anfängers eine Bescheidenheit, die man erwartet und daher auch gut aufnimmt.

Cicero hat uns kein Exordium hinterlassen, in dem er nicht von sich selbst gesprochen hätte, ja das Hauptthema seiner Einleitungen ist gewöhnlich seine eigene Person.

Wenn diese schon oft besprochene Eitelkeit Ciceros einen unangenehmen Eindruck auf uns macht, so müssen wir dagegen den Griechen Demosthenes rühmen, welcher in seinen gerichtlichen Reden, außer in der Rede de Corona, nie von sich selbst spricht, sondern von Anfang an direct auf die Sache losgeht. Diese ist es, die ihn ganz allein in Anspruch nimmt und seine Eingänge ergeben sich immer ganz einfach aus der Sache selbst. Mag man bei Cicero eine Entschuldigung jener üblen Gewohnheit in dem damaligen Zustande der

römischen Republik finden, so muß sich doch heut zu Tage jeder Anwalt hüten, in dieser Beziehung in die Fußtapfen des großen Römers zu treten. Denn vor unsern Gerichtshöfen, welche in dem Advokaten nur das indifferente Organ der Parthie anerkennen, würde ein Hervortreten der Persönlichkeit nicht bloß lächerlich, sondern unerträglich sein.

Wenn wir zu der Form des Eingangs übergehen, so folgt aus dem Princip, das wir festgestellt haben, daß sie dem Charakter der Rede angemessen sein muß. Der Eingang ist für die Rede, was die Hausflur für das Gebäude ist, die groß oder klein, einfach oder reich sein kann, aber die nie etwas für sich sein darf, sondern nur als Eingang zu dienen hat zu etwas Anderem, Bedeutenderem, dessen Gepräge sie trägt.

„Oportet ut aedibus et templis vestibula et aditus, sic causis principia pro proportione rerum praeponere.“ Cic. de Orat. II, 79. „Modus autem principii pro causa, nam brevius simplices, longius perplexae suspectaeque desiderant.“ Quinct. de Exord.

Bietet der Prozeß nur eine Rechtsfrage zur Entscheidung dar, welche durchaus unabhängig ist von jedem Einfluß des Benehmens der Parthie und von jeder persönlichen Rücksicht, so kann der Eingang nichts enthalten, als die Frage. Ist das Interesse des Prozesses unbedeutend, so wäre ein gewähltes Exordium, in feierlichen Phrasen gehalten, entschieden lächerlich. Man darf eine Privatsache von unbedeutendem Werthe nicht wie eine Staats-Affäre in Scene setzen, und man darf nicht die Blicke der ganzen Welt auf etwas zu lenken suchen, was nur für ganz Wenige von Interesse ist.

Im Allgemeinen soll das Exordium einfach, ruhig, würdig sein und das Vertrauen des Redners zu seiner Sache sowohl, als zu dem Gerichte ausdrücken. Es ist entschieden ein großer Fehler, wenn man sich schon im Eingang erhitzt und sich von seinem Gegenstande hinreißen läßt. Was soll dann in der Diskussion, was in der Peroration geschehen, wenn schon der Eingang die Bahn überspringt?

Das Exordium der ersten katilinarischen Rede liefert uns allerdings ein Beispiel von gewaltigem Schwunge. Wer kennt nicht das „Quo usque tandem, abuteres Catilina! patientia nostra? Quam diu etiam furor iste tuus nos eludet? quem ad finem sese effrenata jactabit audacia?“ Aber wer fühlt auch nicht, daß solche Worte wohl für damals passen, aber nicht für jetzt!

In einer Replik kann die Rede des Gegners Veranlassung zu einem lebhaften Eingang geben, der selbst einen gewissen Zug von Unwillen an sich trägt. Die durch des Gegners Widerspruch bewirkte Aufregung läßt eine große Lebendigkeit, einen wärmeren Ton gleich beim Beginn der Replik oder Duplik natürlich erscheinen.

Das Exordium wird gehobener sein, wenn sich ein wichtiges Interesse an den Prozeß knüpft. Wenn das ganze Vermögen der Parthie, das Geschick einer ganzen Familie, das Leben eines Angeklagten auf dem Spiele steht, so ist es natürlich, daß schon der Eingang den Stempel der Bedeutsamkeit trägt.

Es giebt dann noch spezielle Fälle, welche ein gewählteres Exordium heischen. Durch besondere Umstände kann ein Zuströmen des Publikums, eine feierliche Stimmung, ein allgemeines Interesse veranlaßt worden sein. Nun ist es klar, daß ein und derselbe Prozeß vor einem zahlreichen Auditorium anders plädirt werden muß, als wenn außer den Richtern kein Publikum da ist, in einem geräumigen Saale anders, als in einem Kanzleizimmer. Mit der Feierlichkeit der Sitzung, mit der Anzahl und Qualität der Zuhörer erweitern, erheben, veredlen sich auch die Ideen. Denn obgleich der Redner sich nur an die Richter zu wenden hat, so kann er doch die Gegenwart des Publikums nicht übersehen und darf die öffentliche Meinung nicht gering schätzen. Er ist dem Publikum immer und überall Achtung und Aufmerksamkeit schuldig. Auch der Richter selbst fühlt und wahrt seine Würde besser vor einem großen Auditorium, und es liegt sogar im Interesse der Gerechtigkeit, sich dann und wann in Glanz und Würde zu zeigen.

Es bleibt uns nur noch eine Frage zu erörtern übrig: soll man die Composition der Rede mit dem Exordium beginnen oder soll man das Exordium erst entwerfen, nachdem man den ganzen Stoff der Rede schon geordnet hat? Cicero ist für die letztere Methode: er gesteht, daß er nie etwas Befriedigendes zur Einleitung gefunden habe, wenn er sie zuerst habe entwerfen wollen. Er sagt: „Postremo soleo cogitare, quo utar exordio, nam si quando id primum invenire volui, nullum mihi occurrit nisi aut exile aut nugatorium, aut vulgare atque commune.“ Cic. de orat. II, 77.

Die Erfahrung wird diesen in der Natur liegenden und allein vernunftgemäßen Gang stets als den richtigen erweisen. Wie sollte

man im Stande sein, einem Zuhörer eine gediegene Vorstellung von dem zu geben, was man selbst nicht vollkommen kennt, und wie soll man diese Vorstellung selbst anders gewinnen, als durch die Bearbeitung und Disposition des ganzen Stoffes? Das Exordium soll allerdings nur das Allerwesentlichste von der Sache mittheilen; aber eben deßwegen muß man den Gegenstand vollkommen und nach allen Seiten kennen; es soll die Sache in das günstigste Licht stellen und eben darum muß man diese nach allen Gesichtspunkten betrachtet haben, damit man den günstigsten herausgreifen und ihn im gehörigen Lichte darstellen kann.

Wir wollen jedoch damit nicht sagen, daß die Rede schon niedergeschrieben oder doch in allen ihren Theilen schon ganz genau ausgearbeitet sein müsse, denn in diesem Falle könnte es geschehen, daß man den Gegenstand nach allen Seiten, die er darbietet, so vollständig erschöpft hätte, daß kein neuer Gesichtspunkt mehr für das Exordium übrig bliebe; überdieß bedarf ja der geübte Advokat einer solchen ausführlichen und schriftlichen Ausarbeitung gar nicht mehr.

Es handelt sich nur davon, daß man, bevor man den Eingang bearbeitet, von dem ganzen Material des Rechtsfalls gründliche Kenntniß habe, wobei die Ausführung im Einzelnen der rhetorischen Bearbeitung noch vorbehalten ist, während die zum Exordium passenden Motive leicht wahrgenommen und ausgewählt werden können, weil man den Fall im Ganzen und das Wesentliche aller Vertheidigungsmittel übersieht, und zugleich Herr aller Gedanken ist, welche sich daran anknüpfen. Wir werden weiter unten sehen, daß man bei einer nicht geschriebenen Rede sich am Besten mit kurzen Notizen begnügt, welche die Disposition enthalten und dem Gedächtniß zum Anhaltspunkt dienen; diese Notizen werden nur dann gut und zweckmäßig sein, wenn sie das Resultat eines gründlichen Studiums des Falles und einer auf das Wesen eingehenden Meditation der Vertheidigungsmittel sind. In gleicher Weise kann man sich auch darüber, welches Exordium für den Fall am besten passe, erst nach jener Prüfung und jener Meditation entscheiden.

Die Composition und die Sprache des Eingangs bedürfen einer ganz besonders sorgfältigen Ausarbeitung. Bei einer Rede, wie bei jedem Unternehmen, ist es sehr wichtig, daß gleich der Anfang gut sei, damit man von dem Werke und von seinem Urheber eine vortheilhafte Meinung bekomme.

Denn der Anfang hat die Aufmerksamkeit zu erwecken und über den Grad des Interesses zu entscheiden. Welches Ende wird man einem Kampfe prophezeihen, dessen Held bei seinem ersten Schritt auf seiner Bahn strauchelt? Man verzeiht vielleicht Nachlässigkeiten in der Mitte einer mühsamen Arbeit, man verzeiht Unvollkommenheiten an dem Ende eines langen Laufes; aber für den Eingang, bei dem man den Redner in dem Vollgenusse seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten, in der ganzen Frische seiner Ideen voraussetzt, hat man ein feines Ohr, dem jeder Fehler sehr wehe thut.

Wir empfehlen also, für alle Prozesse, bei denen ein Exordium zuträglich ist und bei denen sich der Redner vorbereiten kann, eine sorgfältige Behandlung desselben, namentlich muß es dem Gedächtniß so eingeprägt werden, daß der Redner gewiß ist, nicht zu stocken.

Wir rathen ferner, das Exordium dem Gedächtniß Wort für Wort einzuprägen, doch ohne es niederzuschreiben; auf diese Art ist man genöthigt, es öfter zu wiederholen, um es behalten zu können und dadurch macht man es sich viel mehr zu eigen, als wenn man versucht, es von dem Papier auswendig zu lernen.

Manche Personen haben vermöge einer natürlichen Befangenheit das Bedürfniß, ihr Exordium zu lesen; es ist dieß jene Befangenheit, welche sich dann an einem leichten Zittern der Hand verräth und von welcher Cicero in der Abhandlung de Oratore und in der Rede pro Cluentio spricht. Dieß ist aber wo möglich zu vermeiden. Denn das Exordium ist derjenige Theil der Rede, welcher, um Wirkung zu haben, ein Ablesen am allerwenigsten gestattet.

Bei der Replik oder Duplik hat man größtentheils nicht Zeit oder Muße, das Exordium auszusinnen, und dennoch, wenn der Redner ein Mann von Talent ist, fallen diese Exordien gewöhnlich am besten aus, weil sie am gedrängtesten sind und am treuesten das Wesen der Streitfrage abspiegeln, indem sie unmittelbar aus der Erörterung hervorgehen; der Geist, gereizt durch den Widerspruch, dem er ausgesetzt war, wirft sich vermöge einer natürlichen Reaktion mit Macht auf das, was das Interesse, bei dem er betheiligt ist, am meisten verletzt und dabei sind die Gedanken immer lebhaft und treffend.

III. Von der Erzählung (narratio).

Die Erzählung ist weder der leichteste, noch der unwichtigste Theil der Rede; omnis orationis reliquae fons est narratio. Cic. de Orat. Man könnte glauben, weil ja das Faktum etwas Positives sei, so sei auch nichts leichter, als es, gerade so wie es ist, darzustellen, und es sei dazu nichts weiter nöthig, als daß man das Faktum kenne. Und in der That kann man da und dort behaupten hören, es sei an der bloßen Erzählung des Faktums genug, man brauche keine weitere Rede; das Faktum sei Alles, der Richter brauche nichts weiter zu wissen.

Es ist wahr, das Faktum ist die Grundlage für den Prozeß, aber es ist nicht Alles für die Vertheidigung. Würde das Recht so ganz augenscheinlich aus der bloßen Kenntniß des Faktums hervorgehen, so wären keine Prozesse möglich. Abgesehen von den Rechtsfällen, bei denen das Faktum selbst bestritten ist, entsteht jeder Rechtsstreit daraus, daß das Thatsächliche und die Anwendung des Gesetzes auf dasselbe von verschiedenen Gesichtspunkten aufgefaßt werden kann. Daß also das Faktum seiner Natur nach etwas Positives ist, hilft nichts, denn sobald über ein vorliegendes Faktum Streit entsteht, müssen Schwierigkeiten weggeräumt und die rechtliche Bedeutung der Thatsache klar gemacht werden.

Nun kann aber unbestreitbar die rechtliche Beurtheilung einer Thatsache durch die Art und Weise ihrer Darstellung unendlich erleichtert werden. Bei einer dunklen, verworrenen, an Widersprüchen leidenden Darstellung wird die Anwendung des Gesetzes schwierig und zweifelhaft, bei einer unvollständigen oder ungenauen Darstellung wird sie fehlerhaft und ungerecht sein.

Und weil das Hauptmittel, durch welches die Beredsamkeit der Wahrheit den Sieg verschaffen will, nicht bloß darin besteht, daß dieselbe erwiesen, sondern auch darin, daß das Herz des Hörers für sie gewonnen wird, so reicht auch eine klare, gründliche, vollständige Erzählung nicht aus, sondern man muß mit Interesse erzählen, um die Aufmerksamkeit des Richters zu erwecken und ihn für die Sache des Redners zu gewinnen. Gut erzählen können, ist ein ganz besonderes

Talent, das seine Quelle in einer gewissen Natürlichkeit des Geistes und in der Treue der Einbildungskraft hat.

Die Rhetorik lehrt, die Geschichtserzählung müsse kurz, klar und wahrscheinlich sein; „brevis, aperta et verisimilis, quo judex facilius intelligat, meminerit, credat.“ Quinctil.

Cicero und Quinctilian erklären sich näher darüber, wie das Erforderniß der Kürze bei der Erzählung aufzufassen sei. Es solle damit nicht gesagt sein, jede Erzählung müsse nothwendig kurz sein, sondern man solle kurz erzählen, und das heiße wiederum nicht so viel, man solle sich in den Ausdrücken beschränken und nur das unumgänglich Nothwendige sprechen, denn dieß würde der Klarheit schaden, — brevis esse laboro, obscurus fio, — und würde der Schönheit Eintrag thun, sondern es soll damit nur gesagt werden, man dürfe nichts Fremdartiges, nichts Ueberflüssiges aufnehmen, man müsse Wiederholungen, Abschweifungen vermeiden, weil diese das Interesse an der Erzählung schwächen. Der Erzähler muß zwar der Natur der Sache nach eben so begierig sein, seine Erzählung mitzutheilen, als der Zuhörer, sie zu erfahren; allein durch das, was die Erzählung klar macht und sie belebt, wird sie niemals zu lang.

Auf der andern Seite kann man, auch wenn man sich in dem Ausdrucke kurz faßt, zu viel sagen, sobald man sich in Details einläßt, statt bei der Hauptsache zu bleiben. Details sind nur dann gut angebracht, wenn sie das Interesse an dem Faktum vermehren, wenn sie dasselbe der Einbildungskraft des Zuhörers so nahe bringen, wie wenn es vor seinen Augen vor sich gegangen wäre, wenn sie die Wahrscheinlichkeit der Erzählung erhöhen, wenn sie, wo es nöthig ist, Rührung erwecken. So gehört das Ausmalen von Personen und Dingen, Alles was sie individualisirt und charakterisirt, Bemerkungen und Reflexionen, welche das Geschehene in ein helles Licht setzen, zur Erzählung. Alles dieß schadet der Kürze nicht, wenn die Natur des Gegenstandes es erfordert, nur müssen diese Züge lebhaft, die Bemerkungen kurz sein, und überhaupt muß alles dieses Beiwerk im Flusse der Erzählung rasch hingeworfen werden, ohne den Gang derselben im Geringsten aufzuhalten.

In Civilfällen ist die Geschichts-Erzählung oft sehr umfangreich und häufig auch sehr uninteressant; denn hier spielen

nicht Personen-Charakteristiken oder Sitten-Schilderungen die Haupt-Rolle, sondern gesetzliche Bestimmungen, Verträge, prozessualische Fragen u. s. w.

Hier muß man sich mehr als irgendwo der Concision und Klarheit befleißigen, durch strenge Ordnung, durch passende Ruhepunkte die Aufmerksamkeit wach zu halten und dem Gedächtnisse der Richter zu Hülfe zu kommen suchen.

Es giebt gewisse Kunstmittel, um die allzugroße Länge eines Abschnittes der Rede zu maskiren; z. B. die Redefigur, die man Praeteritio nennt und welche darin besteht, daß man erklärt, über diesen oder jenen Punkt nichts sagen zu wollen, und doch eben damit Alles sagt. Oft ist dieß gerade ein Umstand, dem man sehr viel Gewicht beilegt, und es ist nur eine Manier, ihn vortheilhaft anzubringen.

Zuweilen ist es zweckmäßig, mit der Behauptung einer Thatsache zugleich deren Begründung zu verbinden, ein anderesmal ist es sogar nothwendig oder wenigstens vortheilhaft, von Anfang an mit der Erzählung zugleich die ganze Beweisführung zu bringen: von diesen besonderen Fällen wird weiter unten die Rede sein.

Die wesentlichste Eigenschaft der Geschichts-Erzählung ist die Klarheit: diese Eigenschaft ist nicht nur für die Erzählung selbst, sondern für die ganze übrige Rede, deren Grundlage die Erzählung bildet, von Wichtigkeit. „Narratio obscura totam obcaecat orationem. Alia possis, semel si obscurius dixeris, dicere alio loco planius: narrationi unus est in causa locus: erit autem perspicua narratio, si verbis usitatis, si ordine temporum conservato, si non interrupte narrabitur.“ Cic. de Orat. II, 80. Quinct. IV, 2.

Die erste Bedingung der Klarheit ist aber eine gute Ordnung. Wenn Alles an seinem rechten Platze steht, wenn die Thatsachen in einander eingreifen, sich natürlich auseinander erklären, so sieht sie der Geist klar und deutlich vor sich, faßt sie leicht auf und überliefert sie dem Gedächtniß.

Am natürlichsten ist es, die Thatsachen nach der Zeitfolge zu ordnen. Aber es kann vorkommen, daß mehrere Gruppen von Ereignissen, von denen jede ihren besonderen Ausgangspunkt hat, sich kreuzen; auch gewähren überhaupt Zeitbestimmungen für sich allein nicht immer eine genügende Klarheit. Es muß also außer der Anordnung nach der Zeitfolge noch ein besonderes Princip der Anordnung für die

Geschichts-Erzählung geben, welches bei aller Verwicklung der Thatsachen die Klarheit erhält.

Dieses Princip ist die Beziehung der Thatsachen zum status causae; nach dieser Beziehung muß den einzelnen Thatsachen ihre Stelle angewiesen werden, sie ist die Haupt-Grundlage der Gruppirung und das sicherste Mittel, um Ordnung und Klarheit in den Stoff zu bringen, besonders wenn mehrere Ketten von Thatsachen in einander greifen, mehrere Interessenten neben einander auftreten, mehrere Hauptanträge zu erörtern oder Incidenz-Punkte zu behandeln sind.

Wenn der Zeitpunkt streitig ist, in welchem eine Thatsache vorgefallen sein soll, so gehören die Zeit-Angaben zu den Hauptpunkten, die man aufklären muß; im Uebrigen richtet sich die Wichtigkeit einer Thatsache nach deren rechtlicher Relevanz; nach dieser bestimmt sich das Interesse, welches eine Thatsache und Erzählung für den Richter, wie für die Parthie hat.

Die Ordnung allein genügt aber nicht, um die Erzählung gehörig klar zu machen. Der Nachweis der Ursachen einer Thatsache, ihrer Wirkungen und ihrer Bedeutung für den Rechtsfall, die Aufklärung dessen was dunkel, unwahrscheinlich, auffallend erscheint, ist unzweifelhaft eben so nothwendig. Aber solche aufklärende Bemerkungen sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie die Erzählung nicht überladen und sich ungezwungen dem Gange derselben anschließen.

Eine weitere Bedingung für eine gute Erzählung ist die Klarheit der Diction, weil eine solche die erste Bedingung für die Klarheit der Gedanken ist. Lange Phrasen, Zwischensätze, Parenthesen, Inversionen, allzu starker Gebrauch von Rede-Figuren, gezwungene Wendungen, uneigentliche Ausdrücke sind vielfache Quellen von Unverständlichkeit, und diese kann gerade die Erzählung am wenigsten ertragen.

Das dritte Attribut der Geschichts-Erzählung ist ihre Wahrscheinlichkeit. Wie ist nun das verschieden von der Wahrheit, könnte man fragen? Es ist darauf zu erwiedern, daß die Wahrheit manchmal sehr unwahrscheinlich sein, und daß sogar etwas an und für sich Wahrscheinliches sehr unwahrscheinlich erscheinen kann, wenn es nicht auf eine glaubhafte Weise dargestellt wird. Dieß wird der Fall sein, so oft man charakteristische Umstände wegläßt, welche das Faktum in natürlicher Weise nach Ursache und Wirkung erklären.

Bei Quinctilian findet man merkwürdiger Weise in dem Capitel

de Narratione eine Abhandlung, welche eine förmliche Theorie der Lüge enthält und was das Schönste dabei ist, er giebt sie ganz naiv als eine Regel der gerichtlichen Praxis. „Sunt quaedam et falsae expositiones, quarum in foro duplex est genus, alterum quod instrumentis adjuvatur, alterum quod est tuendum dicentis ingenio“ etc. Es gebe, sagt er, zwei Arten zu lügen; bei der einen unterstütze man die Lüge mit Beweismitteln, und dieß können natürlich nur falsche sein, die andere sei Sache der Kunst. Und in der That folgen nun allerlei Lügenregeln, z. B. die Sache müsse möglich sein, sie müsse sich mit Person, Zeit und Ort vertragen, es müsse irgend etwas Wahres daran sein, sie dürfe nicht im Widerspruch stehen mit sich selbst oder mit andern Umständen, man müsse deßhalb ein gutes Gedächtniß haben; „verumque est illud, quod vulgo dicitur, mendacem memorem esse oportere;“ endlich solle man keine Behauptungen vorbringen, die durch Zeugen widerlegt werden könnten, sondern entweder Dinge behaupten, die nur uns allein bekannt sein können, oder solche, die sich auf Verstorbene beziehen und deßhalb keinen Widerspruch erfahren werden; ferner solche, welche demjenigen nützlich sind, dem man sie andichtet, so daß zu erwarten ist, daß er ihnen nicht entgegen treten werde; oder solche, welche dem Gegner etwas andichten, dem man, wenn er es läugnete, doch nicht glauben würde. Nach diesem artigen Beitrag zu der Theorie des Betrugs schließt Quinctilian seinen Abschnitt folgendermaßen:

Ne illud quidem praeteribo, quantam afferat fidem expositioni narrantis autoritas; quam merere debemus ante omnia quidem vita, sed et ipso genere orationis . . . Effugienda igitur in hac praecipue parte omnis calliditatis suspicio (neque se usquam custodit magis judex); nihil videatur fictum, nihil sollicitum.... Quinct. IV, 2.

Es ist schwer, mit den Instruktionen über die Kunst gut zu lügen, diese Empfehlung der Rechtschaffenheit zu vereinigen, außer etwa dadurch, daß wir uns denken, er wolle sagen, ein rechtschaffener Mann werde besser lügen können, weil Niemand es von ihm vermuthe.

Es giebt nur eine Beziehung, nach welcher man diese Lügendoktrin begreifen kann, nämlich die Beziehung auf die Vertheidigung eines Angeklagten. Quinctilian hat nämlich drei Fälle unterschieden: den ersten, in welchem Alles für die Parthie spricht, den zweiten, in welchem Alles gegen dieselbe spricht, endlich den dritten, in welchem

Einiges für, Einiges gegen sie vorliegt. Bei dem zweiten Fall behandelt er die falsche Angabe und er spricht dabei immer nur von Criminalklagen. „Narravit accusator . . . . . quae cum accusator suspiciose narret, reus levare suspicionem debeat . . .“ und die Beispiele, die er beifügt, sind ausschließlich Criminalfällen entnommen.

Was uns betrifft, so wollen wir diese schimpflichen Lehren selbst dann, wenn sie zum Besten eines dem Schwerte der Gerechtigkeit verfallenen Angeklagten angewandt werden sollten, mit aller Entschiedenheit von uns weisen. Der Advokat wäre ein gemeinschädliches Wesen, wenn er auf solche Grundsätze sich stützen würde. Vor Allem muß ihm die Wahrheit heilig sein; nie darf er sich der Gefahr aussetzen, Lügen gestraft zu werden. Was ihm selbst nicht erwiesen scheint, darf er nur als Aussage der Parthie anführen; so allein rechtfertigt er den Anspruch auf den Namen „vir probus, dicendi peritus“ und dann erst kann er verlangen, daß seine Behauptung eine Autorität sei „afferet fidem narrantis autoritas.“ Nicht einmal die Rettung eines Angeklagten wäre eine Entschuldigung für den Versuch, die Justiz zu täuschen. Der Angeklagte darf mit allen Rechtsmitteln vertheidigt werden; er kann entschuldigt werden; es ist natürlich, wenn er selbst läugnet, seine Ankläger sollen ihm beweisen; sein Läugnen kann von dem Vertheidiger benützt werden; wenn aber dieser selbst dazu beitragen würde, Thatsachen zu unterschieben, falsche Urkunden, falsche Zeugen zu vermitteln, so würde er eine Mitschuld auf sich laden, welche mit unseren Begriffen von Moral und mit dem öffentlichem Interesse unvereinbar wäre.

Wir haben oben gesagt, daß es nicht genüge, kurz, klar und glaubhaft zu erzählen; es sei auch nöthig, daß die Darstellung interessant sei. Nun giebt es zwei Quellen, aus denen das Interesse für eine Erzählung fließen kann; die eine ist der Rechtsfall selbst, die andere ist die Form der Darstellung.

Um das Interesse, das in der Sache selbst liegt, für diese auszubeuten, muß man die Umstände, an welche sich dieses Interesse knüpft, hervorheben und die Aufmerksamkeit der Richter auf sie lenken, ihre Wichtigkeit ans Licht stellen und das Gefühl dafür anregen.

Bei Rechtsfragen hat man das Neue, Wichtige, Schwierige derselben nachzuweisen; bei Thatfragen die Eigenthümlichkeiten und den

Ernst der Umstände, die Leidenschaften, die bei der Sache thätig waren, die moralischen Folgen, welche daraus entspringen.

Was das Interesse, das aus der Form der Erzählung fließen soll, betrifft, so verlangt Cicero und Quinctilian, daß die Erzählung jucunda sei, d. h. daß sie anmuthig, pikant sei. Quinctilian sagt: „Narrationem, ut si ullam partem orationis, omni qua potest gratia et venere exornandam puto. In parvis sit ille pressus et velut applicatus rei cultus; in verbis summa diligentia . . . hic expressa et sensu tincta esse debebunt: compositio dissimulata quidam, sed tamen quam jucundissima: figurae non illae poëticae et contra rationem loquendi auctoritate veterum receptae, nam debet esse quam purissimus sermo, et varietate taedium effugiat et mutationibus animum levet . . . .

„In illa parte intentior est judex; eoque nihil recte dictum perit; praeterea, nescio quomodo etiam credit facilius, quae audienti jucunda sunt, et voluptate ad fidem ducitur. Ubi vero major res erit et atrocia invidiose et tristia miserabiliter dicere licebit, non ut consumantur affectus, sed ut velut primis lineis designentur.“ Quinct. IV, 2.

Das Bestreben, ansprechend zu erzählen, hat jedoch auch seine Klippen; man muß Maaß zu halten wissen, um nicht in Ziererei zu verfallen, und man muß sich hüten, daß man die Kunst nicht zu sehr merke. Man suche nur im Natürlichen den Reiz der Erzählung; das Natürliche ist das Ein und Alles; es ist immer wahr, tief, groß, erhaben, je nachdem es der Gegenstand mit sich bringt!

Man könnte fragen, ob die Erzählung überhaupt absolut nothwendig sei und ob sie unmittelbar auf das Exordium folgen müsse? Auf diesem Gebiet giebt es nichts Absolutes. Die Verhältnisse des Falles entscheiden über die Bestandtheile der Rede und die Reihenfolge derselben. Wenn man nichts zu erzählen hat, z. B. wenn es sich bloß um eine Interpretation oder um eine reine Rechtsfrage handelt, wenn der Richter das Faktum schon kennt, sei es aus dem Anklageakte, sei es vom gegnerischen Rechtsanwalt, so giebt es nichts zu erzählen. Wenn der Redner Vorurtheile gegen seine Sache vorfindet, wenn vor dem Eingehen auf die Sache selbst formelle Einreden, die mit der Materie des Streits nicht im Zusammenhang stehen, zu erörtern und zu beseitigen sind, so wird die Erzählung zweckmäßig an einem späteren Orte eingereiht werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Abhandlung (tractatio); von den Beweismitteln und ihrer Anordnung.

Einleitung.

Wir kommen hiermit an den Haupttheil der Rede, wozu alle andern sich nur wie Vorbereitung oder Schluß verhalten, an den Theil, welcher alle Hülfsmittel der Kunst in Anspruch nimmt. Diese Hülfsmittel muß der gerichtliche Redner sich zu eigen machen, um gehörig bewaffnet auf dem Kampfplatz zu erscheinen.

Wenn wir hiemit auf die Mittel der Vertheidigung übergehen, so betrachten wir sie nicht nach ihrem juristischen Werthe, und ihren juristischen Unterschieden; dieß ist die Aufgabe der Rechtswissenschaft. Wir betrachten sie nach ihrem rhetorischen Gehalte, nach ihrer Wirkung auf das Gemüth. Von diesem Gesichtspunkte aus ist Alles, was den Richter zu Gunsten der Sache stimmen, was der Sache des Gegners schaden kann, ein Mittel der Vertheidigung. Personen und Sachen, Gesetz und Moral, Recht und Billigkeit, Reflexion und Gefühle, selbst Vorurtheile und Leidenschaften müssen dazu dienen, der Wahrheit den Sieg zu verschaffen. Hätten die Menschen zu Richtern über ihre Streitigkeiten vollkommene Wesen, reine Geister, frei von den Eindrücken, Schwächen und Irrthümern der Sinne, so würde man für die

Durchführung einer Rechtssache nichts brauchen, als den Beweis, und die ganze Vertheidigungskunst würde in einer richtigen Logik bestehen: aber die irdischen Richter sind Wesen, welche für Lust und Unlust empfänglich, Gemüthsbewegungen und Leidenschaften unterworfen sind; es sind Menschen, welche über Menschen richten. Wohl mag das Gesetz zum Richter sagen: Deine Pflicht ist es, leidenschaftslos zu sein; die Natur erlaubt es ihm nicht. Auch der gewissenhafteste, der festeste, der leidenschaftsloseste Mann unterliegt wenigstens der Ermüdung und Langenweile; ein improvisirter Witz, eine treffende Ironie bringt den ernstesten Mann zum Lächeln, und vollends beim Anblick des Unglücks, bei der Erzählung von Leiden wird der Richter vergeblich gegen die Bewegungen seines Herzens ankämpfen.

Es ist also nicht immer genug, Recht zu haben, man muß es auch so darzustellen wissen, daß die Begründung anspreche, zum Herzen bringe; man muß seine Gründe mit Allem umgeben, was eine feindliche Stimmung bekämpfen und eine günstige Ansicht erwecken kann.

Das ist die wunderbare Macht der Beredsamkeit, die nicht bloß darin besteht, zu beweisen, sondern zu überzeugen, nicht bloß darin, den Verstand zu befriedigen, sondern das Herz zu gewinnen.

„Nihil est in dicendo majus, quam ut faveat oratori is qui audiet, utque ipse sic moveatur, ut impetu quodam animi et perturbatione magis quam judicio aut consilio regatur. Plura enim multi homines judicant odio aut amore aut cupiditate aut iracundia aut dolore aut laetitia aut spe aut timore aut errore aut reliqua permotione mentis, quam veritate aut praescripto aut juris norma aliqua, aut judicii formula aut legibus.“ Cic. de Orat. II, 42.

„Erit ille summus orator, qui in causis civilibus ita dicet, ut probet, ut delectet, ut flectat: probare necessitatis est, delectare suavitatis, flectere victoriae.“ Cic. Orat.

„Ita omnis dicendi ratio tribus ad persuadendum rebus est nixa, ut probemus vera esse ea quae defendimus, ut conciliemus nobis eos, qui audiunt, ut animos eorum ad quemcumque causa postulabit motum vocemus.“ Cic. de Orat. II, 27.

Diese Lehre, auf welche Cicero immer und immer zurückkommt, wird stets die Grundlage der Redekunst und das nothwendige Princip der gerichtlichen Vertheidigung sein, weil dieses

Princip auf der unvertilgbaren Natur des menschlichen Herzens beruht, und weil Derjenige, der beharrlich auf jedes andere Mittel der Vertheidigung verzichten wollte, als auf seine Rechtsgründe und auf die abstrakte Vernunft, wohl bald auf einen Gegner stoßen würde, der ihn nicht zum Vorbild nähme und andere Wege ginge, so daß er Gefahr laufen würde, zu seines Clienten und zu seinem eigenen Nachtheil ein Opfer seiner starren Grundsätze zu werden.

Dieser Lehre muß jedoch augenblicklich eine andere zur Seite gestellt werden, die nicht minder wichtig ist, nämlich die, daß nicht alle Arten von Mitteln für alle Prozesse, für alle Orte, für alle Zeiten und für alle Personen passen.

„Non semper omnia in eam quae tractabitur materiam cadent; erunt enim quaedam remotae ab affectibus, qui ut non ubique habent locum, ita quocumque irruperint, plurimum valent.“ Quinct. III, 5.

Jedermann fühlt, daß man sich bei einer rein rechtlichen Frage, bei der Interpretation eines Gesetzes, eines Vertrags u. s. f. nur an den Verstand und die Kenntnisse des Richters wenden, daß man hier nur durch Dialektik gewinnen kann, daß hier pathetische oder rührende Wendungen lächerlich und nur geeignet wären, die Sache des Redners in Mißkredit zu bringen, weil sie sein eigenes Vertrauen zu seiner Sache dem Richter verdächtig machen würden.

Das Schickliche, das Angemessene ist das höchste Gesetz. Nichts ist an und für sich gut, sondern nur an seinem rechten Platze.

Diese Betrachtungen mögen nun als Leitfaden für die Eintheilung des Folgenden dienen; in diesem Abschnitte wird von den Beweismitteln die Rede sein, in dem nächsten von den Mitteln, die Zuhörer zu gewinnen und zu rühren.

I. Von den Beweismitteln.

Alles was geeignet ist, von der Wahrheit der bestrittenen That- oder Rechtsfrage zu überzeugen, ist ein Beweismittel. Cicero und Quinctilian unterscheiden zwei Arten derselben: erstens solche, welche der Stoff des Falles selbst liefert, wie z. B. gesetzliche Normen, gerichtliche Erkenntnisse, Urkunden, Zeugen-Aussagen, materielle In-

dicien; zweitens solche, welche der Redner herbeischaffe durch seine Schlußfolgerungen, die sie Argumente nennen und welche aus den Umständen und der Natur der Sache abgeleitet werden. Die Beweismittel der ersten Categorie nennen sie „nicht künstliche", non artificiales, weil sie unabhängig von der Kunst des Redners bestehen, „quae non excogitantur ab oratore, sed in re positae ratione tractantur;" die der zweiten Categorie nennen sie „künstliche," artificiales, weil sie nur durch die Kunst des Redners geschaffen seien, „quae tota in disputatione et argumentatione oratoris collocata sunt." Diese Eintheilung rührt von Aristoteles her, und Quinctilian, der ihn als Urheber anerkennt, gibt sie als eine allgemein adoptirte wieder.

Allein es scheint dieser Eintheilung an einem Princip zu fehlen; denn jeder Beweisgrund bedarf der Geschicklichkeit des Vertheidigers, und es gibt keinen, der nicht zugleich in der Rechtssache selbst liegen müßte.

Jedes Beweismittel für einen bestrittenen Punkt, so positiv es auch sein möge, bildet selbst wieder einen Streitgegenstand, sofern seine Produktion den Prozeß nicht beendigt: es ist also Gegenstand der Argumentation und kann gut oder schlecht, mit mehr oder weniger Kraft oder Klarheit auseinander gesetzt werden. Wenn der Redner es auch nicht erfindet, so bringt er es doch erst zu seiner Geltung dadurch, daß er es in das rechte Licht setzt. „Non excogitantur ab oratore, sagt Cicero, sed in re positae, ratione tractantur," während die Beweismittel der anderen Categorie „tota in disputatione et argumentatione oratoris collocata sunt," so daß nach Cicero selbst der Unterschied nur in dem größeren oder geringeren Antheil besteht, welchen die Argumentation daran hat. Cic. de Orat. II, 27.

Andrerseits müssen die Beweise, die noch so sehr auf Schlüssen beruhen, doch zuletzt aus dem Material des Rechtsfalles hervorgehen, denn diese Schlüsse stützen sich nothwendig auf die eine oder andere der dem Rechtsfalle zu Grunde liegenden Thatsachen, sonst könnte weder von einem logischen noch von einem materiellen Beweise die Rede sein, da etwas Ungewisses nur durch das, was gewiß ist, aufgeklärt werden kann. Dieß erkennt Quinctilian selbst an, wenn er sagt: „cum sit argumentum ratio probationem praestans, qua colligitur aliud per aliud, et quae quod est dubium, per id quod dubium non est, confirmat, necesse est, esse aliquid in causa, quod probatione non egeat."

Alle Beweismittel fließen also aus den gegebenen Verhältnissen des einzelnen Falles und alle müssen mit Geschicklichkeit daraus geschöpft werden. Nichts ist totum in argumentatione, so wenig als extra dicendi rationem. Alles muß sein in re positum und ex causa trahitur ab oratore. Wohl aber sind die Beweismittel an und für sich, ihrer Natur nach, von größerer oder geringerer Wirksamkeit, und die Wirksamkeit derjenigen, welche der Redner durch Schlußfolgerungen den thatsächlichen Verhältnissen entnimmt, hängt vorzugsweise von seiner Gewandtheit ab: auf diese Art müßte man die Sache genauer bestimmen.

Der Antheil, welchen das Talent des Redners und die Argumentation an den einzelnen Beweismitteln hat, liefert also keine genügenden Unterscheidungs-Merkmale, wohl aber liegen solche in der Natur der verschiedenen gerichtlichen Beweismittel.

Solcher Art ist die Eintheilung in direkte Beweismittel oder Beweismittel der Identität und in indirekte oder Beweise aus der Analogie, oder wie man auch sagen könnte, in positive und in relative Beweismittel. Die ersten sind direkt und positiv durch ihre Identität, weil sie das Faktum oder den bestrittenen Punkt unmittelbar feststellen, wie z. B. eine Quittung die Zahlung beweist, mit der sie gleichsam identisch ist. Die andern sind indirekt und relativ, weil sie das Faktum nur durch Induktion aus anderen analogen Fällen feststellen, und sich nur auf Umstände stützen, die zu dem fraglichen Punkte in Beziehung stehen. Z. B. an dem und dem Tage entlehnte A Geld von B, also war an diesem Tage B dem A nichts schuldig, eine Schlußfolgerung, die darauf beruht, daß es vollkommen analog ist, Jemanden zu leihen und nicht sein Schuldner zu sein, und daß etwas Unverträgliches darin liegt, daß der Gläubiger von seinem Schuldner Geld entlehnen soll.

In die erste Classe gehören außer dem Geständniß, das wir aber bei Seite lassen, weil es in der Regel den Streit beendigt und somit zu rhetorischer Behandlung nur in den seltensten Fällen Gelegenheit giebt, die Gesetze, die gerichtlichen Erkenntnisse, die Urkunden, die Zeugen-Aussagen; in die zweite: die Indicien, die Vermuthungen und die Analogie. Wenn hier Vermuthung und Analogie unter den Beweismitteln aufgezählt werden, so verstehen wir darunter die Thatsachen und Umstände, welche eine Vermuthung begründen oder eine Analogie an die Hand geben.

Wir wollen nun demjenigen, was über die verschiedenen Beweismittel im Einzelnen zu sagen ist, einige allgemeine Betrachtungen voranschicken, welche auf alle anwendbar scheinen.

---

1. Allgemeine Betrachtungen über die Ausführung des Themas oder die Diskussion.

Bei diesem Theile der Rede hat der Redner alle Mittel anzuwenden, welche geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Richter zu fesseln, ihnen das Verständniß zu erleichtern, ihr Gedächtniß zu unterstützen, ihre Zustimmung herbeizuführen.

Diese Mittel sind im Allgemeinen Feststellung und Eintheilung des Themas, Ordnung und Methode, Ruhepunkte, Abwechslung und Klarheit.

Das erste Mittel, die Aufmerksamkeit zu fesseln, besteht darin, daß man ankündigt, was man durchführen will, und die Ordnung, in der dieß geschehen soll.

So stellt also der Vertheidiger, bevor er mit der Discussion selbst beginnt, die Behauptungen auf, welche den Gegenstand derselben bilden, und gibt summarisch deren Eintheilung an.

Das Thema und seine Theile bilden die Basis für das Verständniß des Richters; sie sind eine Einleitung für die Erörterung, um den Weg vorzubereiten; man zeigt das Ziel, ehe man die Reise antritt, läßt die Länge des Wegs ermessen und weist auf die Stellen hin, wo die Schwierigkeiten liegen. „Recte habita partitio illustrem et perspicuam totam efficit orationem.“ Cic. de Invent I, 22. „Quae tam manifesta et lucida est ratio, quam rectae partitionis?“ Quinct. IV, 5.

Aber das Thema und seine Theile müssen einfach, klar und wohlgeordnet sein, sonst sind sie nur die Einleitung zur Confusion und Dunkelheit.

Ueberdieß muß man vermeiden, den Richtern durch Aufstellung zu vieler Theile eine allzulange Rede in Aussicht zu stellen, damit sie nicht schon am Anfang erschreckt und angewidert werden. Man vermeide also am Anfang alle Unterabtheilungen; sie werden zweckmäßiger bei den einzelnen Haupttheilen angeführt, zu welchen sie gehören.

Eine passende Ordnung erhält man nur, wenn man methodisch zu Werke geht und die Regeln befolgt, welche aus der innern Natur der Sache selbst und des Zweckes, den man erreichen will, hervorgehen.

Was man von den Richtern verlangt, bestimmt natürlich das, was man ihnen zu beweisen hat: die Anordnung der Vertheidigung beruht also auf der Folge der Anträge; die Reihenfolge mehrerer Anträge wird durch ihre Natur und ihren Zweck bestimmt. Ist ein Antrag einem andern subordinirt, oder ist er subsidiär, so ist es leicht zu bestimmen, wo der Platz eines jeden sein soll. Daß eine deklinatorische Einrede vor einer dilatorischen und daß die dilatorische vor der peremtorischen abgehandelt wird, versteht sich von selbst. Der gesunde Menschenverstand sagt uns, daß wenn man nach einem weiter gehenden Gesuche subsidiär ein beschränkteres anbringt, man dieß nur als letztes Zufluchtsmittel und erst dann geltend machen darf, nachdem man das erste mit allen Mitteln vertheidigt hat; auch hier bedarf es also keiner besonderen Unterscheidungsgabe und methodischen Behandlung.

Wenn aber mehrere Hauptanträge, die ganz in einer Linie stehen, concurriren, wenn eine Reihe von Sätzen zu entwickeln ist, deren einer aus dem andern abgeleitet werden muß, wenn bei einer Folge von Rechts- oder Thatfragen die eine durch die andere festgestellt oder aus ihr erklärt werden soll, wenn eine Mehrzahl von Gegnern, jeder von einem besondern Standpunkte aus, bekämpft werden soll, dann muß man wissen, was man zur Grundlage nehmen muß, und was man am besten gleich Anfangs abmacht, welche Ordnung man befolgen soll, und welches für die beste Ordnung zugleich die günstigste Behandlungsweise ist: in solchen Fällen nun muß Rechtskenntniß, Geschäfts-Erfahrenheit, Menschen- und Sach-Kenntniß bei der Sonderung und Anordnung des Stoffes leiten, seine wechselseitigen Beziehungen erkennen und seine Bedeutung beurtheilen lassen. Es ist die Logik, welche uns lehrt, den Ursprung und die Entwicklung einer Idee zu entdecken und zu verfolgen, das leitende Princip festzustellen, und die Folgerungen daraus zu entwickeln, sie giebt für jeden besonderen Fall besondere Vorschriften, welche vorzugsweise für denselben sich eignen.

„Ad ordinem collocationemque rerum et causarum ratio est duplex: altera quam affert natura causarum, altera quae oratorum judicio et prudentia comparatur.“ Cic. de Orat. II, 76.

Der Urtheilsspruch, den man verlangt, ist der Zweck der Vertheidigung; darauf muß Alles hinzielen, darauf muß der Vertheidiger seine Blicke gerichtet halten, wie der Steuermann auf den Compaß.

Man wundert sich vielleicht über diese eindringliche Empfehlung einer so selbstverständlichen Sache; aber man muß selbst inmitten solcher Geschäfte gelebt, man muß erlebt haben, wie oft durch eine schiefe Auffassung der Fragen, durch eine nur geringe Abweichung von dem eigentlichen und richtigen Thema das Ziel verfehlt oder überschossen wird, und man wird diese Auseinandersetzung für gerechtfertigt halten.

Die Aufmerksamkeit, das Verständniß und das Gedächtniß, welche so an der Aufstellung des Themas und der Theile, sowie an der strengen Ordnung und methodischen Behandlung eine Stütze haben, finden endlich noch eine zweckmäßige Nachhülfe an gewissen Halt- und Ruhepunkten, die man in der Discussion anbringt.

Die Haltpunkte bringt man an, indem man reassumirt, die Hauptsätze und deren Unter-Abtheilungen wiederholt, und was folgen wird, ankündigt.

Ruhepunkte läßt man eintreten vermittelst Bemerkungen, Reflexionen, welche den Geist bei dem, was man gesagt und bewiesen hat, anhalten lassen; eine zu lange Kette von Ideen macht dem Zuhörer zu viel Mühe und entleidet ihm die Sache.

Abwechslung ist ein weiteres, wirksames Mittel, das man zu benützen verstehen muß: „Tractatio varia esse debet, ne qui audiat similitudinis satietate defatigetur.“ Cic. de Orat. II, 41.

Je ernster, je einförmiger der Gegenstand ist, um so sorgfältiger will er behandelt sein und um so nothwendiger ist dieses Hülfsmittel.

Die Abwechslung hat ihre Glanzpunkte hauptsächlich in der Stylisirung der Rede, in der Deklamation und Aktion: allein schon in der Composition muß sie sich zeigen, der Gang der Erörterung, die Form der Beweisführung muß wechseln; bald wird der zu erörternde Satz angekündigt, bevor man ihn entwickelt, bald leitet man ihn durch Schlußfolgerungen aus dem schon Vorgetragenen ab; oft vereinigt man mehrere Punkte unter einer und derselben Schlußfolgerung; man geht vom Einzelnen zum Allgemeinen über und umgekehrt, je nachdem das Eine oder das Andere zweckmäßig ist; bald hält man die Beweismittel mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit ausein-

ander, bald faßt man sie zusammen, um die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen; bald verspricht man einen vollständigen Beweis, ehe man ihn liefert, bald macht man auf denselben erst aufmerksam, nachdem er geliefert ist; man interpellirt, man stellt Fragen, man wendet sich bald an den Gegner, bald an die Richter, bald sogar an die öffentliche Meinung.

Klarheit ist überall nothwendig, vorzüglich aber bei der Beweisführung. Was man nicht klar macht, kann man nicht wohl beweisen. Man darf den Richter ja nicht in die Nothwendigkeit versetzen, sich unsere Argumente selbst erst klar zu machen, und den Beweis, den wir ihm liefern sollen, erst zu construiren; denn es fehlt ihm möglicherweise an der Fähigkeit dazu, oder mag er sich die Mühe nicht geben.

Drei Dinge müssen zusammen treffen, wenn die Beweisführung klar sein soll: richtiger Sprachgebrauch, verständliche Satzbildung und bündige Schlußfolgerung.

Wenn die Worte, deren man sich bedient, nicht vom Sprachgebrauch anerkannt und allgemein verständlich sind, so ist Unklarheit und Verwirrung unvermeidlich. Man hüte sich deßhalb, Ausdrücke zu gebrauchen, deren Sinn nicht allgemein verständlich ist oder die nicht zuvor erklärt worden sind. Ebenso wichtig ist es, bei der Argumentation mit den Worten haushälterisch zu sein. Zu viele Worte, zu lange Sätze, machen die Erörterung schleppend, sind schwer im Gedächtnisse zu behalten und mühselig zu verstehen.

Die Art der Argumentation wird natürlich durch den Gegenstand des Streites und durch die Gattung der Beweismittel bestimmt; wenn Thatsachen zu erörtern sind, argumentirt man anders als bei der Erörterung eines Gesetzes oder eines Vertrages, bei einem Indicien-Beweise, bei einer Schilderung menschlicher Gewohnheiten und Leidenschaften anders, als bei Erklärung des positiven Inhalts einer Urkunde; hier beweist man, indem man erklärt, und der wahre Sinn ergiebt sich aus dem Eingehen ins Einzelne. So sehr man sich aber immer vor einer ermüdenden Weitschweifigkeit hüten muß, so giebt es doch auch Beweisführungen, welchen eine trockene Behandlung alle Consistenz nehmen, alles Interesse entziehen würde.

Zu dem richtigen Sprachgebrauch, zu der präcisen Satzbildung

fügen wir eine bündige Schlußfolgerung als weiteres Erforderniß einer guten Beweisführung.

Was ist überhaupt ein Beweis? eine Wahrheit, hergeleitet aus einer anderen. Die Bündigkeit eines Beweises besteht also in der Uebereinstimmung dessen, was man beweisen will, mit dem was zum Beweise dient. Die Stärke der Argumentation beruht auf der Uebereinstimmung der Sätze, durch die man den Beweis führt, mit dem Beweisthema.

Nimmt man bei der Beweisführung diese Elementar-Regel zur beständigen Richtschnur, so darf man bei einer guten Logik einer lichtvollen Beweisführung gewiß sein.

Dabei erinnere man sich aber stets, daß die Klarheit der Beweisführung etwas Relatives ist; denn das Maaß der Kenntnisse und der geistigen Begabung ist verschieden, und was dem Einen klar ist, ist es nicht auch dem Andern. Dem Redner kann etwas klar sein, was dem Zuhörer noch dunkel ist; also messe man nicht mit dem Maaße des eigenen Verständnisses, sondern mit dem des Zuhörers. Eben deßhalb ist es wichtig, die Richter zu kennen, mit denen man zu thun hat.

Ist der Gegenstand des Prozesses außerhalb ihres Bereiches, oder ist die Frage überhaupt besonders schwierig, so muß der Gedankengang so einfach sein, das Verständniß so leicht gemacht werden als möglich; die Beweisführung darf etwas breiter sein, die Beweisgründe müssen von verschiedenen Seiten beleuchtet, die schwierigen Punkte wiederholt werden.

Nützlich ist es auch, die Ansicht der Richter zu kennen. Kennt man sie nicht, so suche man sie zu errathen, suche sie auf ihrem Gesichte zu lesen, indem man den Eindruck beobachtet, den auf sie die Beweise und Gründe hervorbringen, um diese entweder noch weiter zu erörtern, wenn man Ungewißheit oder Zweifel bei den Richtern entdeckt, oder um sie zu verlassen, wenn die Richter dadurch verletzt oder überhaupt nicht dafür empfänglich scheinen.

Endlich darf eine mündliche Erörterung nicht so gedrängt sein, wie eine schriftliche. Das gesprochene Wort verhallt flüchtig, die öffentliche Verhandlung giebt unvermeidlich Anlaß zur Zerstreuung, selbst die Aktion des Redners trägt dazu bei, die Aufmerksamkeit zu stören oder zu unterbrechen und den Eindruck der logischen Begründung zu schwächen.

Bei Allem dem muß man aber mit kritischem Takt zu Werke

gehen und ein richtiges Maaß halten; denn nichts ermüdet mehr, als nutzlose Wiederholungen, und nichts giebt mehr von der Schwäche des Redners oder der Dürftigkeit des Gegenstands Zeugniß.

2. Von dem direkten Beweise.

Es ist schon erwähnt worden, daß unter den direkten Beweismitteln diejenigen verstanden werden, welche das, was in thatsächlicher oder rechtlicher Beziehung bestritten ist, geradezu und unmittelbar beweisen. Es gehören dahin die Gesetze, die gerichtlichen Erkenntnisse, Urkunden, Zeugen-Aussagen, welche direkt und positiv das Recht, das Urtheil, die Uebereinkunft, die Thatsache beweisen, welche in Frage stehen. Aber diese Beweismittel stehen in Beziehung auf ihre Beweiskraft nicht alle auf gleicher Linie, und jedes einzelne ist nicht immer vollkommen. Sie sind mehr oder weniger direkt, mehr oder weniger identisch mit dem bestrittenen Punkte: der Beweis eines Vertrags durch Zeugen ist nicht so unmittelbar und identisch, als der durch die Vertrags-Urkunde. Gesetze, Erkenntnisse, Urkunden und Zeugen drücken sich nicht immer so klar, so direkt, so vollständig aus, daß jeder Zweifel beseitigt wäre. Eben deßhalb sind auch die ihrer Natur nach positiven Beweismittel nichts desto weniger Gegenstand der Debatte und erfordern eine geschickte Behandlung und Erörterung von Seiten des Vertheidigers, wenn sie ihrem Zwecke vollständig entsprechen sollen.

Cicero begnügt sich in seiner Abhandlung de Oratore bezüglich dieser Gattung von Beweismitteln mit der Bemerkung, daß sich der Redner durch eigenes Nachdenken und gründliches Studium mit dem Wesen eines jeden derselben vertraut gemacht haben müsse, um sie sowohl vom allgemeinen und abstrakten Standpunkt aus, als von dem des concreten Falles behandeln zu können.

„Et genus earum rerum quae ad oratorem deferuntur, meditatum nobis in perpetuum ad omnem usum similium rerum esse debebit. Nam pro tabulis et contra tabulas, pro testibus et contra testes, pro quaestionibus et contra quaestiones, et item de ceteris rebus

ejusdem generis, vel separatim dicere solemus de genere universo, vel definite de singulis temporibus, hominibus, causis: quos quidem locos multa commentatione atque meditatione paratos atque expeditos habere debetis." Cic. de Orat. II, 27.

Was nützt es, den Buchstaben eines Gesetzes, den Wortlaut eines Erkenntnisses, einer Urkunde, was nützt es den Namen, den Stand und den wörtlichen Inhalt der Aussage eines Zeugen zu kennen, wenn man den Geist, die Motive, die Absicht nicht heraus zu finden vermag und wenn man nicht durch eine genaue Kenntniß des eigenthümlichen Charakters eines jeden dieser Beweismittel im Allgemeinen in den Stand gesetzt ist, die gerade im einzelnen Falle vorliegenden mit leichter Mühe zu analysiren und zu erörtern?

Die Elemente für die Erörterung von Gesetzesstellen, von gerichtlichen Erkenntnissen und Urkunden sind in dem positiven Recht zu suchen.

Bei Zeugen-Aussagen und Indicien ist es die Beziehung zu den streitigen Thatsachen und ihr Werth an und für sich, was den unmittelbaren Gegenstand der Erörterung bildet. Kenntniß der Welt, der Menschen, der Sitten und Meinungen muß hier bei der Erörterung der Umstände zum Leitfaden dienen, um das, was dunkel ist, klar zu machen und das Zweideutige und Ungewisse fest zu stellen.

Die Dialektik ist sicherlich das Hauptmittel und die nothwendigste Waffe bei jedem Beweis, der zur Erörterung kommt: ganz besonders ist sie es aber bei der Erörterung von Gesetzes-Bestimmungen und Verträgen, sofern diese ausschließlich der Beurtheilung des Verstandes unterliegen.

Aber auch die Redekunst ist nirgends überflüssig; ihre Sache ist es, Dinge und Menschen in ihrer Eigenthümlichkeit darzustellen, die Gedanken und Gesinnungen eines Jeden aus seinen Reden und Schriften heraus zu finden und zu enthüllen; sie feiert ihre Triumphe bei der Erörterung von Thatsachen, Indicien, Conjekturen, aber sie zeigt sich auch bei Entwicklung der Motive eines Gesetzes, der Absicht der Parthien bei Abschluß eines Vertrages, bei der Erörterung der Wahrscheinlichkeit und Wahrheit einer Zeugen-Aussage.

Cicero hat also vollkommen Recht, wenn er zugiebt, daß auch diese von ihm sogenannten nicht künstlichen Beweismittel attamen ar-

tem requirunt, und mit Recht verlangt hier Quinctilian summas eloquentiae vires und tadelt diejenigen, qui totum hoc genus a praeceptis removerunt.

Gehen wir nun von diesen allgemeinen Betrachtungen zu einzelnen der in Frage stehenden Beweismittel über, von welchen wir diejenigen hervor heben wollen, die der Redner am häufigsten zu behandeln haben wird.

a) Von den Gesetzen.

Nicht bei jedem Rechtsfall kommen die Gesetze als Beweismittel in Betracht; wo die Thatfrage allein den Streitpunkt bildet, da giebt, sobald das Thatsächliche feststeht, das Gesetz seinen Ausspruch, die Erörterung berührt es dann nur als eine nothwendige Folge. So ist namentlich in Criminalfällen häufig, nachdem der Beweis des Thatsächlichen geliefert ist, das Gesetz nur einfach darauf anzuwenden.

Wo aber das Recht selbst streitig ist, da kommt das Gesetz als Beweismittel in Betracht, und zwar zuerst bei der Auslegung, wenn der Sinn einer streitigen Stelle durch eine andere erklärt und festgestellt wird; ferner beim Personenrechte, bei der Frage nach den rechtlichen Wirkungen einer durch das Gesetz einer Person zukommenden Eigenschaft, überhaupt bei allen von dem Gesetz an eine gewisse Eigenschaft oder an einen gewissen Rechtstitel geknüpften subjektiven Rechten, wenn es sich darum handelt, ob dieses oder jenes Recht mit dieser oder jener rechtlichen Eigenschaft, mit diesem oder jenem Rechtstitel verbunden ist: das Gesetz ist also ein Beweismittel in Betreff der Frage nach dem Rechte der Eltern und Kinder, der Volljährigen und Minderjährigen, des Ehemanns und der Ehefrau, der Erben und der Beschenkten, der Gläubiger und Schuldner. Endlich erscheint es als Beweismittel, wenn die Wirkungen und Folgen gesetzlicher Bestimmungen in Frage kommen. Es sind dieß oft die inhaltsschwersten Fragen; der Stoff, den das Gesetz berührt, muß in solchen Fällen von Grund aus erforscht und erörtert werden, und es bietet sich hiebei dem Redner die schönste Gelegenheit dar, die Grund-Principien der Philosophie des Rechts, den Zweck und den Zusammenhang der Gesetze im Geiste des Gesetzgebers zu entwickeln und zugleich nachzuweisen, in wiefern der von dem Redner vertheidigte Satz und die von ihm beantragte Anwendung des Gesetzes von allgemeiner Bedeutung sei.

So oft der Streit nicht durch eine klare Gesetzes-Stelle entschieden wird, sondern der Sinn des Gesetzes noch erforscht werden muß, ist es zweckmäßig, ja sogar nothwendig, auf die allgemeinen Grundprincipien zurück zu gehen; dieß erhöht das Interesse an der Sache und giebt zugleich die zum Verständniß des Gesetzes nöthige Aufklärung.

Die Rechts-Philosophie muß deßhalb einen Hauptgegenstand des Studiums eines gerichtlichen Redners bilden; er darf nicht nach Art der Legisten die bloße Kenntniß der Gesetzes-Stellen als Gegenstand der Rechtswissenschaft betrachten, er muß tiefer auf die in der Natur der Sache liegenden Gründe und auf die sittlichen Erwägungen zurückgehen, welche ein Gesetz ins Leben gerufen haben. Vor Gericht kommen individuelle Interessen zur Sprache, neue thatsächliche Verhältnisse rufen neue Zweifel hervor, und für den Praktiker ist es deßhalb doppelt nothwendig, daß er bei Anwendung der Gesetze durch die Erwägung ihrer in der natürlichen oder bürgerlichen Ordnung gelegenen Motive geleitet werde, und diese Motive sind nur im Naturrecht, im öffentlichen Recht und in der Moral zu suchen.

Es ist hier am Ort, Einiges über den Gebrauch von Citaten und über die Berufung auf rechtsgelehrte Autoritäten bei streitigen Rechtsfragen zu sagen.

Der gute Geschmack und ein richtiger Takt haben die frühere Gewohnheit, bei jeder Gelegenheit Citate aller Art und aus allen Fächern anzubringen, größtentheils verbannt. Wo eine einfache, klare und bestimmte Gesetzgebung vorliegt, ist auch kein Bedürfniß dazu vorhanden; in einem solchen Falle darf man ohne dringende Gründe den Richter nicht durch Berufung auf Autoritäten ermüden und aus einer Vertheidigungs-Rede eine Disputation machen.

Im Allgemeinen sei man bei mündlichen Verhandlungen mit Citaten sparsam; die Augenblicke sind gezählt, die Partei-Vorträge sind ohnehin oft lang genug und die Richter werden ungeduldig; muß man citiren, so wähle man nur Citate von entschiedener Wichtigkeit, deren Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall zugleich außer Zweifel ist, und fasse sich so kurz als möglich. Die Natur der Sache und die Schwierigkeit der zu erörternden Fragen müssen entscheiden, ob das Citiren am Platze ist und ob es dem Zuhörer von Interesse sein wird.

b) Von gerichtlichen Erkenntnissen.

Gerichtliche Erkenntnisse können von dem Redner in verschiedener

Weise erörtert werden, entweder als Beweismittel oder nur als eine Autorität.

Man kann sich auf Erkenntnisse stützen, welche schon früher zwischen den streitenden Theilen gefällt wurden, oder auf solche, welche zwar in einem Streite zwischen andern Personen ergangen sind, aber für den vorliegenden Streit präjudiciell sein sollen; endlich auf solche, welche in einem andern Falle die jetzt wieder vorliegende Frage entschieden haben; letztere können natürlich nur als Beispiele, als Ansichten über die betreffende Frage angeführt werden, deren Werth von der Analogie der Fälle, dem Ansehen der erkennenden Richter und der Zahl der gleichförmigen Entscheidungen abhängt.

Bei der Erörterung gerichtlicher Erkenntnisse muß der Redner ein Verfahren und eine Haltung beobachten, wie sie die Würde, die Ehre oder das Selbstgefühl der Richter von ihm fordern: die Achtung vor den Organen der Rechtspflege im Allgemeinen gebietet ihm vor Allem Anstand und Mäßigung im Ausdruck, wenn er das Erkenntniß in irgend einer Weise angreifen, wenn er Irrthümer und Mängel irgend welcher Art an demselben aufdecken muß; wollte man sich diese Mäßigung auch nicht dem Richter zu lieb auferlegen, der ein unverständiges oder gesetzwidriges Erkenntniß gefällt hat, so muß man sie doch im Interesse der Sache selbst beobachten, um nicht durch eine Ueberschreitung der Gränzen, vermöge einer gewissen Solidarität der richterlichen Ehre, das Gericht, vor welchem man auftritt, gegen sich aufzubringen und es eher zu Aufrechthaltung des Erkenntnisses geneigt zu machen, als zu seiner Vernichtung.

Spricht man über ein Erkenntniß vor dem Gerichte, von welchem es gefällt wurde, oder vor einem Gerichte gleicher Instanz, so ist es gerathen, noch mehr Mäßigung zu beobachten, als vor einem höheren Gerichte, welches gerade dazu bestellt ist, die Irrthümer des untergeordneten Gerichtes zu erkennen und zu verbessern und vor welchem man diese Fehler nicht nur aufdecken und beweisen darf, sondern sogar aufdecken und beweisen muß, wenn man nicht unterliegen will. Hier darf man fühlen lassen, daß man den höheren Richter nach Einsicht sowohl, als nach Ansehen höher stellt.

Es können bei einem Erkenntnisse aber auch Fehler zur Sprache kommen, welche ein Unrecht enthalten, das auf die Persönlichkeit des Richters selbst zurückfällt, und die es rechtfertigen, wenn die

Beschwerde mit Bitterkeit und Energie vorgetragen wird. In diesem Falle mag man sich mit einer an Indignation gränzenden Wärme aussprechen, aber doch immer mit Maaß im Ausdruck, ohne Persönlichkeiten, ohne Schmähungen zu gebrauchen und ohne die Achtung für das Richteramt außer Augen zu lassen. Diese Mäßigung hat stets den Beifall der Gerichte, sie gefällt an dem Vertheidiger und flößt Achtung vor der Gesinnung ein, welche ihn bei der Verfolgung seiner Sache beseelt.

Läßt sich ein Umstand anführen, wodurch der Richter vor seinen eigenen Augen gerechtfertigt werden kann, so unterlasse man nicht, ihn zu benützen: findet sich kein solcher Umstand, so thut man am Besten, geradezu auf die Sache loszugehen, auf die Gerechtigkeits- und Wahrheitsliebe der Richter und ihre Unterordnung unter das Gesetz zu vertrauen.

c) Von Urkunden und schriftlichen Aufzeichnungen im Allgemeinen.

Wie schon bemerkt worden ist, geben Urkunden und überhaupt alle schriftlichen Aufzeichnungen mehr oder weniger direkten, mehr oder weniger identischen Beweis, je nach ihrem Verhältniß zu der in Frage stehenden Thatsache oder Uebereinkunft, je nachdem sie die Grundlage derselben bilden, oder nur eine Ergänzung, Vervollständigung enthalten, oder endlich in noch entfernterer Beziehung dazu stehen; bei Criminalsachen — je nachdem die Urkunde gerade den Thatbestand des Verbrechens enthält oder zum Beweise der Thäterschaft, entweder als Bekenntniß oder Zeugniß dienen, oder nur ein Indicium liefern soll. Wir haben hier die Urkunden nicht in Beziehung auf Form, Aechtheit, formelle Beweiskraft, nicht nach dem Unterschiede von Original und Abschrift zu untersuchen. Alles dieß ist Gegenstand des positiven Rechts; wir betrachten vielmehr einzig und allein die allgemeinen Grundsätze, nach welchen sich der Werth einer Urkunde für eine bestrittene Frage bestimmt. Dieser Werth, der Beweis, welcher durch eine Urkunde geliefert wird, steht in genauem Verhältnisse zu der Identität der Urkunde mit der bestrittenen Thatsache oder Uebereinkunft, oder ihrer Beziehung zu derselben. Dieses Prinzip, welches auf alle Arten von Beweismitteln anwendbar ist und bei ihrer Benützung als Richtschnur dient, gilt auch in gleicher Weise für die Beweisführung durch Urkunden.

Zwischen mehreren Personen ist eine Gesellschaft mit verschiedenartigen Verabredungen geschlossen worden; während der Dauer der Gesellschaft sind gemäß dem Gesellschaftsvertrag Geschäfte gemacht, Beschlüsse gefaßt, Rechnungen gestellt worden; man hat sich dabei auf jenen Vertrag seinem Inhalte oder Wortlaute nach bezogen. Wenn nun in der Folge irgendwie Streit entsteht über die Vollziehung der Vertragsbestimmungen, über den Sinn einer Klausel, über die Willensmeinung der Parteien, so bildet der ursprüngliche Vertrag einen unmittelbareren und bestimmteren Beweis für die Constituirung und Grundverfassung der Gesellschaft, als die erst auf ihn gefolgten Handlungen und Beschlüsse, welche sich nur auf jene beziehen, und bei welchen aus Irrthum, aus Uebersehen, oder aus irgend welchem Grunde Sinn und Wortlaut der ursprünglichen Uebereinkunft verändert worden sein kann. Die nachgefolgten Akte werden aber für die Auslegung der Vertragsbestimmungen und die Willensmeinung der Parteien mehr Bedeutung haben, als der ursprüngliche Text, und diese nachfolgenden Akte werden um so mehr Gewicht haben, je häufiger sie vorgekommen sind: denn sobald der Sinn des constituirenden Akts zweifelhaft ist, erhalten die auf ihn sich beziehenden Handlungen eine direktere und positivere Bedeutung, sofern die Art der Ausführung einen direkten und positiven Beweis für die Absicht bildet.

Einer der Gesellschafter cedirt seine Rechte an einen Dritten, damit sie dieser ausübe in Uebereinstimmung mit den Gesellschafs-Bestimmungen und so, wie der Cedent selbst es gekonnt hätte; der erste Vertrag wird dabei der Hauptsache nach angeführt. Nun entsteht Streit zwischen dem Cedenten und dem Cessionar über den cedirten Gegenstand. Hier haben natürlich die Gesellschafts-Verträge mehr Bedeutung, um Natur und Umfang des cedirten Gegenstandes zu bestimmen, als der Cessionsakt selbst, welcher nothwendig von dem Gesellschafts-Vertrag abhängig ist und über diesen nicht hinausgehen kann.

Ein Handelsgesellschafter verkauft an seinen Associé ein ihm zu eigen gehöriges Landgut; es werden Zahlungen am Kaufschilling gemacht und quittirt. Später wird die Gesellschafts-Rechnung abgeschlossen. Die Forderungen an die Gesellschaft werden liquidirt und die Gesellschafter verzichten auf jeden Anspruch gegen einander. Der Käufer stirbt. Der Verkäufer verlangt nun das, was ihm der Käufer

nach seiner Behauptung auf das Gut noch schuldig ist. Die Erben wenden dagegen die Bestimmungen bei der Abrechnung ein. Der Verkäufer bezieht sich auf die Quittungen, welche er über den Kaufpreis ausgestellt hat, und stützt sich darauf, daß die Abrechnung der Handelsgesellschaft nichts mit diesem Verkauf zu schaffen habe, da ja der Kaufpreis in dieser Rechnung nicht aufgeführt sei; es leuchtet ein, daß hier keine Identität vorliegt, daß zwischen der Handelsgesellschaft und dem Verkauf des dem einen Gesellschafter gehörigen Landguts keine nothwendige Beziehung stattfindet, und folglich auch nicht zwischen der Handelsrechnung und derjenigen über den Kaufpreis; daß vielmehr eine solche nur stattfände wenn die an dem Kaufpreise gemachten Zahlungen in die Gesellschafts-Rechnung aufgenommen wären, daß also der gegenseitige Verzicht auf alle Ansprüche sich nur auf die sämmtlichen Ansprüche aus der bestandenen Gesellschaft beziehen kann.

Diese Beispiele reichen hin, um zu zeigen, wie es sich auch bei dem Beweise durch Urkunden bestätigt, daß der Werth der Beweismittel von ihrer größeren oder geringern Identität mit dem bestrittenen Punkte abhängt, und in wiefern diese auf die Grundgesetze der Logik gebaute Theorie bei der Würdigung und Erörterung dieser Beweismittel als Leitfaden dienen kann.

Urkunden und schriftliche Aufzeichnungen können, wenn sie als Beweismittel producirt werden, selbst wieder in mehrfacher Weise Gegenstand der Erörterung werden. Was die äußere Form und die gesetzlichen Bedingungen des Urkunden-Beweises betrifft, so hat man die Elemente und Hülfsmittel zu diesen Erörterungen in den gesetzlichen Bestimmungen und in der Rechtswissenschaft zu suchen. Was ferner die Wortfassung, den Sinn der Urkunde und die Absicht der Parteien betrifft, so kann der Streit in dieser Beziehung entweder auf dem Gebiete der Grammatik, der Moral oder der Jurisprudenz sich bewegen, je nachdem Sinn und Bedeutung der Worte oder der Uebereinkunft selbst streitig sind.

Um den Sinn der Worte und Vertrags-Bestimmungen festzustellen, sucht man die Absicht der Parteien als das Hauptmittel der Auslegung zu erforschen: diese Absicht aber erkennt man mit Hülfe der Psychologie oder Jurisprudenz, je nachdem die zu lösende Schwierigkeit thatsächlicher oder rechtlicher Natur ist, je nachdem sie

sich auf die Motive, von welchen die Contrahenten geleitet wurden, oder auf die Art des Contraks bezieht.

Bei den Beweisen durch Urkunden und schriftliche Aufzeichnungen kann endlich noch die Lauterkeit und Glaubwürdigkeit derselben in Frage kommen, sei es im materiellen Sinne, wenn sie als gefälscht, sei es im moralischen Sinne, wenn sie als betrüglich und simulirt angegriffen werden; dieß ist dann eine Thatfrage. Betrug, Arglist, Simulation, Verfälschung, sind einzelne Thatsachen, welche mit der betreffenden Urkunde verknüpft sind, welche sie mangelhaft machen und ihr eine ganz andere Bedeutung geben; in diesem Falle muß auch die Erörterung, welche sich hier über verborgene, in das Gebiet der Verbrechen gehörige Thatsachen zu verbreiten hat, zu Conjekturen greifen. Wenn Urkunden und schriftliche Aufzeichnungen in solcher Weise angegriffen werden, verlieren sie ihren direkten und positiven Charakter und werden zum Gegenstand der Conjektural-Kritik, wobei man durch Anzeigen, Präsumtionen und Schlußfolgerungen, welche man bekannten Thatsachen entnimmt, zu der Entdeckung des Verborgenen und zu der Feststellung des Zweifelhaften fortschreitet.

Die Zeugen-Aussagen werden uns ein ähnliches Beispiel eines Beweismittels geben, welches nach seinem Endzweck und seinem gesetzlichen Begriffe direkt und positiv, aber vermöge seiner Grundlage gleichwohl ungewiß und zweifelhaft ist und dessen Erörterung ganz auf dem Gebiete der Wahrscheinlichkeit sich bewegt.

d) Von den Zeugen-Aussagen.

Wenn wir die Zeugen-Aussagen unter die direkten und positiven Beweismittel zählen, weil sie einen unmittelbaren und direkten Beweis für das in Frage stehende That- oder Rechtsverhältniß abgeben, so verstehen wir unter Zeugen-Aussagen solche Erklärungen, welche von aller Anfechtung frei sind, herrührend von glaubwürdigen Zeugen, welche genau über die Thatsachen aussagen, um deren Beweis es sich handelt. Denn wenn diese formellen Bedingungen nicht vorhanden sind, geben Zeugen-Aussagen jeder Art von Verdächtigung, Vermuthung und Ungewißheit Raum.

Die zum Zeugniß gerufenen Personen können falsche oder ungenügende Angaben machen; man kann sie also nur dann als be-

weisend betrachten, wenn man von der Wahrhaftigkeit der deponirenden Zeugen innerlich überzeugt ist, und wenn ihre Angaben über die bestrittenen Thatsachen genau sind.

Zeugen-Aussagen können als falsch oder bedeutungslos erkannt werden, nachdem sie gemacht sind; man kann aber auch von vornherein die Befürchtung haben, daß sie es sein möchten, und selbst zum Voraus für wahrscheinlich halten, daß sie es sein werden. Dieß ist der Fall, wenn die Thatsachen, welche durch die Zeugen bewiesen werden sollen, als unwahrscheinlich oder sogar als unmöglich erscheinen, oder wenn nur die Angaben verdächtiger, verwerflicher oder schon des falschen Zeugnisses überwiesener Zeugen für dieselben sprechen.

Wenn man einen Verwandten, einen Freund, einen Diener des Angeklagten oder des Damnifikaten im Criminal- oder einer Partei im Civilprozeß für einen verdächtigen oder untauglichen Zeugen erklärt, so geschieht dieß nur, weil man ihre Parteilichkeit voraussetzt, obgleich es in Wirklichkeit wohl Menschen geben kann, welchen die Wahrheit heiliger und die Gerechtigkeit theurer ist, als alle persönlichen Neigungen; aber da die gegentheilige Gesinnung bei der menschlichen Schwäche die gewöhnlichere ist, so hat man Grund sie zu vermuthen und sie zu befürchten, denn Parteilichkeit ist eine natürliche Wirkung der Zuneigung und der Abhängigkeit.

Im Allgemeinen verhält es sich ebenso mit den Verdachtsgründen gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, welche aus andern Umständen als der Verwandtschaft, der Schwägerschaft, oder der Freundschaft abgeleitet werden, wie z. B. der Armuth, der Sittenlosigkeit rc. Wenn auch die äußerste Dürftigkeit die strengste Rechtlichkeit nicht nothwendig ausschließt, wenn ein sittenloser Mensch im Uebrigen auch vollkommen wahrheitsliebend sein kann, so ist doch in der Regel das Gegentheil zu vermuthen, weil ein Laster gewöhnlich nur wieder Laster erzeugt, und weil moralische Schwäche gewöhnlicher ist, als moralische Kraft.

So hat denn der Zeugenbeweis beim gerichtlichen Verfahren einen Charakter, welcher der menschlichen Natur keine Ehre macht; denn es wird dieser Beweis als ein an und für sich verdächtiger betrachtet, welcher nur mit Vorsicht angewendet und mit Mißtrauen benützt werden darf.

Man prüft zuerst, ob der Zeugenbeweis überhaupt zulässig sei; wird er zugelassen, so prüft man sorgfältig die Thatsachen, welche dadurch bewiesen werden sollen, die Zeugen, welche darüber aussagen sollen, und endlich die Aussagen selbst, wenn sie gemacht sind. Beim Zeugenbeweise bieten sich also für die Erörterung drei Hauptpunkte dar: die Beschaffenheit der zu beweisenden Thatsache, die Person des Zeugen und seine Aussage.

Die Qualität einer Thatsache kann von verschiedenen Gesichtspunkten erörtert werden und zwar zunächst vom juristischen, um zu entscheiden, ob sie zu Durchführung des gestellten Antrags dienlich ist; dieß nennt man die rechtliche Relevanz einer Thatsache.

Wenn das Recht der Nothwehr begründet sein soll, ist nach dem Gesetze erforderlich, daß der zurückgewiesene Angriff ein ungerechter gewesen sei; beruft sich nun ein Angeklagter auf Nothwehr, so muß zunächst geprüft werden, ob der von ihm abgewehrte Angriff als ein ungerechter erscheint. Ein Vertrag kann als nichtig angefochten werden wegen Betrugs oder wegen Arglist. Hier muß, bevor der Beweis der Thatsachen zugelassen wird, ebenso geprüft werden, ob sie von solcher Beschaffenheit sind, daß durch sie eine betrügerische Handlungsweise dargethan würde.

Ob eine Thatsache rechtlich relevant sei, ist je nach der Beschaffenheit derselben eine Frage der Natur-Wissenschaften, der Moral oder der Jurisprudenz. Bei Tödtungen z. B. ist der Stoff für die Erörterung der Frage, ob eine gewisse Verletzung die Todes-Ursache gewesen sei, den Natur-Wissenschaften zu entnehmen. Injurien afficiren das Gemüth; die Erörterung derselben gehört in das Gebiet der Moral. Handelt es sich von Betrug und Arglist, so ist die Relevanz der betreffenden Thatsachen je nach dem einzelnen Falle, nach den Gesetzen der Moral oder der Jurisprudenz zu beurtheilen. Der Moral sind die Maximen entnommen: nimia praecautio dolus, lata culpa dolo aequiparatur. In der Jurisprudenz ist es gegründet, wenn eine Schenkung an den Vater oder die Mutter, das Kind oder den Ehegatten einer Person, welcher man nach dem Gesetze nicht schenken soll, als betrügliche Umgehung dieses Verbots betrachtet wird, und dem Geiste der Gesetze sind die Motive zu entnehmen, welche solchen Thatsachen den Charakter des Betrüglichen geben.

Unabhängig von der Prüfung ihrer rechtlichen Erheblichkeit

müssen die Thatsachen noch einer Prüfung vom Standpunkte der Natur- und Moral-Gesetze unterworfen werden, ob sie möglich, ob sie wahrscheinlich sind, ob sie mit andern Umständen im Einklang stehen, oder ob sie damit unvereinbar sind.

Eine Thatsache ist, an und für sich betrachtet, mehr oder weniger wahrscheinlich, je nachdem dieselben Umstände mehr oder weniger häufig ähnliche Thatsachen im Gefolge haben. Ein träger, genußsüchtiger Mensch ohne Vermögen hat ein Interesse zu stehlen und einen Charakter, bei dem sich dieß wohl erwarten läßt. Mag er einen Raub auf offener Straße, mag er einen heimlichen Diebstahl im Innern eines Hauses verüben, das sind Dinge, welche die häufige Folge von dem Zusammentreffen eines solchen Interesses mit einem solchen Charakter sind; daß aber ein solcher Mensch Arsenik kaufe, um alle Bewohner eines Hauses zu vergiften, um dann in der verödeten Wohnung nach Behagen zu stehlen, ist etwas ganz Ungewöhnliches; dieß wäre eine Thatsache, welche trotz allen Zeugen-Aussagen an und für sich unwahrscheinlich wäre. Die innere Wahrscheinlichkeit einer Thatsache gründet sich auf die constante Erfahrung, welche wir selbst täglich über die mehr oder minder häufige Verbindung zwischen gewissen moralischen Ursachen und Wirkungen machen; der Zeugenbeweis gründet sich einzig und allein auf die Gewissenhaftigkeit des Zeugen und auf die Zuverlässigkeit seiner sinnlichen Wahrnehmungen. Deßhalb muß die Glaubwürdigkeit der Zeugen-Aussagen immer mit Rücksicht auf die innere Wahrscheinlichkeit der Thatsache geprüft werden, welche dadurch erwiesen werden soll.

Oft genug befolgt man freilich diesen Weg nicht und sucht die Wahrheit ausschließlich in den Zeugen-Aussagen, ohne sie zuvor in der Thatsache an und für sich zu suchen. Und zur Entschuldigung dieses Verfahrens sagt man, daß eben die Wahrheit nicht immer auch wahrscheinlich sei. Dieß ist ganz richtig, allein es ist eine Ausnahme von der Regel, und gewiß ist nichts schlimmer, als wenn ein rechtlicher Grundsatz auf eine Ausnahme von einem allgemeinen Natur-Gesetze gegründet wird. Ein oberflächlicher Richter fragt: was sagen die Zeugen? ein umsichtiger und gewissenhafter Richter fragt vor Allem: was ist durch die Natur der vorliegenden Verhältnisse angezeigt?

Die Erörterung der Persönlichkeit der Zeugen bezieht sich auf

ihre Glaubwürdigkeit: diese Glaubwürdigkeit bestimmt sich nach ihren Eigenschaften und nach allen den Umständen, welche auf ihre Wahrhaftigkeit und die Unparteilichkeit ihres Zeugnisses von Einfluß sein können. Auch dieß ist, wie wir schon gesagt haben, rein Sache der Vermuthung.

Wenn nun ein Zeuge zum Zeugniß zugelassen ist, so bildet der Inhalt seiner Aussagen den letzten Gegenstand der Erörterung; dieß ist dann etwas Positives, denn es handelt sich darum, zu wissen, ob die Aussagen, wie man sagt, concludent sind, das heißt, ob sie positiv und vollständig die zu beweisenden Thatsachen bekräftigen?

In allen Fällen, auch wo ein gesetzlicher Verdachtsgrund gegen einen Zeugen nicht vorliegt, hat seine Aussage keinen absoluten, den Richter bindenden Charakter, weil sie nicht immer und unbedingt den Grad von innerer Glaubwürdigkeit an sich trägt, welcher beim gerichtlichen Verfahren verlangt werden muß.

Die Unvollkommenheit der menschlichen Natur drückt auch dem Zeugenbeweise ihren Stempel auf; es macht sich dabei das Mißtrauen fühlbar, welches die menschlichen Irrthümer, Schwächen, Vorurtheile, Leidenschaften Demjenigen einflößen, welcher berufen ist, über die Wahrhaftigkeit von seines Gleichen zu richten.

Eben deßhalb ist die Erörterung dieses Beweismittels eben so interessant, als umfangreich, und bietet für die Beredsamkeit das reichste und für die Entwicklung der Vertheidigungskunst das geeignetste Feld dar. Hier erfährt man den ganzen Vortheil des Studiums der Moral und des menschlichen Herzens, denn Personen und Dinge, Zeit und Ort sollen nach ihrer wahren Bedeutung dargestellt, Schein und Wesen, wirkliches Gefühl und leere Worte in ihrem Unterschiede gezeichnet werden.

Hier muß der Einfluß von Bildung, Stand, Vermögen, Alter, Leumund, Charakter, persönlichen Beziehungen, Zuneigung, Feindschaft geprüft werden: hier werden die Worte gewogen und ausgelegt, die Aussagen mit einander verglichen und gegen einander in die Wagschale gelegt: die Zahl und Uebereinstimmung der Zeugen-Aussagen fällt ins Gewicht, Parteilichkeit und Wohldienerei werden enthüllt, Offenheit und Rechtlichkeit feiern ihren Triumph.

Die Mannigfaltigkeit der besonderen Umstände bewirkt nun aber natürlich eine eben so große Mannigfaltigkeit der daraus fließenden

Folgerungen, und so ist es nicht wohl möglich, hier allgemeine Regeln zu geben. Nur durch lange Uebung, verbunden mit einem richtigen und feinen moralischen Gefühle, lernt man die allgemeinen Grundsätze bei der Erörterung der einzelnen Fälle in Anwendung bringen; hier ist es die Zahl der Zeugen, welche Eindruck macht, dort ist es ihre Qualität; in dem einen Falle zählt, in dem andern wägt man sie.

Wo keine Uebereinstimmung herrscht, wird die Aussage des einen Zeugen durch die des andern aufgehoben; wo die Uebereinstimmung zu groß ist, werden die Aussagen eben wegen dieser Harmonie verdächtig; oft traut man einem Zeugen nicht, weil er Alles weiß, oft weil er nichts weiß; ein anderes Mal erhält dasjenige, was ein Zeuge zu wissen behauptet, um so mehr Gewicht, weil der Zeuge dasjenige ganz offen bekennt, was er nicht weiß.

Cicero sagt nur wenig Besonderes über den Zeugenbeweis und begnügt sich mit dem, was die loci communes und die allgemeinen Grundsätze darüber an die Hand geben. Quinctilian geht in einiges Detail ein und giebt Bemerkungen über die Art und Weise, wie vor den römischen Gerichten die Zeugen zugelassen, abgehört und discutirt wurden, welche aber von uns bei der Verschiedenheit unseres Gerichtsverfahrens nicht benützt werden können.

Man sieht daraus, daß man zwei Classen von Zeugen und zwei Formen der Zeugniß-Ablegung unterschied, per tabulas und a praesentibus. Das Zeugniß per tabulas wurde außergerichtlich vor einer gewissen Anzahl von Urkundspersonen abgegeben, welche die Aussage aufzeichneten; das Zeugniß a praesentibus wurde abgelegt vor dem Richter in Anwesenheit der Gegenparthie.

Die Zeugen per tabulas gaben ihr Zeugniß freiwillig aus eigenem Antrieb, weßhalb sie auch voluntarii genannt wurden. Nemo per tabulas dat testimonium nisi sua voluntate, sagt Quinctilian. Die Zeugen a praesentibus waren durch richterlichen Befehl vorgeladen und zu erscheinen verpflichtet. „Duo sunt genera testium, aut voluntariorum, aut eorum quibus judex in publicis judiciis lege denuntiare solet; quorum altero utraque pars utitur; alterum accusatoribus tantum concessum est.“

Seit Domitian, unter dessen Regierung Quinctilian schrieb, wurden von den Kaisern über die Erfordernisse und nothwendigen Eigenschaften eines Zeugen, sowie über die Verbindlichkeit zum Ablegen

eines Zeugnisses, viele Gesetze erlassen. Quinctilian, welcher seine Lehre auf die Praxis seiner Zeit gründet, beschäftigt sich wenig mit dem freiwilligen Zeugniß, welches in keinem großen Credit stand.

„Nam et minus obstitisse videtur pudor inter paucos signatores, et pro diffidentia premitur absentia.“ Er verbreitet sich hauptsächlich über die Zeugnisse a praesentibus. „Cum praesentibus vero, sagt er, ingens dimicatio est.“ Er spricht von zwei Arten, die Zeugen-Aussagen zu erörtern: per actionem und per interrogationem. Die Erörterung per actionem oder auch oratione perpetua, hatte ihren Platz in dem eigentlichen Partei-Vortrage. Die Erörterung per interrogationem bestand in Interpellationen und Fragen, welche an die Zeugen gerichtet wurden, und veranlaßte eine Debatte und einen gegenseitigen Kampf zwischen dem Ankläger oder Angeklagten und den Zeugen: „ingens dimicatio;“ zur Instruktion des Redners für diese Art von Kampf giebt nun Quinctilian Regeln, welche nicht immer sehr erbaulich sind, zum Beispiel, wenn er eine Anweisung giebt, wie man den Zeugen Fallen legen könne, wie man sie überraschen, ermüden, einschüchtern, oder je nachdem man es brauche, sie unterrichten, ihnen schmeicheln oder drohen könne. „Qua in re primum est nosse testem; nam timidus terreri, stultus decipi, iracundus concitari, ambitiosus inflari, longus protrahi potest. Prudens vero et constans vel tanquam inimicus et pervicax dimittendus statim.“

Quinctilian giebt nun die Kunstgriffe an, welche bei den Zeugen anwendbar seien, doch sind auch solche darunter, welche er für verwerflich erklärt: „Illae vero pessimae artes, testem subornatum in subsellia adversarii mittere, ut inde excitatus plus noceat, vel dicendo contra reum cum quo sederit; vel, cum adjuvisse testimonio videbitur, faciendo ex industria multa immodeste atque intemperanter, per qnae non a se tantum dictis detrahat fidem, sed caeteris quoque qui profuerant auferat auctoritatem; quorum mentionem habui non ut fierent, sed ut vitarentur.“

„Omnis interrogatio,“ sagt dieser Schriftsteller weiter, „aut in causa est aut extra causam. In causa sicut accusatori praecepimus, patronus quoque altius et unde nihil suspecti sit repetita percontatione, priora sequentibus applicando eo saepe perducit homines, ut ab invitis quod prosit extorqueat: ejus rei sine dubio nec disciplina ulla in scholis, nec exercitatio traditur et naturali magis acumine aut usu

contingit haec virtus; si quod tamen exemplum ad imitationem demonstrandum sit, solum est quod ex dialogis Socraticorum maximeque Platonis disci potest; in quibus adeo sitae sunt interrogationes, ut, cum plerisque bene respondeatur, attamen ad id, quod volunt efficere, perveniat."

Dieser Vernichtungskrieg zwischen den Zeugen und den Parthieen, wobei man auf beiden Seiten mit Haß, Hinterlist und Verläumdung gegen einander loszog, war die natürliche Folge eines gerichtlichen Verfahrens, welches die Vornahme der öffentlichen Akte und die Erhebung von Anklagen auf Leben und Tod den Privaten und somit dem persönlichen Interesse, dem Ehrgeiz, dem Haß und jeder Partei-Leidenschaft schrankenlos überließ.

Uns bewahrt ein umsichtigeres Verfahren und die glückliche Einrichtung der Staats-Anwaltschaft vor solchem Unfug; die Erörterungen der Zeugen-Aussagen sind in ganz anderer Weise geregelt; es sind ihnen Schranken gezogen, wodurch sie an Anstand und an Werth zugleich gewonnen haben.

In Civilsachen werden die Zeugen nur abgehört, nachdem sie für zuläßig erkannt worden sind, und in Kraft richterlichen Befehls. Die Aussagen werden vor einer öffentlichen Behörde gemacht und niedergeschrieben. Die Verdachtsgründe gegen einen Zeugen werden regelmäßig vor dessen Abhör vorgebracht und verhandelt, und die Erörterung der Zeugen-Aussagen findet in Abwesenheit der Zeugen, wo mündliches Verfahren eingeführt ist, bei der mündlichen Schlußverhandlung statt.

In Criminalsachen werden die Zeugen von dem Untersuchungsrichter berufen und abgehört; ihre Aussagen werden protocollirt, bei der öffentlichen Verhandlung mündlich wiederholt und erörtert.

Seit die Verhandlungen zwischen Zeugen und Angeklagten, welche lange Zeit geheim und ohne Zulassung eines Vertheidigers geführt wurden, öffentlich geworden und den Angeklagten Vertheidiger beigegeben sind, können an die Zeugen sowohl von Seiten der Richter als der Staatsbehörde Fragen gestellt werden. Auch der Angeklagte und sein Vertheidiger können Fragen an sie richten, entweder unmittelbar, was den Rechten der Vertheidigung allein Genüge thut, oder durch das Organ des Präsidenten; jedenfalls dürfen aber die Zeugen in ihrer Aussage nicht unterbrochen werden. Man sieht, daß diese

Form des Verfahrens der Erörterung per interrogationem zwischen dem Angeklagten und den Zeugen Maaß und Ziel setzt und jener ganzen künstlichen von Quinctilian erörterten Theorie keinen Spielraum mehr läßt, einer Theorie, welche schon die gemessene Haltung unserer gerichtlichen Verhandlungen, sowie das Anstands- und Ehrgefühl der heutigen Anwälte beseitigen würde.

Alle Zeugen, welche in einer Criminalsache Aussagen machen sollen, stehen hier unter der Aufsicht und dem Schutze des die Verhandlung leitenden Richters, welcher nicht dulden würde, daß ein Vertheidiger die Unerfahrenheit, Aengstlichkeit oder Arglosigkeit eines Zeugen mißbrauchen und suchen würde, ihn zu verwirren, zu schrecken, durch captiöse Fragen irre zu machen, durch ein lange hingezogenes Verhör zu ermüden oder durch Angriffe zu reizen.

Die von dem Angeklagten gestellten persönlichen Interpellationen müssen entweder durch das Medium des Präsidenten gehen, oder, wo dem Angeklagten und seinem Vertheidiger die direkte Fragestellung gestattet ist, hat der Präsident wenigstens für den Fall des Mißbrauchs das Recht, zu verlangen, daß ihm die zu stellenden Fragen zuerst angegeben werden, damit er diejenigen zurückweise, welche ihm unangemessen scheinen. Es ist also dafür gesorgt, daß überall das gehörige Maaß beobachtet werde, damit der Zeuge die nöthige Ruhe behalte, um richtig antworten zu können, und es sind Garantieen gegeben, damit ein unmittelbares Gespräch zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen nicht in Invektiven übergehe und zu lärmenden Auftritten Anlaß gebe.

Was die Verhandlungen über den Inhalt der Zeugen-Aussagen betrifft, so muß man die Bemerkungen, welche der Angeklagte und sein Vertheidiger nach Beendigung jeder Aussage über das, was der Zeuge gesagt hat, zu machen das Recht haben, von den Fragen unterscheiden, welche die Aufklärung oder Vervollständigung der Aussage bezwecken.

Mit jenen Bemerkungen wendet sich der Redner an den Richter; sie sollen den Angeklagten gegen die Folgerungen aus der Zeugen-Aussage vertheidigen; hier wird dann gegen die Person des Zeugen und seine Aussage Alles gesagt, was sie unglaubwürdig machen kann, und hier werden dem Zeugen, wenn er verwerflich ist, die Gründe dieser Verwerflichkeit vorgehalten. Wenn er seine Aussage aus Haß

oder in Folge von Bestechung gemacht hat, so werden nun die Gründe des Hasses und die Beweise für die Bestechung angegeben. Hier entwickelt sich dann ein Kampf, aus dem die Wahrheit hervorgeht, und welcher je nach der Natur des Falls und dem Charakter der handelnden Persönlichkeiten zu einer ingens dimicatio werden, welcher aber bei der so festgestellten Ordnung nicht die großen Inconvenienzen haben kann, welche das von Quinctilian berichtete wunderbare Verfahren bei der Produktion und Diskussion von Zeugen mit sich brachte.

Diese Erörterung der Zeugen-Aussagen durch Bemerkungen, welche nach Beendigung einer jeden Aussage gemacht werden, ist bei uns dem Criminalprozesse eigenthümlich und gehört zu der Categorie, welche von Quinctilian mit per actionem oder oratione perpetua bezeichnet wird; sie zieht sich durch den ganzen Prozeß mit Einschluß der Haupt-Partei-Vorträge hindurch.

Die Erörterung der Zeugen-Aussagen in Civilsachen endlich findet nur per actionem Statt, durch den Partei-Vortrag über die protocollirten Depositionen.

Bei dieser Art von Erörterung kommt dann insbesondere die Natur der betreffenden Thatsachen, die Qualität der Zeugen, die Beschaffenheit ihrer Aussagen zur Sprache; hier müssen, wenn der Fall es erfordert und zuläßt, alle Umstände hervorgehoben werden, welche dem Zeugenbeweise, wie oben bemerkt, den Charakter der Ungewißheit und Unzuverläßigkeit aufdrücken und wodurch er, seinem Beweiswerthe nach, den Conjektural-Beweismitteln sich anreiht, von welchen im Folgenden weiter die Rede sein wird.

---

3. Von dem indirekten Beweise.

Unter den indirekten Beweismitteln verstehen wir Alles das, was geeignet ist, den Glauben an die Wahrheit einer Thatsache mittelbar, durch Anderes, was sich auf dieselbe bezieht, zu begründen. In dieser allgemeinsten Bedeutung kann Alles, was in dem Bereiche der menschlichen Erkenntniß liegt, was Gegenstand der sinnlichen Wahrnehmung und der geistigen Perception ist, zum indirekten Beweise benützt werden; dieser Beweis bildet sich durch die Beziehung von Dingen, die als gewiß anerkannt sind, zu der That-

sache, deren Wahrheit bewiesen werden soll: deßhalb die Benennung indirekter oder relativer Beweis. So können also alle die Dinge, welche zu einander in Beziehung stehen, gegenseitig als Beweismittel dienen. Ob und in welchem Grade die eine Thatsache zum Beweise der andern dient, hängt folglich von ihrer Wechsel-Beziehung und Analogie ab.

Dieser klare Satz ist die Grundlage für jede Doktrin über diese Klasse von Beweismitteln und für die Behandlung des Anzeigen-Beweises; die ganze Kunst besteht hier in der scharfen Auffassung und klaren Entwicklung der nothwendigen Beziehungen, welche zwischen der bestrittenen Thatsache und andern feststehenden Statt finden. Durch die Instruktion wird man mit den vorliegenden Verhältnissen bekannt, die Urtheilskraft läßt deren wechselseitige Beziehungen erkennen, die Einbildungskraft giebt ihnen Farbe und Leben.

Der indirekte oder relative Beweis ist nur anwendbar, wenn ein That-, nicht wenn ein Rechtsverhältniß bestritten ist; denn alle Rechte haben ihre Grundlage im Gesetz, und dieses ist direkt und positiv; auch kann er nur auf Thatsachen gegründet werden, die mehr oder weniger unmittelbar sind, das heißt einen Bestandtheil der bestrittenen Thatsache bilden. Je mehr sich die Umstände, durch welche man den Beweis führen will, von der bestrittenen Thatsache entfernen, desto mehr verlieren sie an Beweiskraft und desto zweifelhafter bleibt die Frage.

Die Alten fassen diese Classe von Beweismitteln unter dem Namen „künstliche Beweismittel," d. h. solche, welche ganz von der Kunst der Argumentation geschaffen sind, zusammen: „quae tota in disputatione et argumentatione oratoris collocata sunt . . . . . . quae excogitantur ab oratore . . . ." im Gegensatze zu den Beweismitteln quae non excogitantur ab oratore, sed in re positae, ratione tractantur," oder wie Quinctilian die Beweismittel abtheilt in „alias, quas extra dicendi rationem acciperet orator, alias, quas ex causa traheret ipse et quodam modo gigneret." Dieses System begreift alle künstlichen Beweismittel unter der allgemeinen Benennung „argumenta" und die ganze Doktrin besteht in der Aufstellung gewisser allgemeiner Gesichtspunkte, aus welchen alle möglichen Beweise abgeleitet werden können. Hören wir Cicero:

„Aperiamus autem ea capita, unde omnis ad omnem et causam et orationem disputatio ducitur; neque enim quoties verbum aliquid est

scribendum nobis, toties ejus verbi litterae sunt cogitatione conquirendae; nec quoties causa dicenda est, toties ad ejus causae seposita argumenta revolvi nos oportet, sed habere certos locos, qui, ut litterae ad verbum scribendum, sic illi ad causam explicandam, statim occurrant.“ Cic. de Orat. II, 30.

So sind also die certi loci argumentorum eine gewisse Menge von Wurzel- oder Mutter-Argumenten für alle Arten von Fällen, wie das Alphabet eine bestimmte Menge von Buchstaben ist, mit welchen man alle Worte schreiben kann.

„Locos apello (sagt Quinctilian) sedes argumentorum, in quibus latent, ex quibus sunt petenda . . . . .

„Itaque licet definire, locum esse argumenti sedem, argumentum autem rationem, quae rei dubiae faciat fidem.“ Cicero Topica.

Der Nutzen dieser allgemeinen Begriffe bestehe darin, daß in jedem einzelnen Falle, wenn er sich auch nur um individuelle Verhältnisse drehe, gleichwohl die Gattungs-Merkmale und Principien wiederkehren.

„Nulla est causa, in qua id, quod in judicium venit ex reorum personis, non generum ipsorum universa disputatione quaeratur.“ de Orat. II, 31.

„Nam etsi incurrant tempora et personae, tamen intelligendum est, non ex iis, sed ex genere quaestionis pendere causas . . . . Intelligitur, non in hominum innumerabilibus personis neque in infinita temporum varietate, sed in generum causis atque naturis omnia sita esse, quae in dubium vocarentur.“ De Orat. II, 32, 34.

„Debent etiam nota esse recte argumenta tractaturo vis et natura omnium rerum, et quid quaeque earum plerumque efficiat.“ Quinctil. V, 10.

Diese loci, als Sitz und Quelle der Beweise, darf man nicht mit den sogenannten loci communes verwechseln. Unter diesen letzteren versteht man nur das, was den Beweisen Leben, Schmuck und Farbe giebt, mit Einem Worte, die Einkleidung der Beweise: so benützt man z. B. die Gewohnheit eines Menschen als Beweismittel, um ihm eine gewisse Handlung beizumessen, welche eine Folge jener Gewohnheit ist, und man beschreibt deßhalb diese Gewohnheit: dann entwickelt man dieselbe aus ihren Ursachen und malt mit lebhaften Farben die Gewalt der Gewohnheit im Allgemeinen aus. Der Beweisgrund ist hier der

Persönlichkeit entnommen, der locus argumenti ist die Gewohnheit, aus welcher eine Vermuthung für die fragliche Handlung entsteht, und die Beschreibung dieser Gewohnheit nach dem ihr eigenthümlichen Wesen. Der locus communis aber ist in diesem Beispiele die Entwicklung und das Gemälde der Herrschaft, welche die Gewohnheit im Allgemeinen ausübt.

„Caetera, sagt Quinctilian, quae continuo orationis tractu magis decurrunt, in auxilium atque ornamentum argumentorum comparantur, nervisque illis, quibus causa continetur, adjiciunt super inducti corporis speciem: ut si forte quid factum ira vel metu, vel cupiditate dicatur, latius, quae cujusque affectus natura sit, persequamur . . . . Sed haec ipsa plus valent, cum se didicisse judex putat: quod consequi nisi argumentatione aliaque omni fide rerum non possumus.“ V, 10.

Wozu sollen nun aber diese loci oder Quellen von Argumenten dienen? Cicero läßt den Antonius im zweiten Buche de Oratore sagen:

„Si quaeritis, quod mihi quidem videatur: hoc instrumentum causarum et generum universorum in forum deferre debemus, neque, ut quaeque res delata ad nos erit, tum denique scrutari locos, ex quibus argumenta eruamus: quae quidem omnibus, qui ea mediocriter modo considerarint, studio adhibito et usu, pertractata esse possunt; sed tamen animus referendus est ad ea capita, et ad illos, quos saepe jam appellavi, locos, ex quibus omnia ad omnem orationem inventa ducuntur. Atque hoc totum est sive artis, sive animadversionis, sive consuetudinis, nosse regiones, intra quas venire debeas, ut pervestiges, quod quaeras. Ubi eum locum omnem cogitatione sepseris, si modo usum rerum percallueris, nihil te effugiet, atque omne, quod erit in re, occurret atque incidet.“ de Orat. II, 34.

Diese ziemlich abstrakte Stelle wird folgendermaßen übersetzt werden müssen: „Wenn Ihr mich um meine Ansicht darüber fraget, so geht sie dahin: wir müssen dieses Rüstzeug der gerichtlichen Verhandlungen und Vorträge auf das Forum mitbringen und nicht erst dann, wenn eine einzelne Sache uns übertragen wird, die allgemeinen Ideen ergründen wollen, aus denen die Beweise sich entlehnen lassen; diese können zwar Jedem geläufig werden, der nur einigermaßen mit Nachdenken zu Werke geht und Eifer und Erfahrung damit verbindet, aber doch darf man nicht versäumen, an jene wesentlichen Verschiedenheiten der Dinge und die oft erwähnten allgemeinen Ideen sich zu

erinnern, denn dort findet sich Stoff für Alles, was irgend wie bei einer Rede vorkommen kann. Ueberhaupt aber sind Kunst, Beobachtung und Erfahrung erforderlich, um sich in den Gegenden zurecht zu finden, wo man forschen und das, was man sucht, aufspüren will. Hast du einmal ein solches Feld mit deinen Gedanken abgegränzt, und hast du dir nur einige Erfahrungskenntniß angeeignet, so kann dir nichts entgehen, und Alles, was zur Sache gehört, wird dir aufstoßen und sich von selbst darbieten."

„His igitur locis in mente et cogitatione defixis et in omni re ad dicendum posita excitatis, nihil erit, quod oratorem effugere possit, non modo in forensibus disceptationibus, sed omnino in ullo genere dicendi." de Orat. II, 41.

Diese Definitionen und Erörterungen geben aber immer noch keinen genügenden Begriff davon, was man denn unter diesen allgemeinen Ideen oder Beweis-Quellen zu verstehen habe, wenn man nicht das System und die Beschreibung damit verbindet, welche Cicero und Quinctilian davon gegeben haben, Cicero in seinen Abhandlungen de Inventione und de Oratore und in seinen Topica, welche diesem Gegenstande besonders gewidmet sind, Quinctilian im 10. Capitel des 5. Buches seiner Institutiones oratoriae.

Die ausführlichste doktrinelle Behandlung dieses Gegenstandes giebt Cicero in seinen Topica, und die Hauptsache davon ist Folgendes:

„Ex his locis, in quibus argumenta inclusa sunt, alii in eo ipso de quo agitur, haerent, alii assumuntur extrinsecus: in ipso tum ex toto, tum ex partibus ejus, tum ex nota, tum ex iis rebus, quae quodam modo affectae sunt ad id, de quo agitur: extrinsecus autem ea ducuntur, quae absunt longeque disjuncta sunt.

Ad id totum, de quo disseritur tum definitio adhibetur, tum partium enumeratio, tum notatio, cum ex vi verbi argumentum aliquod elicitur."

„Ducuntur etiam argumenta ex iis rebus, quae quodam modo affectae sunt ad id, de quo quaeritur. Sed hoc genus in plures partes distributum est, nam alia conjugata apellamus, alia ex genere, alia ex formula; alia ex similitudine, alia ex differentia, alia ex contrario, alia ex adjunctis, alia ex antecedentibus, alia ex consequentibus, alia ex repugnantibus, alia ex causis, alia ex effectis, alia ex comparatione majorum aut parium aut minorum, etc. Quae autem extrinsecus assumuntur, ea maxime ex auctoritate ducuntur." Top. 3.

Cicero entwickelt dann diese verschiedenen Haupt=Gesichtspunkte der Beweisführung, theilt sie in Unter=Arten ab und zeigt ihre Anwendung sowohl auf die verschiedenen Arten von Fällen, als auf die Theile der Rede, auf welche sie seiner Ansicht nach vorzugsweise anwendbar sind.

Diese Entwicklungen kann man nicht im Auszuge geben, man muß das Werk selbst lesen. Wir beschränken uns deßhalb auf eine kurze Erklärung des ganzen Systems nach Quinctilian, dessen Eintheilungen vollständiger und dessen Darstellung uns einfacher und klarer zu sein scheinen.

Jede Frage bezieht sich entweder auf eine Person oder auf eine Sache; die Beweisgründe haben somit entweder eine Person oder eine Sache zum Gegenstande, sind folglich entweder aus der einen oder aus der andern oder aber aus beiden zugleich abzuleiten.

Die Haupt=Gesichtspunkte für die auf die Persönlichkeit sich beziehenden Beweisgründe sind: Herkunft, Nationalität, Vaterland, Verwandtschaft, Geschlecht, Alter, Bildung, Temperament, Vermögen, Rang, Stand, Charakter, Moralität, Gewohnheiten, Neigungen, Leidenschaften und andere ähnliche Eigenschaften.

Handelt es sich von Sachen, so muß man zunächst diejenigen ins Auge fassen, welche in engster Verbindung mit der Persönlichkeit stehen — die Handlungen.

Bei jeder Handlung kommt in Betracht, warum, wo, wann, wie und durch welche Mittel sie ausgeführt worden sei; die Beweisgründe sind also zu suchen in den Motiven, dem Orte, dem Zeitpunkte, der Beschaffenheit der Handlung, in der Gelegenheit zu derselben und in den Mitteln, deren man sich bedient hat oder hätte bedienen können.

Handelt es sich endlich von der Beschaffenheit oder dem Werthe einer Sache, welche man an und für sich und unabhängig von einer Person betrachten kann, so können drei Punkte zur Sprache kommen: existirt diese Sache? worin besteht ihr Wesen? welches sind ihre Eigenschaften? Die Beweisgründe werden in dieser Beziehung abgeleitet aus der Definition und Zweckbestimmung der Sache, aus dem Begriffe des genus oder der species; aus dem was ihr eigenthümlich oder fremd, was ihr ähnlich oder von ihr verschieden ist, oder im Gegensatze zu ihr steht; aus dem was vorangegangen, gleichzeitig oder später

erfolgt ist, endlich aus der Zusammenstellung mit Anderem und aus der Vergleichung; man schließt a majori ad minus, a minori ad majus und von Gleichem auf Gleiches. So wird man annehmen, wer einen Mord begangen habe, habe auch stehlen können, einer der lügt, könne auch falsch schwören; ein Richter, der sich habe bestechen lassen, könne auch eines falschen Zeugnisses fähig sein.

Dieß ist in wenig Worten die ganze Lehre und das ganze Geheimniß dieser loci argumentorum, wenn man sie des gelehrten Anstrichs und der abstrakten Formen entkleidet, welche gleichsam ein Geheimniß der Schule daraus gemacht haben. Beispiele für jeden einzelnen Punkt sind leicht zu finden, Cicero und Quinctilian geben deren zu viele, als daß sie hier wiederholt werden könnten.

Diese ganze Theorie verdankt ihren Ursprung der Dialektik des Aristoteles; ihr Studium ist nützlich und lehrreich, aber man muß sie auf ihren wirklichen Werth zurück führen und nur das davon nehmen, was für uns passend ist, nicht aber die Abtheilungen vervielfältigen und die Abstraktionen erweitern, und dadurch das Klare unklar, das Einfache verwickelt machen. Beim Universitäts-Studium dient es zur Uebung des Geistes, zur Bildung einer methodischen Denkungsweise; in der Praxis dagegen wäre es nur unnützer Ballast, der zu keinem einzigen weiteren Beweisgrunde verhelfen würde.

Quinctilian macht die sehr richtige Bemerkung, daß nicht etwa diese Doktrin auf die Beweisgründe geführt hat, sondern daß die Doktrin aus den Beweisgründen entwickelt wurde. Die Redner haben die Beweisgründe angewendet, die Rhetoren haben sie definirt und in Classen eingetheilt.

Bei einem Rechtsfall erkennt man aus den vorliegenden Umständen die Beweisgründe, welche man den Personen oder Sachen entnehmen kann, und die vollkommenste Kenntniß dieser Wissenschaft der loci wird uns keine entdecken lassen, wo die Umstände keine an die Hand geben. Die meisten dieser allgemeinen Gesichtspunkte bieten sich von selbst auch dem Ungeübtesten dar: die Kunst besteht nur in der Art und Weise, sie zu benützen. Wer angeklagt ist, ein Verbrechen an einem bestimmten Orte begangen zu haben, während er sich doch zu derselben Zeit an einem anderen Orte befand, wird diesen Beweis seiner Unschuld vorbringen, auch ohne zuvor gelernt zu haben, daß man a loco et a tempore argumentiren kann.

Zur Vertheidigung des unglücklichen Calas, welcher angeklagt war, seinen Sohn aus Haß wegen einer von diesem beabsichtigten Religionsänderung an den Stricken einer Waage seines Magazins aufgehängt zu haben, würde man sich berufen auf die Stimme der Natur, das Alter des Vaters, das Alter und die Stärke des Sohnes, die Todesart, den Ort des Ereignisses, auf die nothwendige Mitwissenschaft der Mutter, des Bruders, der Magd und eines Freundes, auf die Anwesenheit dieses Freundes, der zu Tisch geladen war; auf den Zeitpunkt dieses Essens selbst, welches kurz zuvor stattgefunden hatte; endlich darauf, daß ein Bruder, welcher anwesend und mit welchem der Vater in täglichem Umgang und in bestem Vernehmen geblieben war, schon zuvor seine Religion geändert hatte: man würde diese Umstände zur Vertheidigung benützen, ohne gerade zu wissen, daß diese Argumente entnommen seien a genere, ab aetate, a conditione, a loco, a tempore, a modo, ab adjunctis, antecedentibus aut consequentibus, a majore aut a pari, per opposita et comparativa.

Cicero und Quinctilian sagen deßhalb mit Recht, daß man diese allgemeinen Gesichtspunkte inne haben, daß man davon ganz durchdrungen sein müsse, damit man nicht erst nöthig habe, immer wieder auf dieselben zurückzugehen und einen nach dem andern zu versuchen: „neque cum proposita fuerit materia dicendi, scrutanda et velut ostiatim pulsanda; infinitam enim (fügt Quinctilian bei) faciet ipsa res dicendi tarditatem; nescio enim, an impedimenta futura sint, nisi et animi quaedam ingenita natura et studio exercita velocitas recta nos ad ea, quae conveniant causae, ferant.“

Sicherlich würden diese gehäuften Unterabtheilungen und Nomenclaturen den Gedankengang nur verwirren und hemmen, weil es eine Gränze giebt, an der die Unterschiede sich verwischen und die Eintheilungen nur noch Subtilitäten sind.

Diese Theorie der Alten ist in ihrer Anwendung auch deßhalb verworren und dunkel geworden, weil sie bei ihrer Eintheilung der Beweismittel die argumenta zu denjenigen rechnen, welche ganz der Kunst des Redners angehören, und weil doch, wie sie selbst zugeben, die Argumente auch bei der Erörterung der nicht künstlichen Beweismittel, quae in re positae ratione tractantur, zur Anwendung kommen. Somit gelten also für jede Art von Beweis dieselben Regeln und dieselben loci argumentorum. Dieß zeigen auch in der That

die von Cicero in seinen Topica und die von Quinctilian gewählten Beispiele. Ihre Theorie ist dieselbe, mag es sich von dem Beweis eines Satzes oder dem einer Thatsache, von dem Beweise durch Syllogismus oder durch Induktion handeln, und dadurch wird der Unterschied, den sie zwischen dem Beweis durch Argumente und dem direkten Beweise machen, verwischt und aufgehoben.

Bei der Eintheilung der Beweismittel in direkte und indirekte, unmittelbare und mittelbare, ist die Argumentation nur das für beide gemeinsame Erörterungs-Mittel und jene Eintheilung liegt in dem Wesen der Beweismittel selbst; die indirekten oder mittelbaren Beweismittel sind hienach diejenigen, welche nicht die Sache selbst vor Augen führen, sondern sie nur durch Alles das, was auf sie Bezug haben kann, zu Tage bringen: hier ist nun klar, daß eine menschliche Handlung nur entweder zu einer Person oder zu einer Sache in Beziehung stehen kann; daß diese Beziehungen aus den Umständen und aus ihrer eigenen Natur erkennbar sind und daß also in diesem Falle dieß die loci argumentorum sind.

Wir haben im Vorstehenden das System der Alten einer etwas umfänglichen Prüfung unterworfen, weil es in ihrer Rhetorik und Dialektik eine große Rolle spielt, und doch für die gerichtliche Vertheidigung und für das Auffinden von Argumenten in Fällen des Anzeigen-Beweises nicht präcis und klar genug ist, und offenbar den hohen Werth nicht hat, welchen die Alten ihm beilegten; wir mußten deßhalb jenes System in soweit anführen, als es nothwendig ist, um dasselbe beurtheilen zu können.

Wir schließen nun mit der im Eingang gemachten Bemerkung, daß bei dem indirekten Beweise, dessen Princip auf den Gesetzen der Natur und der Erfahrung beruht, eben deßhalb das einzig richtige Princip für das Auffinden und die Anwendung der Beweisgründe in der Analogie oder der Beziehung der Dinge unter einander gelegen ist, was die Alten nicht genügend hervorheben; auf dieses Princip reducirt sich Alles, weil die Umstände, aus welchen man Beweisgründe ableitet, nur in sofern beweisen können, als sie mit der Thatsache, um deren Beweis es sich handelt, in Verbindung stehen. Durch dieses Princip muß sich also der Vertheidiger bei der Wahl seiner Beweisgründe und bei der Art und Weise ihrer Behandlung leiten lassen.

Die Richtigkeit dieses Princips wird sich, wie wir glauben, bei der Prüfung der drei Arten des indirekten Beweises zeigen, welche wir der besseren Verständlichkeit wegen unterscheiden werden, nämlich dem Beweise durch Anzeigen, Vermuthungen und Inductionen im Allgemeinen.

a) Von dem Beweise durch Anzeigen (Indicien).

Unter einer Anzeige versteht man in der weiteren Bedeutung Alles, was zur Enthüllung einer verborgenen Thatsache geeignet ist. Im engeren Sinne versteht man darunter die äußeren Zeichen, die Merkmale oder Spuren, welche auf eine Thatsache oder auf den Urheber einer Thatsache hinweisen. Wir nehmen hier das Wort Anzeige in diesem engeren Sinne.

Bei diesen Spuren oder Zeichen haftet die Analogie an der Substanz der Dinge selbst, sie muß hier nothwendig in die Sinne fallen.

Der indirekte oder mittelbare Beweis kann, wie wir gesehen haben, nur auf Umständen oder Sachen beruhen, welche mehr oder weniger unmittelbar sind, mehr oder weniger einen Bestandtheil der zu beweisenden Thatsache bilden: in unmittelbarster Verbindung damit steht nun das, was einen materiellen Bestandtheil der in Frage stehenden Thatsache bildet, und dahin gehören die Spuren, welche sie hinterlassen hat.

Man kann zwei Arten von Anzeigen unterscheiden, nothwendige und nicht nothwendige, necessaria und non necessaria.

Eine nothwendige Anzeige dafür, daß eine Frau mit einem Manne Umgang gehabt hat, ist ihre Niederkunft: peperit, cum viro concubuit. Von einer nothwendigen Anzeige kann man nur dann sprechen, wenn sie auf unwandelbaren Naturgesetzen beruht, und nur einen einzigen Erklärungsgrund zuläßt. Solche Anzeigen stehen den direkten und unmittelbaren Beweismitteln gleich, sie geben von allen Beweismitteln die absoluteste Gewißheit.

Allein für menschliche Handlungen giebt es nicht viele Anzeigen dieser Art, denn es giebt sehr wenige Wirkungen, welche nicht durch verschiedene Ursachen hervor gebracht werden können, sehr wenige Spuren, welche nicht auch von etwas Anderem, als von dem, was man vermuthet, zurückbleiben konnten. Die Beweiskraft der meisten

Anzeigen hängt deßhalb von den Umständen ab, und man muß sich vor Allem die Principien klar machen, welche bei Beurtheilung der Umstände so viel als möglich vor der Täuschung durch den äußeren Schein bewahren. Kein Princip ist aber hiebei natürlicher und zuverlässiger, als die Analogie und die Beziehung der Dinge unter sich. Je mehr concludente Thatsachen sich häufen, je inniger sie mit der zu beweisenden Thatsache zusammen hängen, desto mehr erhebt sich die Wahrscheinlichkeit zu dem Werthe eines vollen Beweises. So sind also die materiellen Anzeigen diejenigen, welche ihrer Natur nach am innigsten mit der Thatsache, zu welcher sie in Beziehung stehen, verbunden sind. Blut, Waffen, ein von Stichen durchbohrter Leichnam sind Spuren und Anzeigen einer Tödtung. Erbrochene Thüren, eine angelegte Leiter sind Anzeigen für einen Diebstahl. Bei einem, der wegen Mordes angeklagt ist, bilden die blutigen Kleider, die zu der Tödtung gebrauchte Waffe, welche erwiesenermaßen ihm gehörte, Anzeigen dafür, daß er der Mörder ist. Daß der Angeklagte im Besitze der zum Einbruch gebrauchten Werkzeuge und im Besitze der gestohlenen Sachen sich befindet, ist eine Anzeige dafür, daß er den Diebstahl begangen hat.

Diese Anzeigen für die Thäterschaft sind sehr stark; doch sind sie hiefür minder gewichtig, als es die zuerst genannten Anzeigen für den objektiven Thatbestand sind, weil sie der zu beweisenden Thatsache ferner stehen, und nicht in eben dem Grade einen Bestandtheil derselben bilden, wie jene. Zwischen einem blutigen, von Stichen durchbohrten Leichnam und einer Tödtung ist ein viel innigerer Zusammenhang, als zwischen den Blutspuren auf den Kleidern eines Angeklagten oder dem Umstand, daß die gebrauchten Waffen sein Eigenthum sind, und der Thäterschaft; die Kleider können auf andere Weise blutig geworden sein, die Waffe kann dem Eigenthümer entrissen worden oder anderswie aus seinen Händen gekommen sein. Ebenso besteht zwischen der Entfernung von Effekten mittelst Einbruchs und einem Diebstahle ein unmittelbarerer Zusammenhang, als zwischen dem Umstande, daß die zum Einbruch gebrauchten Werkzeuge im Hause oder die gestohlenen Effekten in der Tasche des Angeklagten sich fanden, und der Thäterschaft, denn diese Sachen können ohne sein Wissen und Wollen dahin gekommen sein, was mehr als einmal wirklich vorgekommen ist.

Verfolgen wir einmal die Grade des Verdachts an einigen Beispielen. Ein von Stichen durchbohrter Leichnam wird gefunden; es liegt also unzweifelhaft eine Tödtung vor. Ein Mann, ein erklärter Feind des Getödteten, hat wenige Tage vorher Streit mit demselben gehabt und ihm mit seiner Rache gedroht. Er war in Gegenwart mehrerer Personen in Verwünschungen gegen ihn ausgebrochen und hatte ihm zugerufen, er werde ihn umbringen. Diese bekannt gewordenen Thatsachen lenken den Verdacht auf diesen Mann, und er wird in Untersuchung gezogen.

Die angegebenen Verdachtsgründe sind stark, sie sind aber doch nicht so stark, als Blutspuren oder der Besitz einer Waffe, die zur Tödtung gedient hat; sie sind nicht materiell, sie stehen nicht im Zusammenhang mit dem objektiven Thatbestand; sie sind ebenso weit von demselben entfernt, als Worte des Hasses und Drohungen von der Ausführung und von der wirklichen Verübung der That entfernt sind; es sind bloß moralische Verdachtsgründe, aber keine sinnlichen Spuren. In einer lebhaften Aufregung, im Zorn läßt man sich zu Aeußerungen hinreißen, deren man sich nachher im ruhigen Zustande schämt, man ergeht sich in Drohungen, an deren Ausführung man entfernt nicht denkt, sobald man ruhig geworden ist.

Ein alter Mann und seine Frau, welche allein an einem abgelegenen Orte wohnten, sind erhängt gefunden worden; sie sind nicht bestohlen worden; bloß ihre Papiere wurden aus einem Schreibtisch genommen, und liegen in dem Zimmer umher. Die Nachbarn erklärten, daß mehrere Leute zu verschiedenen Stunden an dem Tage des Mords in das Haus der Ermordeten gekommen seien, unter Anderen auch Landleute. Ein Mann und eine Frau sind mit einander gekommen. Die Untersuchung ergiebt, daß Bewohner eines benachbarten Dorfes den Gemordeten für ein verkauftes Grundstück eine lebenslängliche Rente zu bezahlen hatten. Dieser Renten-Vertrag hat sich unter den Papieren der Gemordeten nicht gefunden. Auf dieß hin wird die Untersuchung gegen die beiden Leute eingeleitet.

Hier sind die Verdachtsgründe unendlich weit von der Thatsache des Mordes entfernt. Wie viele andere Landleute außer diesen Rentenschuldnern hatten kommen können! es waren ja am nämlichen Tage mehrere andere Personen in das Haus gegangen. Und zu dem, wie groß ist das Mißverhältniß zwischen dem Vortheil, einer unbedeutenden lebens-

länglichen Rente los zu werden, und der entsetzlichen Schwere, den Schwierigkeiten und Gefahren eines solchen Verbrechens!

Indeß wird bei den Verdächtigen eine Haussuchung vorgenommen und man findet einen Strick von derselben Qualität mit dem Stricke, an welchem die Gemordeten hingen; auch Brod von ähnlicher Qualität, wie ein Stück Brod, das man an dem Orte des Verbrechens gefunden hatte.

In diesen Umständen glaubt man materielle Anzeigen des Verbrechens, Umstände zu finden, welche wirkliche Indicien bilden; Mann und Frau werden verhaftet und die Special-Untersuchung gegen sie eröffnet.

Hätte sich nun die Identität der verschiedenen Stücke des Strickes und des Brodes nachweisen lassen, so wäre der Zusammenhang der Thatsachen ein unmittelbarer gewesen, aber wie war das möglich? daß die beiden Stricke von gleicher Stärke und Qualität, daß die Substanz und die Bereitungsart des Brodes gleichartig war, stand in keiner nothwendigen Beziehung zu einander. Wie manche Stricke werden von gleicher Stärke und Qualität fabricirt, wie viele Brode aus den gleichen Bestandtheilen und auf dieselbe Art bereitet.

Indeß kam ein Zwischenfall dazu, welcher den Verdacht bestätigen zu müssen schien. Man fing einen Brief auf, welchen die Frau aus dem Gefängniß an einen Verwandten gerichtet hatte, worin sie sagte: „man hat den Strick und das Brod gefunden“ und worin sie diesen Verwandten noch weiter auffordert, gewisse Personen zu veranlassen, als Entlastungs-Zeugen aufzutreten, ja sogar einem von ihnen Geld anzubieten.

Wäre nun der Beweis, welcher aus diesem Briefe hervorgehen zu müssen schien, nicht durch andere Umstände wieder geschwächt worden, so hätte er die Ueberzeugung von der Schuld bewirken können; er hätte die von dem Strick und Brod hergenommenen Anzeigen bekräftigt und zudem hätte der Versuch, Zeugen für sich zu gewinnen und zu instruiren, für das Schuldbewußtsein gezeugt.

Allein der Brief war von der Frau weder geschrieben, noch unterschrieben, sie konnte gar nicht schreiben: er rührte vielmehr von der Hand eines Dritten her, eines Individuums, wie man sie in

Frankreich hie und da in den Gefängnissen hielt, eines Schein-Gefangenen, eines dort sogenannten Lockhammels (mouton).

Hiedurch verlor der Brief seine unmittelbare Beziehung, sofern er durch einen Mittelsmann zu Stande gekommen war, welcher das, was die Frau sagen wollte, ändern, statt ihrer Ausdrücke andere gebrauchen konnte, so daß er z. B. schrieb „man hat den Strick und das Brod gefunden", statt zu schreiben: „man hat einen Strick und Brod gefunden." Ueberdieß war dieß ein Mittelsmann, welcher durchaus keinen Glauben verdiente, und so war in dem Briefe statt einer von der Angeklagten unmittelbar herrührenden Aeußerung nur die Aussage eines verdächtigten Zeugen zu finden.

Endlich wiesen die Angeschuldigten durch viele Zeugen nach, daß sie an dem fraglichen Tag ihren Wohnort gar nicht verlassen hatten. Dieses Alibi, durch glaubwürdige Zeugen bewiesen, entfernte jeden Verdacht, und so wurden sie außer Verfolgung gesetzt.

Dieses Beispiel zeigt das Wesen und die Stufenfolge der Anzeigen besonders deutlich; sie bilden sich und werden mehr und mehr belastend in einer für die Angeklagten ängstlichen Weise, immer im Verhältniß ihres Zusammenhangs mit dem objektiven Thatbestand und mit dem corpus delicti.

Wir sehen hier, wie materielle Gegenstände, welche auf dem Punkte stehen, sich als sinnliche Spuren des Verbrechens darzustellen, diesen Charakter wieder abstreifen, weil sie zu den dem Mörder gehörigen Gegenständen nur im Verhältniß der Aehnlichkeit, nicht aber in dem der Identität standen.

Ein Brief, dem Anscheine nach ein Bekenntniß, weil von einem der Angeklagten ausgegangen, verliert seine Beweiskraft, weil er nicht unmittelbar von dem Angeklagten herrührte und mithin der Zusammenhang zwischen ihm und dem Angeklagten ungenügend war.

Und zuletzt fallen alle Anzeigen zusammen, aller Verdacht verschwindet, weil eine entscheidende Thatsache durch eine genügende Zahl classischer Zeugen zur positiven Gewißheit gebracht wird.

Ein weiteres Beispiel für die praktische Bedeutung des oben aufgestellten Princips bietet der in den Annalen Frankreichs berüchtigte Fall des unglücklichen Lebrun dar, welcher auf den Grund vermeintlicher Anzeigen als Mörder einer gewissen Weibsperson, Namens Mazel, verurtheilt wurde.

Von den zahlreichen Spuren des Verbrechens wiesen auch die unmittelbarsten nicht auf die Person des Angeklagten hin; man war überzeugt, daß er nicht der Mörder sei, aber man ließ sich durch einen einzigen Umstand bestimmen, zu glauben, daß er nothwendig ein Mitschuldiger sei. Von drei und dreißig Richtern, welche theils in erster, theils in zweiter Instanz über die Sache ihr Urtheil fällten, gingen sechs und zwanzig fehl. Die damals noch in der Uebung befindliche Tortur machte die Richter noch weniger bedenklich und führte den Tod des Unglücklichen herbei.

Die Mazel, welche in Paris wohnte, war in ihrem Bette ermordet worden; man hatte sie dort todt gefunden, mit unzähligen Messerstichen im Gesicht, im Hals, in der Brust und den Armen.

Die unmittelbaren Spuren des Mordes, die Anzeigen erster Classe, bestanden in einem in der Asche des Kamins gefundenen Messer, das zu Verübung der That gebraucht worden war, in einer in dem Bette der Mazel entdeckten blutigen Serviette, die in Form einer Mütze geschlungen und mit dem Zeichen der Mazel versehen war, in einem Hemde, vorn und an den Aermeln blutig und einem Halstuche an zwei Enden mit Blut gefärbt, welche beide auf einem Speicher des Hauses, mit Stroh zugedeckt gefunden wurden; endlich in einigen Haaren, welche die Mazel in der Hand hielt.

Die Spuren der That an den Gegenständen der Umgebung, welche die Anzeigen zweiten Ranges bilden, bestanden darin, daß die Schnur an dem Glockenzug neben dem Bette der Frau mit zwei Knoten an die Vorhangsstangen des Bettes hinauf gebunden war, daß zwei Thüren, welche von dem Schlafzimmer aus in eine Garderobe und auf eine geheime Treppe führten, von innen geschlossen waren; daß der Zimmerschlüssel, welcher gewöhnlich inwendig auf einem Stuhle neben der Thüre lag, verschwunden war; daß man bei Lebrun einen Hauptschlüssel fand, welcher das Haus und das Schlafzimmer öffnete; endlich, daß unten an einer kleinen Treppe ein neuer Strick gefunden wurde, an welchem sich in regelmäßigen Entfernungen von einander Knoten befanden, und welcher an einem eisernen Haken befestigt war.

Ort, Zeit, die Mittel zu Verübung der That, das nächtliche Eindringen in das Schlafgemach der Mazel, welches gewöhnlich von innen geschlossen wurde, die genaue Kenntniß, welche der Mörder

augenscheinlich von der innern Einrichtung des Hauses hatte, die Serviette mit dem Zeichen der Mazel, Alles deutete darauf hin, daß der Mörder Jemand vom Hause sei.

Natürlich fiel der Verdacht auf Lebrun; er allein konnte in der Nacht in das Zimmer seiner Maitresse gelangen, denn bei ihm hatte man einen Hauptschlüssel gefunden, welcher die Hausthüre und die Thür des Schlafzimmers öffnete.

Allein nichts von dem, was im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Morde stand, bezog sich auf Lebrun. Das Hemd, das Halstuch, das Messer, die Haare wurden nicht für die seinigen erkannt; die Serviette konnte auch ein Anderer, als er benützt haben. Weder bei ihm selbst noch in seinem Hause fand man irgend etwas, was dem Stricke mit den Knoten und mit dem Haken ähnlich gewesen wäre. Ueberdieß war an seinen Kleidern keine Spur von Blut, kein Riß und eben so wenig an seinem Körper irgend eine Verletzung zu finden; allein, wenn man auch zugeben mußte, daß er nicht der physische Urheber der That war, so glaubte man doch, daß er nothwendig im Complott gewesen sein müsse.

Lebrun wurde verhaftet und die Untersuchung gegen ihn eingeleitet; er betheuerte stets seine Unschuld, aber von den eilf Richtern 1. Instanz stimmten zwei für die Anwendung der Tortur, sechs für den Tod, drei für weitere Instruktion, und er wurde zum Rade verurtheilt.

In der Appellations-Instanz prüften zwei und zwanzig Richter den Prozeß aufs Neue; zwei stimmten für die Bestätigung des Urtheils erster Instanz, vier für weitere Instruktion, die übrigen sechzehn für Anwenwendung der Tortur.

Lebrun erduldete diese, und betheuerte dabei unaufhörlich seine Unschuld. Nun wurde durch einen neuen Bescheid weitere Instruktion angeordnet. Allein Lebrun starb nach einem Monat; er blieb bis zum letzten Augenblick auf der Behauptung seiner Unschuld; etwas Neues hatte man bis dahin noch nicht entdecken können; allein siebzehn Tage nach seinem Tode wurde ein gewisser Berry, ein ehemaliger Diener der Mazel, der von ihr wegen Diebstahls, kaum einige Monate vor der Verübung des Mordes, entlassen worden war, verhaftet und gestand im Laufe der Untersuchung, daß er der alleinige Urheber des Mordes sei, dessen Einzelnheiten er alle genau angab.

Er hatte sich in das Haus geschlichen und daselbst zwei Tage auf dem Speicher zugebracht. Am zweiten Tag, einem Sonntag, während die Mazel in der Kirche war, hatte er sich, nachdem er Stock und Hut, die ihm hinderlich waren, abgelegt und auf dem Speicher gelassen hatte, unter dem Bette verborgen, und sich aus einer um den Kopf gewundenen Serviette eine Mütze gemacht.

Nachdem nun die Mazel nach Hause gekommen war und sich schlafen gelegt hatte, kroch er unter dem Bett hervor, und als er sah, daß sie wachte, um Hülfe rufen und klingeln wollte, stieß er mit einem Messer, das er bei sich trug, so lange auf sie ein, bis sie todt war; dann warf er das Messer in die Asche, zündete ein Licht an, öffnete die Geldkasse mit einem Schlüssel, den er aus einem Kasten nahm, nahm daraus sechshundert Louisdor's, eine Uhr und Juwelen; hierauf verließ er das Zimmer, schloß es ab, nahm den Schlüssel zu sich und ging auf den Speicher zurück, wo er sein Hemd und Halstuch, die blutig geworden waren, ablegte, mit seinem Urine die Hände wusch und seine Kleider wieder anzog. Er verließ nun das Haus durch die gewöhnliche Hausthüre, die er nur von innen verriegelt fand, und ließ den Strick mit den Knoten zurück, mit dem er sich vorsorglich versehen hatte, um sich in dem Falle, daß die Hausthüre geschlossen gewesen wäre, durch ein Fenster des ersten Stockes auf die Straße herablassen zu können.

Prüfen wir nun, in welcher Weise die Richter fehlten, welche nicht für Einleitung weiterer Untersuchung gestimmt hatten, und ob sie nicht bei einer richtigen Auffassung der Natur des Anzeigen-Beweises und bei einer gründlicheren Prüfung der hier vorgelegenen Anzeigen nothwendig dafür hätten stimmen müssen, ohne zu dem schrecklichen Auskunftsmittel der Tortur zu greifen.

Wir wollen dabei nur die oben erzählten Thatumstände ins Auge fassen. Hätten sich die Richter von einer richtigen Analyse des Anzeigen-Beweises leiten lassen, so hätten sie einsehen müssen, daß die Anzeigen ersten Ranges, das heißt diejenigen, welche mit dem objektiven Thatbestand in unmittelbarem Zusammenhange stehen, zu der Person Lebrun's in keiner Beziehung standen; daß dagegen andere Spuren vorhanden waren, welche nur von einem Menschen herrühren konnten, welcher von außen und nicht mit Hülfe Lebruns in das Haus gekommen war.

Und um diese letztere Frage handelte es sich ja allein, da man darüber einig war, daß Lebrun nicht der unmittelbare Thäter sei; er war nur der Mitschuld angeklagt, weil er dem Mörder den Zutritt geöffnet habe. Nun sprachen aber zwei gewichtige Gründe gegen eine Einlassung des Mörders durch Lebrun: erstens der Strick mit dem Haken, der nur dazu bestimmt sein konnte, zum Fenster ein- oder auszusteigen, zweitens das Verschwinden des Zimmerschlüssels der Mazel, während die Thüre doch geschlossen gefunden wurde, was darauf hinwies, daß diese nicht mit dem Hauptschlüssel des Lebrun geöffnet und wieder geschlossen worden war, sondern mit dem gewöhnlichen Schlüssel und daß der Mörder diesen mitgenommen hatte. Ein Punkt blieb zwar noch unerklärt: wie war der Mörder ohne Lebrun zum Hause hinausgekommen, da er sich nicht des Stricks bedient hatte, und da doch die Hausthüre bei Nacht geschlossen sein mußte?

Allein dieses Bedenken konnte die Entlastungs-Anzeige, welche in dem Vorfinden des Strickes lag, keineswegs schwächen, denn wenn Lebrun Mitschuldiger war, wozu sollte überhaupt der Strick dienen? Die Hausthüre mochte entweder noch gar nicht geschlossen sein oder doch nur von Innen, und damit war das Zurücklassen des Strickes erklärt, wie sich denn auch dieß durch das Bekenntniß des Schuldigen bestätigte.

Waren diese Gründe nicht stark genug, um Lebrun sofort freizusprechen, so waren sie doch sicherlich triftig genug, um die Anordnung weiterer Untersuchung zu rechtfertigen, wie dieß die Vernunft und die Menschlichkeit forderte, ohne daß dadurch der Gerechtigkeit etwas vergeben worden wäre.

Dieser Fall, in welchem die Wahrheit durch die Bekenntnisse des Schuldigen an den Tag kam, ist ein schlagendes Beispiel dafür, daß man bei dem Anzeigen-Beweise immer analytisch zu Werke gehen muß, und daß der Werth der Anzeigen einzig und allein nach ihrer Analogie, das heißt, darnach beurtheilt werden muß, in welcher Beziehung und in welchem Zusammenhange sie mit der zu beweisenden Thatsache stehen.

Der Anzeigen-Beweis gehört vorzugsweise dem Criminal-Prozesse an; ein Verbrechen ist nicht denkbar ohne eine Handlung, von welcher Spuren oder die dabei gebrauchten Mittel und Werkzeuge

zurückgeblieben sein können. Und gerade hier, wo es sich um Urtheile über Leben und Freiheit handelt, kann die Nothwendigkeit der Prüfung des Anzeigen-Beweises an der Hand der in seiner Natur liegenden Principien nicht genug eingeschärft werden, zumal wenn es nicht möglich ist, ihn durch Zeugen oder durch andere Beweismittel zu unterstützen.

Wir gehen nun zu einer anderen Art des indirekten Beweises von eigenthümlichem Charakter über, nämlich zu den Vermuthungen.

b) Von den Vermuthungen.

Praesumtiones inducuntur ex eo quod plerumque fit, sagt Cujacius. Der eigenthümliche Charakter der Präsumtionen besteht darin, daß man von einer allgemeinen Erfahrungs-Regel auf den einzelnen Fall schließt, daß man annimmt, eine Thatsache habe sich ereignet oder werde sich ereignen, weil dieß unter den gegebenen Verhältnissen der natürliche Lauf der Dinge mit sich bringt.

Wir sagen, eine Vermuthung bestehe in der Annahme, daß sich eine Thatsache ereignet habe oder ereignen werde, denn die Vermuthungen können sich sowohl auf die Zukunft, als auf die Vergangenheit beziehen, sie beziehen sich sogar häufiger auf die Zukunft, während die Indicien nur auf etwas in der Vergangenheit Liegendes Bezug haben können. Man vermuthet, daß ein Spieler spielen, ein Trunkenbold trinken, daß ein Vater nicht gegen sein Kind, ein Freund nicht gegen seinen Freund Zeugniß geben werde.

Wir haben hier die Vermuthungen nicht von dem rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkte aus zu betrachten, und übergehen deßhalb die Eintheilung in gesetzliche und natürliche Vermuthungen u. s. w., wir wollen nur darauf hinweisen, daß auch den Vermuthungen, deren hervorragendste Beispiele die vom Gesetz besonders sanktionirten Vermuthungen bilden, das oben für den indirekten Beweis aufgestellte Princip zu Grunde liegt, nämlich die Analogie zwischen der zu beweisenden und einer feststehenden Thatsache, bei den Vermuthungen insbesondere die Analogie der zu beweisenden Thatsache mit den allgemeinen Gesetzen der Natur und ihrer regelmäßigen Wirkung.

So beruht die Regel: pater est quem nuptiae demonstrant, auf dem natürlichen Zusammenhang zwischen der Niederkunft einer verhei-

ratheten Frau und der Vaterschaft ihres Gatten, der Folge der Ehe, sofern diese in dem Zusammenleben von Mann und Frau besteht.

Die dem Criminalrechte angehörige Vermuthung, semel malus praesumitur malus in eodem genere mali beruht darauf, daß ein Laster, welches schon einmal zu Verübung eines Verbrechens führte, und die Geneigtheit rückfällig zu werden, in einem inneren Zusammenhange stehen.

So beruhen alle auf menschliche Handlungen bezügliche Vermuthungen entweder auf den Erfahrungen der allgemeinen Menschenkenntniß oder auf der Kenntniß von dem speciellen Charakter, den Eigenschaften und Gewohnheiten des zu beurtheilenden Individuums.

Dieß sind also auch die Elemente, aus welchen der Redner schöpfen muß, wenn er diese Vermuthungen zu erörtern hat, sowohl wenn er sie geltend machen, als wenn er sie bekämpfen will.

Verfolgen wir nun die Entwicklung dieses Gegenstandes noch bei dem allgemeinsten der indirekten Beweismittel, welche wir unter dem Namen: Beweis durch Induktion, begreifen.

c) Von dem Beweise durch Induktion.

In der Dialektik versteht man unter dem Induktions-Beweise denjenigen, welcher durch einen Schluß von einem einzelnen Fall auf einen andern ähnlichen Fall, vom Einzelnen auf das Allgemeine, von einem Theile auf das Ganze die Wahrheit des aufgestellten Satzes zeigen soll. Dieser Induktionsbeweis steht dem Syllogismus gegenüber, worunter die Logik einen Schluß von dem Allgemeinen auf das Besondere durch Unterordnung des letzteren versteht. Bei dem Syllogismus ist die Folgerung nothwendig, sie liefert deßhalb vollen Beweis; bei der Induktion oder Analogie ist sie problematisch und liefert nur eine Wahrscheinlichkeit, gegründet auf die Aehnlichkeit der Fälle untereinander.

So versteht man auch im Gebiete der gerichtlichen Beweise unter Induktion im Allgemeinen jede Folgerung, welche man aus der Beziehung einer Sache zu einer andern ableiten kann, es ist ein Gattungsbegriff für jede Art des indirekten Beweises. Die Indicien sind Beweise durch Induction, die Vermuthungen bilden sich durch Inductionen, kurz, wo der Beweis eines bestrittenen Punktes durch Schlüsse aus persönlichen oder sächlichen Verhältnissen geführt wird, ist es ein

Beweis durch Induction. „Inductio est oratio, quae rebus non dubiis captat assensionem ejus, quicum instituta est: quibus assensionibus facit, ut illi dubia quaedam res, propter similitudinem earum rerum, quibus assensit, probetur.“ Cic. de Invent. I. 31.

Der Beweis aus den Umständen erscheint also hier in seiner weitesten Bedeutung und umfaßt Alles, woraus sich ein Schluß auf eine ungewisse Thatsache ableiten läßt, und Alles, was das Gesetz unter den natürlichen Vermuthungen begreift.

Hieher gehören denn alle jene allgemeinen Beweisquellen (loci argumentorum), welche den Eigenschaften, Verhältnissen und dem eigenthümlichen Charakter einer Person, einer Handlung oder einer Sache entnommen sind, von welchen wir oben gesprochen haben und wofür es kein besseres und schöneres Beispiel, als die Rede für Milo giebt, deren ganzer erster Theil auf Inductionen beruht, abgeleitet aus dem Charakter, der Denkungsart, der Lebensweise, dem Interesse der Partheien, aus dem, was dem Ereigniß voranging, und aus den Nebenumständen, die es umgeben, aus der Zeit und dem Orte, aus dem Gefolge und der Haltung des Angeklagten, aus den Einzelnheiten des Vorgangs u. s. w. Liest man diese Vertheidigung, so ist man mit Milo überzeugt, daß sie den Sieg davon getragen hätte, wenn Cicero diese Rede wirklich gehalten haben würde.

In diesem schönen Muster findet man den größten Scharfsinn in der Combinirung der einzelnen Umstände, verbunden mit der bewundernswürdigsten Kunst in der Entwicklung der daraus abzuleitenden Schlüsse, und wenn man untersucht, worin denn in der einen und in der andern Beziehung das Eigenthümliche und das Ueberwältigende liegt, so findet man: es liegt in der vollkommenen Analogie, welche zwischen allen zusammengefaßten Umständen der That und der Streitfrage besteht, das heißt der Frage, ob Clodius oder Milo den Andern unversehens angefallen habe?

In der That kann der Beweis durch Inductionen nur aus der Gesammtheit der Umstände abgeleitet werden, und seine ganze Stärke liegt in der Menge und dem Zusammenstimmen dieser Umstände. Eine einzige Anzeige kann zum Beweise einer Thatsache genügen, wie auch eine einzige Thatsache eine Vermuthung im engern Sinne nach der Definition und den Beispielen, die wir oben gegeben haben, begründen kann; aus einer Gesammtheit von Umständen aber kann auf

eine Thatsache nur dann geschlossen werden, wenn sie in innerem Zusammenhang und in Uebereinstimmung stehen nicht nur mit der zu beweisenden Thatsache, sondern unter sich selbst. Aus dem einzelnen Umstande für sich kann man nur eine Vermuthung ableiten, welche durch entgegenstehende Umstände leicht wieder beseitigt werden kann; die Zusammenstellung und das Zusammenstimmen einer Reihe von Umständen dagegen bildet eine starke Vermuthung. Die Harmonie derselben läßt dem Gedanken nicht Raum, die Sache hätte sich vielleicht auch anders zutragen können, und bewirkt so vollkommene Ueberzeugung.

Diesen Beweis aus einer Gesammtheit von übereinstimmenden Thatsachen versteht man unter dem Beweise durch Induction im engeren Sinne; er findet hauptsächlich Anwendung bei dem Beweis von Betrug oder Arglist, und, wie der indirekte Beweis überhaupt, so oft es sich von dem Beweise einer Thatsache handelt, welcher durch direkte Beweismittel nicht geführt werden kann.

Dieß sind im Allgemeinen die charakteristischen Merkmale und Eigenthümlichkeiten des indirekten Beweises, dessen Haupt-Quellen das Studium des menschlichen Herzens, die Beobachtung der Gesellschaft, die Kenntniß der Charaktere und eine geübte Auffassungs- und Unterscheidungs-Gabe sind.

Gehen wir nun zu der Lehre von der Anordnung der Beweismittel über.

II. Von der Anordnung der Beweismittel.

Von der Anordnung des Stoffes haben wir schon in verschiedenen Beziehungen gesprochen, und sowohl bei den allgemeinen Bemerkungen über die Beweisführung als bei der Erörterung der übrigen Theile der Vertheidigungsrede haben wir die Regeln für die Invention mit denen für die Anordnung des Materials verbunden. In dem Abschnitte, welcher die allgemeinen Bemerkungen über die Beweisführung enthält, haben wir unter den Hülfsmitteln zu Erreichung des Zweckes eine richtige Ordnung in die erste Linie gestellt und haben als allgemeine Anhaltspunkte für dieselbe eine richtige Eintheilung bezeichnet, welche sich aus dem Inhalt der zur Entscheidung zu bringenden Anträge, aus der Natur und rechtlichen Relevanz der zu Motivirung jener Anträge in rechtlicher und thatsächlicher Beziehung gebrauchten

Gründe, endlich aus der Verschiedenheit des Interesses ergebe, mit welchem jede einzelne von mehreren Parteien beim Streite betheiligt ist. Es wurde bemerkt, daß bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der einzelnen Fälle theoretisches Wissen, praktische Erfahrung und ein geübtes Unterscheidungs-Vermögen zur einzigen Richtschnur bei der Anordnung des Materials dienen können.

Kann nun die Rhetorik eine Disposition der Beweismittel, eine Anordnung des Materials der Beweisführung lehren, wobei man sicher wäre, daß die Streitfragen möglichst deutlich hervortreten, und daß die Ueberzeugung möglichst vollständig bewirkt werde?

Cicero giebt für die Disposition der Beweismittel und Argumente nur eine einzige Vorschrift; man solle die stärksten Gründe an den Anfang und an den Schluß stellen und die schwächern in die Mitte nehmen, weil man die Zuhörer gleich Anfangs gewinnen und mit dem Schlusse über sie Herr werden müsse. Er mißbilligt die Ansicht, daß man die Beweise in immer steigender Progression von den schwächsten bis zu den stärksten aufstellen solle.

„In illo reprehendo eos, qui, quae minime firma sunt, ea prima collocant. Res enim hoc postulat, ut eorum exspectationi, qui audiunt, quam celerrime occurratur; cui si initio satisfactum non sit, multo plus sit in reliqua parte laborandum. Male enim se res habet, quae non statim, ut dici coepta est, melior fieri videtur. Ergo in oratione firmissimum quodque sit primum, ut ea, quae excellant, serventur, etiam ad perorandum; si quae erunt mediocria (nam vitiosis nusquam esse oportet locum) in mediam turbam atque in gregem conjiciantur.“ De Orat. II. 77.

Quinctilian dagegen ist der Ansicht, die Anordnung der Beweise hänge immer von den Verhältnissen des gegebenen Falles ab, nur das Eine müsse man stets vermeiden, daß man in einer Anti-Climax von den stärkeren zu immer schwächeren übergehe.

„Quaesitum etiam, potentissima argumenta primo reponenda sint loco, ut occupent animos, an summo, ut inde dimittant: an partita primo summoque, ut . . . . in medio sint infirma: an a minimis crescant? Quae prout ratio causae cujusque postulabit ordinabuntur, uno (ut ego censeo) excepto, ne a potentissimis ad levissima decrescat oratio.“ Quinct. V, 12.

Die Ansicht Quinctilians wird wohl die richtige sein; je nach

der Natur des einzelnen Falles, je nach dem Charakter der bestrittenen Punkte müssen die Beweise so oder anders geordnet, muß bei ihrer Erörterung diese oder jene Methode befolgt werden. Manchmal ist es nothwendig, gleich beim Beginne sich der Gemüther durch einen entscheidenden Beweisgrund zu versichern und zu bemächtigen, wenn die Richter durch die besonderen Verhältnisse des Falles unschlüssig und schwierig geworden, wenn sie von Vorurtheilen gegen die Sache eingenommen sind oder wenn die Rede des Gegen-Anwaltes großen Eindruck gemacht hat. Ist man dagegen Herr des Terrains, hat man die Meinung für sich oder hat man das Wort zuerst, so hat eine allmählige Steigerung der Beweisgründe den Vortheil, daß auch die gute Meinung von der Sache sich immer steigert und daß bei den Zuhörern der Eindruck zurück bleibt, daß kein Beweisgrund irgend versagt habe.

Fehlt es an Beweisgründen, welche stark genug sind, für sich allein wirken zu können, kann keiner den andern entbehren und läßt sich nur von dem Gesammt-Eindruck, von dem Zusammenwirken der Thatsachen oder Beweismittel ein Erfolg erwarten, dann ist es am Platze, Cicero's Rath zu befolgen und die schwächsten zwischen die stärksten einzuschalten.

In der Mehrzahl der Fälle aber ist die Anordnung der Beweismittel und der Beweisgründe durch die Natur der Sache vorgezeichnet, durch ihre Beziehung zu einander und durch die logische Nothwendigkeit der Gedankenfolge.

Die Beweise für eine und dieselbe Thatsache, für einen und denselben Satz hängen immer an irgend einem Punkte mit einander zusammen, und in der Regel erzeugt einer den andern. Dieses Verhältniß ist für die Anordnung entscheidend, und eine solche analytische Ordnung muß nothwendig die bündigste sein. Dabei begegnet man etwaigen Vorurtheilen des Zuhörers oder seiner Ungeduld dadurch, daß man das Ziel, das man sich vorgesteckt hat, die Richtung, welche man seinen Beweisen geben will, die Befriedigung, welche ihre Erörterung zur Folge haben wird, zum Voraus ankündigt.

Diese Regeln finden hauptsächlich bei Thatfragen und beim indirekten Beweise Anwendung. Bei Rechtsfragen, wo sich der ganze Streit auf dem Gebiete der Doktrin bewegt, wo es sich von der Anwendung des Gesetzes, von der grammatischen und logischen Auslegung

eines Textes handelt, besteht die ganze Beweisführung in einer auf allgemeine Rechtsprincipien oder auf besondere positive Normen gestützten Argumentation, deren Entwicklung beinahe in allen Fällen denselben Gang einhalten wird.

Der Satz, welchen man aufstellt, muß aus dem positiven Rechte abgeleitet, es müssen die gesetzlichen Normen festgestellt werden, auf welche man ihn stützt; dann gilt es, die Anwendbarkeit dieser Normen auf den vorliegenden Fall aus ihrer Beziehung auf denselben und diese Beziehung aus den Gründen und dem Geiste des Gesetzes nachzuweisen. Wenn es sich sodann um eine Interpretation handelt, so muß der Sinn der streitigen Gesetzes-Stelle aus der Bedeutung, welche die Worte nach den Regeln der Sprache an und für sich und in ihrem Zusammenhange haben, aus der Vergleichung der Stelle mit anderen Stellen und aus dem Geiste wie aus dem Buchstaben derselben dargethan werden. Endlich pflegt man die Auktorität der Praxis und der Doktrin für seine Behauptung geltend zu machen. Dieß ist mit mehr oder weniger durch die besonderen Umstände des Falles gebotenen Modifikationen der gewöhnliche und natürliche Entwicklungsgang, welchen die Beweisführung bei Rechtsfragen zu nehmen pflegt.

Rechtsfälle dagegen, welche sich um bestrittene Thatfragen drehen, bieten für die Anordnung der Beweise eigenthümliche Schwierigkeiten dar. Was soll man hier in die Geschichts-Erzählung aufnehmen? Die Beweisführung mit der Geschichts-Erzählung zu verflechten und dann das Thatsächliche bei der eigentlichen Beweisführung zu wiederholen, ist ein großer Uebelstand. Er wird um so fühlbarer, wenn die Erzählung der bestrittenen Thatsachen mit großem Detail beladen ist und wenn jene Thatsachen bei der Verhandlung zu vielen Combinationen Gelegenheit geben, denn dieß hat dann ermüdende Wiederholungen zur Folge, welche ganz besonders lästig werden, wenn dieselben That-Umstände in verschiedenen Beziehungen und bei mehreren der zu erörternden Fragen wiederkehren, was häufig der Fall ist.

Wenn es immer möglich wäre, Geschichts-Erzählung und Beweisführung mit einander zu verbinden und der Erwähnung jeder Thatsache sogleich die Bemerkungen, die man darüber zu machen hat und die Beweise für dieselbe beizufügen, so könnte man auch die größte Verwicklung entwirren. Bei Criminalfällen bildet dieß die Regel; schon der Anklage-Akt enthält das Thatsächliche, bei der münd-

lichen Untersuchung und in den Verhandlungen, welche den Partei-Vorträgen vorangehen, kommen die thatsächlichen Verhältnisse und die vorliegenden Beweise noch näher zur Sprache, und so bewegt sich die eigentliche Vertheidigungs-Rede für die Angeklagten in der Regel nur im Gebiete der Discussion und nur selten werden hier einzelne dem verbrecherischen Akt vorangehende und nachfolgende Thatumstände noch einer besonderen Exposition bedürfen.

Anders in Civilfällen; hier ist nicht immer alles Thatsächliche bestritten; es giebt in der Regel eine Reihe unbestrittener Thatsachen, zu welchen sich die bestrittenen nur als Nebenpunkte verhalten; das prozessualische Verfahren, Akten, Urkunden u. s. w. sollen erörtert werden; die Exposition soll die Streitpunkte feststellen, die Fragen fixiren. Endlich hängen hier die Thatfragen mehr oder weniger mit Rechtsfragen zusammen, und aus Allem dem ergiebt sich die Nothwendigkeit einer Trennung der Geschichts-Erzählung von der Discussion.

In solchen Fällen liegt die Versuchung nahe, gleich bei der Geschichts-Erzählung das, was man behauptet, zu beweisen oder die Behauptungen des Gegners zu widerlegen, und oft genug stößt man auf Punkte, welche begründet werden sollten, ehe man in der Erzählung fortfährt, oder für welche man in dem weiteren Verlaufe des Vortrags keinen geeigneten Platz mehr zu finden weiß. Dazu kommt, daß es bei einer in einander greifenden Kette von Thatsachen, deren Erzählung nicht unterbrochen werden kann, immer unbestrittene Thatsachen giebt, welche wieder zum Beweise der bestrittenen benützt werden müssen, so daß die einen wie die andern bei der Beweisführung wiederholt werden müssen; dieß ist die gewöhnliche Klippe für die Discussion von Thatfragen. Sie zu umgehen oder zu verbergen, erfordert die ganze Sorgfalt und die ganze Kunst des Redners.

Vor Allem hüte man sich sorgfältig, in die Geschichts-Erzählung irgend welche Argumentation über die bestrittenen relevanten Thatsachen einzumischen, wenigstens dann, wenn es die Sachlage nicht erlaubt, von Anfang an die Beweisführung mit der Erzählung zu verbinden, und wenn für das Verständniß der Erzählung selbst eine Erläuterung nicht nothwendig ist. Bei dem Abschnitte, welcher von der Geschichts-Erzählung handelt, haben wir gesehen, daß sie klar und daß sie wahrscheinlich sein müsse: allein die zu Bewirkung der Klarheit

und der Wahrscheinlichkeit erforderlichen Erläuterungen dürfen nur als Theile der Erzählung, in der Form und in dem Tone derselben gegeben werden. Es sind dieß Begriffs-Bestimmungen, Details, Erläuterungen, aber keineswegs Gründe und Beweise für die bestrittenen Punkte.

Zwar ist es eine bekannte Erfahrung, daß man, wenn eine bestrittene Thatsache zu erzählen ist, es kaum erwarten kann, bis man den Beweis liefern darf; man hält die ganze Erzählung für werthlos, wenn sie nicht Hand in Hand mit dem Beweise geht; und wenn vollends der Gegner schon gesprochen und die behauptete Thatsache bekämpft hat, so entschließt man sich außerordentlich schwer, den Beweis noch zu verschieben. Allein diesem Drange muß man widerstehen; um sich selbst die nöthige Ruhe zu geben und die Ansicht der Richter in der Schwebe zu halten, genügt es an einer Ankündigung, daß der Beweis werde geliefert werden, an der Versicherung, daß er vollständig sein werde, an der Erklärung, daß man sich vorläufig jeder Erörterung enthalte, um das Gericht nicht zu lange in Anspruch zu nehmen und Wiederholungen zu vermeiden.

Hat der Gegner zuerst gesprochen, so erklärt man, daß man seine Beweismittel widerlegen werde, und behandelt sie mit Geringschätzung oder mit Gleichgültigkeit; bietet sich Gelegenheit dar, so zieht man sie wohl im Vorbeigehen auch ins Lächerliche: übrigens ist die Geschichts-Erzählung auch nicht immer ganz vom Beweise isolirt; man hat Urkunden, unbestrittene Thatsachen, welche in die Erzählung aufgenommen werden; man liest die Urkunden und hebt sie, wenn auch ohne Commentar, hervor; man lenkt die Aufmerksamkeit der Richter auf die entscheidenden Stellen, bittet sie, dieselben zu beachten und im Gedächtniß zu behalten; man bezeichnet ihnen die unbestrittenen Thatsachen, welche zum Beweise der bestrittenen dienen, und man bereitet so den Beweis vor, ohne der Ausführung desselben vorzugreifen, sofern man sich jeder Argumentation enthält.

Von dieser Regel ist nur in dem Falle eine Ausnahme zu machen, wenn sich ein Vorurtheil gegen die Parthie oder gegen die Sache des Redners gebildet hat; ein solches Vorurtheil muß man bekämpfen, sobald man es wahrnimmt. Ein Vorurtheil übt auch auf den Einsichtsvollsten seinen Einfluß aus und ist auch der besten Sache von Nachtheil; man muß ihm überall ohne Aufschub entgegen treten,

und wir haben bemerkt, daß dieß gleich beim Exordium geschehen müsse. Bezieht es sich auf Thatsachen, welche während der Verhandlung vorgebracht wurden, so muß man sobald als irgend möglich, genau darauf eingehen und darf diese Thatsachen nicht als etwas Indifferentes behandeln: sollte ihre genaue Erörterung zu umfänglich sein und den Gang der Erzählung auf eine zu fühlbare Weise unterbrechen, so verweise man sie auf die allgemeine Beweisführung und beschränke sich darauf, wie schon angedeutet wurde, in der Erzählung die Grundlagen des Beweises nieder zu legen, indem man die dazu dienenden Thatsachen und Beweisstücke darin aufnimmt, das Schlagendste davon hervorhebt, im Uebrigen die Resultate ankündigt, welche die Prüfung der Einwürfe und der Behauptungen des Gegners bei der Beweisführung ergeben werde, die Ursachen des ungünstigen Scheines aufdeckt und die Versicherung giebt, daß jeder Zweifel sich lösen und nichts unaufgeklärt bleiben werde.

In den Fällen endlich, wo man genöthigt ist, Thatsachen, welche nothwendig schon in der Geschichts-Erzählung vorgetragen werden mußten, zum Beweise zu benützen und deßhalb auf sie zurück zu kommen und sie dann näher zu erörtern, gebe man die Erzählung in gedrängter Kürze, verbanne jedes müssige Detail, enthalte sich aller Abschweifungen und gehe rasch auf die Beweisführung los, zu welcher dann die Geschichts-Erzählung mehr nur eine Einleitung bildet; was man an Reflexionen und Beweisgründen nothwendig in dieselbe aufnehmen zu müssen glaubt, muß so viel als möglich in den Fluß der Erzählung verflochten und in der Manier des historischen Styles gesagt werden.

Wir sind nun mit dem zu Ende, was wir über die Art der Behandlung der Beweismittel sagen zu müssen glaubten. Betrachten wir nun, in wie fern die Mittel auf das Gemüth der Zuhörer einzuwirken, von dem Vertheidiger benützt werden können.

Vierter Abschnitt.

Von den rhetorischen Mitteln zu gewinnen und zu rühren.

Wir fassen die Mittel, wodurch man den Zuhörer gewinnen, und diejenigen, wodurch man ihn rühren kann, deßwegen in Eins zusammen, weil beides, Gewinnen und Rühren, dem Wesen wie den Quellen und dem Zwecke nach in der That eins und dasselbe ist. Lust und Unlust sind beide gleicherweise Erregungen unseres Gefühls, und ob der Zuhörer mittelst der Gefühle der Lust gewonnen oder mittelst der Empfindungen der Unlust zu Mitleid, Schrecken, Abscheu u. dgl. gerührt wird, ob der Affect in geringerem oder höherem Grade auftritt, macht für die Sache selbst durchaus keinen Unterschied. Aber ebenso sind auch die Quellen, aus denen der Redner schöpft, in beiden Fällen gleich, immer ist es entweder seine Phantasie oder sein verständiges Nachdenken oder sein Empfindungsvermögen, immer ist es entweder seine Art zu sprechen oder seine Action, woraus ihm der Strom der Rührung hervorquillt. Endlich ist auch der Zweck derselbe, ob es sich um Gewinnen oder Rühren handelt; beide Male wird das Gefühl zu Hilfe genommen, um entweder eine noch unvollständige Ueberzeugung zu vollenden oder gar eine fehlende zu ersetzen.

Der ganze Unterschied zwischen dem Gewinnen und Rühren besteht also lediglich in der beabsichtigten Wirkung, und Quinctilian

unterscheidet deßhalb die Affekte nach ihrer speciellen Tauglichkeit zu Hervorbringung der einen oder andern Wirkung: „hos imperare, illos persuadere, hos ad perturbationem, illos ad benevolentiam praevalere.“ Lib. 6.

I. Von den Mitteln zu gewinnen.

Dazu gehört Alles, wodurch die Rede fähig ist, neben ihrem Hauptzweck, zu belehren, auch noch einen angenehmen und wohlthuenden Eindruck zu machen. Dadurch wird dem Zuhörer der Gegenstand der Rede anziehend, was ihn bestimmt, gerade so zu denken und zu wollen, wie es der Redner wünschen muß. „ut is qui nobis causam adjudicaturus sit, inclinatione voluntatis propendeat in nos.

So weit es sich um die gerichtliche Beredsamkeit handelt, liegen die betreffenden Mittel theils in den besondern Umständen des Rechtsfalls, theils in der Persönlichkeit einmal der Parthieen, dann des Richters, endlich des Vertheidigers.

Der Rechtsfall selbst giebt die Mittel an die Hand, sofern sich zeigen läßt, daß es ein ehrenhafter und daß es ein wichtiger Fall sei: „enitendum est, ut ostendas in ea re, quam defendas, aut dignitatem inesse aut utilitatem.“ Cic. de Orat. II, 51.

Die Ehrenhaftigkeit der Sache hebt man hervor, indem man auf die Rechtmäßigkeit und Billigkeit der Anträge aufmerksam macht, auf die sittlichen Beweggründe, welche die Parthie zu dem Prozeß veranlaßt haben, auf die Opfer, die sie seinetwegen bringt, auf die Mäßigung und die edle Gesinnung, welche sie dabei an den Tag legt.

Diese Momente sind geeignet, in dem Richter das Bewußtsein zu erwecken, daß den Anträgen der Parthie nicht nur das formelle Recht, das man häufig nur mit Widerstreben anwendet, sondern auch das materielle Recht und die Billigkeit zur Seite stehe.

Die Wichtigkeit des Rechtsfalls erhöht schon im Allgemeinen das Interesse daran; sie schmeichelt dem Ehrgeiz des Richters, und es ist eine seiner Einsicht und Fähigkeit dargebrachte Huldigung, wenn man die Bedeutung und Schwierigkeit der Frage geltend macht und diese zugleich mit Anerkennung und Zuversicht in seine Hände legt.

Am leichtesten bringt man aber auf den Richter die Wirkung „ut inclinatione voluntatis propendeat in nos“ dann hervor, wenn man nachweisen kann, wie die allgemeinen Interessen in dem gegebenen Falle mit den Privat-Interessen der Parthie Hand in Hand gehen. Es erweckt dieß in ihm das Bewußtsein, daß er mit dem Urtheil über die vorliegende Rechtssache eine Frage entscheide, bei welcher die ganze Gesellschaft und folglich er selbst betheiligt sei.

„Sentimus amorem conciliari, si id videare, quod sit utile ipsis, apud quos agas, defendere.“ Cicero, de Orat. II, 51.

Diese aus der Sache selbst fließenden Mittel, den Richter zu gewinnen, sind die wesentlichsten und einflußreichsten.

Sie können aber noch durch andere unterstützt werden, die aus der Persönlichkeit der Parthie fließen: das Ansehen, dessen sie sich erfreut, ihre Stellung in der Gesellschaft, ihr Charakter und ihr ehrenwerthes Benehmen in der Sache selbst, sind mächtige Hülfsmittel für den Redner, um die Zuhörer günstig zu stimmen.

„Horum igitur exprimere mores oratione, justos, integros, religiosos, mirum quiddam valet; et hoc vel in principiis, vel in re narranda, vel in perorando, tantam habet vim, si est suaviter et cum sensu tractatum ,ut saepe plus, quam causa, valeat.“ Cic. de orat. II, 43.

Diejenigen Hülfsmittel ferner, welche die Persönlichkeit der Richter an die Hand giebt, beziehen sich auf ihren Charakter, ihre Ansichten, ihre Gefühle; ferner auf ihr Selbstgefühl, ihren Ehrgeiz, ihr Pflichtgefühl. Hier ist es von Wichtigkeit, daß der Redner genaue Kenntniß von dem intellektuellen und moralischen Standpunkte der Richter, von ihren Sympathieen und Antipathieen überhaupt habe; er versuche namentlich zu ergründen, was ihre Ansicht und welches etwa ihre Vorurtheile in der vorliegenden Sache selbst seien; er setze immer das größte Vertrauen in ihre Fähigkeit sowohl, als in ihre Gerechtigkeitsliebe, selbst dann, wenn er Grund zum Mißtrauen haben sollte; ihre Aufmerksamkeit, ihre Ansicht sei ihm vom größten Werthe. Wenn er die zur Anwendung kommenden Rechtsgrundsätze und gesetzlichen Bestimmungen erörtert und sich darauf beruft, thue er es nur in der Weise, daß er die Richter gleichsam daran erinnert, aber ja nicht, wie wenn er ihnen damit etwas Neues sagen würde, selbst wenn er in ihre Kenntnisse kein rechtes Vertrauen haben sollte. Da er mit gebildeten, vielleicht gelehrten Männern zu thun hat, so

hüte er sich, auf die Elemente des Rechts zurück zu gehen; auch zeige er Achtung vor der Doktrin und ziehe nicht, wie es manche zu thun pflegen, die anerkanntesten Sätze in Zweifel.

Ist die Stimmung und Ansicht der Richter dem Redner günstig, so mag er sich über die Richtigkeit dieser ihrer Auffassung, sowie über das Irrthümliche und Verkehrte in der Ansicht des Gegners unumwunden aussprechen.

Ist ihre Ansicht ihm ungünstig, so greife er sie mit Schonung an, zeige, daß er ihre entgegengesetzte Meinung achte und selbst wenn er wegen des Erfolgs besorgt sein müßte, doch in ihre Unpartheilichkeit nicht den geringsten Zweifel setze.

„Cum aggredior ancipitem causam et gravem ad animos judicum pertractandos, omni mente in ea cogitatione curaque versor, ut odorer, quam sagacissime possim, quid sentiant, quid existiment, quid exspectent, quid velint, quo deduci oratione facillime posse videantur.“ Cic. de Orat. II. 44.

Unter diesen Mitteln, die Richter für sich zu gewinnen, muß man diejenigen, mit denen man offen auftreten kann, wohl unterscheiden von denen, welche Diskretion verlangen.

Beweise von Achtung für die Person des Richters sind eine Pflicht, Versicherungen des Vertrauens in seine Rechtschaffenheit und Einsicht sind schicklich. Man darf laut davon sprechen; es kann darin nichts für die Richter Verletzendes liegen, sofern nur Uebertreibungen vermieden werden. Glaubt aber der Redner in dem persönlichen Charakter oder in der individuellen Stimmung des Richters einen Anknüpfungspunkt gefunden zu haben, so muß er sehr vorsichtig sein: denn wenn es den Anschein hätte, er wolle ihn durch persönliche Rücksichten gewinnen, so würde er ihn verletzen, statt ihm zu schmeicheln, und seine Eigenliebe würde, statt sich dem Redner zuzuwenden, sich gegen ihn kehren.

„Man fühlt die Absicht und man ist verstimmt.“

Die Hülfsmittel, die der Persönlichkeit des Redners selbst angehören, liegen theils in seiner Individualität, theils in der Art seines Vortrags.

Seine Individualität ist die Summe seiner physischen, intellektuellen und moralischen Eigenschaften; diese letzteren sind es hauptsächlich, die den größten Einfluß üben.

„Valet multum ad vincendum, probari mores, instituta, et facta et vitam et eorum, qui agent causas, et eorum, pro quibus; animosque eorum, apud quos agitur, conciliari quam maxime ad benevolentiam quum erga oratorem, tum erga illum, pro quo dicet orator. Conciliantur autem animi dignitate hominis, rebus gestis, existimatione vitae." Cic. de Orat. II. 43.

Was noch weiter an der Person des Redners anspricht und ihm die Herzen der Hörer gewinnt, ist Anstand, Bescheidenheit, Mäßigung, verbunden, wenn es die Pflicht gebietet, mit ernster Festigkeit, mit jener edeln Wärme, welche die Liebe zur Wahrheit einflößt, und mit einer tiefen Verachtung gegen das Laster und gegen alles Schlechte; es ist die Achtung vor dem Unglück, dem Alter und der Heiligkeit sittlicher Bande, endlich rücksichtsvolles Benehmen gegenüber dem Rang, dem Verdienste und der Autorität.

„Haec adjuvant in oratore, lenitas vocis, vultus, pudoris significatio, verborum comitas: si quid persequare acrius, ut invitus et coactus facere videare! Facilitatis, liberalitatis, mansuetudinis, pietatis, grati animi, non appetentis, non avidi, signa proferri perutile est; eaque omnia, quae proborum, demissorum, non acrium, non pertinacium, non litigiosorum, non acerborum sunt, valde benevolentiam conciliant, abalienantque ab iis, in quibus haec non sunt. „Cic. de Orat. II. 43.

An alle bisherigen Mittel, die Hörer zu gewinnen, möge der Redner noch diejenigen anreihen, welche ein guter Vortrag bietet. Man glaubt gerne, was sich gut anhört, wie man umgekehrt von allem eine schlechte Meinung hat, was sich schlecht darstellt.

Ordnung und Klarheit, Mannigfaltigkeit und Anmuth der Rede machen einen angenehmen Eindruck auf den Zuhörer und erleichtern ihm zugleich das Verständniß, während Dunkelheit, Trockenheit, Verworrenheit einen ungünstigen Eindruck hervorbringen.

Wir haben schon oben zur Genüge dargethan, daß der Ernst gerichtlicher Verhandlungen keines der Mittel zu gefallen ausschließt, wofern diese nur zweckmäßig und dem Charakter der Gattung entsprechend angewandt werden. In dem Streite der Sonder-Interessen, in dem Kampfe der Leidenschaften ist die Beredsamkeit eine Waffe, und was dabei von Vortheil sein kann, ist ein Recht der Vertheidigung. Aber bei diesem Streben zu gefallen und zu gewinnen darf

man freilich das richtige Maaß und die nothwendigen Gränzen niemals vergessen; das Ansprechende des Vortrags darf nicht fehlen, es darf aber auch nicht die vornehmste Sorge des Vertheidigers und der vorherrschende Zug seiner Rede sein.

Wenn der Schmuck der Rede nicht mit kluger Sparsamkeit angebracht wird, so erscheint der Redner affectirt, wenn seine Absicht, die Richter durch den Schimmer der Worte zu gewinnen, zu sehr an den Tag tritt, so erscheint sein Vortrag wie ein Hohn auf die Gerechtigkeit. Ein feiner Takt muß hier entscheiden, und, wenn man sich Mühe geben muß, zu gefallen, so hat man sich ebenfalls Mühe zu geben, es nicht augenfällig zu machen.

Wir wollen diesen Abschnitt mit einer Regel schließen, welche von der Ehre wie von der Pflicht geboten wird: nie darf der Redner auf Kosten der Wahrheit und des Rechtes nach glänzenden Effekten haschen, nie darf das Interesse der Sache dem speziellen Interesse des Redners aufgeopfert werden, und, wenn ihn die Umstände zwingen, die öffentliche Meinung zu bekämpfen und gegen das Gefühl und die Ansicht des Richters aufzutreten, so thue er es zwar mit Klugheit, mit Schonung, aber mit Festigkeit und ohne das Mindeste von seiner Pflicht aufzuopfern.

II. Von den Mitteln zu rühren, namentlich von der Anwendung der Affecte.

Wenn man über diesen Gegenstand nicht gehörig nachgedacht hat, so könnte man sich im ersten Augenblick darüber wundern, daß die Anwendung der Affecte und Leidenschaften unter den Mitteln, sich Recht zu verschaffen, aufgeführt wird, aber bei einigem Nachdenken wird man zugeben müssen, daß dieß ganz natürlich ist, weil es immer Leidenschaften sind, gegen die man Recht verlangt, Eigennutz, Habsucht, Haß, und weil man sein Recht von Richtern verlangt, welchen zwar das Gesetz Leidenschaftslosigkeit vorschreibt, welche aber als Menschen dem Gesetz der Natur unterthan sind.

Es liegt also in der Sache selbst, daß man den Feind mit seinen eigenen Waffen bekämpft, und ebenso, daß man in dem Richter nicht ein übernatürliches Wesen voraussetzt, sondern einen Menschen. Es ist natürlich und billig, daß dem Betrug Verachtung, dem Verbrechen Abscheu entgegengestellt werden, und daß auch das Gefühl seine Waffen leihe, um der Vernunft, der Wahrheit und dem Rechte den Triumph zu sichern.

Wenn wir also für den Redner das Recht in Anspruch nehmen, Affecte zu erregen, so geschieht dieß im Interesse der Gerechtigkeit selbst, „ut veritas placeat, ut veritas moveat;" es geschieht, um die bösen Leidenschaften durch die guten im Zaume zu halten.

Wir verstehen unter dem Ausdruck „rührend, affectvoll, leidenschaftlich," Alles das, was die Alten mit pathetisch bezeichneten, und unterscheiden eine doppelte Quelle des Pathos, das subjektive des Redners und das objektive der Sache.

Das subjektive Pathos des Redners ist ein natürliches und ein oratorisches.

Seine natürlichen Mittel sind theils geistiger, theils physischer Art: Die geistigen sind Phantasie und Empfindung; die physischen sind z. B. eine wohlklingende Stimme, eine ausdrucksvolle Physiognomie und dergleichen. Es wird hier kaum der Warnung bedürfen, sich des Pathos überhaupt zu enthalten, wenn die Organe nicht dazu ausreichen, weil man sonst Gefahr läuft, eine der beabsichtigten ganz entgegengesetzte Wirkung hervorzubringen. „Nam et vultus et vox, ipsa illa excitati rei facies, ludibrio plerumque sunt hominibus, quos non permoverunt." Quinctil.

Die oratorischen Mittel liegen im Ausdruck und in der Action: im Ausdruck, sofern dieser Worte, Wendungen und Figuren dem Inhalte anpaßt, in der Action oder Deklamation, sofern diese der Sprache der Leidenschaften Nachdruck und Lebhaftigkeit verleihen.

Das objektive Pathos ergiebt sich aus den näheren Umständen des Rechtsfalls, aus der Situation der dabei betheiligten Personen und aus den sittlichen Betrachtungen, die sich an den Rechtsfall anknüpfen.

Die Eigenthümlichkeit und Bedeutsamkeit der Umstände, die Hülflosigkeit und das Unglück derer, die man vertheidigt, die Treulosigkeit und Rohheit der Gegner, das Gute und Schlechte, die Tugenden und

Laster, die an das Licht kommen, Liebe und Haß, Schrecken oder Mitleiden, welche durch die auftretenden Personen oder die zu beurtheilenden Thatsachen erweckt werden, sind diejenigen Mittel zu rühren, welche der spezielle Fall selbst darbieten kann. Hier kann der Vertheidiger die Früchte seines Studiums der Moral und der Geschichte erndten; hier mag er die Falten des menschlichen Herzens enträthseln und sich so einen Weg bahnen zu den Herzen derer, die ihn hören.

Cicero und Quinctilian gehen in eine nähere Analyse der Motive ein, welche geeignet sind, Liebe oder Haß, Zorn oder Mitleiden, Furcht oder Hoffnung u. s. w. einzuflößen.

Cicero führt in seinem Buche de Inventione fünfzehn Motive des Unwillens und sechzehn Motive des Mitleidens an, doch dürfte man aus dem Studium derselben wenig Nutzen ziehen; im Gegentheil würde ein allzustudiertes Verfahren eher die Herzen erkälten als ergreifen.

Man muß aus der Quelle selbst schöpfen, das Studium der Moral und die Beobachtung der Menschen in ihrem Verkehr bieten dem Redner das Material, das er nach Umständen benützen kann. Der natürliche Rapport der Gefühle, die Sympathie der Menschen-Natur ist das Prinzip, auf welchem die wechselseitige Gefühls-Einwirkung beruht.

Indem der Redner dieses Princip benützt, indem er also zwischen sich, seinem Gegenstand und den Zuhörern diesen Rapport herstellt, erweckt er in diesen die Gefühle, die er hervorbringen will. Der Redner wie der Schauspieler bringt durch seine Darstellung einen Eindruck auf die Phantasie des Hörers hervor. Dieser kehrt in sein eigenes Ich zurück, stellt sich seine Gefühle in einer ähnlichen Lage vor und fühlt Liebe oder Haß gegenüber von demjenigen, was diese Gefühle erweckt hat.

Der Redner muß also darauf hinarbeiten, daß sich der Zuhörer mit dem Gegenstand der Rede identificire, und er bewirkt dieß dadurch, daß er ihm das Interesse nachweist, das er, der Zuhörer, selbst an der Sache haben muß, daß er also bei einem Rechtsfalle die von ihm vertheidigte Sache dem Zuhörer dadurch zu seiner eigenen macht, daß er ihm auseinandersetzt, welche Folgen die Entscheidung für ihn selbst haben kann; dadurch bewirkt er, daß Sieg oder Niederlage, Hoffnung oder Furcht seines Clienten ein Gegenstand der Freude oder des Leids, der Hoffnung oder der Furcht seiner Zuhörer werde.

So findet der Vater, der Gatte, der Bürger, der Besitzende, der in seinen Rechten oder an seiner Ehre oder an seinem Vermögen gekränkt ist, unter seinen Richtern auch Väter, Gatten, Bürger, Besitzende, die gleich ihm gekränkt worden sind, oder eines Tages gekränkt werden könnten, und welche durch diese Aehnlichkeit der Lage und des Interesses mit ihm sympathisiren. „Iam misericordia movetur, si is, qui audit, adduci potest, ut illa quae de altero deplorantur, ad suas res revocet, quas aut tulerit aut timeat, aut intuens alium crebro ad se revertatur.“ Cic. de Orat. II, 52.

Es giebt nur zwei Haupt-Empfindungen für alle beseelten Wesen: Lust und Unlust, Vergnügen und Schmerz, und darum auch nur zwei Haupt-Affecte: Liebe und Haß. Darauf laufen alle andern Gemüthsbewegungen hinaus und sind nur Grade oder Folgen derselben, je nach der Natur und der Macht der Gegenstände, die sie hervorrufen.

Das Gemüth des Richters nun wird sich vorzugsweise durch sittliche Ideen aufregen lassen. Die Wahrheit, die Gerechtigkeit, die Ordnung, das öffentliche Wohl sind die Gegenstände seiner Liebe; die Lüge, die Ungerechtigkeit, die Unordnung, das Verbrechen sind die Gegenstände seiner Abneigung und seines Hasses.

Diese sittlichen Ideen sind also die wirksamsten unter den Mitteln, auf das Gemüth der Richter zu wirken, und je nach der Natur des Falles, ob es eine Rechts- oder Thatfrage, ein Civil- oder Criminalfall ist, kann die Gemüths-Erregung von der bloßen Beistimmung bis zum Wohlwollen, von der Achtung bis zur Bewunderung, vom Tadel und der Geringschätzung bis zum Unwillen und Entsetzen gesteigert werden.

Da sich aber diese sittlichen Ideen immer auf eine Thatsache als ihr Objekt beziehen, so wirkt die sinnliche Vorstellung dieser Thatsache und ihrer einzelnen Umstände immer zugleich auf das Gemüth. Der Eindruck der wirklichen Thatsachen verbindet sich mit dem des bloßen Gedankens: ihre Versinnlichung vermehrt noch die Gemüthsbewegung, welche durch die Betrachtung ihrer Folgen erweckt wurde, und die Gegenwart des Schuldigen oder des Beschädigten, die blutigen Kleider des Gemordeten, die zum Morde gebrauchte Waffe sind die Mittel, sie aufs Höchste zu steigern.

Diese Hülfsmittel darf der Redner aber nur dann anwenden, wenn

er sich ihnen gewachsen fühlt und eines vollkommenen Erfolges gewiß ist; hier darf man nicht mittelmäßig sein; was auf diesem Gebiete nicht vollkommen ist, ist schlecht. Es ist nur ein Schritt vom Erhabenen zum Lächerlichen. „Quare metiatur et diligenter aestimet vires suas actor, et quantum opus subiturus sit, intelligat. Nihil habet ista res medium, sed aut lacrimas meretur, aut risum.“ Quinctilian VI, 1.

Vor Allem muß der Redner, welcher Andere ergreifen will, selbst ergriffen sein, man muß an ihm selbst den Eindruck wahrnehmen, den er auf Andere hervorbringen will: „si vis me flere, dolendum est primum ipsi tibi.“ Mit Recht stellen Cicero und Quinctilian dieß als erste Bedingung voran.

„Non me hercule, inquam, apud judices aut dolorem aut misericordiam aut invidiam aut odium excitare dicendo volui, quin ipse in commovendis judicibus iis ipsis sensibus, ad quos illos adducere vellem, permoverer. Neque enim facile est perficere, ut irascatur, cui tu velis, judex, si tu ipse id lente ferre videare, neque ut oderit eum, quem tu velis, nisi te ipsum flagrantem odio ante viderit: neque ad misericordiam adducetur, nisi ei tu signa doloris tui verbis, sententiis, voce, vultu, collacrymatione denique ostenderis.“ Cic. de Orat. II, 45.

„Luctus et irae et indignationis aliquando ridicula fuerit imitatio, sagt Quinctilian, si verba vultumque, tantum non etiam animum accomodaverimus.“

Die tiefen Gemüthsbewegungen, welche die Brust zusammenschnüren, bei welchen die Stimme zittert, können in einer Rede, die nur die Wirklichkeit wiedergeben soll, schwerlich mit Erfolg erheuchelt werden; man muß sie selbst fühlen, wenn Andere daran glauben und sie nachempfinden sollen. Selbst die Schauspieler müssen, um in der Nachahmungskunst Ausgezeichnetes leisten zu können, sich mit der ganzen Kraft ihrer Phantasie in die Lage und in die Gefühle hinein versetzen, welche sie darzustellen haben, so daß sie sogar die Farbe wechseln, zittern, weinen. Quinctilian erzählt, er habe häufig Schauspieler unter ihrer Maske weinen sehen: „vidi ego saepe histriones et comoedos, cum ex aliquo graviore actu personam deposuissent, flentes adhuc egredi.“

Im Theater weiß der Zuschauer, daß die Vorstellung, der er

anwohnt, eine Fiktion ist; wenn der Schauspieler durch sein Spiel keine Illusion hervorzubringen weiß, spielt er seine Rolle schlecht. Vor Gericht dagegen wird nach der Wahrheit geforscht, damit Gerechtigkeit geübt werde, und würde hier die Darstellung des Redners als theatralisches Spiel erscheinen, so würde man seine Rede für ein Lügenwerk halten und seine Bemühungen, in den Richtern heftige Gemüthsbewegungen zu Gunsten seines Clienten zu erwecken, müßten sie nothwendig beleidigen. Denn wenn die Gemüthsbewegungen der Richter vor ihren eigenen Augen gerechtfertigt sein sollen, so müssen sie ihnen durch die unwiderstehliche Gewalt der Natur gleichsam abgedrungen worden sein. Der gerichtliche Redner hüte sich also, gerührt scheinen zu wollen, wenn er nicht wirklich gerührt ist. Ein gemachtes Pathos wäre sehr lächerlich.

Wenn wir aber sagen, der Redner müsse nothwendig selbst afficirt sein, so müssen wir eine Einschränkung beifügen: die Gemüthsbewegung darf natürlich nicht so weit gehen, daß der Gedankengang dadurch gestört würde oder daß der Redner seiner Worte nicht mehr mächtig wäre. Er muß Herr seiner Mittel bleiben. Was könnte ein Vertheidiger nützen, der vor Thränen nur noch stammeln könnte, oder dessen Worte der Erguß einer blinden Leidenschaft wären?

Es ist wahr, Cicero verlangt von seinem Redner, daß er weine, daß er mit den Zuhörern seufze; er will „signa doloris sententiis, verbis, voce, vultu, collacrymatione.“ Aus dem, was er von den römischen Rednern und von sich selbst erzählt, geht hervor, daß man im Pathetischen bis zum lauten Wehklagen ging. „Non fuit haec sine dolore magno miseratio, omniumque deorum et hominum et civium et sociorum imploratio.“ De Orat. II, 47.

„Miseratione nos ita dolenter uti solemus, ut in causa excitato reo nobili, sublato etiam filio parvo, plangore et lamentatione compleremus forum.“ Orator n. 131.

Und am Schlusse seiner Rede pro Milone sagte Cicero: Sed finis sit; neque enim prae lacrymis jam loqui possum.

Aber über welche Fälle, für welche Personen und auf welcher Tribüne sprach Cicero! Ueber Anklagen auf Leben und Tod, für die ersten Männer der Republik, vor dem römischen Volke!

„M. Aquilium, quem ego consulem fuisse, imperatorem ornatum a senatu, ovantem in Capitolium ascendisse meminissem, hunc quum

afflictum, debilitatum, moerentem, in summum discrimen adductum viderem . . . . cum C. Marius moerorem orationis meae praesens ac sedens multum lacrymis suis adjuvaret, cumque illum crebro appellarem, collegam ei suum commendarem, atque ipsum advocatum ad communem imperatorum fortunam defendendam invocarem, etc.“ Cic. de Orat. II, 47.

Hätten wir solche Angeklagte, hätten wir einen Marius zum Zuhörer und einen Senat oder ein ganzes Volk zu Richtern, dann möchten auch bei uns derartige gewaltige Scenen nicht unpassend erscheinen. Aber in unsern Gerichtssälen, bei unserem Verfahren, vor unseren Richtern giebt es, ausgenommen etwa zu Zeiten bürgerlicher Wirren und Revolutionen, nur wenig Gelegenheit dazu, und möchte der Fall sein, wie er wollte, bei uns wäre ein weinender Vertheidiger eine höchst auffallende Erscheinung, die wohl unter keinen Umständen Glück machen würde. Eine gedämpfte Stimme, ein bewegter Ton, einige abgebrochene Worte sind die Aeußerungen innerer Bewegung, welche der gerichtliche Redner bei uns nicht überschreiten darf, ohne unser Schicklichkeits-Gefühl zu verletzen.

Mit der Kenntniß der verschiedenen Mittel, auf das Gemüth zu wirken, muß der gerichtliche Redner noch die Kunst verbinden, sie anzuwenden, d. h. sie am rechten Platze und in der gehörigen Weise in Wirkung zu setzen.

Die Hauptbedingung für jegliche Rührung aber ist eine sichere Grundlage, beruhend auf feststehenden Thatsachen und einem guten Rechte. Denn ehe man bei einem gerichtlichen Thema auf das Gemüth wirken kann, muß der Verstand befriedigt sein. „Probare necessitatis est, flectere victoriae.“

Eine unwahre Behauptung oder eine ungerechte Sache können zu pathetischer Anregung unmöglich benützt werden. Allerdings mag bei Ermanglung einer positiven Bestimmung, oder gegenüber von einem allzuharten Recht manchmal das Gefühl zu Gunsten der Billigkeit die Entscheidung geben; aber unmöglich ist es, für etwas Zweifelhaftes, und schmählich, für etwas Erdichtetes Mitgefühl zu erwecken. Die tiefste Entrüstung würde bald dem Mitleiden Platz machen, das auf Kosten der Wahrheit erschlichen worden wäre.

Man versuche also nie, mit Hülfe von Thatsachen Rührung zu erwecken, deren Wahrheit nicht wenigstens für den Redner außer

Zweifel ist, es würde dem Redner schlecht gelingen, pathetisch sein zu wollen, ohne natürlich zu sein, und natürlich zu sein, ohne überzeugt zu sein.

Ohnedieß ist ja auf dem gerichtlichen Boden der Beweis überall die Hauptsache, es darf daneben keine andere Absicht durchscheinen, und so dürfen auch die Mittel zu rühren, nur als Hülfsmittel zur Aufklärung des Rechts auftreten, was Cicero treffend in folgenden Worten ausdrückt:

„Et quoniam, quod saepe jam dixi, tribus rebus omnes ad nostram sententiam perducimus, aut docendo, aut conciliando, aut permovendo; una ex tribus his rebus res prae nobis est ferenda, ut nihil aliud nisi docere velle videamur: reliquae duae sicut sanguis in corporibus, sic illae in perpetuis orationibus fusae esse debent." De Orat. II, 77.

Damit für die Gemüthsbewegung eine reelle Grundlage vorhanden sei, genügt es aber nicht an der Wahrheit der Thatsache und an dem guten Rechte. Der Fall muß auch ernst und wichtig genug sein, um dem Herzen der Richter nahe gelegt zu werden. Man versuche deßhalb nicht, mit den gewöhnlichen Leiden des menschlichen Lebens, mit einem Glückswechsel oder sonst einem wieder gut zu machenden Schaden Rührung zu erwecken; nur in den Fällen der äußersten Noth, wenn es sich um die geheiligten Rechte der Menschheit handelt, oder bei Leiden, die über Menschenkraft gehen, oder bei Angriffen, welche die bürgerliche Gesellschaft in ihren Grundfesten erschüttern, ist es gestattet, an das Gefühl zu appelliren.

„Equidem primum considerare soleo, postuletne causa: nam neque parvis in rebus adhibendae sunt hae dicendi faces neque ita animatis hominibus, ut nihil ad eorum mentes oratione flectendas proficere possimus, ne aut irrisione, aut odio digni putemur, si aut tragoedias agamus in nugis, aut convellere adoriamur ea, quae non possint commoveri." Cic. de Orat. II, 51.

„In parvis litibus has tragoedias movere tale est, quale si personam Herculis et cothurnos infantibus aptare velis. Quinct. VI, 1.

Ist aber sowohl eine reelle Grundlage, als auch ein zureichendes Motiv vorhanden, an das Gefühl und an die Affecte zu appelliren, so darf man es doch nur zur rechten Zeit und mit gehörigem Maaße thun.

Man darf weder zu bald, noch bei jeder Gelegenheit an das Gefühl sich wenden, man darf sich demselben weder zu rasch hingeben, noch allzubald wieder damit abbrechen; man darf es nicht allzuheftig aufregen, noch es unnatürlich lange in Anspruch nehmen.

Das Gemüth hat man vermittelst der Rede nicht so in der Gewalt wie den Verstand. Der Verstand wird durch eine richtige Argumentation augenblicklich gefesselt. „Argumentum ratio ipsa confirmat, quae simul atque emissa est, adhaerescit.“. Cic. de Orat. II, 53.

Das Gemüth dagegen erwärmt sich nur nach einer Reihe von Eindrücken, die auf dasselbe wirken.

Ein sichtbarer Gegenstand wirkt unmittelbar und plötzlich, aber eine Rede kann als bloße Erzählung nur durch eine Reihe von Zwischengliedern und durch die Mittel der Kunst auf das Gemüth wirken.

Dem Zuhörer, dessen Gemüth angeregt werden soll, muß das Ereigniß erzählt, es müssen ihm die einzelnen Umstände ausgemalt, die Folgen vor Augen gelegt, es muß sein Verstand, seine Phantasie und seine Empfindung in Bewegung gesetzt werden. Daher die Regel: segnius irritant animos demissa per aurem.

Wenn ein Rechtsfall Mittel an die Hand giebt, auf das Gemüth zu wirken, so muß im Eingang der Grund dazu gelegt werden, die Erzählung muß in belebter Darstellung den Stoff liefern; Sache der Ausführung ist es, die Mittel am rechten Platz wirken zu lassen, und dem Schlusse ist es vorbehalten, die treffendsten Züge zusammenzufassen und mit Gewinnung der Gemüther die Ueberzeugung des Verstandes zu vollenden.

Dieß ist der natürliche Gang. Die Befriedigung des Verstandes muß der Anregung des Gefühles vorausgehen. Man kann nicht mehr zu dem Verstande sprechen, wenn einmal das Gemüth angegriffen ist; ist aber der Verstand befriedigt, so fühlt sich das Gemüth berechtigt, seinem Eindrucke zu folgen. Darum müssen die Mittel, mit denen man auf das Gemüth wirkt, die letzten Waffen sein, die Erörterung der Rechtsfragen, Urkunden, Zeugen=Aussagen, überhaupt Alles, was die Argumentation zu Unterstützung der Sache bietet, muß vorangehen.

Die Kunst geht hier Hand in Hand mit der Natur und mit dem, was das Interesse des Falls erheischt; die Wärme der Rede muß

sich allmählig steigern; durch unzeitige Wärme wird man nur empfindlicher für die nachfolgende Kälte, und eine allzufrühe Appellation an das Gefühl könnte den Glauben erwecken, es fehle der Sache an positiven Gründen.

Daraus ergiebt sich von selbst die weitere Regel, daß man seine Kräfte nicht zersplittern soll; man concentrire sie im Gegentheil so sehr als möglich, um ihnen ihre volle Wirkung zu sichern.

Eine Feder wird schwächer, wenn sie in mehrere einzelne Stücke getheilt wird; auch trifft man, wenn man eine Saite einmal verlassen hat, nachher nicht mehr mit derselben Sicherheit den rechten Ton. Ist also der Augenblick gekommen, um das Gefühl in Anspruch zu nehmen, so schlage man nach und nach diesen Ton an, lasse ihn aber dann in dem Herzen der Zuhörer in seiner vollen Stärke ausklingen.

Quinctilian sagt, nie dürfe das Mitgefühl zu lange in Anspruch genommen werden „nunquam tamen longa debet esse commiseratio,“ weil, wie Cicero in seinem Werke de Inventione sage, nichts so schnell trockne als die Thränen, „nihil arescit citius lacryma.“

Dieß scheint mit der Theorie Cicero's, die in dem Werke de Oratore aufgestellt wird, im Widerspruch zu stehen, denn hier sagt Cicero:

„Neque assiliendum statim est ad illud genus orationis, neque cum in eam rationem ingressus sis, statim discedendum est.“ de Oratore II, 53.

Aber es ist dieser Widerspruch nur scheinbar. An dem einen Orte (de Oratore II, 53.) ist von der Erweckung des Mitgefühls die Rede, an den andern (de Inventione I, 55 in f. und in der angeführten Stelle Quinctilians) von seiner Dauer, wenn es den höchsten Grad erreicht hat, und so läßt sich Beides ganz gut vereinigen, denn es ist etwas ganz Anderes, eine Gemüthsbewegung bis auf ihren höchsten Grad zu steigern, als sie, wenn sie diesen erreicht hat, lange Zeit auf dieser Höhe zu erhalten. Cicero und Quinctilian wollen also sagen, wenn man den Versuch macht, auf das Gefühl zu wirken, so breche man nicht zu schnell ab, ehe die Erregung ihren höchsten Grad erreicht hat, dann aber hüte man sich, die Wirkung durch allzulanges Anspannen des Bogens zu schwächen.

Der Natur der Sache nach hat jede Fähigkeit ihre Grenze, jede Anstrengung ihr Maaß. Je gewaltiger eine Situation ist, desto weniger lang kann sie dauern und dieß gilt nicht allein für das Mitgefühl. „Nam, cum etiam veros dolores mitiget tempus, citius evanescat necesse est illa quam dicendo effinximus imago: in qua si moramur, lacrymis fatigatur auditor et requiescit, et ab illo quem ceperat impetu ad rationem redit. Non patiamur igitur frigescere hoc opus, et affectum, cum ad summum perduxerimus, relinquamus: nec speremus, fore, ut aliena quisquam diu ploret: ideoque cum in aliis, tum maxime in hac parte debet crescere oratio, quia quidquid non adjicit prioribus, etiam detrahere videtur, et facile deficit affectus qui descendit.“

Dieß sind die aus der Kenntniß des Herzens entnommenen Gründe, warum man die Gemüthsbewegungen nicht in die Länge ziehen darf, wenn sie ihr höchstes Maaß erreicht haben.

In dem Abschnitte von der Peroration wird noch Einiges über dieses Thema zu sagen sein; zunächst gehen wir aber zu einer zweiten Art von Gemüths-Bewegung über, welche abgesondert behandelt zu werden verdient; wir meinen das durch Spott und Witz erregte Lachen.

III. Von dem Gebrauch des Komischen.

Die Alten faßten unter der Benennung „Pathos“ alles das zusammen, was das Gemüth affizirt, das Angenehme sowohl als das Unangenehme.

Das Lachen, diese eigenthümliche Folge von dem Eindruck gewisser Dinge auf unsere Einbildungskraft, ist eine Aufregung, die sich bis zur Leidenschaft steigern kann.

Das Lachen übt auf den Körper, wie auf den Geist eine große Gewalt aus: dem physischen Organismus ist es wohlthätig, wenn es nicht zu heftig wird, im Uebermaaß dagegen gefährlich; das Gemüth wird dadurch zum Wohlwollen und zum Frieden gestimmt; Grillen, Zorn und Haß werden von ihm verscheucht.

Muß man lachen, so ist es mit dem Zorn vorbei, er kann nicht mehr aufkommen.

Quinctilian erzählt uns eine Geschichte von einigen jungen Tarentinern, welche vor den König Pyrrhus geführt wurden, weil sie bei einem Gelage allzufreie Reden über ihn geführt hatten. Sie konnten weder läugnen, noch sich entschuldigen, aber Einer von ihnen sagte mit lautem Gelächter: wahrlich, wenn die Flaschen uns nicht ausgegangen wären, wir würden Euch sicherlich noch umgebracht haben.

Dieser Scherz, bei dem Pyrrhus mitlachen mußte, und welcher keine Vermuthung einer bösen Absicht aufkommen ließ, half ihnen aus der schlimmen Geschichte.

Das Komische und der Witz, welche das Lachen hervorrufen, gehören deßwegen naturgemäß zu den Mitteln, mit denen man auf das Gemüth wirkt.

Cicero verweist seine Leser auf Demokrit, wenn sie das Lachen, seine Wirkung auf die Organe, seinen Ton und die Veränderung des Gesichtes dabei, erklärt haben wollen. Er sagt, das gehöre nicht zu seiner Aufgabe. Auch wir haben uns nicht damit zu beschäftigen, sondern, was für unseren Zweck hieher gehört, ist die Untersuchung über die Ursachen, denen das Komische seine Wirkung verdankt, von wo aus wir dann die Frage erörtern wollen, auf welche Art und wie weit der gerichtliche Redner davon Gebrauch machen darf.

1. Von dem Begriff und Wesen des Komischen.

Bei Cicero und Quinctilian werden die Worte ridiculum und risus ohne Unterschied gebraucht, zur Bezeichnung einer und derselben Sache, wiewohl sie sich wie Ursache und Wirkung verhalten.

In unserem Sprachgebrauch verbindet man mit den Worten „komisch, spaßhaft“ ebenfalls den doppelten Sinn, erstens dasjenige, was Lachen verursacht, und zweitens die Gabe, es aufzufinden und bemerklich zu machen.

Im letztern Sinne versteht man darunter den Spott, den Scherz, die Satire, wodurch das Lächerliche hervorgehoben und aufgedeckt wird. In diesem Sinne wird es von Cicero und Quinctilian gebraucht und näher erörtert.

„Proprium autem materiae, de qua loquimur, sagt Quinctilian,

est ridiculum. Ejus prima divisio traditur eadem, quae est omnis rationis, ut sit positum in rebus aut in verbis" . . . „Ad ipsa ridiculorum genera veniamus, sagt Cicero de Orat. II, 59. duo enim sunt genera facetiarum, quorum alterum re tractatur, alterum verbis."

Die Mittel, etwas lächerlich zu machen, die Art und Weise, das Lächerliche zu behandeln sind in der That Gegenstand der Kunst; um aber diese Mittel zu kennen, muß man zunächst den Stoff kennen, muß wissen, was das Lächerliche ist, und muß diesen Stoff des Lächerlichen von der Form, in der es zur Erscheinung gebracht wird, zu unterscheiden vermögen.

Wenn wir somit das Komische oder Lächerliche in dieser doppelten Richtung zu betrachten haben, so verstehen wir unter dem Wort „komisch, lächerlich" das, was Stoff zum Lachen giebt, unter Komik oder Satire verstehen wir dagegen die Kunst, dasselbe bemerklich zu machen und aufzudecken.

Was ist nun das Lächerliche? Worin liegt es?

Cicero sagt, es liege in einer gewissen Art von Mißgestaltung, Unförmlichkeit, sofern die nicht ungefällige Enthüllung und Charakterisirung irgend eines Fehlers, irgend einer Unförmlichkeit vorzugsweise Stoff zum Lachen gebe.

„Locus autem et regio ridiculi turpitudine et deformitate quadam continetur: haec enim ridentur vel sola, vel maxime, quae notant vel designant turpitudinem aliquam non turpiter." Cic. de Orat. II, 58.

Diese letztere Definition ist dem Aristoteles entlehnt, welcher das Lächerliche definirt als eine Unförmlichkeit, welche nicht mit einem Leiden verknüpft sei. Poët. cap. 5.

Eine Person, die über die Straße springt, fällt zu Boden; ihr plötzlicher Fall bringt alle Vorübergehenden, die zugesehen haben, zum Lachen; diese Person aber stöhnt und wehklagt — man eilt auf sie zu, richtet sie auf, sie hat das Bein gebrochen; nunmehr erregt ihr Unglück die Theilnahme aller Umstehenden.

Ein Arbeiter fällt vom Dach; man sieht ihn stürzen; dieser Anblick erfüllt alle Zuschauer mit Entsetzen.

Im ersten Beispiel hat man Anfangs über den Fall gelacht und später wurde man darüber betrübt; im zweiten ist man schon im ersten Augenblick von Schrecken erfaßt worden, ehe noch der Fall eine traurige Wirkung äußerte.

War nun irgend etwas Mißförmiges, Ungestaltetes beim ersten Fall, so war es nicht minder beim zweiten: aber im ersten Fall hat, sobald die Verletzung an den Tag kam, das Lachen dem Mitleiden Platz gemacht; im zweiten hat die Größe der Gefahr das Gemüth gleich Anfangs ganz für sich eingenommen.

Durch diese Betrachtungen erscheint die Definition von Aristoteles vollkommen gerechtfertigt, und wir werden sehen, daß sich wichtige Folgerungen daraus ableiten lassen.

Uebrigens ist die Bezeichnung „turpitudo, deformitas," was wir mit „Unförmlichkeit, Mißgestaltung" wiedergaben, nicht ganz bezeichnend, und man muß sich genau vergegenwärtigen, was damit gesagt werden will.

Fürs Erste bezeichnet hier turpitudo nicht etwas Schändliches, Schimpfliches, moralisch Verwerfliches. Es bedeutet hier das Ungestalte, Uebelgeformte, Widernatürliche; und wenn Cicero beifügt „quae designant et notant non turpiter," so schließt er damit von dem Begriffe des Lächerlichen das Unedle und Gemeine aus, wie Aristoteles das Mitleidswürdige ausschließt.

Fürs Zweite bezeichnen die Worte: deformitas, Unförmlichkeit, in ihrem eigentlichen und nächsten Sinne nur körperliche Mängel, physische Unvollkommenheiten, während das Lächerliche eben so wohl in einer geistigen Verkehrtheit, in einer wunderlichen Gewöhnung, in der unrichtigen Anwendung eines Ausdrucks liegen kann.

Diese Bezeichnungen, der Unförmlichkeit oder mangelhaften Beschaffenheit sinnlicher Gegenstände entnommen, geben also den Begriff und das Princip des Lächerlichen, das heißt dessen, was seiner Natur nach lächerlich ist, nicht scharf und umfassend genug wieder; es wird dadurch nicht ausgedrückt, warum und unter welchen speciellen Bedingungen das Mangelhafte und Unförmliche lächerlich sei; es giebt auch Unförmlichkeiten, welche Entsetzen erregen; auch umfassen jene Bezeichnungen nicht alle Arten des Lächerlichen und passen auf der andern Seite auf gewisse Verkehrtheiten, sogenannte Wunderlichkeiten, die unangenehm, aber keineswegs komisch sind.

Eher könnte man das Komische in der Weise definiren: komisch, lächerlich ist im Allgemeinen dasjenige, was in unerwarteter Weise gegen unsere Gewohnheiten verstößt.

Was auf auffallende Weise mit dem contrastirt, wie wir die

Dinge gewöhnlich zu sehen, wie wir zu handeln, zu sprechen, pflegen, verursacht uns eine Ueberraschung, die uns belustigt.

Je mehr nun dieser Contrast hervortritt, je unerwarteter und greller er ist, desto mehr belustigt er, desto mehr reizt er zum Lachen.

Dieses Merkmal paßt auf Personen so gut wie auf Sachen, auf Ereignisse, Ideen, Handlungen, Meinungen, Sitten und Reden.

Was in allen diesen Dingen unseren Gewohnheiten zuwider lauft, ist für uns lächerlich; man begreift somit, wie es gewisse Lächerlichkeiten des Auftretens in der Gesellschaft, des Berufes geben kann, die an einer eigenthümlichen Art zu leben, sich zu benehmen oder zu denken haften; man begreift, daß in Zeiten der Sitten-Verderbniß und der Thorheit sogar Tugend und Weisheit in den Augen verdorbener Menschen lächerlich sein kann.

Man lacht über eine Person, die über und über in den Staub fällt, weil dieß ein starker Gegensatz ist gegen das gewöhnliche Aufrechtstehen; man fühlt aber wohl, daß das Lachen ein Ende hat, sobald Schmerz oder Unglück, ein Verbrechen oder etwas Eckelerregendes damit verbunden ist; das Gefühl der Unlust, das sich des Gemüths bemächtigt, gewinnt in diesem Fall die Oberhand über das Seltsame und Kontrastirende.

Die Gewalt des Komischen über das menschliche Gemüth ist sehr groß, und Niemand wird verkennen, daß auch die gerichtliche Debatte sich dieser Herrschaft nicht ganz entziehen kann.

Je ernster der Gegenstand ist, je wichtiger die streitigen Interessen sind, desto mächtiger ist der Spott, wenn er reell ist, desto wirksamer die Satire, wenn sie verdient ist. Ist eine Behauptung lächerlich gemacht, so ist sie und derjenige, der sie vertritt, verloren; der Spott bringt den Gegner außer Fassung, er nimmt den Persönlichkeiten ihre Autorität, den Thatsachen ihre Wichtigkeit, den Anträgen ihre Bedeutung: die gegründetste Beschwerde, die schwerste Anklage unterliegen der Gewalt des Lächerlichen.

Ridiculum acri
Fortius ac melius magnas plerumque secat res.

2. Von der Anwendung des Komischen.

Wir betrachten in diesem Abschnitt die verschiedenen Arten, das Lächerliche zu behandeln und das Maaß, das dabei zu beobachten ist.

Nach der obigen Definition dient alles, was einen Kontrast mit unsern Gewohnheiten auf eine pikante Art hervorhebt, als Mittel, Lachen zu erregen.

Man erreicht diesen Zweck auf verschiedene Art, durch Vorzeigen, demonstratio, durch Nachahmung und durch die Rede; im ersten Falle zeigt man den komischen Gegenstand selbst vor, im zweiten Falle stellt man ihn durch Nachahmung dar, im dritten giebt man eine Charakteristik desselben.

Cicero und Quinctilian führen ein Beispiel von demonstratio an, das dem Julius Cäsar Strabo zugeschrieben wird. Als dieser einst gegen einen gewissen Helvius Mancia, einen Menschen von abschreckender Häßlichkeit plädirte, rief er ihm zu: „Nimm dich in Acht, sonst zeige ich Dein Ebenbild!" „Laß sehen," erwiederte Mancia. Da zeigte Cäsar mit dem Finger auf das Gesicht eines Galliers hin, das auf dem Schild eines Cimbern abgebildet war. Der Schild war auf dem Forum aufgehängt, das Gesicht aber war sehr verzerrt mit lang heraushängender Zunge und glich dabei so auffallend dem Mancia, daß die ganze Versammlung in ein Gelächter ausbrach.

Ein anderes Beispiel bietet das Plädoyer einer Frau, welche vor Gericht die Bezahlung für ihr Porträt verweigerte, weil es nicht getroffen sei. Ungeduldig über das nichtssagende Gerede ihres Advokaten erhob sie sich selbst und sagte: „Meine Herrn, es braucht nicht so viel Worte, urtheilen Sie selbst. Statt eines schönen Gesichtes, wie der Herr Präsident eines hat, hat mir der Maler ein häßliches gemacht, wie das meines Advokaten."

Dieß ist eine demonstratio ad oculos, wie man zu sagen pflegt. Der Zweck dabei wird um so eher erreicht, je stärker und unerwarteter der Kontrast ist, und je lebhafter die Verwunderung ist, die er hervorruft.

Die zweite Art der Komik, durch Imitation, besteht in der Nachahmung dessen, den man lächerlich machen will, nach Stimme, Haltung, Physiognomie, Redeweise, Lieblings-Ausdrücken u. s. f.

Bei dieser Art verbürgt allein die Vollkommenheit der Karrikatur den Erfolg, und eben darum darf man nur selten davon Gebrauch machen und darf sich keine Karrikirung erlauben, deren Possenhaftigkeit die Würde des Gerichtes verletzen könnte.

Auch die alten Redner, welche bei der republikanischen Verfassung mehr Freiheit in diesem Punkte genossen, fühlten das Unschickliche, das in einer zu weit getriebenen Nachahmung liegt, wobei der Redner als Spaßmacher und die Karrikirung als Possenreißerei erscheint. Cicero sagt: „Ita est totum hoc ipso genere ridiculum, ut cautissime tractandum sit; mimorum est enim ethologorum, si nimia est imitatio.“ De Orat. II, 59.

Ferner sagt Quinctilian VI, 3.: „Oratori minime convenit distortus vultus gestusque, quae in mimis rideri solent.“

In unseren Gerichtssälen, in denen die Würde des Gerichts sich überall geltend macht, in denen von dem Publikum Achtung und Stille verlangt wird, ist das Gefühl des Anstands noch strenger und die Verspottung vermittelst Nachäffung daher nur höchst selten am Platze.

Nur feine, flüchtige Andeutungen durch eine Geberde, durch einen Blick, durch den Ton der Stimme, was Cicero „breviter injecta“ nennt, mögen etwa bei Gelegenheit Glück machen.

„Nobis tantum licet furtim, si quando, et cursim,“ sagt Cicero de Orat. II, 62.

Eine Parodie der Ausdrücke und Redensarten des Gegners ist noch am ehesten zuzulassen; es dient dieß zur Belebung der Zuhörer; das ganze Verdienst dabei beruht auf der Wahl des rechten Wortes, der ganze Werth auf der Anwendung im rechten Augenblick.

Die gewöhnlichste Art der Komik ist die Komik der Rede, z. B. der Witz, die Satire u. s. f.; sie ist von unendlicher Mannigfaltigkeit. Jedermann glaubt etwas darin leisten zu können, aber nur Wenige sind hier Meister, und doch muß man in dieser Gattung entweder excelliren oder sich derselben enthalten, denn hierin bringt Mittelmäßigkeit keinen Gewinn, und ein mißlungener Witz fällt gar häufig auf seinen Urheber zurück.

Es ist bekannt, daß Demosthenes, der es hie und da darauf anlegte, spaßhaft zu sein, im Witze nicht ebenso ausgezeichnet war, wie im Schwung und in der Dialektik.

Es ist ferner ebenso bekannt, daß Cicero, der darin ebenso fruchtbar als glücklich war, dieses Talent ziemlich mißbrauchte. Man hatte nach Quinctilians Angabe drei Bände von seinen Witzworten gesammelt; sie sind verloren gegangen.

„Quanta sit autem difficultas, vel duo maximi oratores, alter Graecae, alter Latinae eloquentiae principes docent. Nam plerique Demostheni facultatem hujus rei defuisse credunt, Ciceroni modum: nec videri potest noluisse Demosthenes, cujus pauca admodum dicta, nec sane caeteris ejus virtutibus respondentia, palam ostendunt, non displicuisse illi jocos, sed non contigisse. Noster vero, non solum extra judicia, sed in ipsis etiam orationibus, habitus est nimius risus affectator . . . . . Utinam Quintus et libertus ejus Tiro aut alius quisquis fuit, qui tres hac de re libros edidit, parcius dictorum numero indulsissent, et plus judicii in eligendis quam in congerendis studii adhibuissent.“ Quinctil. VI, 3.

Cicero und Quinctilian unterscheiden verschiedene Arten der Komik der Rede, welche sie mit salsum, facetum, venustum, jocus, urbanitas und dicacitas bezeichnen.

Wir haben im Deutschen ebenfalls eine Menge Ausdrücke für die verschiedenen Seiten z. B. Spott, Scherz, Witz, Salz, beißend, pikant, verhöhnend u. s. f.

Der Hauptunterschied ist der, ob das Komische in der Sache oder bloß in den Worten liegt „quae aut facto aut dicto notatur.“

Die erste Art besteht in der Beschreibung, Ausmalung desjenigen Gegenstands, den man lächerlich machen will; die zweite in einem subjektiven Einfall, einer witzigen Rede, einem Spiele mit Worten u. s. w.

Die erste Gattung nennt Cicero facetum, die zweite dicacitas.“

„Ergo haec duo genera sunt ejus ridiculi, quod in re positum est: quae sunt propria perpetuarum facetiarum, in quibus describuntur hominum mores et ita effinguntur, ut re narrata aliqua quales sint intelligantur . . . . In dicto autem ridiculum est id, quod verbi aut sententiae quodam acumine movetur.“ Cic. de Orat. II, 60.

„In narrando, sagt Quinctilian, Cicero consistere facetias putat, dicacitatem in jaciendo.“ VI, 3.

Seine besten Beispiele für beiderlei Gattung liefert Cicero in der Rede pro Murena gegen Sulpicius und Cato, seine Ankläger;

hier findet man in der vergleichenden Darstellung der Wissenschaft und des Studiums eines Legisten mit der Kunst und dem Dienste eines Soldaten und in der Charakteristik der Doktrin der Stoiker facetias in describendo mores, et dicacitatem in jaciendo.

Theoretische Anweisungen lassen sich hier keine geben, hier kann man nur an Beispielen lernen, und der natürliche Sinn für das Komische, so wie der günstige Augenblick sind hier allein maßgebend. Wer natürliche Anlage zur Komik hat, fühlt instinktartig die komischen Seiten der Dinge, die rechte Wendung, den rechten Ton, der sie hervortreten läßt; die Umstände müssen den Stoff und den günstigen Augenblick liefern.

Das, was man gewöhnlich das Lächerliche nennt, ist nicht das einzige Objekt der Komik: Irrthümer, Mißgriffe, Ungeschicklichkeiten, Naivitäten u. s. f., überhaupt Alles was Gelegenheiten zu sonderbaren Kontrasten und Parallelen giebt, bietet Stoff dafür; die Würde des gerichtlichen Standpunktes gebietet jedoch Maaß und Takt in allen Gattungen des Komischen.

Vorerst muß alles Zweideutige, alle Wortspielerei aus dem Gerichtssaale verbannt werden, denn die Hauptregel bleibt auch hier gültig, daß Alles auf den Erfolg zielen muß, und was nicht ein Mittel dazu ist, gehört auch nicht her und ist sogar störend. Soll daher das komische Element sich auf diesem Boden geltend machen, so muß es zur Sache gehören, es muß die geltend gemachten Ansprüche, Anträge, Beweismittel und Schlußfolgerungen treffen, es muß dazu dienen, die Mißgriffe und Fehler des Gegners ans Licht zu stellen.

Witzige Einfälle in Bezug auf die irrigen Behauptungen, Schlußfolgerungen oder auch auf die ganze Manier des Gegners können dazu dienen, ihn außer Fassung zu bringen oder die Aufmerksamkeit von dem wesentlichen Inhalt seiner Rede abzulenken; sie bringen eine Abwechslung in die Trockenheit der Verhandlung, die hie und da sehr wohlthätig ist.

Jedoch ist sehr zu rathen, sparsam mit seinem Witze umzugehen und namentlich Achtung auf sich selbst zu geben, um nicht in das zu verfallen, was Cicero das „scurrile“ nennt.

„Temporis ratio et ipsius dicacitatis moderatio et temperantia et raritas dictorum distinguet oratorem a scurra; et, quod nos

cum causa dicimus, non ut ridiculi videamur, sed ut proficiamus aliquid, illi totum diem et sine causa.“ Cicero, de Orat. II, 60. Doch scheint Cicero seinem hier aufgestellten Grundsatze nicht immer ängstlich treu geblieben zu sein.

Alle diejenigen, welche Talent zum Witze haben, sind auch zum Mißbrauch geneigt. Es war dieß, wie schon bemerkt wurde, ein Fehler von Cicero selbst, so daß Quinctilian mit einer Art Bedauern von ihm sagt: habitus est nimius risus affectator.

Das Gefallen, das Cicero an diesem Theile seiner Kunst fand, zeigt sich an dem Behagen, mit welchem er denselben im zweiten Buche de Oratore behandelt; mit trefflichen Regeln und Beobachtungen verbindet er ein kleinliches, oft schülerhaftes Detail über alle Arten und Formen des Witzes und Scherzes und fügt dazu Beispiele, welche zum großen Theile frostig und nichtssagend sind.

Bloße Wortwitze können da und dort einigen Werth haben, doch ist diese Art die am wenigsten empfehlungswerthe, wir wollen uns deßwegen dabei nicht aufhalten.

Dagegen glauben wir noch einige Vorschriften über den Gebrauch des Komischen, über die Rücksichten und das Maaß, die man zu beobachten hat, nicht zurückhalten zu dürfen.

Diese Rücksichten gelten dem Stand und Charakter der Personen, dem Gefühl und der Moral. Wir haben schon angegeben, daß das Komische sich nicht vereinigen läßt mit dem Mitleiden. Lachen und Schmerz schließen einander aus, eines muß dem andern weichen. Deßhalb darf man den Witz nie gegen wirkliche Leiden spielen lassen, nie gegen Elend, Gebrechlichkeit, Noth. So groß die Gewalt des Witzes gegenüber von Schein-Leiden, übertriebener Noth und erheucheltem Schmerz ist, so widrig wäre seine Anwendung auf wirkliches Unglück und wahre Verzweiflung.

Nicht minder unpassend wäre es, ein Laster, ein Verbrechen ins Lächerliche ziehen zu wollen, und das zu bespötteln, was man verabscheuen soll.

Quatenus autem sint ridicula tractanda oratori, perquam diligenter videndum est. Nam nec insignis improbitas et scelere juncta, nec rursus miseria insignis agitata ridetur: facinorosos enim majore quodam vi, quam ridiculi, vulnerari volunt; miseros illudi nolunt, nisi si se forte jactant. Cic. de Orat. II, 58.

Man versuche ferner nicht, einen ruhmvollen Namen, eine wirkliche Größe lächerlich zu machen.

Es ist ebenso schwierig als gefährlich, eine Person von ausgezeichneten Eigenschaften, welcher allgemeine Hochachtung gezollt wird, auf diese Art anzugreifen.

Cicero hatte alle seine Kunst aufzubieten, um dem Ansehen, welches die Namen eines Sulpicius und Cato der Anklage gegen Murena gaben, durch seine Satire über die Subtilitäten der Rechtsgelehrsamkeit und des Stoicismus ein Gegen-Gewicht zu geben.

Ebenso darf man die Pflichten und Rücksichten, welche durch das natürliche Gefühl geboten werden, nicht ins Lächerliche ziehen; die Bande der Freundschaft verlangen Schonung und Vorsicht bei Anwendung der Satire. Parcendum est autem maxime caritati hominum, ne temere in eos dicas, qui diliguntur. Cic. de Orat. II, 58.

Endlich darf die öffentliche Moral nicht verletzt werden; Satire und Witz müssen also von jedem anstößigen, unanständigen Bilde und Ausdruck sich fern halten.

Nachdem wir dasjenige, was uns auf diesem Gebiete das Wesentlichste schien, hervorgehoben haben, glauben wir nicht besser schließen zu können als mit einem Abschnitt aus Cicero's Orator, wo in wenigen Worten die ganze Doktrin von der Anwendung des Lächerlichen sehr schön zusammengefaßt ist.

„Illud admonemus, ridiculo sic usurum oratorem, ut nec nimis frequenti, ne scurrile sit, nec in calamitatem, ne inhumanum; nec in facinus, ne odii locum risus occupet; neque aut sua persona, aut judicum, aut tempore alienum. Haec enim ad indecorum referuntur.“ „Vitabit etiam quaesita, nec ex tempore ficta, sed domo allata, quae plerumque sunt frigida. Parcet et amicitiis et dignitatibus: vitabit insanabiles contumelias: tantummodo adversarios figet, nec eos tamen semper, nec omnes, nec omni modo: quibus exceptis sic utetur sale et facetiis, ut ego ex istis novis Atticis talem cognoverim neminem, quum id certe sit vel maxime Atticum.“ Orator. 88.

IV. Von dem Gebrauch der Invektiven.

Wir halten es für zweckmäßig, an diesem Orte von den Invektiven zu sprechen, da diese nur zu häufig an die Stelle von Vernunft-Gründen gesetzt werden. Dieses Kapitel dient zur Vervollständigung der Abhandlung über die Mittel, auf das Gemüth einzuwirken; denn, um den Richter in Affect zu bringen, und in der Hoffnung ihn aufzureizen, greift man zur Invektive. Es reiht sich dieser Abschnitt naturgemäß an denjenigen über das Komische und die Satire an, weil gar oft der Mißbrauch der Satire und des Witzmachens der Anlaß zu Invektiven wird.

Ist es aber überhaupt erlaubt, zu Invektiven zu greifen, darf der Redner andere Mittel gebrauchen, als solche, welche bewirken, ut veritas placeat, ut veritas moveat?

Wir haben bei der Betrachtung des Komischen gesehen, daß Verbrechen und Laster nicht in seinen Kreis gehören, und für die Satire und den Witz haben wir die Regel Cicero's angeführt, daß man solle: „vitare insanabiles contumelias.“

Die Invektiven bringen weder der Sache noch dem Redner Ehre oder Nutzen. Mag auch der streitenden Parthie selbst, welche durch ihr eigenes Interesse verblendet und leidenschaftlich aufgeregt wird, die Mäßigung abhanden kommen, mag in ihren Augen der Gegner ein schlechter, ein verabscheuungswürdiger Mensch sein, mag sie für ihre Person sich zu Invektiven hinreißen lassen, das liegt in der Natur der menschlichen Leidenschaften, und eben darum ist für die Würde des Gerichtes und der gerichtlichen Verhandlungen das Dazwischentreten eines Anwaltes nothwendig.

Wenn aber der Anwalt der Parthie zu Beleidigungen greift, so ist das eine Verletzung aller Schicklichkeit, ein schmähliches Vergessen aller Regeln des Anstandes, eine Herabwürdigung und eine Schande für die gerichtliche Vertheidigung.

Soll man im Gerichtssaal selbst, vor den Augen der Richter und von Seiten der Organe der Rechtspflege selbst Kränkungen und Beleidigungen Preis gegeben sein?

Ist ein Prozeß nicht an und für sich schon widerwärtig genug, soll er dadurch noch unerträglicher gemacht werden, daß man dabei

persönlichen Kränkungen und Verläumdungen ausgesetzt ist? Wäre der Advokat nicht eine Geißel der bürgerlichen Gesellschaft, wenn er das traurige Privilegium hätte, unter dem Deckmantel seiner Anwaltschaft sich in Schmähungen zu ergehen?

Mögen doch diejenigen, welche ein heftiges Temperament und einen reizbaren Charakter haben, gleich bei ihrem Eintritt in die öffentliche Laufbahn gegen diese fehlerhafte Neigung sich zu waffnen suchen!

Wenn man glaubt, durch Invektiven einen Beweis von Muth und Energie oder gar von Anhänglichkeit an seinen Clienten zu geben, so irrt man sich gewaltig.

In einer Schmähung liegt keine Energie, sondern nur Brutalität; bei der gerichtlichen Vertheidigung ist sie überdieß nur nachtheilig. Ein tüchtiger Mann setzt sein Vertrauen auf seine Beweisgründe. Ein Anwalt, der zu persönlichen Ausfällen seine Zuflucht nimmt, zeigt, daß er zu seiner Sache selbst kein Vertrauen hat, und bringt sie in Mißcredit. Der Anwalt schadet also dadurch seinem Clienten, statt ihm zu nützen. Die Ergebenheit gegen den Clienten darf nicht bis zur Ungerechtigkeit, bis zur Raserei gehen, sonst macht es den Eindruck, als ob der Anwalt seinen Zorn verkauft habe.

Seinen Muth kann man darin zeigen, daß man den Schwachen gegen den Starken, den Unterdrückten gegen die Gewaltthat vertheidigt, aber nicht darin, daß man einen Mann, der sein Recht auf gesetzlichem Wege sucht, mit Schmähungen überhäuft.

Die Invektive oder Injurie im weitern Sinn ist also kein Mittel, wodurch man vernünftiger und rechtlicher Weise auf das Gemüth einwirken kann. Aber was versteht man unter einer Injurie? worin besteht sie? Ist es etwa Alles, was den Gegner verletzen könnte, Alles, was sein Benehmen, sein Ehrgefühl, seine Denk-Art angreift? Ist jede Anschuldigung eines Lasters oder Verbrechens eine Invektive oder Injurie? Nein! denn die Gerechtigkeit ist ja dazu da, um über den Betrug zu richten, der Gewaltthätigkeit entgegen zu treten, das Verbrechen zu strafen. Die Injurie hat ihre Erklärung in ihrem Namen. Injuria est quod non jure fit. Wer gegen Gewaltthat oder Betrug, gegen Fälschung oder Diebstahl die Gerechtigkeit anruft, greift nothwendigerweise die Person und Ehre dessen an, den er beschuldigt; aber er injurirt ihn nicht, wenn seine Klage ge-

gründet ist. Aus demselben Grunde ist das, was von Seiten der Parthie eine Injurie ist, nicht immer eine solche von Seiten des Anwalts. Wird eine Klage im Verlauf als verläumderisch erwiesen, so theilt der Anwalt die Schuld der Verläumdung nur so weit, als er davon Kenntniß hatte oder haben konnte; denn er muß Alles sagen, was für die Sache seiner Clienten vorgebracht werden kann, und die Parthie allein ist dafür verantwortlich.

In der Beschaffenheit des Rechtsfalls liegt also die Gränze des Erlaubten. Die Aufgabe des Rechts-Anwalts kann darin bestehen, die Person anzugreifen und dann ist es auch seine Pflicht, das Laster, das Verbrechen aufzudecken, zu schildern und zu beweisen, und es der öffentlichen Verachtung Preis zu geben. Hier muß er allerdings energisch auftreten, und die Wärme seiner Rede macht hier einen befriedigenden, wohlthuenden Eindruck. Aber nie darf der Anwalt sich erlauben, seinen Gegner wegen einer Sache anzugreifen, die mit dem vorliegenden Rechtsfalle nicht im Zusammenhang steht, mag die Anschuldigung gegründet sein oder nicht. „Veritas convicii non excusat." Bei Criminalfällen und überhaupt in Fällen, wo die Moral eine Rolle spielt, ist es übrigens nicht etwas der Sache Fremdartiges, wenn Vergehen derselben Art, wenn der schlechte Lebenswandel und die sittliche Verdorbenheit des Beschuldigten zur Sprache gebracht werden; es ist dieß im Gegentheil ein gesetzlich gebilligtes Indicium, nach der allgemeinen Sittenregel: semel malus semper malus in eodem genere mali.

Der Anwalt darf sich also Aeußerungen, welche die Person des Gegners angreifen, nur dann erlauben, wenn sie zur Sache gehören; wenn aber dies der Fall ist, so muß er noch weiter prüfen, ob die von ihm behaupteten Thatsachen begründet sind, und muß sich hüten, daß der etwaige Mangel an Beweis nicht ihm selbst zur Last gelegt werden kann.

Die in einem Prozesse zur Sprache kommenden Thatsachen werden entweder als fest stehend behauptet, oder werden sie angeführt mit dem Gesuche, ein Beweisverfahren darüber einzuleiten, oder werden sie eben nur behauptet. Im ersten Fall muß der Anwalt den Beweis für seine Behauptung gegenwärtig haben, oder im Stande sein, ihn aus den Akten zu liefern.

Im zweiten Fall trifft den Clienten, der sich zum Beweis erbietet, allein die Verantwortlichkeit für sein Gelingen. Der Anwalt hat in diesem Falle nur die rechtliche Relevanz der behaupteten Thatsache zu prüfen, d. h. ob sie zur Sache gehöre und concludent sei, damit er nicht unter dem Vorwande, als ob irgend ein erlittenes Unrecht zu sühnen sei, Werkzeuge einer der Sache fremden Verläumdung werde.

Bloße Behauptungen aber soll der Anwalt immer und überall bei Seite lassen. Sie sind zwecklos und schaden der Sache, statt ihr zu nützen, selbst wenn sie gar nichts Injuriöses an sich haben; enthalten sie aber persönliche Kränkungen und Verläumdungen, so sind sie strafbar.

Wir schließen hiemit den Abschnitt von der Beweisführung, und es bleibt uns von den Theilen der Vertheidigungs-Rede nur noch der Schluß derselben zu erörtern.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Schluß der Rede (peroratio).

Die Peroration ist, wie der Eingang, ein Theil der Rede, wodurch deren Endzweck unterstützt und die Rede vervollständigt wird. Wie der Eingang eine Einleitung in die Rede ist, wodurch das Verständniß und die günstige Aufnahme derselben vorbereitet wird, so ist die Peroration ein Schluß, welcher die Rede auf die für die Sache günstigste Weise resumirt und beendigt; deßhalb nannten die Römer die Peroration auch conclusio, und epilogus, d. h. die Rede, die noch dazu kommt.

Es giebt zwei Arten von Peroration: beide haben zum Zweck, die Wirkung der Rede zu erhöhen, sie sind aber verschieden durch die dabei angewandte Methode: bei der einen wird das, was man durch die Rede beweisen wollte, nochmals zusammengefaßt, um es dem Gedächtniß der Hörer einzuprägen und zu zeigen, daß man geleistet habe, was man ihnen versprochen hat; bei der andern hebt man mit erneuertem Nachdruck die Gründe hervor, welche man für geeignet hält, auf den Zuhörer den tiefsten Eindruck zu machen, und mit der Ueberzeugung des Verstandes die Bewegung des Gemüthes und des Willens zu vereinigen.

Es ist einleuchtend, daß die Wahl der einen oder der andern Art des Schlusses von der Natur des Falles abhängt, und daß es

Fälle giebt, bei denen der Schluß Beides vereinigen d. h. den Inhalt pathetisch und schwungvoll resumiren kann.

Der Schluß durch ein Resumé oder durch Wiederholung paßt für Fälle, welche sich nur um Rechts-Fragen, um reine Geld-Interessen oder allein um die Beweisfrage drehen. Nothwendig ist diese Art der Peroration in Fällen, wobei eine Mehrheit von Haupt- oder eventuellen Anträgen zu entscheiden ist, oder verschiedene Interessen zur Sprache kommen. In solchen Fällen ist es nothwendig, den Gedankengang und den Zusammenhang der aufgestellten Sätze je mit der Abtheilung, zu welcher sie gehören, sich zu vergegenwärtigen und mit Schlußfolgerungen zu endigen, deren Bündigkeit dem Gedächtniß und dem Urtheil in gleicher Weise zu Hülfe kommt.

Doch darf man nicht vergessen, daß ein Resumé am Schluß sowohl bei sehr verwickelten Fällen als auch bei einfachen oder solchen, die von geringem Umfang sind, sein Mißliches hat; in Fällen der letztern Art wird ein Resumé durch die Einfachheit oder den geringen Umfang des Stoffs unmöglich gemacht, sofern es nur in einer Wiederholung bestehen könnte; hier ist es besser, eine Schlußfolgerung aus dem Gesagten zu ziehen, als zu resumiren. Dieß kann man dann aber nicht mehr als Peroration bezeichnen, und in der That giebt es viele Fälle, welche eben so wenig einer besonderen Peroration, als eines förmlichen Exordiums bedürfen, und welche eben so wohl mit einer einfachen Folgerung aus einem festgestellten Satze beschlossen, als mit der Aufstellung der zu entscheidenden Frage begonnen werden. „Nemo dubitaverit, multas esse causas, in quibus nullo loco sit necessaria (peroratio) si breves et simplices fuerint.“ Quinctil. VI, 1.

In umfangreichen und verwickelten Fällen dagegen, wo die Richter von einer langen Erörterung und von der Mühe, ihr mit Aufmerksamkeit zu folgen, schon abgespannt sind, kann ein Resumé ermüdend werden. Wenn eine solche Sache in verschiedene Abtheilungen zerfällt, sind die Resumé's nach jedem einzelnen Theile vorzuziehen; sie bilden Ruhepunkte, welche das Gedächtniß erleichtern und die Aufmerksamkeit erhöhen. In solchen Fällen ist es dann zweckmäßig, mit einem Gesammt-Resumé zu schließen, welches nur noch die Hauptresultate der einzelnen Theile enthält.

Je umfangreicher der Gegenstand ist, desto kürzer und bündiger muß im Allgemeinen das Resumé die Resultate wiederholen, und

diese Präcision muß sich steigern, je mehr sich das Resumé dem Ende des resumirten Vortrags nähert, weil die letzten Theile der Erörterung dem Gedächtnisse noch gegenwärtiger sind. „Decurrendum est per capita; nam si morabimur, non jam enumeratio, sed altera quasi fiet oratio.“ Quinctil. VI.

Es läßt sich nicht verkennen, daß ein Resumé in gewissen Fällen nützlich, ja sogar nothwendig ist, doch bleibt das Trockene derselben immer ein Uebelstand; eine Rede über eine Sache von großem Interesse so trocken und kalt abzuschließen, dazu wird man sich nur schwer und selten verstehen können; kann es nicht vermieden werden, so spare man die allgemeinen Betrachtungen, zu welchen der Fall Anlaß giebt, für das Resumé auf, und verbinde sie damit, um dessen Eindruck dadurch zu erhöhen.

Endlich lasse sich der Redner angelegen sein, durch Bau und Stellung seiner Sätze und durch Mannigfaltigkeit der Wendungen dem Resumé Leben, Schwung und Abwechslung zu geben.

Es sei uns ein Beispiel erlaubt. In einem Rechtsfalle handelte es sich um den Beweis einer angeblich in Marseille vollzogenen Heirath; der Anwalt der Familie, welche die Existenz dieser Heirath bestritt, schloß nach der Erörterung einer Menge darauf bezüglicher Thatsachen und Besitz-Akte mit folgendem Resumé: „Nein meine Herren, es hat keine Heirath stattgefunden, denn die Reise nach Marseille ist erdichtet; denn es lag keine Unmöglichkeit vor, die Heirath in Paris zu vollziehen; denn die Ehe-Bücher von Marseille sind in Ordnung und unverfälscht. Es liegt kein Akt, es liegen keine Anzeigen irgend welcher Art von einem Akte der Ehelichung vor; die angeblichen Eheleute haben niemals in dem Gasthofe gewohnt, wo die Frau T . . . in Marseille abgestiegen sein will; endlich hat diese angeblich verheirathete Frau die erste Frucht jener Vereinigung, mit der sie vor der Zeit schon schwanger ging, zu welcher jene Heirath stattgefunden haben soll, in der Vorstadt Sankt Anton heimlich geboren.

„Welchen Werth kann also ein Besitz haben, der aus einer solchen Quelle entsprungen ist? Ein Besitz, welcher beruht — auf was? Auf zwei Geburtsbriefen, der Schöpfung derjenigen, welche sie unterzeichnet haben; auf einem Namen, welchen die Familie und das Publikum derjenigen gab, welche sich diesen Namen beilegte; auf einer

Correspondenz, entstanden unter dem Einfluß der damaligen Meinung, daß eine Ehe wirklich bestehe; endlich auf einem Zusammenleben von vier Jahren, welchem eine Trennung von sieben Jahren folgte und welches endigte mit einem völligen Verlassen des in die äußerste Armuth gerathenen Herrn R. . . . Welch' elender und augenscheinlich erdichteter Besitzstand! ein Besitzstand des Betrugs und der Lüge!"

Bei uns versteht man unter Peroration im specielleren Sinne den Schluß vermittelst Wiederholung derjenigen Gründe, welche auf das Gemüth und den Willen des Richters einzuwirken und den rationellen Beweis zur völligen Ueberzeugung zu erhöhen am meisten geeignet sind. Es ist dieß der Moment der letzten Anstrengung, der Moment, wo man die schlagendsten Gründe noch einmal ins Gedächtniß ruft, bis sie zum Herzen des Richters dringen und seine Ansicht zum Wollen steigern so daß seine Entscheidung als ein Resultat des Gefühls wie des Verstandes erscheint.

Die Peroration ist derjenige Theil der Rede, welcher die allgemeinen Betrachtungen und die Entwicklung des Pathos vorbehalten sind. Jetzt ist es nicht mehr Zeit zu beweisen, sondern zu fühlen und zu wollen: dem Verstande hat man schon Alles gesagt, wenn man anfängt zum Herzen zu reden. „In epilogo vero est qualem animum judex in consilium ferat, et jam nihil amplius dicturi sumus, nec restat quo servemus; et brevissimum quidem hoc praeceptum dari potest, ut totas causae suae vires orator ante oculos ponat." Quinctil.

„Omnia autem concludenda plerumque rebus augendis, vel inflammando judice vel mitigando; omniaque quum superioribus orationis locis, tum maxime extremo ad mentes judicum quam maxime permovendas, et ad utilitatem nostram vocandas, conferenda sunt." Cic. de Orat. II, 81.

Die Vorschriften und Beispiele der Alten für die Peroration sind übrigens heut zu Tage nur mit großer Vorsicht, zum Theile gar nicht anwendbar. Sie erlaubten sich, Affekte jeder Art, selbst unsittliche, auf jede Weise zu erregen und bis zum höchsten Grade zu steigern. Für uns wird selbst in außerordentlichen Fällen die Erregung so gewaltiger Gemüthsbewegungen, welche cum magno dolore miserationem erzeugen, oder den Richter zu einem ira incensum, odio flagrantem machen, nicht zulässig sein und noch weniger jene aufregenden Scenen, welche den Gerichtssaal plangore et lamentatione erfüllen, von Quinc-

tilian tragoediae genannt, bei welchen es dem Redner erlaubt sein solle, „rei discindere tunicam, ostendere cicatrices, infantem attollere et deplorare miserum.“

Auch Effekte der Aktion und selbst eigentliche Theater-Coups verschmähten die Alten nicht; Quinctilian schärft nur die Regel ein, daß man sie in der Regel improvisiren und sich hüten müsse, Apostrophen und Provokationen vorzubereiten, welche der Erfolg Lügen strafen, oder es auf einen Theater-Coup anzulegen, welchem der geringste Zwischenfall in die Quere kommen könnte. Man dürfe nicht mit einem ungeschickten Clienten zu thun haben, welcher seinem Anwalt ein Dementi geben könnte, einen, wie Quinctilian sagt, repugnantem patrono, eben so wenig mit einem Gegner, der eine nicht ganz passende Wendung aufgreifen und zur Gegenwaffe benützen könnte. Quinctilian führt hiefür als Beispiel an, wie er selbst dem Anwalte eines Mädchens, welches die Schwester von Quinctilians Clienten zu sein behauptete, übel mitgespielt habe. Als er nämlich sah, daß der Anwalt des Mädchens dieses aufhob, um es an die Seite des angeblichen Bruders zu tragen und daß er seine Peroration damit abschließen wollte, daß er das Mädchen in dem Schooße jenes angeblichen Bruders zurück ließ, ließ Quinctilian diesen entschlüpfen und sein Gegner, der dadurch aus der Fassung kam, mußte mit dem Kind auf dem Arme stehen bleiben und es blieb ihm nichts übrig, als es ruhig auf seinen Platz zurück zu tragen.

„Warum schaust Du mich so drohend an?“ rief ein junger Mensch, der eine geschriebene Rede deklamirte, dem Cassius zu; „das fällt mir nicht ein, erwiederte Cassius, aber wenn es in Deinem Hefte steht, will ich es wohl thun,“ — und fieng nun an, ihm die grimmigsten Blicke zuzuwerfen.

Ein solches Haschen nach Effekten würde wohl bei uns, auch ohne ein Mißgeschick der angeführten Art, immer einen in hohem Grade ungünstigen Eindruck machen. Die sittliche Ansicht der Neueren beschränkt das Benützen der Affekte als Quelle rednerischer Aufregung, ihre ganze Rede fließt ruhiger und leidenschaftsloser dahin, und eine leidenschaftliche, ungewohnte Darstellungsweise würde ihren Zweck verfehlen und in den meisten Fällen lächerlich werden.

Zwar ist in Criminal-Fällen, seit den Angeklagten ein Vertheidiger zur Seite gegeben und insbesondere seit die Entscheidung Ge-

schworenen anheim gegeben ist, dem Einflusse der Gemüthsbewegungen, der Leidenschaften, des Unwillens und des Mitleidens wenigstens bei besonders schweren Verbrechen, bei eigenthümlich combinirten Umständen, bei hervorragenden persönlichen Verhältnissen eines Angeklagten das Feld geöffnet; manche von ihnen haben sehr lebendige Zwischen-Scenen, sehr leidenschaftliche Auftritte im Gefolge; allein von dem Vertheidiger können sie gleichwohl aus mehrfachen Gründen nicht so pathetisch und dramatisch behandelt werden, wie in Rom.

Fürs Erste ist durch unsere Art des Verfahrens der ganze Gang der Verhandlungen und der Vertheidigung durchaus geregelt; bei jedem Schritte und bei jeder Interpellation hat der Präsident für die Handhabung der Ordnung und für das Einhalten von Maaß und Ziel zu sorgen. Fürs Zweite hat überall die Staatsbehörde, welche den Alten unbekannt war, die Anklage zu verfolgen, sie entzieht dieselbe dem Einflusse der Leidenschaften, und der Civil-Parthie, wo eine solche bei der Verhandlung auftritt, ist nur eine Rolle zweiten Ranges eingeräumt. Endlich steht auch der Angeklagte mit seinem Vertheidiger nicht in demselben unmittelbaren Wechsel-Verkehr, ihre Plätze sind getrennt und eine augenblickliche Mittheilung ihrer Eingebungen und Gefühle ist dadurch abgeschnitten.

Doch steht immerhin in Criminalfällen der angeführten Art und zumal vor Geschworenen der Appellation an das Gefühl noch ein schöner Spielraum offen, und es giebt hier noch Gelegenheit zu Perorationen „rebus augendis, inflammando judice, vel mitigando; aut dolorem aut misericordiam aut invidiam aut odium excitando.“

Den gewöhnlichsten und zugleich angemessensten Stoff für eine schwungvolle Peroration bilden allgemeine Betrachtungen über den gegebenen Fall.

Der Stoff zu diesen Betrachtungen wird entweder der gegenwärtigen Sachlage, oder den Folgen entnommen, welche die zu gebende Entscheidung nach sich ziehen wird. Man erörtere diese Folgen vom Standpunkte des Privat- und des öffentlichen Interesses, vom Standpunkte des Gesetzes, der Gesellschaft und der Moral.

Mögen aber Gattung und Mittel der Peroration sein, welche sie wollen, so muß dieselbe, als der Schluß einer oft langen Rede, nach deren Ende der Hörer sich sehnt und worin ihm nichts Neues mehr gesagt wird, lebendig und gedrungen sein. Wenn man sagt, ein er-

greifender Schluß entstehe durch die Amplification, so versteht man darunter nicht die Amplification durch Worte, sondern durch den Inhalt, res augendo, d. h. die Steigerung der behandelten Gegenstände und der durch dieselben erzeugten Gefühle, durch die Gewalt der Gedanken, die Energie des Ausdrucks, die Erweiterung der Gesichtspunkte und den stets anschwellenden Nachdruck der Rede.

Mit diesem Abschnitte von der Peroration schließt die Lehre von der Erfindung und von der Anordnung der Rede nach allen ihren Theilen. Wenn man nun alle Elemente, alle Mittel der Vertheidigung erforscht, in ihrem Wesen erkannt und zweckmäßig geordnet hat, so müssen sie für den Zweck des Redners in Wirksamkeit gesetzt werden, der Gedanke muß mit der ganzen Gewalt des Wortes bewaffnet werden, und so gehen wir nun über zu der Lehre von dem Ausdrucke der Gedanken.

---

*

Sechster Abschnitt.

Von der Kunst des Ausdrucks oder der innern Darstellung (elocutio).

Einleitung.

Der Ausdruck, elocutio, im weitesten Sinne ist die Darstellung des Gedankens durch das Wort; er umfaßt den äußeren Vortrag so gut, als das Auffinden der entsprechenden Worte und die Bildung der Sätze. „Eloqui est omnia quae mente conceperis promere, atque ad audientes perferre.“ Quinct. VIII. prooem.

Im gewöhnlichen Sprachgebrauch scheidet man aber die Aktion von der Elocution aus und versteht unter der letzteren die Art und Weise, sich durch Auswahl und Anordnung der Worte auszudrücken. „Eam spectamus in verbis aut singulis aut conjunctis.“ Eod.

Häufig gebraucht man auch die Worte: Diction und Styl, für die Art und Weise sich auszudrücken; diese zwei Worte bezeichnen aber die Ausdrucksweise von verschiedenem Gesichtspunkte, und es ist nicht richtig, das eine für das andere ohne Unterschied zu gebrauchen, da jedes seine eigenthümliche Bedeutung hat, die wir ihm besser lassen.

Wenn man mit elocutio, der Etymologie nach, die Art und Weise sich mündlich auszudrücken bezeichnen will, so gebraucht man das Wort Styl vorzugsweise für die Art und Weise sich schriftlich aus-

zudrücken; es kommt her von dem Instrumente, dessen sich die Alten zum Schreiben auf Tafeln bedienten; man hat den Namen des Schreib-Instruments durch eine Metonymie auf die Art und Weise des Schreibens übertragen; in Folge einer analogen Ausdehnung spricht man dann auch von dem Style eines Redners und versteht darunter die Gattung oder den Charakter seiner Ausdrucksweise, obgleich er seine Rede nicht geschrieben hat, wie man auch umgekehrt von der Elocution eines Schriftstellers spricht, obgleich er sein Werk nicht mündlich vorträgt.

Mit dem Worte Diction bezeichnet man vorzugsweise die Wahl und Anordnung der Worte vom Standpunkte der grammaticalischen Richtigkeit, während der Styl die Art und Weise des Schreibens hinsichtlich der rhetorischen Kunst bedeutet. So hat denn jeder Redner oder Schriftsteller seinen besondern Styl, der mit seiner Individualität zusammenhängt, während sich die Diction durchaus nach allgemeinen Gesetzen richtet.

Der Ausdruck des Gedankens ist der wesentlichste Theil der Redekunst, derjenige, an dessen Vorzügen der wahre Redner erkannt wird; es ist zugleich der schwierigste Theil, worin nur selten Ausgezeichnetes geleistet wird. „Elocutio pars operis, ut inter omnes oratores convenit, difficillima.“ Quinct. VIII, 1.

„In quo oratoris vis illa divina virtusque cernitur.“ Cic. de Orat.

„Apud homines res nulla difficilior, neque major, neque quae plura adjumenta doctrinae desideret.“ Cic. eod. „Rem difficilem, Dii immortales! atque omnium difficillimam.“ Orat. 15.

Man begreift diese Schwierigkeit, wenn man bedenkt, wie unendlich das Gebiet des menschlichen Denkens ist, aus welchen mannigfaltigen Elementen eine Rede zusammengesetzt ist, welchen Reichthum an Urtheilskraft, Einbildungskraft und Gefühl der Redner besitzen muß, wenn ihm immer das rechte Wort und die rechte Wendung zu Gebot stehen soll, um zu beweisen, was er beweisen will, um auszumalen, was er darstellen will, um die Gefühle der verschiedensten Art auszudrücken und dem Zuhörer mitzutheilen, um die Leidenschaften zu erwecken und zu besänftigen.

Es läßt sich nicht läugnen, daß bis jetzt die Kunst des Ausdrucks die schwächere Seite unserer gerichtlichen Redner ist; die Kunst

einer schönen Darstellung und der Malerei der Sprache steht weit zurück hinter der Behandlung des Inhalts.

Es fehlt nicht an Leuten, welche mit den nothwendigen Fähigkeiten begabt sind, aber der Mangel an Ausbildung auf diesem Gebiete, welches deren so sehr bedarf, läßt die glücklichsten natürlichen Anlagen nicht zur Entwicklung kommen, und die Nachlässigkeit im Schreiben wie im Sprechen, so wie die Hast im Arbeiten vollenden das Uebel, indem sie Fehler der Diction und des Styls zur Folge haben, welche immer größer und endlich zur Gewohnheit werden.

Es liegt nicht in dem Plane dieses Werkes, auf die ersten Elemente der Theorie des Ausdrucks zurück zu gehen, und in Beziehung auf Diction, Styl, Satzbildung und Ausschmückung Alles das zu wiederholen, was der allgemeinen Rhetorik angehört. Wir begnügen uns, auf diese zu verweisen, und haben also hier nicht zu erörtern, was man unter dem eigentlichen und uneigentlichen Ausdruck, unter einfachen Sätzen und Perioden, unter Haupt- und Nebensätzen, unter direkter und indirekter Rede u. s. f. versteht, wohl aber haben wir zu prüfen, welche Art des Ausdrucks dem besonderen Charakter der gerichtlichen Beredsamkeit angemessen ist.

Außerdem haben wir zu untersuchen, wie man seinen Ausdruck zu bilden und sich vor Abwegen zu hüten hat.

Wir müssen von den allgemeinen Grundsätzen ausgehen, um die Anwendung auf das Einzelne machen und die Begriffs-Bestimmungen feststellen zu können. Wir werden deßhalb untersuchen, welches im Allgemeinen die Eigenschaften eines guten Ausdrucks sind; wir werden prüfen, welche Eigenschaften je nach der Gattung der Rede und dem Zwecke, den man dabei vor Augen hat, die herrschenden sein müssen; hieraus werden wir dann entnehmen können, welche Eigenschaften des Ausdrucks für die gerichtliche Beredsamkeit am angemessensten sind.

Wir werden dabei insbesondere die Klarheit des Ausdrucks, dann die Angemessenheit, die Ausschmückung und den Schwung der Rede ins Auge zu fassen haben; wir werden dann weiter untersuchen müssen, welches die natürlichen und künstlichen Mittel sind, um sich eine gute und gewandte Ausdrucksweise anzueignen, und dieß wird uns dann zu der Lehre von dem improvisirten Vortrag führen.

Von den Eigenschaften des Ausdrucks im Allgemeinen.

Sämmtliche Eigenschaften eines guten Ausdrucks lassen sich in drei Classen eintheilen. Zur ersten gehören diejenigen, welche dem Redner ein geübter Verstand an die Hand giebt, es sind dieß zugleich die wesentlichsten und nothwendigsten. Jeder nämlich, der etwas spricht, will vor Allem von seinem Zuhörer verstanden werden, daher ist die Klarheit das nothwendigste Erforderniß jeder Rede, wozu als Hauptmittel die Correktheit oder Richtigkeit des Ausdrucks gehört, welche jeden Sprachfehler vermeidet. Zu gleicher Zeit aber will man den Beifall der Zuhörenden erlangen und muß daher fürs Zweite angemessen sprechen, d. h. so wie es für die Person des Zuhörers, für den Gegenstand der Rede und für den Zweck derselben paßt.

Eine zweite Classe bilden alsdann diejenigen Eigenschaften der Rede, welche eben durch die rhetorische Kunst allein zu erlernen sind und sich auf die schöne Form der Sprache beziehen. Dazu gehört die Mannigfaltigkeit des Ausdrucks, welche durch Abwechslung der ermüdenden Einförmigkeit entgegenwirkt; die Eleganz, welche durch alle Arten von Schmuck und Glanz der Rede Ohr und Gemüth ergötzt; endlich der Rhythmus oder Numerus, welcher durch den im Wechsel von langen und kurzen Silben sich ergebenden Tact den Worten ein festes und dabei doch freies Maaß verleiht.

Die dritte und letzte Classe besteht aus solchen Eigenschaften, welche aus dem Gefühl des Redners hervorgehen und darauf berechnet sind, die Gefühle des Zuhörers in lebhafte Bewegung zu setzen; hieher gehört das Rührende und das Komische.

Die Art des Ausdrucks ist immer abhängig von dem Stoff, den man behandelt, von den Zuhörern, zu denen man spricht und von dem Zweck, den man verfolgt; je nach Umständen muß auf die Correktheit mehr oder weniger streng geachtet, muß mehr oder weniger Schmuck angebracht, muß mehr Energie oder Vorsicht, mehr Feuer und Schwung oder mehr Ruhe und Mässigung angewendet werden.

Die demonstrative Rede-Gattung hat den Zweck, Personen oder Sachen nach ihrem Wesen darzustellen, ihnen Lob oder Tadel zu spenden. Personen oder Sachen müssen also definirt, nach ihren

Merkmalen und Eigenschaften gezeichnet, sie müssen erhoben oder erniedrigt werden, und deßhalb ist diese Gattung für den Schmuck der Rede am empfänglichsten.

Bei der deliberativen Rede-Gattung soll geprüft werden, welche Wahl man zu treffen, was man Vortheilhaftes zu thun, was man Nachtheiliges zu vermeiden habe, und deßhalb sind hier Klarheit und Angemessenheit die vorherrschenden Eigenschaften; ein bündiger Ausdruck ist dieser Gattung nothwendiger, als rednerischer Schmuck, kraftvolle Energie nothwendiger als Eleganz.

Bei dieser Rede-Gattung hängt sehr viel von der Beschaffenheit der Zuhörer ab. Es giebt eine besondere Sprache für die Menge, eine besondere Ausdrucksweise für einen gewählten Zuhörer-Kreis; die Art des Ausdrucks ist verschieden, je nachdem man auf einem öffentlichen Platze spricht oder auf dem freien Felde oder in einem Gotteshause.

Die gerichtliche Rede umfaßt die mannigfaltigsten Gegenstände, Eigenschaften, Handlungen und Rechte der Menschen, sie umfaßt alle Verhältnisse des Lebens und hat deßhalb an jeder Rede-Gattung Antheil; sie muß ihren Ton ändern je nach dem Stoff und Gegenstand der Debatte und in einer und derselben Sache je nach der Natur der Thatsachen und der Beweise. Ja jeder einzelne Theil des Plädoyer hat seinen besonderen Charakter und seine besonderen Schattirungen im Ausdruck.

Auf diesem Gebiete ist die Angemessenheit überall der oberste Grundsatz und die erste Folge dieses Grundsatzes ist Achtung vor dem Gesetz und den Richtern, welche das Organ des Gesetzes sind; daraus geht hervor, daß Ernst und Würde der eigenthümliche Charakter der gerichtlichen Beredsamkeit überhaupt, auch hier das oberste Gesetz sind.

Dieser vorherrschende Charakter bestimmt das richtige Maaß für alle rednerischen Mittel und folglich auch für alle Arten des Ausdrucks. Wir haben davon schon im zweiten Capitel des ersten Abschnittes gesprochen und wollen hier nur einzelne der angegebenen Eigenschaf:en noch etwas näher erörtern.

I. Klarheit.

Wir betrachten die Klarheit als nothwendige Eigenschaft der Rede nach zwei Seiten: bezüglich der Deutlichkeit und bezüglich der Richtigkeit des Ausdrucks.

1. Deutlichkeit des Ausdrucks.

Die Deutlichkeit beruht auf dem Gebrauch der Worte in ihrer richtigen Bedeutung und auf der Anordnung derselben nach der Analogie der Entstehung des Gedankens.

Eine weitere Bedingung der Deutlichkeit ist die Bestimmtheit, welche eben so ferne von jener Weitschweifigkeit ist, die den Satz mit überflüssigen Worten überladet, als von jener ängstlichen Knauserei, die auch das Nothwendigste unterdrückt.

Entsprechen die Worte nicht genau dem Gedanken, den man damit ausdrücken will, gebraucht man von Worten, die eine ähnliche, aber nicht dieselbe Bedeutung haben, das eine für das andere; häuft man Worte an, ohne doch dadurch dem Gedanken eine neue Seite abzugewinnen; ist der Satzbau abgebrochen oder schwerfällig, verwickelt durch übel angebrachte oder allzulange Zwischensätze, durch gezwungene oder unnöthige Inversionen, durch Versetzung des Prädikats oder Objekts in allzugroße Entfernung von dem Subjekt, so entsteht Zweideutigkeit, Unsicherheit, Verwirrung, Ermüdung und Irrthum.

Einige Beispiele mögen zur Beleuchtung solcher Fehler dienen.

„Man verlangt, der Richter solle unempfindlich sein, man hat Recht, ohne allen Zweifel; aber zu größerem Ruhme gereicht es ihm, lebhaft zu fühlen und doch mit Gleichgültigkeit zu entscheiden."

An dem ersten Satze fehlt etwas oder ist er ganz falsch, denn welcher vernünftige Mensch wird verlangen, daß der Richter ganz und gar unempfindlich sei?

Er soll im Gegentheil empfänglich sein für die Vernunft, die Pflicht, die Ehre; es ist ihm nicht untersagt, gefühlvoll zu sein gegenüber dem Unglück; er darf sogar hie und da dem Grundsatze

folgen: Summum jus summa injuria. Es hätten also die Dinge, denen gegenüber er unempfindlich sein soll, specifizirt werden sollen. Aber „unempfindlich“ ist überhaupt hier nicht das passende Wort; es hätte heißen sollen, er soll unzugänglich sein für Empfehlungen, Einfluß u. s. f., aber nicht unempfindlich überhaupt.

Fürs Zweite ist der Ausdruck „mit Gleichgültigkeit entscheiden“ offenbar übel gewählt und verdreht ganz den Gedanken, der damit ausgedrückt werden wollte. Mit Gleichgültigkeit entscheiden hieße so viel als nachlässig entscheiden, unbekümmert, ob gut oder schlecht, richtig oder unrichtig, ohne Pflichtgefühl. Und ist es überhaupt möglich, etwas lebhaft zu fühlen und zugleich darüber gleichgültig zu entscheiden?

Offenbar waren jene Worte nicht der richtige Ausdruck des zu Grunde liegenden Gedankens, und es hätte heißen sollen „leidenschaftslos entscheiden, mit Ruhe entscheiden,“ was etwas ganz Anderes ist.

Ein anderes Beispiel: Es ist die Rede von einer schwangeren Frau, welche verlassen worden ist, und deren Ehe als nichtig angefochten wird. Der Anwalt dieser Frau drückte sich folgendermaßen aus: „Zur selben Zeit, da R . . . alle diese Bande zerriß, trug die N. in ihrem Schooß einen traurigen Beweis von ihrer Dauer.“

Der Ausdruck „von ihrer Dauer“ ist nicht richtig. Die Dauer der Verbindung konnte nicht in Frage kommen, denn damit die Frau schwanger wurde, war es nicht nothwendig, daß die Verbindung lange gedauert habe.

In derselben Rede findet sich folgende Stelle: „dieses junge Mädchen schlummerte ein als tugendhafte Frau und erwachte als eine Prostituirte.“

Das Wort „Frau“ ist schlecht gewählt, denn ein Mädchen wird nicht deßwegen zur Frau, weil sie verheirathet zu sein glaubt; eine solche Person ist eben ein verführtes und getäuschtes Mädchen. Die Frage war, ob sie eine Entschädigung fordern könne, weil sie durch eine nichtige Ehe getäuscht worden war? und der Redner konnte also nicht annehmen, daß sie als Frau eingeschlummert sei.

Ferner der Ausdruck „als tugendhafte Frau einschlummern,“ „als Prostituirte erwachen,“ — also während des Schlafes müßte sie entehrt worden sein; denn mit Prostitution wird hier das Hingeben

an einen Mann, der nicht ihr Gatte war, bezeichnet; entweder wurde sie prostituirt eben durch jenes Hingeben oder war sie es beim Einschlafen so wenig als beim Aufwachen. Offenbar hätte der Redner um seinen Gedanken auszudrücken, sagen sollen: „als tugendhaftes Weib ging sie zu Bette, und als Prostituirte stand sie wieder auf."

Endlich ist der Ausdruck „prostituirt" falsch, denn prostituirt wird man nur mit Wissen und Willen. Ein Mädchen, welches durch eine vermeintliche Ehe hinter's Licht geführt wird, ist nicht prostituirt. Der Redner wollte dieß auch nicht sagen. Er wollte sagen, dieses Mädchen habe beim Einschlafen geglaubt, sie sei eine legitime Gattin und sei als Concubine wieder erwacht.

Mit allen diesen Phrasen wollte der Redner seinem Vortrag Farbe und Schimmer verleihen, allein durch fortwährende Anwendung ungeeigneter Ausdrücke hat er ganz andere Gedanken ausgesprochen, als er eigentlich aussprechen wollte.

In derselben Rede heißt es: „Dieser Mann hatte die Absicht, seine Frau bei sich zu behalten, aber er hätte bedenken sollen, daß es in seiner Willkühr lag, sie zurück zu schicken, er hätte an die Veränderlichkeit seiner Laune denken, er hätte einsehen sollen, daß diese Unglückliche über einem grausenhaften Abgrunde nur durch den Hauch seines Wortes erhalten wurde."

Wie ungeeignet ist das Bild, über einem Abgrund an dem Hauch eines Wortes erhalten werden!

In der Peroration derselben Rede heißt es „nach dem öffentlichen Wohl, meine Herrn, wird es mir vergönnt sein, von mir selbst zu sprechen."

Wörtlich genommen hieße das so viel, als: „nachdem das öffentliche Wohl gesprochen hat, wird es mir vergönnt sein, von mir selbst zu sprechen." Anders ist die Construktion nicht aufzulösen.

An demselben Orte heißt es weiter: „Ich habe das kräftig vertheidigt, wovon ich innig überzeugt war, aber ich habe gleichwohl nie aufgehört, mir selbst zu mißtrauen, und immer habe ich in meiner Seele für den Zweifel noch Raum gelassen."

Wie kann man aber, wenn man innig von etwas überzeugt ist, zugleich mißtrauisch gegen sich sein, d. h. mißtrauisch sein gegen diesen Glauben und sich vorbehalten, gelegentlich daran zu zweifeln?

und vollends das Raumlassen in der Seele für diesen etwaigen Zweifel?

Wir sehen aus diesen Beispielen, daß es der größte Fehler eines Redners wie eines Schriftstellers ist, wenn er die Worte nicht in ihrem eigentlichen Sinn gebraucht, und wenn er das, was er sagen will, nicht richtig auszudrücken weiß.

Wir enthalten uns, Beispiele für diejenige Undeutlichkeit des Ausdrucks anzuführen, die aus schlechter Construktion, aus gezwungenen Uebergängen, aus überladenen Phrasen hervorgeht, weil man diese Fehler überall mit Händen greifen kann, und gehen zu dem zweiten Punkte über, zu der Reinheit der Diction.

---

2. Richtigkeit und Reinheit des Ausdrucks.

Die Sprachrichtigkeit besteht in der pünktlichen Beobachtung der Regeln für den Gebrauch der Wörter und für ihre Aneinander-Reihung im Satze. Es ist dieß die grammatikalische Correktheit, welche Cicero und Quinctilian mit latine, emendate dicere bezeichnen, was für uns heißt: deutsch und fehlerfrei sprechen.

Wir wollen hier nicht versuchen, durch Beispiele nachzuweisen, wie man gegen Grammatik und Syntax sündigen kann; es wären dazu eben so viele Beispiele nöthig, als es Regeln und Worte giebt; wir müssen in dieser Beziehung auf Grammatik und Syntax verweisen.

Daß die Deutlichkeit unumgänglich nothwendig ist, bedarf des Nachweises nicht; wer sich nicht verständlich machen kann, spricht vergeblich, und auf den Zuhörer kann eine Rede keinen Eindruck machen, die er nicht versteht. Eher könnte man versucht sein, die Sprachrichtigkeit für etwas nicht durchaus Nothwendiges zu halten, denn wenn auch der Redner gegen die Grammatik sündigt und die Regeln der Sprache verletzt, erreicht er dennoch seinen Zweck und gilt für beredt, wenn er nur das was er beweisen will, vollkommen klar feststellt und den Hörer trotz jenen Fehlern durch die Kraft seiner Beweisführung und die Wärme seiner Darstellung überzeugt. Man kann auch zugeben, daß die Reinheit und Richtigkeit des Ausdrucks nicht überall in gleichem Maaße erforderlich sei.

Ein Beamter, der zu einer aufrührerischen Menge spricht, wird sich nicht ängstlich nach den Regeln der Sprache zu richten haben. Er wird seinen Zweck sogar sicherer erreichen und für einen besseren Redner gelten, wenn er sich dem Gesichtskreise seiner Zuhörer bequemt, damit er um so gewisser Eindruck auf sie mache, und wenn er zu dem Volke in der Sprache des Volkes spricht, um den Aufruhr zu stillen.

Ganz anders aber wäre dieß bei einer akademischen Rede. Hier erwartet man, daß der Ausdruck nicht nur richtig und rein, sondern daß er sogar elegant sei. Hier ist es nicht genug, wenn sich der Redner deutlich ausdrückt, hier ist auch die Reinheit der Diction durchaus nothwendig, denn eine Akademie soll die Schule einer guten Sprache sein, und man will hier nicht nur lernen, was man sagen soll, sondern auch, wie man es sagen soll.

Im Gerichtssaal nun ist die Aufklärung der Thatsachen und die Feststellung des Rechtspunktes der wesentliche Zweck der Rede; darauf richtet sich die Aufmerksamkeit der Richter und selbst die Neugierde des Publikums. Das Gelingen des Beweises ist das Ziel des Redners; für ihn sind deßhalb die Gaben, welche zu diesem Gelingen hauptsächlich förderlich sind, die werthvollsten; durch sie werden seine Erfolge gesichert und sein Ruhm begründet. Klarheit, Kraft, Schwung, Wärme des Ausdrucks werden deßhalb in der gerichtlichen wie in der deliberativen Rede-Gattung immer den größten Werth haben.

Deßhalb darf man aber doch über dem Streben nach Klarheit, Kraft und Wärme, die grammatikalische Correktheit nicht hintansetzen, ernste und gründliche Studien seiner Sprache vernachlässigen, und es für gleichgültig halten, ob man die Gesetze derselben verletze. Schon das oben aufgestellte Princip der Wichtigkeit, ja der relativen Nothwendigkeit einer reinen Diction stünde dieser Auffassung entgegen, und nur so viel kann man zugeben, daß eine pedantische Correktheit nicht das Hauptbestreben des gerichtlichen Redners, überhaupt nicht die Haupttendenz der Reden sein dürfe, welche den Zweck haben, auf den Willen des Zuhörers einzuwirken.

Es wäre gewiß kein Vortheil für den Redner, wenn er, hingerissen von seinem Gegenstand, seinem Geiste Fesseln anlegen würde, um ja keinen, wenn auch noch so unbedeutenden, grammatikalischen Fehler zu begehen.

Ubi res agitur et vera dimicatio est, ultimus sit famae locus. Non debet quisquam, ubi maxima rerum momenta versantur, de verbis esse sollicitus . . . Quinct. VIII.

Zu den Fehlern gegen die Reinheit der Diction gehört auch die Erschaffung ungebräuchlicher Wörter. Man kann häufig hören, wie ein Redner im Drange des Augenblicks der Sprache Gewalt anthut und ihr neue Wörter aufdrängt, um seine Gedanken damit auszudrücken. Solche vom Bedürfniß des Augenblicks hervorgerufene Versuche sind immer gefährlich; oft ist ein solches Wort ganz barbarisch, in der Regel ist es wenigstens auffallend, und die Folge davon ist beinahe immer die, daß der Gegner die Gelegenheit benützt, die neue sprachliche Entdeckung und ihren Urheber lächerlich zu machen.

II. Angemessenheit.

Nachdem wir die Klarheit in Hinsicht auf die Deutlichkeit der Sprache und auf die Sprachrichtigkeit behandelt haben, fassen wir unter dem Namen „Angemessenheit" alle übrigen Eigenschaften des Ausdrucks zusammen.

Die Angemessenheit läßt sich im Allgemeinen definiren als eine Beschaffenheit der Dinge, welche ihnen erlaubt, sich mit einander zu verbinden und sich neben einander zu befinden; unter ihrem Gesetz stehen die Handlungen, die Gebräuche und die Schöpfungen der Menschen.

In der Sprache besteht die Angemessenheit in der Uebereinstimmung zwischen dem Gegenstand und der Art ihn zu behandeln; Umstände, Zeit, Ort, Personen und Sachen kommen hiebei in Betracht. Die Angemessenheit des Ausdrucks ist die für den Gegenstand am besten passende Art des Ausdrucks, es ist mit zwei Worten das „apte dicere."

Wir werden im Folgenden die Haupt-Punkte, von denen es sich hiebei handelt, kurz erwähnen.

1. Vom Styl im Allgemeinen.

Wir haben oben bemerkt, in welcher Bedeutung wir das Wort „Styl" gebrauchen. In diesem Sinne versteht man unter dem Styl im Allgemeinen die Art und Weise, zu sprechen oder zu schreiben.

Es giebt deßhalb eben so viele Arten des Styls, als es Arten der sprachlichen Mittheilung giebt, es giebt einen Brief-Styl, rednerischen Styl, epischen Styl u. s. w., deren unterscheidender Charakter in dem Ton und der Färbung liegt, die jedem eigenthümlich ist.

Da ferner die schriftliche und mündliche Darstellung auch speciell den Geist und das Temperament ihres Urhebers abspiegelt, so hat jeder Schriftsteller und jeder Redner seinen eigenen Styl.

Diese besondere Art des Ausdrucks, die man unter dem Styl versteht, zeigt sich in allen Theilen des Ausdrucks, in den Worten wie in den Wendungen; von ihr hängt es ab, ob die Ausdrucksweise kräftig oder matt, erhaben oder niedrig, lebendig oder schleppend ist; die Schattirungen des Styls sind unendlich und man kann wohl mit Recht sagen, daß der Styl eines jeden Schriftstellers, wie die Handschrift eines jeden Menschen, seinen besonderen Charakter hat.

Buffon hat bekanntlich gesagt, der Styl sei der Mensch selbst, d. h. der individuelle Charakter des Menschen, sein ganzes Wesen, gehe in seinen Styl über. Man kann noch weiter gehen und sagen, der Gedanke der Menschen bekomme durch die Rede einen Körper, der, wie der Mensch selbst, seine eigenthümliche Natur, seinen Gang, sein Antlitz und seine Farbe hat.

Die Rhetorik hat lange Zeit drei Arten von Styl unterschieden, den einfachen, mittleren und erhabenen.

Der Schöpfer dieser Eintheilung scheint Cicero zu sein, denn in seinem Orator erörtert er die Frage, ob es eine Gattung der Beredsamkeit gebe, die den andern vorzuziehen sei, die nichts zu wünschen übrig lasse und den vollkommenen Redner ausmache, und ob diese Gattung diejenige sei, welche man die „attische" nenne? Dieß giebt ihm dann die Veranlassung zu Erörterung der Frage, ob es verschiedene Gattungen der Beredsamkeit gebe, und ob etwa ein Redner dieser oder jener Gattung der vollkommene Redner sein könne? Bei Erörterung dieser Frage theilt er die Redner, welche berühmt geworden sind, in drei Classen, je nach dem vorherschenden Charakter

ihrer Beredsamkeit; bei den Einen ist sie erhaben, majestätisch, reich, geschmückt, heftig, pathetisch; bei den Andern einfach, aber gewählt, correkt, elegant, gedrungen, scharfsinnig; in der Mitte steht eine dritte Gattung, welche etwas von Beiden hat „inter hos medius, in neutro excellens, utriusque particeps, vel utriusque, si verum quaerimus, potius expers.“

Bei jeder dieser Gattungen giebt es aber nach Cicero wieder besondere Unterschiede und Nuancen, welche Unter-Arten jener Haupt-Gattungen bilden.

Aber in keiner derselben findet Cicero jene attische Beredsamkeit und das Ideal des vollkommenen Redners, welchem übrigens Demosthenes doch sehr nahe gekommen sei.

Dieser vollkommene Redner ist nach Cicero derjenige, welcher so zu sprechen weiß, wie es der Gegenstand erfordert, einfach über einfache Dinge, erhaben über erhabene, gemäßigt über die in der Mitte stehenden. „Tenemus, ruft Cicero nach jener Erörterung aus, Brute, quem quaerimus . . . . is erit igitur eloquens, qui poterit parva summisse, modica temperate, magna graviter dicere.“

Cicero stellt also, wenn er drei Gattungen der Beredsamkeit unterscheidet, nur etwas Thatsächliches fest, und noch dazu mit so vielen Schwankungen, daß die Unterscheidung alle Bestimmtheit verliert; wenn er nun aber von dieser Thatsache zur Theorie übergeht, so erkennt er an, daß es nur einen Grundsatz gebe, nämlich den, daß die Form dem Inhalte entsprechen müsse.

Auf dieses Resultat kommt auch Quinctilian: „Plures igitur etiam sunt eloquentiae facies. Sed stultissimum quaerere ad quam recturus se sit orator, cum omnis species, quae modo recta est, habeat usum, atque id ipsum omne sit oratoris, quod vulgo genus dicendi vocant. Utetur enim, ut res exiget, omnibus: nec pro causa modo, sed et pro partibus causae.“ XII, 10. de gener. dic.

Die Eintheilung des Styls in drei Gattungen und die Benennung derselben ist deßhalb ohne Realität und jedenfalls ohne praktischen Werth; das Erhabene ist immer auch einfach und was man unter dem mittleren oder gemäßigten Styl zu verstehen hat, ist ohnehin unklar und eine scharfe Begränzung dieser Gattung ist nach dem Geständniß der angeführten Schriftsteller selbst unmöglich. Die einzige

Regel ist die, daß der Ausdruck dem Inhalte des Gegenstandes angemessen sei.

Das ganze Geheimniß des Styls besteht deßhalb in der aufmerksamen Beobachtung jedes Gegenstandes, um auf ihn gerade die Worte, die Figuren und Wendungen anwenden zu können, welche das treuste Bild davon geben.

Wenn man dieses Princip aus den Augen verliert, so verfällt man in eine Menge von Fehlern.

Wir wollen einige Beispiele eines schlechten Styles anführen.

„Die Liebe, welche Gott und die Natur den Vätern und Müttern für ihre Kinder einflößt, ist so vernünftig und so heftig, daß man nothwendig erstaunt sein muß, in unserem Falle eine Mutter zu sehen, die nicht bloß der Mutterliebe vergißt, sondern der Eigenschaft als Mutter ganz entsagt; die ihre Tochter verläugnet, ihr die Geburt, die sie ihr geschenkt, und die ja Gott selbst ihr nicht nehmen kann, zu rauben sucht; die sie aussetzt, nicht wie die anderen Mütter in die Dunkelheit der Nacht, sondern an das helle Licht des Tages, vor die Augen der Gerechtigkeit, und deren Entschluß zu dem Allem so fest steht, daß ihr Blut stumm bleibt, daß ihre Eingeweide nicht erschüttert werden, daß ihr Herz dem Erbarmen verschlossen ist, daß ihr Antlitz keine Scham-Röthe mehr zeigt!"

Hätte der Verfasser dieser Periode die Natur um Rath gefragt, so hätte er

1) nicht von einer Liebe gesprochen, die zugleich vernünftig und heftig ist. Mit diesen Beiwörtern schildert man die Eltern-Liebe nicht und diese beiden Eigenschaften lassen sich auch nicht mit einander vereinigen, denn „heftig" drückt etwas Uebermäßiges aus, den geraden Gegensatz gegen das „Vernünftige."

2) „Eine Mutter, die der Mutterliebe nicht bloß vergißt, sondern der Eigenschaft als Mutter ganz entsagt."

Dieses Pathos ist falsch und ist hier nicht am Platze. Der Anwalt, welcher behauptet, daß diese Frau Mutter des fraglichen Kindes sei, mag wohl über die von ihr an den Tag gelegten Gesinnungen erstaunt sein, aber für die Richter ist jene Frage ja noch nicht entschieden, und erst wenn sie überzeugt sind, daß dieß die Mutter ist, kann ein solches Pathos auf sie Eindruck machen.

Wenn der Redner ferner sein Erstaunen darüber ausspricht, daß die Frau nicht bloß die Mutterliebe vergesse, sondern der Eigenschaft als Mutter ganz entsage, so scheint er anzunehmen, es seien dieß zwei verschiedene, von einander trennbare Akte; allein wenn sie die Mutterliebe vergißt, wie kann es dann auffallend sein, daß sie der Eigenschaft als Mutter entsagt? Es ist also dieser Ausdruck entschieden unrichtig.

3) Sie verläugnet ihre Tochter, sie will ihr die Geburt rauben u. s. f.; das ist ein reiner Pleonasmus ohne irgend welchen Werth; statt durch einen neuen Gedanken das Gefühl, welches der Redner einflößen will, zu steigern, macht diese zwecklose Häufung den Styl schleppend und frostig.

4) „Sie setzt das Kind nicht wie die anderen Mütter in das Dunkel der Nacht aus, sondern an das Licht des Tages, vor die Augen der Gerechtigkeit.“ Dieß ist nichts, als ein pathetischer Galimathias. Eine Nicht-Anerkennung ist keine Aussetzung und was sollen die Worte bedeuten: „wie die anderen Mütter?“

Setzen denn alle Mütter ihre Kinder aus? Und vollends vor die Augen der Gerechtigkeit aussetzen!

Dann kommt das Blut, die Eingeweide, das Herz ganz anatomisch entwickelt. Das Blut ist „stumm,“ die Eingeweide sind „nicht erschüttert,“ das Herz bleibt „dem Erbarmen verschlossen;“ das Alles sagt ganz dasselbe.

So lautet der erste Satz einer Rede des in Frankreich so berühmt gewordenen Lemaitre.

Kann es aber etwas Geschmackloseres, Unnatürlicheres geben? Es ist ein fortwährendes Haschen nach dem Geistreichen und nach Antithesen der schlechtesten Art.

Würde der Redner die Natur zu Rathe gezogen, würde er sich zur Aufgabe gemacht haben, sie beim Ausdrucke eines jeden seiner Gedanken zu studieren und ihr zu folgen, so wäre er nicht in diesen Unsinn gerathen.

Der Geschmack der damaligen Zeit suchte das Schöne nicht in dem Natürlichen, und verachtete den einfachen, ungeschmückten Ausdruck der Gedanken; man hielt es für geistreich, die größten Gegensätze und das, was sich am Meisten widersprach, zusammen zu stellen; eine überschwengliche Ausdrucksweise hielt man für Beredsamkeit,

geschraubte Gedanken für kräftige Gedanken, und bizarre Formen für Genialität.

Nachdem wir nun das Prinzip für die Angemessenheit des Styls im Allgemeinen festgestellt haben, wollen wir zu den Eigenschaften desselben im Einzelnen übergehen, die, je nachdem der Gegenstand es erfordert, mehr oder weniger hervortreten und sich geltend machen.

---

2. Von den Haupt-Eigenschaften des Styls.

Es sind ihrer namentlich fünf, Eleganz, Kraft, Wärme, Mannigfaltigkeit und Wohlklang.

Die Eleganz liegt in der Regelmäßigkeit und Anmuth der Form, in der richtigen und geschmackvollen Anwendung des Rede-Schmuckes, in dem überall eingehaltenen richtigen Maaß, von dem man sagen kann: „ultra citraque nequit consistere rectum.“

Die Regelmäßigkeit besteht in dem rechten Verhältniß zwischen Gedanke und Ausdruck.

Die Anmuth liegt in der glücklichen Wahl der Worte, welche dem Ohre wohl gefallen, den Verstand befriedigen und der Phantasie angenehme Bilder zeigen, so wie im rechten Maaß der Sätze und Abschnitte. Es giebt eine Symmetrie, eine Uebereinstimmung zwischen den Theilen einer jeden Sache, worin ihre Schönheit besteht. Dasselbe gilt für die Sprache. „Exposui, quae maxime ad ornatum orationis pertinere arbitrabar. Dixi enim de singulorum laude verborum, dixi de conjunctione eorum, dixi de numero atque forma.“ Cic. de Orat. III, 52.

Andererseits, wenn das Abmessen zu affektirt, wenn die Symmetrie zu einförmig und überall bemerklich ist, wenn man die Mühe sieht, die sie gekostet hat, so geht dieses Gefühl des mühsam Gemachten auf den Leser oder Zuhörer über; er wird ermüdet und gelangweilt.

Die Anmuth liegt also in einer glücklichen Vereinigung von Regelmäßigkeit und Leichtigkeit, in dem molle atque facetum, das alles Harte, Steife und Schwerfällige ausschließt.

Der Schmuck der Rede darf nicht fehlen, aber er muß mit weiser Sparsamkeit angebracht sein; die Fülle des Zierrathes erdrückt sonst den Gegenstand, der ihn trägt, verwischt seine Formen, und hat Ermüdung und Verwirrung zur Folge.

Insbesondere gehört aber noch eine geschmackvolle Wahl und Anordnung des Redeschmucks zu einer eleganten Ausdrucksweise. durch eine schlechte Auswahl, eine schlechte Anordnung oder ein Uebermaaß von Beiwörtern, Bildern, Figuren, allgemeinen Sentenzen wird der Styl schwerfällig und plump. Die Eleganz muß also mit einem Worte natürlich sein.

Die Kraft des Styls ist eine natürliche Folge der Kraft der Gedanken. Für einen kräftigen Gedanken findet man gewiß auch immer wieder einen kräftigen Ausdruck.

Alle Eigenschaften des Ausdrucks sind von dem Charakter der gebrauchten Worte und Wendungen abhängig. Die Kraft eines Wortes beruht darauf, daß es in seinem richtigen Sinn angewendet, und daß es klangvoll ist.

Mit Worten, deren Bedeutung schwankend ist, die matt und klanglos tönen, erhält man keinen kräftigen Styl, so wenig als mit matten, schleppenden Sätzen und Wendungen. Die Kraft liegt in dem festen, innigen Zusammenhang der Theile. Worte und Sätze müssen kräftig und gedrungen sein, alles Ueberflüssige muß vermieden werden.

Die Wärme ist eine Folge der Lebendigkeit und diese selbst strömt aus dem Gefühl.

Ist das Gemüth ergriffen, fühlt man lebhaft, so bekommt auch der Ausdruck Wärme; das Gemüth wirkt auf den Geist und die Einbildungkraft zurück und erzeugt daselbst die treffendsten Bilder.

Die Mannigfaltigkeit und Abwechslung folgt aus dem Grundsatz der Angemessenheit, der darin besteht, jeder Sache die ihr eigenthümliche Form zu geben. Die Mannigfaltigkeit des Styls ist eine nothwendige Eigenschaft desselben, sie wehrt der Müdigkeit und hält die Aufmerksamkeit wach. „Genus dicendi eligendum est, quod non solum delectet, sed etiam sine satietate delectet.“ De Orat. III, 25.

„Quis potione uti aut cibo dulci diutius potest? . . . Sic omnibus in rebus, voluptatibus maximis fastidium finitimum est: quo hoc minus in oratione miremur.“ Cic. eod.

Endlich ist auch noch der Wohlklang ein Erforderniß des Styls. Man versteht darunter diejenige Eigenschaft desselben, die sich aus dem Numerus, Rhythmus und der Harmonie der Worte und Sätze, aus der Art ihrer Auswahl und Anordnung ergiebt. Der Wohl-

klang ist zwar etwas rein Sinnliches, doch hat er einen höheren Werth, als bloß das Ohr zu erfreuen.

Daß der Redner allzulange Worte und Sätze vermeiden soll, liegt in der Natur der Sache; der Vortrag würde dadurch erschwert und gehemmt. Der Redner wäre genöthigt, mitten im Satze oder sogar mitten in einem Worte Athem zu schöpfen.

„Clausulas enim atque interpuncta verborum animae interclusio atque angustiae spiritus attulerunt . . . . numerus in continuatione nullus est.“ Cic. de Orat. III, 46.

Aber auch allzukurze Sätze haben ihr Mißliches. Ein zu kurz geschnittener Styl ist widrig für den Zuhörer; er findet dabei keine Zeit, den Gedanken in sich aufzunehmen; er ist immer genöthigt, den Gedanken, den er eben erfaßt, wieder fahren zu lassen und den darauf folgenden aufzunehmen. Man kann also wohl behaupten, daß eine richtige Abmessung der Sätze ein Natur-Gesetz ist.

Anders ist es mit derjenigen Art der Harmonie, die man Rhythmus nennt, sowie mit der Harmonie im engeren Sinn, welche in dem Einklang der Töne besteht. Für die Poesie sind sie wesentlich, für die Rede dagegen nicht absolut nothwendig; ein Jagen darnach kann sogar unangemessen sein.

Es ist bekannt, welchen großen Werth die Griechen und die Römer darauf gelegt haben.

Cicero erzählt: „Conciones saepe exclamare vidi, quum apte verba cecidissent.“ Orator 50.

„Nihil est tam cognatum mentibus nostris, quam numeri atque voces, quibus excitamur et incendimur et lenimur et languescimus et ad hilaritatem et ad tristitiam saepe deducimur.“ Cic. de Orat. III, 51.

Die alten Sprachen klangen freilich viel voller und wohltönender als die neuen, und es hat dieser Umstand ohne Zweifel dazu beigetragen, daß die Alten dem Wohlklang der Rede einen so hohen Werth beilegten. Bei unserer Prosa besteht die Sorge für den Wohlklang mehr in dem Vermeiden von Härten und Dissonanzen, als in dem Bewirken einer positiven Harmonie. Wir müssen hier übrigens auf die allgemeine Rhetorik verweisen.

Nachdem wir nun die allgemeinsten Grundsätze über die hauptsächlichsten Eigenschaften des Styls festgestellt haben, sind wir im

Stande, eine Anwendung davon auf das gerichtliche Fach zu machen.

---

3. Vom gerichtlichen Styl.

Bei der Beurtheilung des Styls, welcher jedem Gegenstande zukommt, muß man zuerst die Gattung ins Auge fassen, zu welcher dieser Gegenstand gehört, sodann den Gegenstand selbst, endlich auch die verschiedenen Theile desselben. Letzteres ist namentlich bei der gerichtlichen Rede wichtig, weil bei ihr so mannigfaltige Objecte und so verschiedenartige Abtheilungen vorkommen.

„Non pro causa modo sed et pro partibus causae.“

Der Charakter der gerichtlichen Rede-Gattung ist Ernst und Würde; sowohl die Gegenstände der gerichtlichen Rede als die Art des Verfahrens, bedingen diesen Charakter; es handelt sich um Leben, Ehre oder Vermögen; das Gericht, der Ernst des Ortes, die Strenge der Formen, Alles ist geeignet, Achtung einzuflößen. Es würde deßhalb einen Mißton in eine gerichtliche Rede bringen, wenn sie in leichtem, familiärem Tone gehalten oder wenn sie in gesuchter Weise ausgeschmückt wäre. Dem gerichtlichen Styl entspricht die Kraft mehr als die Eleganz, die Wärme und Strenge mehr als die gefällige Anmuth. In einer kräftigen, warmen, ernsten Ausdrucksweise erkennt man den Eifer des Redners für seine Sache, eine elegante und zu reich geschmückte Sprache dagegen erweckt den Verdacht, daß es dem Redner weniger um die Sache selbst, als darum zu thun sei, sich hören zu lassen. Der Rechtsanwalt soll nichts Anderes sein, als der Repräsentant seiner Parthie; das Interesse derselben soll ihm so ernstlich angelegen sein, wie der Parthie selbst. Diese wird aber gewiß ihr Haupt-Augenmerk nicht auf feine und anmuthige Wendungen, auf abgerundete und schön angelegte Perioden richten, sondern sie wird kräftig und gerade auf ihr Ziel losgehen, und ihr Eifer wird eher einer Mäßigung als eines Spornes bedürfen. Deßhalb sagt Cicero: „Ita sit nobis ornatus et suavis orator, ut suavitatem habeat austeram et solidam, non dulcem atque decoctam.“ De Orat. III, 26.

Diejenige Eleganz, welche allein für die gerichtliche Rede taugt,

besteht also in einer einfachen, ungezwungenen, edel gehaltenen Ausdrucksweise.

Wenn wir dieß als das Wesen des gerichtlichen Styls festhalten, wird es uns leicht sein, die theils aus der Verschiedenheit der Prozesse, theils aus dem verschiedenen Charakter der einzelnen Theile der Rede sich ergebenden Unterschiede aufzufinden. „Utetur ut res exiget omnibus, nec pro causa modo sed et pro partibus causae.“

So wird Einfachheit und Klarheit die ausschließliche Manier für jene große Zahl von Prozessen sein, bei denen sich der ganze Streit um eine formelle oder eine Rechtsfrage dreht; hier wäre ein bilderreicher oder affektvoller oder erhabener Styl sehr übel angebracht.

In politischen und überhaupt in solchen Prozessen, wobei die öffentliche Ordnung, die öffentliche Moral oder andere hohe Interessen betheiligt sind, mag der Styl sich angemessen erheben und im Verhältniß zu der Bedeutung des Gegenstandes sich beleben. Mit Energie, mit Wärme, mit schwungvoller Darstellung, mit passender Ausschmückung und reicher Abwechslung mögen Personen und Dinge geschildert, Handlungen beurtheilt, moralische Folgerungen erörtert werden. Bei Fragen über das allgemeine Wohl, über die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Moral mag der Styl an der Größe dieser Ideen und an der Erhabenheit des Gegenstandes Antheil nehmen.

Was den Styl der einzelnen Theile der Rede betrifft, des Eingangs, der Erzählung, der Erörterung und des Schlusses, so muß natürlich ein jeder von ihnen sein besonderes Gepräge tragen.

Die Regeln für den Styl der einzelnen Theile der Rede sind schon oben bei der Lehre von dem Auffinden des Stoffes für dieselben angegeben worden, weil Beides eng zusammenhängt, es bleibt uns also hier nur noch wenig darüber zu sagen übrig.

Der Eingang, welcher ein Bild des Rechtsfalls geben, die Aufmerksamkeit auf denselben lenken und eine günstige Ansicht von demselben vorbereiten soll, muß im Allgemeinen im Ton und in der Form etwas Würdiges und Feierliches haben. Die Ausdrucksweise soll also gehoben, wohlklingend, volltönend sein, ohne jedoch schwülstig zu werden. Natürlich haben wir hiebei Fälle im Auge, bei denen es nicht an der einfachen Aufstellung der Frage genügt.

Die Erzählung soll die Wahrheit als ihren einzigen Zweck ver-

folgen und diesen Charakter muß auch ihr Styl an sich tragen. Der Styl sei deßhalb natürlich, einfach und fließend. Alles muß ungezwungen, ungesucht, ohne Ziererei vorgetragen werden; der Styl muß zugleich mit den Thatsachen vorwärts schreiten, er muß eine denselben entsprechende Form annehmen, und darf allen Reiz nur in der Einfachheit der Erzählung, in der Wahrheit der Scenerie, in der Frische der Färbung suchen.

Die Haupt-Eigenschaften der Beweisführung sind Klarheit und Kraft; bei Entwicklung der Beweise schreitet die Rede mit der Strenge der Dialektik vorwärts; sie erheischt deßhalb hier einen gedrängten, präcisen, durchsichtigen Styl.

Anders ist es dagegen bei denjenigen Mitteln des Redners, durch welche er die Zuhörer zu rühren oder für sich zu gewinnen wünscht. Hier ist Alles, was den Styl beleben kann, gestattet; hier mag er stürmisch, feurig, liebevoll, eindringlich werden.

Wir müssen hier, da wir wieder auf die Mittel zu gewinnen und zu rühren zurückgekommen sind, noch eine Bemerkung über das Lächerliche machen.

Das Lachen und die Darstellung, die Lachen erregt, scheint mit dem Anstand, mit dem Ernst und der Würde, die wir überall als den absoluten Charakter der gerichtlichen Rede bezeichnen, nicht vereinbar zu sein; wie kann man dennoch das Komische in einer Theorie der gerichtlichen Beredsamkeit den Mitteln, zu gewinnen und zu rühren, beizählen?

Allein dieser scheinbare Widerspruch löst sich, wenn man bedenkt, daß das Lachen wie das Weinen eine Affektion unserer Organe ist, eine Wirkung, welche gewisse Dinge unwillkürlich auf uns hervorbringen; es liegt nicht in unserer Gewalt, das Lachen und die Empfänglichkeit dafür zu unterdrücken. Eben so wenig können wir an den Gegenständen dasjenige beseitigen, was das Lachen erweckt. Und deßhalb ist es nicht nur zweckmäßig, sondern sogar unumgänglich nothwendig, die Quellen des Lachens in Besitz zu bekommen, wenn solche vorhanden sind, um die Wirkung derselben für sich auszubeuten oder sich davor zu schützen.

Daß es aber hiebei ein Maaß giebt, daß auch dieses Mittel dem allgemeinen Princip der Angemessenheit unterliegt, haben wir in dem Abschnitt über das Komische zur Genüge erörtert.

Jede Art von Ausgelassenheit, Possenreißerei und Zweideutigkeit muß vermieden werden; man darf das Lächerliche benützen, wo es sich findet, aber man darf nichts lächerlich machen wollen, was nicht lächerlich ist; endlich darf man das Lächerliche nur in der Sache selbst, nicht in Wortspielen suchen.

Diese Regeln sind ebenso anwendbar auf den Ausdruck, auf die Wahl der Worte und Wendungen, wie auf die Invention, auf die Wahl der Motive und allgemeinen Sentenzen.

III. Von der Schönheit der innern Darstellung, oder dem Schmuck der Rede.

Es handelt sich hier nicht um den Schmuck der Rede im allgemeinsten Sinn, sondern speciell um gewisse Mittel des Ausdrucks, welche dazu dienen sollen, die Sprache zu verschönern und zu bereichern, die Gedanken treffender auszudrücken und den Gegenstand der Rede besser auszumalen.

Zum Schmuck der Rede im weitesten Sinne würde Alles gehören, was wir bisher über den Styl und seine Eigenschaften gesagt haben. Cicero und Quinctilian behandeln auch in der That dieses ganze Thema in dem Abschnitt de ornatu.

Zum Schmuck der Rede im engeren Sinn, von dem wir hier sprechen, gehören die Tropen, Bilder, die allgemeinen Wahrheiten, Sentenzen, Parallelen u. s. f.

Diese Formen haben im Allgemeinen den Zweck, einen Gegenstand zu verschönern und besser ans Licht zu stellen.

Das erste Erforderniß ist also, daß sie an und für sich schön seien; denn was an und für sich unschön ist, muß einen Gegenstand, an dem es angebracht wird, verunstalten; fürs Zweite müssen sie dem Gegenstand angemessen sein, denn mit widersprechenden Elementen kann man nichts verschönern und verdeutlichen; drittens endlich müssen sie auf die vortheilhafteste Art angebracht werden.

Wenn wir diese Merkmale auf die sprachliche Mittheilung übertragen, so finden wir, daß es keine Form derselben giebt, bei welcher nicht alle die genannten Ornamente Platz finden würden, ja es giebt keine Art der Rede, wo sie nicht mehr oder weniger wirklich angewendet würden. Jene Rede-Formen werden sogar in der vertraulichsten Mittheilung, zur Bezeichnung der gewöhnlichsten Gegenstände des täglichen Lebens, und selbst von der untersten Classe des Volks gebraucht. Auch bei der gerichtlichen Rede sind dieselben anwendbar; der Ausdruck wird dadurch gehoben und verstärkt, die Beweismittel und die Mittel zu gewinnen und zu rühren unterstützt; das oberste Gesetz aber, welches den Redner bei der Wahl und Anwendung dieser Redeformen, bei dem quid, quo loco et quomodo leiten muß, ist hier, wie überall, das Gesetz der Angemessenheit.

Es müssen also diese Mittel zu Ausschmückung der Rede dem Charakter der gerichtlichen Rede überhaupt, der Natur des speciellen Falles und endlich dem Charakter des Theiles der Rede, bei dem sie angewandt werden, entsprechen. Sie müssen also im Allgemeinen ernst gehalten sein, dürfen nichts Gesuchtes, nichts Uebertriebenes haben und müssen überhaupt der Rede mehr Kraft als Glanz verleihen: „ut suavitatem habeant austeram et solidam, non dulcem atque decoctam.“

In manchen Rechtsfällen wird man übrigens weniger streng sein dürfen; wenn man für den Dichter Archias plädirt, wird es erlaubt, ja geboten sein, die Dichtkunst zu feiern, man wird das Vergnügen, welches die schönen Wissenschaften gewähren, mit Vorliebe ausmalen dürfen.

Wir wollen nunmehr zu einigen speciellen Arten des Rede-Schmucks übergehen, welche vermöge ihres häufigen Gebrauchs oder wegen ihrer Bedeutsamkeit bei der gerichtlichen Rede eine besondere Aufmerksamkeit verdienen. Dahin gehören allgemeine Wahrheiten (loci communes), Figuren und Tropen.

---

1. Von den allgemeinen Wahrheiten (loci communes).

Am rechten Platze und geschickt angebracht, sind allgemeine Wahrheiten, sogenannte Sentenzen, werthvolle Hülfsmittel für das Plädoyer.

In dem Abschnitt von den indirekten Beweismitteln haben wir die Definition derselben im Gegensatze zu denjenigen der loci argumentorum gegeben. Es sind hienach allgemeine Begriffe, durch welche man eine Handlung charakterisirt oder motivirt, eine Thatsache erläutert, einen Beweis verstärkt. Die aus dem Wesen der Dinge, aus ihren Eigenschaften, Ursachen und Wirkungen fließenden Argumente werden dadurch verdeutlicht und hervorgehoben. „In auxilium atque ornamentum argumentorum comparantur, nervisque illis, quibus causa continetur adjiciunt superinducti corporis speciem, ut, si forte quid factum ira vel metu vel cupiditate dicatur, latius, quae cujusque natura sit, persequamur.“ Quinctil. „Quia de universa re tractari solent, communes a veteribus nominati sunt.“ De Orat. III, 27.

Wir haben oben als Beispiel den Fall angeführt, daß man aus den Gewohnheiten eines Menschen einen Beweis ableiten will, daß er eine Handlung begangen habe, welche als Folge jener Gewohnheit erscheint. Hier ist die Gewohnheit sammt ihrem Detail der locus argumenti; aus dieser Gewohnheit ergiebt sich die Vermuthung der That; der locus communis aber ist die Schilderung der Herrschaft, welche die Gewohnheit überhaupt über den Menschen ausübt.

Cicero erblickt in dieser Erweiterung und Steigerung der Gedanken zum Allgemeinen (amplificatio), sei es um die Wichtigkeit des Gegenstands zu erhöhen oder um sie zu schwächen, einen Hauptvorzug der Beredsamkeit. „Summa est laus eloquentiae, amplificare rem ornando, non solum ad augendum et tollendum altius dicendo, sed etiam ad extenuandum atque abjiciendum.“ de Orat. III. c. 26.

Der Mißbrauch oder der üble Gebrauch, den man häufig mit solchen allgemeinen Wahrheiten treibt, hat dieselben freilich in Mißcredit und unter dem Namen „Gemein-Platz“ in einen üblen Geruch gebracht. Die Sache an sich ist aber gut, und es ist gewiß richtig, wenn Cicero sagt: „summa laus eloquentiae est, amplificare rem ornando,“ und: „ornatissimae sunt orationes, quae latissime vagantur et a privata et singulari controversia se ad universi generis vim explicandam conferunt et convertunt, ut ii, qui audiant, natura et genere universa recognita, de singulis reis et criminibus et litibus statuere possint.“ De Orat. III, 30.

Gewiß, je größer ein Mittel der Kunst an sich ist, desto widriger und unerträglicher ist eine schlechte Anwendung desselben. So ist es

auch mit einer übel angebrachten allgemeinen Sentenz; aber eine geistreiche Entwicklung des Wesens und der Merkmale der Dinge, eine beredte Schilderung der Leidenschaften, der Tugenden und Laster, ihrer Ursachen und Wirkungen, ist ein großes Hülfsmittel der Redekunst und besonders in der gerichtlichen Gattung, welche an derartigem Stoff so reich ist, gehört jene Amplifikation zu den wirksamsten Mitteln, um zu beweisen, zu gewinnen und zu rühren.

Wenn ein gerichtlicher Redner die Gabe besitzt, das Wesen seines Gegenstandes zu erfassen, ihn unter allgemeine Gesichtspunkte zu bringen, seinen Reden eine Art von idealem sittlichem Stempel aufzudrücken, wird er sich bald einen Namen erwerben und sich bedeutender Erfolge erfreuen.

Aber diese Gabe ist selten, und diese Kunst ist schwer; ein Reichthum von Kenntnissen muß verschwistert sein mit natürlichen Gaben, welche keine Kunst zu ersetzen vermag, mit einem richtigen Urtheil, einer reichen Phantasie und einem lebhaften Gefühl.

Wenn es dem Redner nicht gegeben ist, weiter zu sehen und tiefer zu fühlen, als die Mehrzahl der Menschen, wenn er das erhebende Bewußtsein der eigenen Kraft nicht in sich trägt, wenn er sich von dem Gegenstand nicht hingerissen fühlt, so enthalte er sich lieber aller solcher Versuche, das auszumalen, was er selbst nicht weiß oder was er wenigstens nicht mit andern Augen sieht, als alle Welt.

Man vergeude dann seine Zeit nicht mit Reflexionen, die keinen Werth haben, mit Schilderungen, welche nur langweilig wären, und ziehe es vor, sich an die nackte Thatsache zu halten, alle Umstände derselben genau anzugeben, die für die Sache passende Consequenz daraus zu ziehen und die weiteren Reflexionen dem Verstand und der Einbildungskraft der Zuhörer zu überlassen.

Wir haben ein richtiges Urtheil, eine treue Phantasie und ein warmes Gefühl in Vereinigung miteinander als nothwendig zu Benützung der allgemeinen Sentenzen vorausgesetzt, weil man in der That, wo die eine oder andere dieser Naturgaben fehlt, auf Abwege geräth, welchen selbst eine gänzliche Unfruchtbarkeit vorzuziehen wäre. Prima virtus, sagt Quinctilian, vitio carere.

Wir wollen zu besserer Erläuterung einige Beispiele geben, wo die allgemeinen Sentenzen entweder an und für sich fehlerhaft waren oder unrichtig angewandt wurden.

In dem schon oben (S. 154.) citirten Rechtsfall, bei dem es sich um die Nichtigkeit einer Ehe handelte, will der Staatsanwalt, (Servan), um der Bezeichnung „Concubine" entgegen zu treten, welche gegen die verlassene Frau gebraucht worden war, den Begriff einer Concubine definiren.

Er giebt zuerst die Definition von Puffendorf: „Eine Concubine ist eine Person, welche ohne ein der ehelichen Verpflichtung gleichkommendes Versprechen mit einem Manne Umgang hat; sie ist nur dadurch von einer öffentlichen Dirne verschieden, daß diese ihre Gunst Mehreren zuwendet, die Concubine nur einem Einzigen."

Diese Definition ist an sich richtig und der Begriff der Concubine ist durch die Gegenüberstellung des Begriffs einer öffentlichen Dirne noch deutlicher gemacht; auch war diese Definition für den speciellen Fall wie gemacht, denn hier war ein Heiraths-Vertrag von einem Notar aufgenommen worden, ein protestantischer Geistlicher hatte die Ehe eingesegnet, es fehlte also an dem Merkmal: „ohne ein der ehelichen Verpflichtung gleichkommendes Versprechen;" die Ehe der Klägerin war nur deßhalb nicht gültig, weil die zur Anwendung kommende Gesetzgebung die Ehen von Protestanten nur dann anerkannte, wenn sie nach katholischem Ritus eingegangen waren.

Allein dem Redner genügte es nicht an jener Definition und er suchte den Begriff einer Concubine und seine Unanwendbarkeit auf die Klägerin noch weiter mit folgenden Worten klar zu machen:

„Eine Concubine ist ein schuldiges Weib, das sich freiwillig und wissentlich einem Verbrechen hingiebt; eine Concubine ist ein freches Weib, welches der Schande Trotz bietet und mit dreister Stirne zwischen dem Laster und der Wollust einher wandelt; sie bringt ihrem Geschlecht Schande, indem sie unser Geschlecht verführt; sie verbindet das Lockende der Freiheit mit dem der Wollust, sie entleidet die gesetzlicheren Bande, beschleunigt den Fall der Schwachheit, giebt selbst die Tugend den Angriffen der ermuthigten Sinnlichkeit Preis, verderbt die Sitten, gefährdet die öffentliche Ordnung und entheiligt die Religion."

Diese allgemeinen Sentenzen haben verschiedene Fehler; fürs Erste waren sie nutzlos, fürs Zweite waren sie nicht bezeichnend und charakteristisch, fürs Dritte endlich wurden sie schlecht ausgedrückt.

Sie waren unnütz, denn Niemand wird in einer Frau von gutem Rufe, welche nach einem gerichtlichen Akt von einem Geistlichen ihrer Confession getraut wurde, eine Concubine erblicken. Es hätte an der Definition Puffendorfs und an der Anführung dieser Thatsachen genügt.

Die allgemeinen Begriffe sollen dazu dienen, über die Thatsachen ein helleres Licht zu verbeiten, aber durch Alles, was hier gesagt ist, wurde kein einziger Umstand weiter aufgeklärt; die Unschuld und das Unglück der Frau waren ja außer Zweifel.

Dazu kommt aber, daß alle diese Details doch keine richtige Charakteristik geben und daß die Ausdrucksweise schlecht ist.

Offenbar will der Redner den Begriff einer Concubine ausmalen und erweitern, damit man ihn ja auf den vorliegenden Fall nicht anwenden könne.

Aber dennoch sagt der Redner beinahe nichts, als was schon im Namen „Concubine“ liegt, und das Meiste, was er sagt, paßt sogar ebenso gut auf ein Weib, das sich andere Vergehen zu Schulden kommen läßt, und dieß ist ein Hauptfehler für eine Definition und Charakteristik. So z. B. kann man gleich den Anfang der Definition, „ein Weib, das sich freiwillig und wissentlich einem Verbrechen hingiebt,“ ebenso gut auf jedes andere Verbrechen anwenden; es liegt darin kein specielles Merkmal einer Concubine; es paßt ebenso gut auf eine Diebin oder Giftmischerin. Die Fortsetzung „ein Weib, das der Schande Trotz bietet“ u. s. w. paßt eher auf eine öffentliche Dirne, als auf eine Concubine. Statt also die Definition Puffendorfs zu vervollständigen, entfernt sich der Redner wieder von derselben.

Der Ausdruck „gesetzlichere Bande“ ist ebenfalls unrichtig, denn daraus würde folgen, daß das Concubinat auch etwas Gesetzliches wäre.

Auch die folgenden abstracten Begriffe: die Schwachheit, die Tugend, die Sinnlichkeit sind offenbar schlecht gewählt. Und was will der Redner sagen, wenn er von dem Fall der Schwachheit, von der ermuthigten Sinnlichkeit spricht? Wer ist es denn, der die Sinnlichkeit zu Angriffen auf die Tugend ermuthigt?

Was die Sitten verderbt, stört auch nothwendig die öffentliche Ordnung. Auch hätte in der rednerischen Progression die Störung der öffentlichen Ordnung dem Verderbniß der

Sitten vorangehen sollen. Endlich — die Religion entheiligt man nicht; man entheiligt ein Gotteshaus, einen Altar, Gegenstände des Cultus, aber die Religion ist unverletzlich und kann nicht entheiligt werden. Wie soll aber insbesondere eine Concubine die Religion entheiligen?

Eine Entheiligung setzt einen antireligiösen Akt, eine Berührung mit dem entheiligten Objekt voraus. In dem vorliegenden Falle hätte man z. B. von einer Entheiligung des Cultus der unglücklichen Klägerin sprechen können, weil man ihn benützt hatte, um sie zu täuschen und ins Unglück zu stürzen.

So sind beinahe alle Ausdrücke jener Stelle unpassend.

Nehmen wir noch ein weiteres Beispiel aus den Werken desselben Redners.

Eine Opern-Sängerin, welche mit dem Grafen N . . . längere Zeit gelebt hatte, klagte gegen diesen auf die Bezahlung von Obligationen im Werthe von 50,000 Fr. Der Graf verweigerte die Bezahlung, weil ihm diese Verschreibungen, wie er behauptete, betrügerisch entlockt worden seien. Der Kron-Anwalt entschied sich für ihn und um dieß zu rechtfertigen, glaubte er die Liebe und ihre Verirrungen, die Exzesse, zu denen diese Leidenschaft einen Mann verleiten kann, und die Verführungen und Intriguen einer Schauspielerin schildern zu müssen. So sagte er unter Anderem:

„Von allen Leidenschaften ist leider, wer sollte es nicht wissen, die Liebe die allerunseligste, sie ist eine ansteckende Krankheit des menschlichen Herzens, eine Art Fieber in seinem Frühling; ein unwiderstehlicher Trieb, durch den von der Pflanze bis zum Menschen die ganze Erde bewegt wird; eine wunderbare Leidenschaft, bei welcher die Natur zur Erhaltung der ewigen Ordnung einen Augenblick lang diese umstößt; bei welcher der Stärkere dem Schwächeren unterthan wird, bei welcher die unbeugsamen Augen weinen und die Schwachheit widersteht. In dem Augenblick, in dem der Mensch liebt, sind seine Sinne verwandelt, seine Vernunft ist aufgehoben. Der Unglückliche vergißt sich selbst und lebt nur noch für ein Anderes; die Liebe zu sich selbst scheint in der Liebe zum Anderen aufzugehen. Wir alle können einem so großen Leiden unsere Theilnahme nicht versagen.“

Der Fehler dieser Sentenzen liegt nicht, wie bei dem vorigen

Beispiele, darin, daß sie unnütz wären, es gehörte hier zur Sache, von der ungezügelten Leidenschaft dessen, der die Schuld-Verschreibung ausgestellt hatte, zu sprechen und man konnte wohl die Verirrungen der Liebe zum Ausgangspunkt nehmen; der unverkennbare Fehler liegt hier vielmehr darin, daß die Sentenzen unpassend, nicht bezeichnend und abgeschmackt sind.

Hier waren, zumal in dem Munde eines Staatsanwaltes, kurze, kräftige, sittlich ernste Sentenzen allein angemessen, aber keine sinnlichen Details, keine mit behaglicher Ueppigkeit ausgemalten Schilderungen.

Gleich der Anfang ist ein Verstoß gegen den Anstand. „Von allen Leidenschaften ist leider, wer sollte es nicht wissen, die Liebe die allerunseligste" klingt wie ein Geständniß aus den eigenen Erfahrungen des Redners, und war um so unpassender, weil es sich in dem gegebenen Falle von einer verbotenen Liebe und deren traurigen Folgen handelte. Der Redner hatte zwar diese Absicht gewiß nicht, aber die von ihm gebrauchte Wendung deutet darauf hin.

„Und dieser Trieb, durch den die ganze Erde bewegt wird, diese Augen die weinen und die Schwäche, welche widersteht," sind das Bilder für einen ernsten Gerichtssaal?

Der zweite Vorwurf, daß die Gedanken, die Bilder und Wendungen nicht einmal treffend und wahr seien, trifft beinahe jedes Wort und jeden Satz jener Stelle. Wie kann man die Liebe als in der Ordnung der Natur begründet darstellen und sie doch eine Krankheit und zwar eine ansteckende Krankheit des Herzens nennen? Dieser ganze Gedanke und dieses ganze Bild ist falsch und schildert sehr schlecht jenes Gefühl, aus welchem die Mythologie der Alten einen Gott geschaffen hat.

„Eine Art Fieber in seinem Frühling, nämlich in dem Frühling des Herzens; das ist gewiß eine wunderliche Vorstellung.

Später schrumpft „die unseligste aller Leidenschaften" zu einer „wunderbaren" ein.

Endlich die unglückliche Definition des Manns mit den Worten: „die unbeugsamen Augen, welche weinen."

Zu solchen Abgeschmacktheiten kann man verleitet werden, wenn man nicht die Natur zum Muster nimmt, wenn man sich einbildet, das Schöne liege in dem Seltsamen und der Schmuck der Rede in dem Zusammenhäufen der unähnlichsten, disparatesten Dinge.

Hören wir einen andern Redner, einen Advokaten (Erard), der ein ähnliches Thema, eine Nichtigkeitsklage zu behandeln hatte, welche die Eltern eines jungen Menschen wegen einer von ihm eingegangenen Heirath erhoben: „Meine Herren! wie gerecht auch die Sache sei, die ich vertheidige, welche zuversichtliche Hoffnung eines glücklichen Erfolgs mir auch Ihre Gerechtigkeit und Einsicht geben mag, ich gestehe dennoch, daß es mir ängstlich zu Muthe ist, wenn ich bedenke, daß ich vor den erleuchtetsten Richtern der Welt das unvorsichtige Benehmen eines jungen Menschen von 24 Jahren rechtfertigen soll, den sein Leichtsinn und sein Mangel an Erfahrung an den Rand des Abgrunds gebracht haben.

„Wenn Sie seine Handlungen nach den strengen Grundsätzen einer über menschliche Schwachheiten erhabenen Weisheit beurtheilen, wenn Sie den jugendlichen Leichtsinn nicht als Entschuldigung für ihn gelten lassen, wie soll ich vor Ihnen ein Benehmen rechtfertigen, das ihm selbst heute so sinnlos erscheint?

„Aber meine Herrn, was mir Sorge macht und warum mir seine Rechtfertigung schwer erscheint, ist nicht die Willensänderung des jungen Mannes, worüber das Fräulein N . . . ihre Klagen und Vorwürfe ausschüttet; nicht das Aufhören dieser Leidenschaft, deren Erweckung ihr gelungen war; es wäre mir leicht, ihn in dieser Beziehung zu rechtfertigen und zu zeigen, daß diese Gesinnungs-Aenderung das Allerlöblichste war, was er thun konnte; ich würde nur zu viele Gründe dazu in seiner Pflicht, seinem Interesse und dem Benehmen des Fräuleins N . . . finden.

„Nein, mir fällt nur schwer, das zu entschuldigen, daß er diese Leidenschaft gefaßt, daß er sie in seinem Herzen genährt, daß er auf ihre Stimme so lange Zeit gehorcht hat, während er taub war für die Stimme seiner Eltern und seiner eigenen Vernunft. Um dieser Schuld willen, meine Herrn, bedarf er Ihrer Verzeihung.

„Wenn Sie nachgedacht haben werden über die Mittel, die man gebraucht hat, ihn zu verführen, wenn Sie bedenken werden, wie Viele seines Gleichen, obwohl sie sonst ohne Tadel lebten, denselben Künsten nicht widerstehen konnten, so glaube ich, daß Sie zwar seine Schwachheit tadeln, aber doch die Stärke loben

werden, die er an den Tag legte, indem er diese Bande zerriß, diesen Zauber brach.“

An einer anderen Stelle heißt es: „Glücklich ist derjenige, welcher in diesem Alter auf seinem Lebensweg keine jener Verführerinnen von Profession gefunden hat, die ihn einer Eroberung werth hielt!

„Wie viele junge Leute von geordnetem Lebenswandel würden erliegen!

„Wie viele wären in dasselbe Unglück gekommen, wenn sie auf dieselbe Probe gesetzt worden wären!

„Ich gestehe, von . . . hat einen Fehler begangen, aber keinen solchen, der eine öffentliche Strafe verdient, denn er hat ja nur sich selbst Schaden gebracht. . . . Und wenn er eine Strafe dafür verdiente, weil er sich von ihr hat verleiten lassen, sollte sie eine Belohnung dafür erhalten, daß sie ihn verführt hat?“

Dieser Styl ist zwar etwas matt, aber doch ist diese Einfachheit, diese ansprechende Natürlichkeit weit über den gesuchten Bombast und die naturwidrigen Schilderungen der obigen Rede zu stellen.

Es giebt keinen Rechtsfall, der nicht Gelegenheit zu Anwendung allgemeiner Wahrheiten geben würde, d. h. zur Anknüpfung eines besonderen Falls an eine allgemeine Idee; doch sind die Prozesse über Thatfragen, besonders Criminalprozesse, in welchen die Wahrheit durch die Natur der Verhältnisse und durch Analogie bewiesen werden soll, die reichste Quelle und der beste Boden für diese Art von Schmuck.

Der beste Platz für dieselben ist ohne allen Zweifel die Diskussion.

Im Eingang finden sie selten eine Stelle; werden sie in die Erzählung verflochten, so müssen sie in Form kurzer Sentenzen angebracht werden; die Peroration kann nur etwa diejenigen wiederholen, welche für den Fall am entscheidendsten sind, damit sie einen um so tieferen Eindruck hinterlassen.

---

2. Von den Figuren und Tropen.

Die Figuren sind nur in so weit als Kunst-Formen der Rede zu betrachten, als durch sie der Gedanke hervorgehoben

und bereichert wird. Sie müssen natürlich sowohl zu der Rede-Gattung als zu dem Gegenstand, auf den man sie anwendet, passen.

In der Umgangs-Sprache sind sie sehr häufig. Die Meisten, die sie gebrauchen, wissen es gar nicht einmal. Allein der Redner muß unter den bei uns eingebürgerten Figuren eine Auswahl treffen, denn es giebt deren gar viele, welche durch ihre Besonderheit oder ihre Trivialität von einem gewählten Style ferne gehalten werden müssen.

Doch genügt es noch nicht, nur das Gemeine und Triviale zurück zu weisen; der Redner muß bei der Wahl seiner Figuren mit Kritik und Geschmack zu Werke gehen, um alles Affektirte und Uebertriebene zu vermeiden, er darf sich überall nur natürlicher Vergleichungen bedienen, die leicht zu fassen sind und welche zugleich wahre und befriedigende Bilder darbieten.

Nichts ist fehlerhafter, nichts macht einen seltsameren, unerträglicheren Eindruck, als die Jagd nach absonderlichen Redefiguren.

Diejenigen, welche zu sehr auf Ausschmückung ihrer Reden ausgehen, sagt ein neuerer Schriftsteller, verfallen oft in diesen Fehler, ohne sich dessen bewußt zu sein; sie sind oft sehr zufrieden mit sich selbst wegen eines Ausdrucks, der ihnen herrlich dünkt, weil er ihnen Mühe gemacht hat, und glauben, Andere werden davon ebenso befriedigt sein, als sie selbst.

In dem obigen Beispiele, worin die ungesetzliche Liebe geschildert ist, fehlt es nicht an schlechten Figuren. z. B. „die unbeugsamen Augen, welche weinen,“ „die Schwäche, welche widersteht.“

Die erste Figur soll den Mann bezeichnen, die zweite die Frau. Warum sind nun die Augen der Repräsentant des Mannes? Sind sie denn so wichtig, daß sie pro toto stehen können?

Warum sind sie unbeugsam? die Seele, der Wille mögen das sein, die Augen sind zum Sehen da.

Ebenso ist Schwäche kein specifisches Merkmal einer Frau, und am allerwenigsten kann man einer solchen Abstraction eine Willens-Aeußerung zuschreiben.

Man hat hier statt eines verliebten Mannes zwei Augen, die weinen, und zwar in Gegenwart einer abstracten Idee, nämlich der Schwäche. Derartige Figuren sind lächerlich.

Die Figuren müssen anständig, geschmackvoll und verständlich sein; aber es muß noch weiter bei ihrer Anwendung eine weise Sparsamkeit beobachtet werden. Es giebt ein Maaß selbst im Schönen. „Non plus minusve quam decet . . . . Vitium est ubique, quod nimium est.“ Quinct.

Wir wollen nun etwas näher auf die Tropen und Figuren eingehen.

a. Allgemeines.

Das Gemeinschaftliche der Tropen und der Figuren besteht darin, daß anstatt der einfachen und natürlichen Rede, die sich zuerst darbietet, um den Gegenstand in eigentlicher Weise zu bezeichnen, eine künstliche und gewählte gebraucht wird, wodurch der Redner in seine Worte mehr Kraft oder einen besondern Reiz oder auch etwas Ueberraschendes legen kann. Der Zweck dieser kunstreichen Redweise ist also das eine Mal, bloß der, gefällig und anmuthig zu sprechen, das andere Mal die Ueberzeugung, die man bewirken will, eindringlicher zu machen, endlich, den Zuhörer aus dem matten Einerlei zu erlösen und durch besondere Reizmittel seine Aufmerksamkeit zu spannen.

Worin nun aber der wesentliche Unterschied der Tropen und Figuren liegt, ist nicht ganz leicht darzuthun; daher sind auch zum Theil sehr abweichende Theorien darüber entstanden, und bei manchen dieser kunstreichen Wendungen kann man im Zweifel sein, ob sie zu den Tropen oder zu den Figuren zu rechnen sind. Am klarsten und wohl auch am richtigsten wird sich die Sache so bezeichnen lassen: Wo statt des gewöhnlichen Ausdrucks, bestehe dieser nun in einem einzelnen Worte oder in einer Wortverbindung, ein uneigentlicher gebraucht wird, da ist ein Tropus vorhanden; wo dagegen entweder die gebrauchten Worte anders als gewöhnlich geordnet werden oder der Inhalt selbst sich verändert, da hat man eine Figur. Einige Beispiele werden die Sache sogleich anschaulich machen.

Ich will von einem Menschen aussagen, daß er schon alt sei. Setze ich statt dessen: bereits decken sein Haupt graue Haare, so sage ich das Nämliche mit andern, anschaulichern Worten und spreche demnach tropisch. Wenn ich dagegen diesem Gedanken dadurch größeres Gewicht gebe, daß ich einen andern daneben stelle und etwa so rede: der

Beleidigte ist ein alter Mann, während derjenige, der ihn zu beleidigen sich erfrechte, kaum die Knabenjahre überschritten hat, — so ist der Inhalt verändert, nämlich vermehrt worden, und ich habe dadurch eine Figur erhalten, nämlich die Antithese. Wenn ich mich aber damit noch nicht begnüge, sondern den Wörtern eine andere Stellung gebe, wodurch sie zur Frage werden: ist nicht der Eine ein alter Mann, der Andere ein junger Bursche? Muß nicht die Jugend dem Alter Ehrfurcht erweisen? so habe ich eine zweite, auf der Anordnung der Worte beruhende Figur hinzugefügt, die rhetorische Frage.

An diesen Beispielen zeigt sich bereits, daß auch im gewöhnlichen Tagesgespräch unsere Rede von Tropen und Figuren wimmelt. So oft wir von einem kalten Menschen, von der Gluth der Liebe, von Kanonendonner sprechen, ist unsre Rede tropisch; sobald ich zu einem Kinde sage: ist das auch recht? anstatt: das ist nicht recht, so habe ich eine Figur angewendet.

Ja, manche dieser Redensarten sind so ganz gemein geworden, daß kein Mensch mehr daran denkt, daß jede Rücksicht (von zurücksehen), jede Gemüthsbewegung, jeder gute oder schlechte Styl, und selbst jeder Stand und jede Lage ein tropischer Ausdruck ist. Eben so wenig hat derjenige, der von einem sauberen Wetter spricht und ein schlechtes meint, oder in entschiedenem Widerstand ausruft: „nein! nein!" kein Bewußtsein davon, daß er kunstreiche Figuren in seine Sprache einflicht.

Eben darum aber, weil die Sache so gemein, weil diese kunstreiche Redeweise jedem lebhaften Geiste natürliches Bedürfniß ist, könnte man auch leicht auf den Gedanken kommen, es sei ganz unnöthig, die Tropen und Figuren theoretisch zu studiren; sie kommen dem Redner schon bei der Praxis von selbst in den Mund, wo sie am Platze seien. Dem ist aber doch nicht so. Schon die Gewißheit, daß die größten Meister des Alterthums ganz unsäglichen Fleiß auf das Studium der Sache verwendet haben, könnte uns von der Wichtigkeit derselben überzeugen; aber es ist auch leicht deutlich zu machen, daß jenes Studium namentlich zwei große Vortheile hat. Der Redner darf sich überhaupt in der Form, die er seinen Gedanken leiht, nicht seiner Natur oder dem Zufall überlassen, er muß die Rede als ein Kunstwerk betrachten, das er so gut, als der Bildhauer seine Gestalten, aufs Sorgfältigste ausarbeiten muß, um sie so vollendet

als möglich hinzustellen. Wenn er sich nun die Kenntniß jener Schönheiten systematisch angeeignet hat, so daß ihm die verschiedenen Arten des Redeschmucks lebendig und frisch im Gedächtniß sind, so wird er dadurch bei jedem Theile seiner Rede, auch bei dem kleinsten, im Augenblick daran erinnert werden, ob hier ein gewählter Ausdruck am Platze sei und welcher? Der zweite Vortheil ist, daß das Lesen von Muster-Reden, was sich jeder Redner für alle Zeit zur Pflicht machen sollte, weit gewinnreicher für ihn sein wird, wenn er sich vorher über die Theorie unterrichtet hat. Ohne diesen Unterricht wird er über Metaphern, Antithesen, ironische oder gleichnißartige Reden weglesen, vielleicht ohne sie nur zu bemerken, jedenfalls ohne sich ihrer deutlich bewußt zu werden. Wer sich dagegen schon vorher gemerkt hat, was eigentlich die Rede schön und wirksam macht, der achtet beim Lesen genau auf die Form und wird sich jede kräftige oder gefällige Wendung entweder ins Gedächtniß einprägen oder in sein Collectaneenheft eintragen, um später bei seinen eigenen Arbeiten den größten Gewinn daraus zu ziehen.

Sollten aber manche Redner der Ansicht sein, auf solche Verzierungen der Rede komme überhaupt gar nichts an, und es sei hinreichend, richtige Gedanken in der einfachsten Form vorzutragen, dem geben wir zu bedenken, daß seine Zuhörer ganz denselben Eindruck von ihm bekommen werden, wie ihn ein Wirth auf eingeladene Gäste machen würde, wenn er ihnen bloß Wasser und Brod vorsetzte. Und gleich wie den Gästen diese einfache Speise nicht bloß schlecht schmecken, sondern auch keine bedeutende Nahrung und Lebenskraft zuführen, noch weniger große Liebe zu dem haushälterischen Wirthe einflößen würde, so beraubt sich auch der allzu natürliche Redner, außer daß er seinen Zuhörern Mißfallen und Langeweile bereitet, auch der wirksamsten Mittel, die Richter, zu denen er spricht, zu überzeugen und für sich zu gewinnen.

Andrerseits ist es freilich auch wahr, daß man des Guten zu viel thun und ein richtiges Mittel verkehrt anwenden kann. Die figürlichen Reden dürfen nicht zu zahlreich sein, überladener Schmuck ist in Worten wie an Personen unangenehm, sie müssen, was das Wichtigste und Schwierigste ist, jederzeit zu dem abgehandelten Gegenstande passen, so daß sie ganz naturgemäß aus demselben hervorzuwachsen scheinen, sie dürfen also nichts Gezwungenes, Lächerliches oder

Unrichtiges enthalten, sie dürfen endlich nur da erscheinen, wo die Rede sich heben, wo ein besonderer Nachdruck auf einzelne Theile gelegt werden, wo sich ein Affekt, eine Rührung, eine gewichtige Wahrheit geltend machen soll.

b. Die Tropen.

Von den Tropen nehmen wir, um kurz und deutlich zu sein, nur zwei Haupt-Arten an, nämlich die Metapher und die Metonymie. Die Metapher definiren wir als eine bildliche Bezeichnung der Sachen, so daß statt der gewöhnlichen Benennung eine solche gebraucht wird, welche an sich etwas ganz Anderes, und zwar etwas aus der sinnlichen Welt bedeutet, aber mittelst der Phantasie mit der wirklichen Sache verglichen werden kann. Daher wird von den Rhetorikern die Metapher auch ein abgekürztes Gleichniß genannt.

Wenn Cicero den Hortensius lumen et ornamentum reipublicae nennt, so spricht er metaphorisch von ihm; wir können das Nämliche zu einem Satze ausdehnen: „wie das Licht der Sonne die Erde bestrahlt, wie ein Angesicht vom Schmuck verschönert wird, so verherrlicht das Dasein des Hortensius unsern Staat,“ und haben damit die Metapher in ein Gleichniß verwandelt. Das Gebiet der Metaphern ist so unendlich, als das Reich der sinnlichen Dinge und keineswegs bloß Substantiva, sondern ebenso gut Adjectiva und am häufigsten die Verba können metaphorisch gebraucht werden. Beispiele von Substantiven sind: die Wunde statt der Kränkung, Hyäne statt eines grausamen, Löwe statt eines heldenmüthigen Menschen, Nacht und Licht statt Unglück und Rettung, Schlinge statt Betrug, Köder statt Verlockung, Quelle statt Ursache u. s. w. Aber es ist klar, daß derselbe Tropus entsteht, wenn ich von einem blühenden Gemeinwesen, statt von einem glücklichen, von einer goldenen Wahrheit, statt von einer werthvollen, von lachenden Fluren statt von fruchtbaren rede. Namentlich gebrauchen aber die besten Redner gern metaphorische Verba statt der gewöhnlichen, weil die Kraft und Bestimmtheit des Ausdrucks außerordentlich dadurch gewinnt. Vestrae peregrinantur aures? fragt Cicero die Richter: sind eure Ohren auf Reisen? anstatt: habt ihr nichts von der allbekannten Sache vernommen? de me nulla vetustas obmutescet, die späteste Nach-

welt wird von uns nicht stumm sein, ubique habitabit nominis mei gloria; ähnlich unser Schiller: „wenn die Lehre Luthers in Baiern oder Oestreich im Staube lag, so konnte sie sich damit trösten, daß sie in Sachsen und Thüringen thronte." In höchster Vollendung aber erscheint die Metapher dann, wenn sie an den einen metaphorischen Ausdruck den dazu passenden zweiten anreiht, so daß das Bild sich in zusammenstimmenden Wörtern fortsetzt, wie ebenfalls in Schillers dreißigjährigem Kriege: „So wie die Flamme der Verwüstung das halbe Europa entzündete, so wird die Fackel der Cultur sich einen Weg öffnen, jene Länder zu erleuchten." Es giebt wohl in keiner Sprache etwas Prachtvolleres von bildlichen Reden, als der Schiller'sche Vers im Wallenstein ist:

„Nacht muß es sein, wo Friedlands Sterne strahlen,"

während der Anfang des Liedes an die Freude deßhalb Tadel verdienen dürfte, weil die Freude in Einem Athem: Götterfunken und Tochter aus Elysium genannt wird, zwei Metaphern, die einander gegenseitig aufheben.

Es ist aber leicht einzusehen, daß die Methapher im Allgemeinen mehr poetisch als rhetorisch ist, daß eben deßwegen die stärkeren Metaphern, wie: Schnee oder Silber auf dem Haupte, statt grauen Haaren, Nebel vor den Augen statt der Thränen, besser in die dichterische Sprache passen, als in die des Redners, endlich, daß der Redner selbst nicht in jedem Theile seiner Rede, sondern nur an den gehobenen Stellen sich der Metaphern, wenigstens der ungewöhnlicheren bedient.

In allen Fällen nun, wo der für den gewöhnlichen gebrauchte ungewöhnliche Ausdruck nichts Bildliches enthält, also keine Metapher ist, werden wir von der Metonymie sprechen dürfen, denn das griechische Wort selbst drückt ja ganz allgemein eine Aenderung des gebrauchten Wortes aus. Es versteht sich aber, daß die gewählte metonymische Bezeichnung mit der zuerst sich ergebenden in einer inneren Verwandtschaft stehen muß. Man spricht von schwimmenden Gebäuden und meint Schiffe (Umschreibung), man läßt Krone, Scepter, Thron verloren gehen, anstatt des Königthums (signum pro re signata), man giebt einen Tyrannen der Wuth des Pöbels Preis statt dem wüthenden Pöbel, nennt die Jugend stolz anstatt die Jünglinge, spricht für das Verdienst seine Krone an, statt für den verdienten Mann,

spricht von gelbem Neid, statt vom gelben Neidischen (abstractum pro concreto), läßt zwanzig Frühlinge vorüber gegangen sein, statt zwanzig Jahren, erhebt den siegreichen Römer, statt der Römer, (synecdoche partis pro toto), zuckt den Stahl, anstatt des Dolches (materia pro re effecta) und Anderes mehr.

Offenbar ist die Metapher für den Redner wichtiger als die Metonymie; wenn jene in vielen Fällen das einzig passende Wort darbietet, wenn sie in noch weit mehreren zu größerer Anschaulichkeit Deutlichkeit, Lebhaftigkeit verhilft, so ist die metonymische Ausdrucksweise bloß als Abwechslung und Zierrath nützlich, so daß sie gewiß eher ganz entbehrt werden könnte, als die metaphorische.

c. Die Figuren.

Wir theilen die Figuren nach altem Brauche, der uns noch immer als der richtigste und zweckmäßigste erscheint, in Wort- und Sach-Figuren und verstehen unter den ersteren diejenigen Aenderungen der gewöhnlichen Rede, wodurch nur die Stellung der Worte eine andere wird, unter den Sach-Figuren aber diejenigen, welche zugleich an der Sache, d. h. dem Inhalt des Satzes etwas ändern, sei es durch Hinzufügung oder Weglassung oder Umkehrung des Sinns in sein Gegentheil oder auf irgend eine andere Weise.

aa) Die Wort-Figuren.

Die einfachste und gewöhnlichste Wortfigur ist die Inversion, welche erst in den neueren Sprachen wichtig geworden ist vermöge der strengen Regelmäßigkeit ihrer Wortfolge: sie haben nämlich durchaus das Gesetz, daß die erste Stelle im Satz das Subjekt, die zweite das Verbum, die dritte das Prädicat oder Object einnimmt; z. B. der Angeklagte (1) ist (2) kein Dieb (3); denn er (1) hat (2) das Pferd (3) nicht gestohlen. Nun gestattet aber vornämlich die deutsche Sprache eine bequeme Aenderung, wenn man einen der gegebenen Begriffe gern hervorheben und einem andern gegenüber stellen will. Wir erreichen dieß zwar schon durch den stärkern Ton, womit wir ihn aussprechen, z. B. er hat das Pferd nicht gestohlen, sondern durch ehrlichen Kauf an sich gebracht, aber wir erreichen es

weit sicherer durch die Inversion, indem wir den hervorzuhebenden Begriff an die Spitze des Satzes stellen: nicht ein Dieb ist der Angeklagte, denn nicht gestohlen hat er das Pferd, sondern gekauft.

Es zeigt sich, daß dabei zugleich das Subject seine Stellung verliert, indem es nun hinter, vorher aber vor dem Verbum stand. Man vergleiche noch folgende Beispiele, um sich zu überzeugen, welche Kraft man in vielen Fällen durch die Inversion erreichen kann. Bernhard Huber beschloß eine Rede im großen Rath von Aarau, worin er zur muthigen Vertheidigung des Vaterlands aufforderte mit den Worten: „Es lebe die Freiheit und Unabhängigkeit der helvetischen Nation! Ueberleben müsse sie von uns keiner!" Schiller beschreibt den Zustand der Menschen, ehe die Cultur bei ihnen angefangen hatte, und sagt unter Andrem: „immer zum Angriff und zur Vertheidigung gerüstet reckt der Wilde sein scheues Ohr in die Wüste; Feind heißt ihm Alles was neu ist, und wehe dem Fremdling, den das Ungewitter an seine Küste schleudert!" Wie matt würden diese energischen Worte, wenn wir die gewöhnliche Wortfolge herstellten: „der Wilde reckt immer" u. s. w. und: „Alles Neue heißt ihm Feind"! In Fichte's Reden an die deutsche Nation lesen wir: „Einen Entschluß sollt ihr fassen, den jedweder nur durch sich selbst ausführen kann." Wer fühlt nicht, daß schon durch die Vorausstellung des Objectes „Entschluß" der nachhaltigste Eindruck auf den Willen des Zuhörers gemacht ist?

Kürzer können wir uns über die übrigen Wortfiguren fassen. Die wichtigste ist wohl die Anapher, welche die Alten fast überall anwenden, wo der Redner in Affect geräth; sie besteht darin, daß in mehreren Sätzen nach einander immer das nämliche Wort an der Spitze steht. Sie soll das eine Mal eben das im Anfang wiederholte Wort nachdrücklich hervorheben, z. B. „das Wort unterrichtet, das Wort stärkt, das Wort befiehlt, das Wort kämpft, das Wort ist der wahre Befreier des Gewissens!" (Lacordaire in der Tauerrede auf O'Connell). Das andere Mal ist sie darauf berechnet, das letzte Glied der Rede über die vorangegangenen hoch zu erheben, z. B.: „Lob, Ehre, Ruhm und ewigen Dank Sir Robert Peel, der die Emancipationsbill vor das Parlament brachte; Lob, Ehre und ewigen Dank dem Ober- und Unterhause, welche die Bill annahmen; — — aber auch und vorzüglich Lob, Ehre, Ruhm und ewigen Dank dem Manne,

der — endlich seinem Vaterlande den unverhofften Tag der Freiheit brachte (O'Connell)!"

Seltner sind die Epipher, welche am Ende das Wort wiederholt, und die Symploke, welche Anapher und Epipher verbindet, wie in dem berühmten: „wer hat die Verträge gebrochen? die Carthager! wer hat Italien verwüstet? die Carthager! wer hat den Krieg mit jeder Art von Grausamkeit geführt? die Carthager! Wer verlangt jetzt für das Alles Verzeihung? die Carthager!" Man sieht, daß Alles auf den letzten Punkt hinzielt und die Ueberzeugung bewirkt werden soll, daß man nicht den nämlichen Menschen, die das Alles verübt, verzeihen könne.

Eine ganz ähnliche Figur ist, wenn man dasselbe Wort zweimal gebraucht, entweder nach einem kurzen Zwischensatze, z. B.: „mein Eigenthum, welch' ein Unglück! mein Eigenthum, sage ich, hat man zum Verkauf ausgeboten," oder unmittelbar: „hier, hier sitzt er auf der Bank der Angeklagten." Auch die Wiederholung eines sinnverwandten Ausdrucks wenden manche Redner, vorzüglich die geistlichen, gern an, z. B.: Noth und Trübsal, Lust und Freude, büßen und bereuen: hier und da kann dieß gut sein, um in dem flüchtigen Lauf der Rede einen Gedanken tiefer einzuprägen, im Allgemeinen aber wird es mit dem Namen Tautologie als Fehler bezeichnet und macht, bei öfterem Gebrauch, die Rede entsetzlich matt.

Etwas ganz Anderes ist es, wenn das folgende Wort mehr sagt, als das vorhergehende, wodurch die Steigerung oder Klimax entsteht, ein Hauptmittel, den Gegenstand in seiner ganzen Größe darzustellen und den tiefsten, ja zuweilen einen erschütternden Eindruck zu machen. Denken wir uns den Gedanken: ein Vater hat sein Kind so schlecht behandelt, daß es am Ende gestorben ist; wie ganz anders wirkt er, wenn ich ihn so ausdrücke: „er hat sein Kind vernachlässigt, er hat es darben lassen, hat es gequält, mißhandelt, ja! er hat es gemordet." Oft erscheint die Klimax in der Form einer Berichtigung, z. B. bei Cicero: „Catilina ist seiner Schuld überwiesen, und doch lebt er. Was sage ich: er lebt? Nein! er kommt sogar in den Senat, nimmt an unsern Berathungen Theil u. s. w."

Verwandt damit, aber bloß Zierrath, ohne besondern Nachdruck, ist die Paronomasie, deutsch ganz richtig das Wortspiel genannt, denn es wird da wirklich mit den Worten gespielt, sofern

ähnlich klingende, oft reimende Wörter einander nahe gebracht werden. Der Volkswitz ergeht sich sehr gerne in dieser Figur, besonders in seinen Sprichwörtern: Aemtchen tragen Schlämpchen, trau — schau, — wem? Träume sind Schäume, Würde bringt Bürde und dergleichen. Eben deßhalb hat sich der Redner zu hüten, daß er die Figur nicht oft und namentlich nie in einer pathetischen, sondern nur in solchen Stellen anwende, wo eine scherzhafte oder gleichgültige Stimmung vorherrscht. Ohnehin muß er gezwungene, fremdartige Spielereien vermeiden, weil er sonst lächerlich wird. Cicero kann im Anfang der Rede pro Milone, wo er halb scherzhaft von der Angst spricht, welche die Bewaffneten einflößen könnten, wohl zur Beruhigung der Richter sagen: „illae cohortes non periculum nobis, sed praesidium denunciant," jenes andre Wortspiel aber „non habere potest matrimonium, nisi quem penes est patrimonium" würde, so nett der Witz ist, doch nur in einer wirklich komischen Stelle stehen können. So wird ein deutscher Redner wohl in der Weise scherzen können: „das ist nicht Rechtsgefühl, sondern Rechthaberei; mein Gegner dient nicht dem Eigenthum, sondern seinem Eigensinn." Er kann vielleicht sagen: „das heißt nicht, seine Eltern hegen und pflegen, das heißt, sie quälen und bestehlen;" zur Noth kann er noch hinzusetzen: „statt der kindlichen Liebe wurde er an ihnen zum Diebe." Wenn er aber noch weiter gienge bis zu der Paronomasie: „statt Liebe und Zärtlichkeit empfiengen die Eltern von ihm Hiebe und Herzeleid," so würde er zum eitlen Spaßmacher und könnte nur Entrüstung oder Verachtung hervorrufen.

Bei weitem wirksamer kann, richtig gebraucht, das Oxymoron werden, zu deutsch: die scharfsinnige Thorheit, wenn man nämlich zwei Worte in Verbindung bringt, die sich zu widersprechen scheinen und doch in diesem Falle zusammenstimmen. Der Nachruhm des für sein Vaterland gefallenen Helden kann wohl nicht schlagender und kürzer gepriesen werden, als mit dem Oxymoron: „emit morte — immortalitatem;" einen leichtsinnigen, wankelmüthigen, kindischen Mann züchtigt nichts schärfer, als wenn ich ihn ein bärtiges Kind nenne.

Einige Wortfiguren, die noch in Betracht kommen könnten, gehören doch mehr zur Grammatik, als zur Rhetorik; daß man z. B. im Affect schnell mehrere verwandte Wörter unverbunden ausspricht: „Weiber, Männer, Greise, Kinder, Alles zog ihm entgegen"

(Asyndeton), bei ruhiger Beschreibung dagegen die Verbindungswörter häuft: „da sah man Männer und Weiber und Kinder und Greise bunt durcheinander“ (Polysyndeton). Nur derjenigen Aenderung der Wortfolge müssen wir noch gedenken, durch welche eine Frage entsteht, wo man eigentlich nichts erfahren, also auch keine Antwort hören will. Die Frage wird als Mittel gebraucht, um eine feste Ueberzeugung auszudrücken: „wer zweifelt daran, daß die Aussicht, straflos zu bleiben, der stärkste Reiz zum Verbrechen ist?“ oder um sich selbst zu corrigiren: „doch was rede ich? was brauche ich noch Beweise?“ oder um den Gegner zu überführen: „was verlangst Du denn für eine Strafe? soll er verbannt werden? das ist er ja schon, also willst Du sein Leben;“ oder um ihn zu widerlegen: „ihr sagt, es sei nie ein Plebejer Consul gewesen; was folgt daraus? darf man nichts Neues einführen? müssen nicht bei einem Reiche, das für die Ewigkeit bestimmt ist, immer neue Einrichtungen getroffen werden?“ Der Gebrauch der Frage ist so vielfach, daß es kaum möglich ist, ihn theoretisch zu erschöpfen; wir könnten noch anführen, wie sie das Mitleiden am rührendsten ausspricht: „dieser Mann soll aus dieser Stadt vertrieben, ausgewiesen, verstoßen sein?“ wie sie den Unwillen seine ganze Schärfe ausströmen läßt, wovon das berühmteste Beispiel der Anfang der ersten catilinarischen Rede ist: quousque tandem abutere, Catilina, patientia nostra? etc. Aber dem verständigen Redner giebt sein eigenes Gefühl von selbst die unzähligen Fälle an, in denen es passend ist, die Rede durch Fragen zu unterbrechen und dadurch abwechselnd und lebhaft zu machen.

bb) Die Sach-Figuren.

Manche von den besprochenen Wortfiguren hatten, wenn gleich die Stellung der Worte Hauptsache war, doch schon viel Beziehung auf den Inhalt, so das Oxymoron, die Klimax und die Frage. Wenn also daraus folgt, daß der Unterschied überhaupt kein streng durchgreifender ist, so wird sich nun aus der Betrachtung der Sachfiguren dasselbe Resultat ergeben. Wir werden zuerst solche finden, die obgleich auf einer Aenderung des Inhalts beruhend doch eine bestimmte Wortstellung zugleich nöthig haben; dahin gehören die Antithese, die Apostrophe, die Prosopopöie: und dann erst einige andre,

welche die Sache allein angehen, die Präteritio, Prolepsis, Confessio und die Ironie.

Die Antithese oder Entgegenstellung ist unstreitig die wichtigste von allen rhetorischen Figuren; bei den Alten war sie dieß in so hohem Grade, daß ihr ganzer Satzbau seit Gorgias und Isokrates vorzüglich auf sie gegründet ist. Auch die französische Rhetorik sucht bekanntlich in der Antithese ihre größten Triumphe, während der deutsche Redner, wie überhaupt den kunstgerechten Schmuck der Rede, so auch dieses Hauptmittel derselben zu sehr übersieht. Wahr ist es, daß die Franzosen in Poesie und Beredsamkeit die Sache übertrieben haben, wahr, daß die Versuchung, zu übertreiben, sehr nahe liegt, aber die Sache selbst ist der Redekunst unentbehrlich und daher einer genaueren Besprechung werth.

Die Antithese findet überall ihre Stelle, wo das Verhältniß von zwei oder mehreren Begriffen oder Sätzen zu einander durch eine gewählte, jenem Verhältniß angemessene, die Begriffe symmetrisch einander gegenüberstellende Wortfolge deutlich vor Augen gelegt und gleichsam abgebildet wird. Darin liegt eben der Reiz dieser Figur, daß die innere Beziehung zwischen den Dingen sich äußerlich in den gebrauchten Worten und ihrer Stellung so klar und treu abspiegelt. Beispiele, um dieß anschaulich zu machen, müssen wir ganz aus den Alten entlehnen, weil dort, wie gesagt, die ganze Darstellung von der Antithese beherrscht wird. Livius berichtet z. B. (3,44) die beabsichtigte Entehrung der Virginia habe den Sturz der Decemvirn herbeigeführt, wie einst die Entehrung der Lucretia den der Tarquinier. Indem er darin eine göttliche Fügung sieht, fährt er fort: ut

non finis solum idem decemviris,
qui regibus,
sed causa etiam eadem imperii amittendi esset.

Wir haben die prosaischen Worte so gedruckt, daß sie ähnlich, wie Verse aussehen, um dem Auge ein recht klares Bild davon zu geben, wie die einander gegenüberstehenden Begriffe idem und qui, decemviris und regibus, non und sed, finis und causa, solum und etiam, idem und eadem durch die Stellung scharf bezeichnet und die Gegensätze eben so eindringlich als natürlich hervorgehoben sind; selbst die Worte imperii amittendi, welche der Sache nach keinen Gegensatz haben, stehen wenigstens der formellen, symmetrischen Stellung nach

dem decemviris, qui regibus gegenüber, um dem zweiten Satzgliede ein vollständiges Gleichgewicht zum ersten zu geben. Dieser kunstvollen, sorgfältigen Diction verdanken die Alten eben so sehr, als ihren großen Gedanken, daß sie den Gebildeten aller Zeiten zum Entzücken und zum Muster dienen, während man ihnen gegenüber nicht mit Unrecht den Neueren eine nachlässige und rohe Diction vorwerfen kann. Ganz fehlt uns die Antithese natürlich auch nicht, namentlich zeigt sich ihr Bedürfniß sogleich, wo man Gegensätze kurz und treffend hervorheben will, z. B. in dem bekannten Schlagwort des wohlmeinenden Absolutismus:

Alles für das Volk!
Nichts durch das Volk!

Aber unsre Beredsamkeit könnte noch sehr gewinnen, wenn wir sie in mehr umfassender Weise benützen wollten.

Man würde sich übrigens irren, wenn man glaubte, die Stellung der verschiedenen Glieder müßte immer die symmetrische sein, wie in den gebrauchten Beispielen. Vielmehr tritt der Gegensatz noch stärker hervor, wenn die zwei Begriffe, die ihn bilden, in der Mitte nebeneinander gestellt werden, was die Rhetorik den Chiasmus nennt, z. B.:

— quamdiu vixit, vixit in luctu. —

Laudant eos, qui aequo animo moriantur; qui alterius mortem aequo animo ferant, eos putant vituperandos.

Damit ist denn auch ein sehr wirksames Mittel gegeben, in die Antithesen Abwechslung zu bringen, indem man bald die symmetrische, bald die chiastische Anordnung vorzieht. Man achte z. B. auf den anmuthigen Wechsel in folgenden Sätzen, womit Cicero den Werth des gebildeten Redners preist:

Quis cohortari ad virtutem ardentius, quis a vitiis acrius revocare, (chiastisch) quis vituperare improbos asperius, quis laudare bonos ornatius, (symmetrisch) quis cupiditatem vehementius frangere accusando potest, quis moerorem levare mitius consolando? (In der Hauptsache symmetrisch, aber zwei Theile vehementius frangere, levare mitius chiastisch.)

Die neueren Sprachen sind freilich in der Wortstellung mehr beengt durch bestimmte Regeln, doch bis auf einen gewissen Grad lassen sich ähnliche Wirkungen erreichen, z. B.: „ich darf Euch als

Richter nicht frei sprechen, aber ich darf Euch als Mensch beklagen.“ Oder chiastisch: „ich kann Dich nicht bestrafen, aber verachten kann ich Dich.“

Eine weitere Abwechslung kommt in die Antithese dadurch, daß man das eine Mal beide Glieder in Absicht auf die Anzahl der Wörter und ihre Bedeutung gleich ausführlich behandelt und somit ein strenges Ebenmaaß in beiden erreicht, das andre Mal aber absichtlich, um desto energischer zu wirken, einem langen Vorderglied ein ganz kurzes, oder zum Behuf der Steigerung einem kurzen ein längeres nachfolgen läßt. In der ersteren Art war besonders Isokrates Meister: kurz vor ihm hatte der Sophist Gorgias die Isocola, Homoioteleuta und andre solche Künste, die leicht in Künstelei übergehen, erfunden, und Isokrates hat sie bei seinen Reden in überreichem Maaße angewendet; so beginnt z. B. sein Panegyrikus mit folgenden zierlich gestellten Antithesen:

„Oft habe ich mich gewundert über diejenigen, welche
die Festversammlungen berufen
und die gymnastischen Wettspiele veranstalten,
daß sie
des Körpers guten Eigenschaften so hohe Preise zugewendet,
denen aber, die mit ihrem Geiste Andern nützen, keine Ehre
zugedacht.
Und doch hätten sie für diese letzteren mehr besorgt sein sollen,
denn
wenn die Athleten zweimal so viel Stärke hätten,
so wäre das kein Vortheil für die Andern;
wenn aber Ein Mann richtig denkt, so haben es
alle Menschen zu genießen.“

Antithesen mit so sorgfältig gleichen Gliedern heißen Isocola, ist der Ausgang ähnlich wie oben in „zugewendet, zugedacht“ so haben wir zugleich ein Homoioteleuton. Denken wir uns dagegen, ein Vertheidiger vor Gericht gebrauche folgende Wendung: „des Angeklagten Ruf und früheres Leben, seine amtlichen und häuslichen Verhältnisse, seine Umgebungen, seine Freunde, Alles spricht gegen ihn, für ihn das Recht“ so fühlt man leicht, welchen gewaltigen Eindruck dieses kurze Nachglied, namentlich in seiner chiastischen Stellung hervorbringt. Wenn dagegen Cicero dem angeklagten Verres zuruft:

quasi tu Gavio fueris infestus, ac non nomini, generi, juri civium hostis, und gleich darauf: non illi, inquam homini, sed causae communi libertatis inimicus fuisti, so ist klar, daß er in jeder von beiden Antithesen ein kurzes Vorderglied aufstellte, dann aber den Fluß seiner Rede in wohlthuender Schwellung fortströmen läßt.

Nachdem wir so einige von den verschiedenen Formen der Antithese hervorgehoben, haben wir nun noch von den verschiedenen Zwecken derselben zu sprechen. Zwei oder mehrere Vorstellungen werden in ihrem Gegensatz zu einander aufgefaßt, dabei ist aber die eigentliche Absicht des Redners meistens nur auf Eine und zwar in der Regel auf die letzte gerichtet. Diese tritt dadurch in ein helleres Licht, daß ich das Gegentheil zugleich verneine, und so ist die Antithese ein Mittel der Verdeutlichung, z. B. der Geist ist nicht sichtbar, sondern übersinnlich, oder in der bekannten Ausführung Ciceros von der Nothwehr als einem natürlichen Rechte: est igitur, judices, non scripta sed nata lex, quam non didicimus, accepimus, legimus, verum ex natura ipsa arripuimus, hausimus, expressimus, ad quam non docti, sed facti, non instituti, sed imbuti sumus;" wobei man zugleich das Ebenmaaß, die Isocola, die Homoioteleuta, ja im letzten Paare die Paronomasie beachte. Ein andres Mal braucht die Vorstellung keine Deutlichkeit zu erhalten, aber die Antithese dient dazu, sie mehr dem Gemüthe einzuprägen, z. B. wenn ein Vertheidiger so schließt: die Sache ist also nicht erwiesen, sondern bloß Vermuthung, die Zeugen sind nicht glaubwürdig, sondern im Gegentheil sehr verdächtig, was man dem Angeklagten wirklich vorwerfen kann, das ist kein Verbrechen, sondern höchstens eine unmoralische Handlung, für die er nur Gott verantwortlich ist." Oft gebraucht man Antithesen, um Alles zusammen zu fassen: „Alt und Jung, Arm und Reich, König und Bettler muß die Macht des Gewissens erfahren." Oft dienen sie, um das richtige Verhältniß zwischen Leistung und Anspruch auszudrücken, wie in dem bekannten Sprichwort: wo wir nicht mitberathen, brauchen wir nicht mitzuthaten (Paronomasie). Oft erspart eine geschickte Antithese eine weitläufige Widerlegung. Man hatte dem Murena vorgeworfen, er sei unter Anderem auch deßwegen nicht würdig Consul zu sein, weil er längere Zeit in Asien gelebt; Asien aber galt als Sitz des üppigsten Lebens; statt daß nun ein ungeschickter Vertheidiger viele Sätze gebraucht hätte, um zu beweisen, in

Asien gewesen zu sein, bilde an sich keinen Vorwurf, man könne dort auch möglicherweise einfach und mäßig leben, und wenn Jemand gerade in Asien dieß thue, so sei dieß um so verdienstlicher, statt dessen hilft sich Cicero mit der feinen Anthithese: non Asiam nusquam vidisse, sed in Asia continenter vixisse, — laudandum est.

Uebrigens brauchen die beiden Glieder der Antithese auch keineswegs immer Gegensätze zu sein; auch wenn sie verwandt sind und zusammen stimmen, ergiebt sich mittelst der Wortstellung wenigstens die Form der Antithese. Dahin gehören die Vergleichungen z. B. „endlich hat der Angeklagte, von so vielen Widerwärtigkeiten verfolgt, dem Gesetze Trotz geboten, wie der Hirsch von den drohenden Hunden gehetzt, sich endlich zum Widerstand stellt.“ Dahin gehören die Amplificationen des Gedankens, wobei man einzelne Theile ausführt, wie Demosthenes: wenn Alle ihrer Selbstsucht entsagend, die Pflicht erfüllen würden, die ihnen das Vaterland auflegt, wenn die Reichen ihre Beiträge lieferten, wenn die kräftigen Männer ins Feld zögen, ꝛc. Auch kann der erste Theil der Grund des zweiten sein, dem er gegenüber steht, wie Verres, als er einen römischen Bürger in Sicilien am Ufer kreuzigen ließ, mit barbarischem Spotte als Grund angab, ut quoniam se civem Romanum esse dicit, ex cruce Italiam cernere possit.

Wir haben absichtlich bei der Antithese länger verweilt, weil sie einestheils von größter Wichtigkeit, anderntheils entschieden noch zu wenig beachtet ist. Bei den übrigen Figuren können wir uns dagegen sehr kurz fassen, da sie einfacher, weniger bedeutend und bekannter sind.

Die Apostrophe und Prosopopöie eignen sich nur für höchst pathetische Stellen; die erstere besteht darin, daß plötzlich eine abwesende Person oder Sache angeredet wird, wie Cicero pro Milone §. 85. den Tod des Clodius dem Walten der Götter zuschiebt, welche über die Entheiligung der alten Albanischen Tempel durch seine Anlagen erzürnt waren, und plötzlich ausruft: vos enim jam, Albani tumuli — vosque Albanorum obrutae arae — imploro atque testor, vestra vis valuit — tuque — Jupiter aliquando ad eum puniendum oculos aperuisti. Die letztere, die Prosopopöie, läßt leblose Wesen, z. B. den Staat, das Vaterland, u. dgl. das Wort ergreifen, wie Cicero in der ersten Catilinarischen Rede c. 7. das Vaterland aufführt:

patria tecum, Catilina, sic agit et quodammodo tacita loquitur: Nullum jam aliquot annis facinus exstitit nisi per te etc.

Endlich giebt es noch einige Figuren, welche mit der Form und Stellung der Wörter gar nichts zu thun haben, sondern sich einzig auf den Inhalt beziehen. Präteritio nennt man den bekannten Kunstgriff, wenn ein Gegenstand, den man nicht beweisen kann oder aus irgend einem Grunde nicht ausführlich besprechen mag, zum Schein bei Seite gelassen, aber eben, indem man dieß ankündigt, dem Zuhörer ins Andenken gebracht wird. „Ich übergehe, heißt es da, die verdächtige Geschichte mit dem Schlüssel" oder „in das Dunkel dieser geheimen Schändlichkeiten wollen wir nicht eindringen" u. dgl. Die Figur ist auch oft dadurch nützlich, daß sie den Schein von einer großen Menge von Gründen erweckt, die man habe und nicht alle vortragen könne.

Die Prolepsis und Confessio haben viele Aehnlichkeit in ihrem Wesen. Die erstere bringt Dinge, die etwa der Gegner als Vorwürfe gebrauchen könnte, zuerst vor, ehe er ans Sprechen kommt; man entkräftet schon im Voraus ihr Gewicht, indem man zeigt, man kenne sie und brauche sie nicht zu fürchten. Die letztere giebt unbedeutende Vorwürfe mit scheinbarer Gutmüthigkeit zu, um dadurch der Läugnung der andern desto mehr Credit zu verschaffen.

Die Ironie kommt in jedem Gespräch so gut vor als in der künstlichen Rede, ist aber in dieser von ganz besonderem Gewicht. Der Redner spricht etwas aus, wovon nicht nur er, sondern wie er wohl weiß, im Augenblick auch seine Zuhörer gerade das Gegentheil denken. Es giebt kein kräftigeres Mittel, die Schlechtigkeit eines Menschen oder einer Sache zu züchtigen, als indem man die entgegengesetzten Vorzüge spöttisch auf sie überträgt. Ein vortreffliches Beispiel davon ist die Art, wie Cicero den Tod des Clodius als ein Glück für den Staat und alle Menschen darstellt, indem er ironisch anfängt: P. Clodii mortem nemo aequo animo ferre potest. Luget senatus, moeret equester ordo, tota civitas confecta senio est, — aegri denique ipsi tam beneficum, tam salutarem, tam mansuetum civem desiderant. Von jedem Worte meint er das Gegentheil, aber es ist einleuchtend, wie viel besser er seinen Zweck erreicht, indem er den Gedanken, um Clodius könnte Jemand trauern, in seiner ganzen Lächerlichkeit erscheinen läßt. Auch der Eingang zur Rede pro Ligario ist ein sehr

heiteres Beispiel von Ironie und zugleich von der Confessio. Ligarius war vor Cäsar angeklagt, daß er im Bürgerkrieg gegen ihn gekämpft habe. Cicero aber beginnt: „ein neues, unerhörtes Verbrechen hat Tubero vor dich gebracht, o Cäsar, Ligarius sei in Afrika gewesen, und des letzteren Freund Pansa hat es sogar selbst bestätigt. Was soll ich nun thun? Ich hatte schon gehofft, du wissest das nicht, und ich könnte diese Unwissenheit zur Rettung des armen Mannes gebrauchen. Nun da hast du unser Geständniß Tubero!" u. s. w. Die Ironie ist doppelt, einmal, als wenn nicht alle Welt die Sache längst gewußt, und dann, als wenn Ligarius sonst nichts gethan hätte, als daß er in Afrika war.

Dieß sind die wesentlichsten Figuren der Redekunst, denn was die rhetorischen Lehrbücher sonst noch hieher zählen, gehört theils nicht zu den Figuren, wie z. B. die Sentenzen, (S. 170.) kurzgefaßte allgemeine Wahrheiten, z. B. audaces fortuna juvat, theils ist es nicht wichtig genug, um besonders angeführt zu werden.

Dagegen dürfte es nicht unpassend sein, zum Schlusse dieses Abschnitts ein beliebiges Stück aus der rhetorischen Literatur der Alten herauszugreifen und in der Weise durchzugehen, daß wir jeden Schmuck an Tropen und Figuren, der darin angewandt ist und beim flüchtigen Lesen so leicht übersehen wird, mit ausdrücklicher Bezeichnung hervorheben. Es wird dieß dazu behülflich sein, die Lehre von den Tropen und Figuren noch etwas deutlicher zu machen, andrerseits auch ein Fingerzeig dafür sein, wie genau man, um sich zum Redner zu bilden, auf jedes Wort der Musterreden, die man liest, Acht haben muß.

Wir wählen absichtlich eine Stelle aus Livius, dem Geschichtsschreiber, um zu zeigen, wie bei den Alten nicht bloß der Redner, sondern jeder Schriftsteller darauf bedacht war, seinem Vortrag Eleganz, Kraft und Nachdruck zu verleihen. Livius erzählt, daß der römische Bürger im Kriege gegen Veji zum ersten Male Sold bekam, dafür aber auch den Winter über im Feld bleiben mußte. Letzteres benützten die Volkstribunen, um die Plebejer aufs Neue in Gährung zu bringen, und zu ihrer Widerlegung läßt der Schriftsteller den Aristokraten Appius Claudius eine Rede halten, aus der wir hier Einiges mittheilen.

„Wenn jemals ein Zweifel sein konnte, ob die Tribunen in

euerem oder nur in ihrem eigenen Interesse von jeher zum Aufruhr reizten, so muß in diesem Jahre der Zweifel ein Ende haben." (Antithese), „Oder kann denn noch Jemand zweifeln, daß der jährliche Sold, womit die Väter euch ein Geschenk machten, die Tribunen mehr in Zorn und Unruhe (Häufung sinnverwandter Ausdrücke) versetzt hat, als irgend ein Unrecht, das wir euch etwa früher angethan?" (Frage, um eine feste Ueberzeugung auszudrücken). „Sie sehen freilich, daß die Eintracht zwischen uns und euch am meisten geeignet ist, ihre Macht zu brechen." (Metapher). „So gehen sie gerade wie ungeschickte Aerzte auf ihren Erwerb aus, denn immer wollen sie den Staat in einem krankhaften Zustand haben, damit man sie zur Heilung brauche." (Gleichniß). „Ihr Tribunen möchtet am liebsten uns Patriciern allen Verkehr mit den Plebejern verbieten, damit wir durch Freundlichkeit und Geschenke nicht das Volk gewinnen, damit das Volk gegen uns sich nie gehorsam und willfährig (Häufung sinnverwandter Ausdrücke) zeige." (Antithese in chiastischer Form zur Hervorhebung der gegenseitigen Freundschaft). „Sie widerlegen sich selbst, die Tribunen; denn kürzlich wollten sie den Sold nicht, weil man ihn vorher nie gegeben. Wie können sie also jetzt klagen, daß man denen, die einen neuen Vortheil erhielten, in demselben Verhältnisse eine neue Last auflegt?" (Frage zur Widerlegung, zugleich Antithese, um das richtige Verhältniß zwischen Leistung und Anspruch auszudrücken). „Es giebt keine Arbeit ohne Gewinn, aber auch keinen Gewinn ohne Arbeit. Anstrengung und Genuß, ihrem Wesen nach Gegensätze, stehen doch in innerem Zusammenhang." (zwei Sentenzen, die erste chiastisch, die zweite dem Oxymoron ähnlich). „Es verdroß sonst den Krieger, daß er auf eigene Kosten dem Staat dienen solle; es freute ihn dagegen, daß er einen Theil des Jahres übrig habe, sein Feld anzubauen und den Unterhalt für seine Familie zu gewinnen: es freut ihn jetzt, daß der Dienst Gewinn einträgt, und wohlgemuth empfängt er seinen Sold; nun so trage ers auch willig, etwas länger von seinem Hauswesen fort zu sein." (Man beachte die strenge Schlußfolgerung, die klare Anordnung der Gedanken, die Abwechslung im Bau der Antithesen, die vermöge des vorangestellten Verbums: „es verdroß, es freute, es freut, er trage" symmetrisch aussieht, dem Inhalt nach aber chiastisch ist, da die Worte: „es freute" und „es

freut“ in der Mitte auf einander folgen, die Gegensätze aber: „es verdroß ihn“ und „er trage nun willig“ gleichsam auf den Flanken stehen). „Wie oder wenn der Staat mit ihm rechnen wollte, hätte er nicht alles Recht, zu sprechen: das ganze Jahr hast du Sold, das ganze Jahr mußt du dienen?“ (Anapher und Prosopopöie). „Oder willst du mit dem Kriegsdienst eines halben Jahres das ganze Jahr Sold verdienen?“ (Sehr geschickte, körnige Frage, um das Widersinnige in des Gegners Behauptung hervorzuheben; Chiasmus). „Ungern verweile ich hiebei, denn so spricht man eigentlich mit Sold-Truppen, nicht mit Bürgern.“ (Berichtigung, Correctio). „Mit diesen gebührt sich vom Vaterland zu sprechen. Entweder mußten wir den Krieg nicht anfangen, oder wir müssen ihn zur Ehre des römischen Volkes führen und ihn beendigen, so schnell wir können.“ (Antithese mit längerem Nachgliede, weil die Rede anzuschwellen beginnt). „Beendigt wird er, wenn wir den Belagerten mit allen Kräften zusetzen, ja! wenn wir nicht weichen, bis wir mit Vejis Sturz (Metonymie, statt Sturz der Vejenter) das Ziel unserer Hoffnungen erreicht haben.“ (metaphorisch; steigende Erhabenheit der Rede). „Zehn Jahre lang ist Troja von dem ganzen Griechenland so fern von der Heimath belagert worden um eines einzigen Weibes willen, und wir mögen nicht in einer Entfernung von kaum 20 Meilen (4 deutschen Meilen) fast im Angesicht der eigenen Stadt ein Jahr lang die Belagerung fortsetzen, freilich! weil der Anlaß zum Kriege zu unbedeutend, weil unser Zorn nicht gegründet genug ist, um uns zur Ausdauer anzustacheln!“ (Eine kunstvolle, hinreißende Periode! Die Antithese aufs Genauste ins Einzelne ausgeführt: zehn Jahre die Griechen, wir nicht ein Jahr; sie so weit von der Heimath, wir so nahe; sie bloß um ein Weib, wir um die höchsten Interessen. Diese Größe der Interessen wird aber durch die Ironie ins Gegentheil verkehrt, wodurch sie nicht nur um so deutlicher erscheint, sondern sich mit einer giftigen Bitterkeit gegen die unpatriotischen Volkstribunen mischt. Das methaphorische „aufstacheln“ am Schluß hat dann vollends die Wirkung, den Nationalstolz zu wecken. Wir geben zum Schluß noch die Ausführung von den Ursachen des Kriegs, als ein Beispiel der Amplification, genauer: Distribution, derjenigen Art von Antithesen, wodurch der allgemeine Gedanke in seine Bestandtheile zerlegt und dadurch anschaulicher dargestellt und drastischer gemacht

wird: „Siebenmal haben sie den Frieden gebrochen; niemals Wort gehalten; unsre Felder tausendmal geplündert; die Fidenaten zum Abfall gezwungen; unsere Pflanzer dort ermordet; sie waren Schuld, daß unsere Gesandten frevlerisch gegen alles Völkerrecht niedergehauen wurden; ganz Etrurien haben sie gegen uns gehetzt; andere Gesandte, die wir schickten, um Genugthuung zu fordern, hätten sie um ein Kleines wiederum mißhandelt! Und mit solchen Leuten soll man den Krieg langsam und nur in Zwischenräumen führen?“ Und so weiter.

Uns dünkt, dieser kleine Auszug zeige hinreichend, wie viel wir Neueren, namentlich die Redner vor Gericht, von den Alten noch lernen können. Daher empfehlen wir hier wiederholt das Studium derselben zu einer Hauptbeschäftigung für Alle, die sich der eloquentia forensis bemächtigen wollen.

---

3. Anwendung des Rede-Schmuckes.

Schon oben haben wir alles Gesuchte und Affektirte, sowie jedes Uebermaaß beim Gebrauch des Redeschmuckes als einen Fehler bezeichnet und haben gesehen, daß ein richtiges Maaß und weise Sparsamkeit der erste Grundsatz dabei sein muß; ein zweiter, nicht minder wesentlicher, besonders aber bei der gerichtlichen Rede zu beachtender Grundsatz besteht darin, daß Alles, was zur Schönheit der Darstellung dient, nur dann am Platze ist, wenn die Sache dadurch gewinnt.

Fénelon tadelt eine Beredsamkeit, welche nur zu gefallen suche, während sie rühren oder überzeugen soll; wo der Redner in eitler Selbstgefälligkeit nur sich selbst zu zeigen und den Zuhörer durch seine blendende Darstellung zu unterhalten trachtet, statt ihn von dem Gegenstand, den er behandeln soll, zu erfüllen. Fénélon führt als ein Beispiel eines solchen Mißgriffes einen Rechtsanwalt an, der das ganze Vermögen, vielleicht sogar das Leben seines Schützlings vertheidigen soll und statt die Richter durch die Gewalt seiner Gründe zu überzeugen und ihr Mitgefühl zu entflammen, den Schöngeist spielen und sich in einer blüthenreichen, künstlich geformten Rede ergehen würde.

Sicherlich wäre das unerträglich; aber man muß in der Strenge

sogar noch weiter gehen und behaupten, daß, abgesehen von einem so auffallend übel angebrachten Gebrauch des Redeschmuckes und von einem so gänzlichen Vergessen des Angemessenen, überhaupt gar kein Schmuck in die gerichtliche Rede gehöre, wofern er nicht der Sache wirklichen Nutzen gewährt.

Wie schon oben bemerkt wurde, ist im Allgemeinen der Zweck jeder Verzierung, den Gegenstand hervorzuheben, an dem sie angebracht ist. Der Gegenstand einer gerichtlichen Rede ist das Gewinnen des Prozesses; jeder Schmuck der Rede, welcher hiezu nicht auf irgend eine Art beiträgt, ist ein unnützes Beiwerk, das den Zuhörer ungeduldig macht und den Richter verletzt. Man gewinnt kein Vertrauen zu der Sache des Redners, wenn man sieht, daß er sie durch Mittel zu heben sucht, die ihr fremd sind und von außen her genommen werden; der Zuhörer glaubt dann, die Sache selbst habe dem Redner keine Vertheidigungsmittel dargeboten.

Die schönsten Redefiguren, die glänzendsten Bilder, die vortrefflichsten philosophischen Wahrheiten haben also weder Werth, noch bringen sie Ehre, wenn sie nichts nützen; nutzlos aber sind sie, wenn sie nicht ex visceribus rei genommen sind, wenn sie nicht die Thatsachen und ihre Stufenfolge anschaulicher, klarer und wahrscheinlicher, wenn sie nicht die Beweisgründe gewichtiger und schlagender machen, wenn sie zu nichts Anderem dienen, als den Schimmer der Darstellung zu erhöhen.

Mit Recht sagt deßhalb Quinctilian: Sit cura elocutionis tum maxima, dum sciamus tamen nihil verborum causa esse faciendum, cum verba ipsa rerum gratia sint reperta. VIII., 1.

Wenn aber der Redeschmuck da angewandt wird, wo er der Sache förderlich ist, dann ist er allerdings von gewaltiger Wirkung; je glänzender er dann entfaltet wird, um so wirksamer ist er.

Wir wollen einen Abschnitt aus einer Rede Delmalle's als Beispiel anführen, weil es zu Beleuchtung obiger Regeln besonders passend erscheint; die eigenthümlichen Umstände des Falles, die Natur der Beweisgründe und Beweismittel, welche der Redner benützen mußte, rechtfertigten hier eine malerische Darstellung und eine Sprache, welche unter anderen Umständen für eine gerichtliche Rede unpassend hätte erscheinen müssen.

Eine junge Frau verlangte, ihre Ehe solle für nichtig erklärt werden, weil sie heimlich und infolge Zwanges eingegangen worden sei. Die Hochzeit hatte in dem Landhaus des Vaters der Braut Statt gefunden; diese war minderjährig und hatte dort bei ihm gewohnt.

Kaum war der Heiraths-Vertrag unterzeichnet, so wurde der Neu-Angetraute krank und mußte zu Bett gehen, statt dem Hochzeitsmahl anzuwohnen. Er wurde so krank, daß mehrere Aerzte gerufen wurden; es wurde ihm ein Wächter beigegeben, und er mußte sechs Monate im Bett bleiben. Während er nun so krank lag, 14 Tage nach der Hochzeit, auf welche nach der Behauptung der jungen Frau keine fleischliche Beiwohnung gefolgt war, entfloh diese während der Nacht durch ein Fenster; den Tag vor der Flucht war sie volljährig geworden.

Für den Klage-Grund der heimlichen Eingehung der Ehe führte die Klägerin an, daß die Ehe nicht an dem von dem Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Ort abgeschlossen worden war, sondern auf eine geheimnißvolle Weise auf dem Lande, in einem verschlossen gehaltenen Privathause, ohne daß man Erlaubniß dazu eingeholt hatte, ohne daß man die Verwandten, die Freunde, ja selbst die Mutter der Braut dazu eingeladen hatte. Um zu begründen, daß ihr Zwang angethan worden sei, behauptete sie und erbot sich zu beweisen, daß sie ihrem Vater, der sie in seinem Landhause gefangen gehalten habe, um sie zu dieser Heirath wider ihren Willen zu nöthigen, schon einmal entflohen sei und sich zu ihrer Mutter begeben habe; daß sie dann auf seine Zusage, es solle von dieser Heirath nicht mehr die Rede sein, wieder mit ihm zurückgekehrt, aber dann unter der Aufsicht eines Geistlichen, der sogar in ihrer Nähe schlief, nochmals gefangen gehalten worden sei; daß das Landhaus Allen, die nicht im Complott gewesen, verschlossen gewesen sei; daß man die größte Wachsamkeit angewandt, und wenn Jemand an das Thor klopfte, vorher mittelst einer Leiter von der Mauer aus sich über seine Person vergewissert habe, ehe man ihm öffnete; Alles dieß habe man gethan, um ihr jede Kundgebung ihres Widerstrebens unmöglich zu machen und zu verhindern, daß ihr Jemand zu Hülfe komme und diesen Gewalthandlungen entgegen trete. Endlich führte sie ihr Entweichen mitten in der Nacht, durch das Fenster, während der tödtlichen Krankheit des Mannes, den man ihr angetraut hatte, als Beweis für die ihr zugefügte Gewalt an.

Delamalle war der Anwalt der Klägerin und hatte deren Nichtigkeitsgründe vorzutragen; um nun der Behauptung des Zwanges mehr Nachdruck zu geben, als dieß durch eine nothwendig kalte und trockene Erörterung der dem Zuhörer schon aus der Geschichtserzählung bekannten Thatsachen erreicht worden wäre, stellte er die verübte Gewaltthat mit folgenden Worten in dramatischer Weise dar: „Was ist hier das erste Merkmal des Mangels der Freiheit? Es ist die Heimlichkeit selbst, die Heimlichkeit, angeordnet vom eigenen Vater. Wie? oder! ein Vater verheirathet seine Tochter, seine einzige Tochter und er verbirgt sie! er entzieht die Tochter den Blicken Aller, er hält sie in seinem Hause gefangen! Nun! ist die Gewalt nicht offenbar? ein Vater, der seine Tochter verheirathet und sie verbirgt, sie in sein Haus einschließt, verheirathet sie gegen den Wunsch ihres Herzens!

„Betrachten Sie einmal, meine Herren, einen Augenblick mit mir das Gemälde einer glücklichen, freiwilligen Ehe. Sehen Sie diesen Vater, der seine Tochter, seine einzige Tochter verheirathet; o, weit entfernt sie zu verbergen, sie den Blicken Aller zu entziehen, wird er im Gegentheil es nicht laut genug verkünden können, wird es Allen erzählen, die es nur hören wollen, selbst Solchen, die ihm ganz fremd sind! Er wird alle seine Verwandte, alle seine Freunde aufsuchen; er wird sie um sich versammeln und ihnen sagen: Ich verheirathe meine Tochter, Verwandte, Freunde kommet zu mir und sehet sie, wie sie vor Freuden strahlt, sehet den Mann, den ich ihr bestimmt habe, den Gatten, den ich ihr gebe!

„Der schöne Tag, der festliche Tag ist gekommen, die Kerzen sind früher wach geworden, als der Tag, und schon ist Alles im Hause in Bewegung; die nächsten Verwandten kommen in aller Frühe; alle Frauen sind um die Braut versammelt; Alles ist beschäftigt, sie zu schmücken; eine Braut zu schmücken ist so schön! Nun ist Alles bereit, ihr Haupt mit Blumen bekränzt; man zieht in die Kirche, an den heiligen Ort, den das Gesetz bestimmt hat, um für jene dem Staate wie dem Einzelnen so wichtige Verbindung den Segen des Himmels zu erflehen. Man geht, und auf dem Wege sammelt sich das Volk; man umringt den Zug, Einer drängt den Andern, Jeder will die Braut sehen. Wo ist sie? Man sucht sie, man schaut sie an, man

bewundert sie. Jeder will Antheil nehmen, Jeder will etwas von der Hochzeit sehen, und sie geschieht so conniventia plebis.

„Man fragt nicht, wo der Vater ist, man erkennt ihn sogleich an der Befriedigung, die aus seinem ganzen Wesen hervorleuchtet; sein Gang ist leichter geworden, man bemerkt nichts mehr von der drückenden Last seiner Jahre. Doch nun ist man am Orte der Feier angekommen, der Beamte ist da, und öffentlich, mit lauter Stimme, wird es von ihm verkündigt und von den neuen Gatten bestätigt, daß sie Gatten sind. Man kehrt zurück, die Feier endigt mit einem fröhlichen Mahle, bei dem die festliche und die fröhliche Stimmung des Tages sich einigt.

„Dieß ist das ergreifende naturgetreue Bild einer mit freiem Willen eingegangenen Ehe.

„Aber ach! was geht vor sich und was sehe ich in dem Hause des Herrn P . . . ?

„In Marignac, dem einsam gelegenen Hause, herrscht tiefes Schweigen, außen wie innen. Furcht, Sorge, Bestürzung halten ihre Wache in der Runde; vor der Thüre lauert der Schrecken. Man klopft; wer ist der Mann, der auf der Leiter stehend über die Mauer herunter späht nach dem, der an die Thüre pocht?

„P . . . ist es selbst, er will sehen, ob es ein Freund oder Feind, ein Rächer oder ein Mitschuldiger ist. Ach, ich brauche nicht weiter zu sehen, ich brauche nicht ins Innere des Hauses zu dringen, ich weiß, was dort vorgeht; ich sehe seine unglückliche Tochter; sie hat ihr einsames Lager mit Thränen benetzt; mit Tages-Anbruch hat sie ihr Bett verlassen, blaß und zitternd hat sie sich erhoben; sie wollte sprechen, aber sie konnte nur weinen; vergeblich wollte sie sich beklagen, Einwendungen machen, Widerstand leisten; ich höre die gebieterische Stimme ihres Vaters, der ihr ruft; sie zaudert, sie schwankt; sie faßt wieder Muth, sie ermannt sich zum Widerstand, aber ich sehe den Vater mit der unheilschwangeren Stirne, den Zorn auf den Lippen, die Drohung im Munde; die Unglückliche wird fort geschleppt, das Opfer wird geschlachtet.

„Ich habe Ihnen das Bild des Opfers und des Triumphes, des Tags der Schmerzen und des Tags der Freude, des Zwanges und der Freiheit entworfen; Sie brauchen keine weiteren Thatsachen, keine

weiteren Anzeigen: die Heimlichkeit ist der schlagendste und unzweideutigste Beweis für den verübten Zwang.

„Doch gehen wir weiter; ich habe noch mehrere einzelne Thatsachen zu erwähnen, an denen dieser Zwang sich kund giebt,“ u. s. w.

Wir sehen an diesem Beispiele zwei Gemälde voll Bildern, Figuren und pathetischem Schwung; das eine stellt die in freier Einigung geschlossene und öffentlich vollzogene Heirath dar, das andere das Geheimnißvolle, Gezwungene und Traurige derjenigen Heirath, welche der Redner aufgehoben wissen will. Es ist dieß ein Vertheidigungsmittel, welches in der Sache selbst lag; die Heimlichkeit und der Mangel an Freiheit werden auf der einen Seite durch Thatsachen nachgewiesen, auf der andern durch einen locus communis, die Schilderung der Merkmale einer freien und öffentlichen im Gegensatze zu einer gezwungenen und heimlichen Heirath.

Zwar wird die Ausführung dieser Bilder dem deutschen Geschmack etwas zu überschwenglich erscheinen, aber jedenfalls sieht man an diesem Beispiel, wie die Gründe des Redners durch den Redeschmuck gehoben werden können, und wie manche Gründe ohne denselben kaum einen Eindruck machen würden.

IV. Vom Schwung der Rede.

Der Schwung der Rede (auch Pathos genannt) übt auf Geist und Gemüth des Zuhörers einen gewaltigen Einfluß aus, ist die Seele der Beredsamkeit und bildet ein unterscheidendes Merkmal des rhetorischen Ausdrucks von dem philosophischen.

Die Bedeutung und der Charakter dieses rednerischen Mittels läßt sich schon aus seinem Namen erkennen. Die Rede erhebt sich, schwingt sich empor, um die Zuhörer mit empor zu heben und zu begeistern.

Das Pathos der Rede macht die Rede gewaltig, leidenschaftlich, ergreifend; es ergibt sich aus dem Gegenstande selbst, und drückt sich aus durch Figuren, Tropen und Alles, wodurch das Gefühl sich

offenbart; es soll dazu dienen, das Gemüth des Zuhörers in einen, der Absicht des Redners entsprechenden Zustand zu versetzen.

Dieses Pathos liegt theils in dem Ausdruck, theils in der Action. In wiefern es in der Ausdrucksweise liegen kann, wird ein Beispiel aus Cicero am Besten zeigen. Er erzählt, daß sogar die Feinde des Gracchus sich des Weinens nicht haben enthalten können, als er die Worte sprach: „Ich Unglücklicher! wohin soll ich mich wenden, was bleibt mir für ein Asyl? das Kapitol? das Blut meines Bruders ist dort vergossen. Mein Haus? dort weint meine unglückliche Mutter und härmt sich zu Tode.“ Dieß ist pathetischer Ausdruck. Würde man denselben Gedanken mit ruhigen Worten wiedergeben, so ginge seine ganze Kraft verloren. „Ich weiß nicht, wo ich mich in meinem Unglück hinwenden soll, es bleibt mir kein Asyl. Auf dem Capitol hat man meinen Bruder getödtet, zu Hause finde ich meine tiefbetrübte Mutter.“ Dieß würde denselben Gedanken ausdrücken, aber es ginge dabei alles Leben verloren; gerade jene abgeschnittenen Worte geben den höchsten Ausbruch des Schmerzes so treu und so natürlich wieder.

In der Art, wie man erzählt, spricht sich das Gefühl des Erzählenden aus, und das ist es, was den Zuhörer hauptsächlich ergreift.

Solche Stellen brauchen nicht den Eindruck logischer Ordnung zu machen, Ordnung und Verbindung der Worte und Sätze müssen im Gegentheil abgebrochen werden. Die Leidenschaft macht sonst nicht den Eindruck der Wahrheit und Wirklichkeit, und nichts ist widerwärtiger, als der Ausdruck einer Leidenschaft in pomphaften, wohlgesetzten Worten.

Wählen wir noch ein Beispiel aus Demosthenes.

Er redet die Athener also an: „Wollt Ihr denn nie etwas Anderes thun, als durch die Stadt rennen und einander fragen, was giebt es Neues? Ha, was giebt es denn Neueres, als was Ihr vor Augen seht? Ein Mann aus Macedonien macht sich zum Herrn der Athener und schreibt ganz Griechenland Gesetze vor. Ist Philipp gestorben? wird der Eine fragen. Nein, wird ein Zweiter antworten, er ist nur krank. Was hilft es aber auch, ihr Männer, ob er lebt oder ob er stirbt? Würde der Himmel euch von ihm befreien, ihr würdet euch bald einen zweiten Philipp aus eurer eigenen Mitte holen.“

In seiner Rede gegen Aristogiton ruft er aus: „Und kein Einziger sollte unter Euch sich finden, der in Unwillen, in Entrüstung geräth, wenn er sieht, wie ein schamloser, ehrvergessener Mann das Heiligste schändet? ein Verbrecher, sage ich, der . . . Ha, du Elender! nichts konnte deiner ungezügelten Frechheit Einhalt thun; nicht von diesen Thoren, nicht von diesen Schranken will ich sagen, die konnte ein Anderer ebenso brechen wie du u. s. f."

Man sieht aus diesen Beispielen, wie der Schwung der Sprache sich sowohl aus den Ideen selbst ergiebt, als aus den Formen, in welche sie gekleidet werden; wie man von einem Gedanken oder einem Gefühl zu einem andern durch rasche Wendungen oder auch durch Fragen, Ausrufungen, Anreden übergeht, durch die man den Hörer überall hin mit fortreißt, wo man ihn haben will.

Demosthenes ist der vollkommenste Meister im pathetischen Ausdruck und giebt die bewunderungswürdigsten Beispiele der Anwendung desselben und der Gewalt, die man dadurch über die Gemüther bekommt.

Diese Redeform eignet sich besonders für die gerichtliche Beredsamkeit, wo es immer einen Widerstand zu besiegen giebt, wo man den Gegner stets vor Augen hat, wo man ihn angreift, ihn anklagt, ihn interpellirt, wo man dem Schmerz, dem Unwillen, der Entrüstung Worte giebt.

Aber gleich allen anderen Hülfsmitteln der Rede, muß sich auch der Schwung innerhalb der Schranken der Angemessenheit halten, der Redner darf sich nicht jedem Eindruck des Unwillens, des Zorns und der Leidenschaft überlassen, er darf nicht maaßlos oder unedel werden.

Der Schwung ist das Werk des Gefühls. Die Seele ist es, die ihn hervorbringt. Ist das Gefühl ächt, so ist er wahr; ist es erhaben, so ist er edel; ist es tief, so ist er pathetisch. Vorschriften kann man hier keine geben, es muß der eigene, innere Sinn dafür empfänglich sein.

Siebenter Abschnitt.

Von der Gewandtheit im rednerischen Ausdruck.

Dieser Abschnitt ist nicht der unwichtigste in der Lehre vom Ausdruck. Gewandtheit im Ausdruck ist dem Redner durchaus unentbehrlich, wenn er Eindruck machen will; und doch werden die Hülfs-Mittel zu Erlangung einer solchen Gewandtheit nur zu oft vernachlässigt. Oft muß man die Logik und Dialektik des Redners, seine Kunst in Auffindung von Vertheidigungsgründen, seine Methode in Anordnung des Stoffs rühmend anerkennen, während man auf der andern Seite nicht selten eine durch Fehler der Diktion, durch unpassende oder triviale Ausdrücke, durch mangelhafte Construktionen, durch weitschweifige und verschrobene Sätze entstellte äußere Form findet, unter welcher die Klarheit der Gedanken leidet, oder auch eine leere Geschwätzigkeit, welche durch die ewigen Wiederholungen längst bekannter Gedanken, durch Anhäufung überflüssigen Schmuckes den Zuhörer ermüdet und ihm zuletzt wahrhaft peinlich wird.

Der Erklärungsgrund für dieses nicht selten vorkommende augenfällige Mißverhältniß zwischen Inhalt und Form liegt nahe; der Inhalt steht in nächster Verbindung mit der Rechtswissenschaft, deren Unentbehrlichkeit Niemand in Zweifel zieht, auf welche man deßhalb viel Zeit und Mühe verwendet, und deren Studium auch

inmitten der praktischen Laufbahn fleißig fortgesetzt wird, während der Ausdruck im Drang der Geschäfte an Vollkommenheit verliert, statt reifer und besser zu werden.

Wir haben schon oben von den Ursachen der mangelhaften Ausdrucksweise gesprochen, wir haben dort gesehen, daß es zum Theil vom Wesen dieser Ursachen herrührt, daß sie selbst bei der klarsten Erkenntniß des Uebels nicht zu beseitigen sind, wenigstens für die Meisten von denen, welche sich ihrem Berufe zugewandt haben, nicht um Ruhm, sondern um ihr Brod zu gewinnen, und welche in der That dieses letztere Ziel oft genug erreichen, ohne sich den Mühen zu unterziehen, welche das Studium und die Pflege der Beredsamkeit erfordert. Allerdings giebt es manche tüchtige Praktiker, die häufig plädiren und viele Prozesse gewinnen, ohne irgend welche Sorgfalt auf ihren Ausdruck zu verwenden. Indeß, selbst wenn man die Sache nur vom Standpunkte des materiellen Nutzens betrachtet — kann denn ein Anwalt nicht auch in dieser Beziehung verlieren, wenn er sich nicht als einen Mann von vollendeter Bildung zeigt und nicht alle seine Zuhörer zu befriedigen vermag?

Wird nicht manchmal unter seinen Zuhörern ein Client sich befinden, welcher selbst eine feinere Bildung besitzt und eben deßhalb einen Anwalt aufgiebt, dessen unschöne Sprache auch über seine sonstige Tüchtigkeit Zweifel erweckt? Wenn man auch nicht auf Vollkommenheit Anspruch macht, so darf man doch deßhalb nicht gegen alle Fehler und Unvollkommenheiten gleichgültig sein, und wenn man nur auf die Fehler Achtung giebt und sie zu vermeiden sucht, wenn man nur üble Angewöhnungen unterdrückt, so kann man, wenn auch nicht Bewunderung, doch wenigstens Achtung und Anerkennung erringen, ein Lohn, der für die Mühe reichlich entschädigt.

Aber auch unter denen, welche mit höheren Absichten und Ansprüchen die gerichtliche Laufbahn betreten, giebt es Manche, die auf die Kunst des Ausdrucks wenig Sorgfalt verwenden. Sie halten dieselbe für entbehrlich und lassen sich durch einige Erfolge verblenden, welche sie auf dem Gymnasium oder der Universität oder in der Gesellschaft errungen haben; sie werden irre geführt durch eine gewisse Geläufigkeit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck, glauben, nichts Weiteres zu bedürfen, und gewöhnen sich so im Vertrauen auf ihr natürliches Talent an jene Flüchtigkeit, welche im Drang der Ge-

schäfte nur zu bald in einen Schwall unverdauter Worte ausartet; zu spät finden sie dann, daß die natürliche gute Anlage nicht ausreicht, und wie schwierig das ist, was sie sich so leicht gedacht hatten.

Welche Mühe hat es die Redner des Alterthums gekostet, bis sie jene Geläufigkeit im guten Ausdrucke sich aneigneten, mit der sie so Großes vollbrachten, und jene Vollkommenheit des Styls, durch die sie ihren Ruhm auf ewige Zeiten begründet haben! Welche Reihe vorbereitender Studien, welches unermüdliche Streben, welchen rastlosen Fleiß haben sie auf die Mittel zu Vervollkommnung des Ausdrucks verwendet, welche Sorgfalt auf die Behandlung der Rechtsfälle, welche ihnen anvertraut waren! rem difficilem, o Dii immortales, ruft Cicero aus, atque omnium difficillimam! und Quinctilian, welcher von der Schwierigkeit dieser Aufgabe ebenso überzeugt ist, widmet der Lehre vom Ausdrucke eine Reihe von Kapiteln, die mit der größten Sorgfalt ausgearbeitet sind.

Die Mittel zu Bildung des Ausdrucks können theils im Allgemeinen betrachtet werden, sofern es sich davon handelt, über jeden beliebigen Gegenstand sprechen zu können, theils im Besonderen, wenn ein bestimmtes Thema gegeben ist.

I. Allgemeine Hülfsmittel für den rednerischen Ausdruck.

Die Kunst des Ausdrucks besteht zunächst in der Wahl der Worte und der Wendungen, in ihrer Deutlichkeit, Richtigkeit und Angemessenheit, im Schmuck und im Schwunge der Rede.

Daher gehört Alles, was das Verständniß und den Gebrauch jener Mittel des Ausdrucks fördert, zu den allgemeinen Hülfsmitteln des rednerischen Ausdrucks.

Im Allgemeinen war von diesen Hülfsmitteln schon in dem Abschnitt von den vorbereitenden Studien die Rede; wir wollen aber hier die Frage noch etwas genauer erörtern.

Die drei allgemeinen Hülfsmittel zur Ausbildung und Aneignung

einer guten Ausdrucksweise sind, wie wir gesehen haben, Theorie, Beispiel und Uebung.

Die Theorie lehrt, was zu einer guten und schönen Ausdrucksweise gehört. Der Sinn der Worte, ihre eigentliche oder bildliche Bedeutung, ihre regelmäßige Construktion, die rhetorischen Formen und Wendungen, die Schönheiten und Fehler der Sprache werden hier erörtert.

Die Quellen dieser Wissenschaft sind die Grammatik, das Wörterbuch, die Rhetorik und kritische Werke. Aus diesen Quellen muß man schöpfen, um sich die Grundbedingung einer correcten, schönen, reichen und fließenden Ausdrucksweise anzueignen. Gerade diese Studien aber legt man gewöhnlich ganz bei Seite, sobald man das Gymnasium hinter sich hat, weil man genug davon zu wissen vermeint; aber die Kenntnisse, die man dort erworben hat, sind in der Regel nur oberflächlich, und selbst das, was man gelernt hat, vergißt man so leicht, wenn man es nicht wiederholt vornimmt und immer tiefer eindringt. „Debent esse non solum nota omnia, sed in promptu, atque, ut ita dicam, in conspectu; ut cum se judicio dicentis ostenderint, facilis ex his optimorum sit electio.“ Quinct. IX, c. 1.

Reichthum an Worten und eine vollständige Bekanntschaft mit denselben ist das erste Erforderniß, der erste Schatz der Elocution. Diese Schatzkammer liefert die Mittel, schnell und erschöpfend jedem Gedanken in seinem ganzen Umfang Ausdruck zu geben; man muß also dem Gedächtniß eine Fülle von Worten einprägen, damit der Verstand und die Phantasie dieselben dort nach Bedürfniß holen kann. Um aber mit den Worten und ihrer Bedeutung gehörig vertraut zu werden und sie richtig anwenden zu können, muß man ihre Etymologie, ihre Abstammung, ihre Zusammensetzung und ihre Synonymen kennen. Insbesondere muß man auch die Bedeutung der Adjectiven und Adverbien studieren; sie dienen dazu, die Eigenschaften und Merkmale einer Sache zu bezeichnen, und spielen deßhalb in der Rede, namentlich bei den rednerischen Figuren, den Tropen und allgemeinen Begriffen eine große Rolle; gar mancher undeutliche, seltsame, fehlerhafte Ausdruck rührt von einem falschen Gebrauch jener Wörter her.

Es ist aber klar, daß es an dem bloßen Wort-Vorrath nicht genügt, sondern daß damit das Studium der Satz- und Perioden-

Bildung verbunden werden muß; die Grammatik und insbesondere tüchtige kritische Werke sind hier die Haupt-Quellen.

Wenn somit unsere ersten Schritte im Gebiete der Beredsamkeit durch die Theorie geleitet werden, so müssen sie sich durch Beispiele befestigen.

Es giebt aber zweierlei Mittel, sich an Beispielen zu bilden, das Lesen und das Hören. Beim Lesen haben wir Muster, die uns bleiben, die wir mit Muße prüfen und zergliedern können. Durch das Hören bekommen wir lebendige, unmittelbar gegenwärtige Beispiele, die uns zugleich ergreifen und belehren, unsern Ehrgeiz und Wetteifer stacheln und uns den Lohn des Fleißes vor Augen stellen. „Alia legentes, alia audientes magis adjuvant. Excitat, qui dicit, spiritu ipso, nec imagine et ambitu rerum, sed rebus incendit: vivunt enim omnia et moventur . . . . Lectio libera est, nec actionis impetu transcurrit, sed repetere saepius licet sive memoriae penitus affigere velis.“ Quinct. lib. 10. cap. 1.

Wir haben schon oben im ersten Abschnitte davon gesprochen, in welcher Art man die Werke der Redner studieren müsse.

In den Abschnitten über die Deutlichkeit und die Angemessenheit des Ausdrucks, über den Styl und seine Eigenschaften, über den Rede-Schmuck im engern Sinn haben wir einige Beispiele mit besonderer Rücksicht auf diese verschiedenen Seiten des Ausdrucks zergliedert und diese dadurch anschaulich zu machen gesucht. Es mag dieß als Anhaltspunkt dafür genügen, wie man überhaupt alle Beispiele vom Gesichtspunkte des Ausdrucks prüfen und sich zu Nutzen machen soll.

Ueber dem Studium der alten Redner dürfen wir aber den Umgang mit den lebenden nicht versäumen. Dieser Umgang ist ein nicht genug zu schätzendes Bildungsmittel. Wer ein Redner werden will, muß mit den Rednern leben, sie aufsuchen, ihnen überall folgen, in den Gerichtssaal, in die Kirche und zu der politischen Rednerbühne; hat er eine Rede angehört, so muß er sich zu Hause den Plan derselben und ihre hervorstechendsten Züge vergegenwärtigen, er muß sie zergliedern, kritisiren, er muß über denselben Gegenstand auch eine Rede zu schreiben versuchen.

Wenn wir aber so nach Mustern suchen sollen, um uns nach

ihnen zu bilden, müssen wir uns zugleich klar machen, wie weit die Nachahmung gehen dürfe?

Wir sollen Schüler sein, nicht Copisten. Wir sollen die Kunst nachahmen, nicht den Künstler; denn um dabei etwas zu erreichen, müßten wir dieselbe Individualität haben, und diese können wir uns nicht künstlich aneignen. „Ea quae in oratore maxima sunt, imitabilia non sunt, ingenium, inventio, vis, facilitas et quidquid arte non traditur.“ Quinct. Lib. 9. cap. 2.

Die Natürlichkeit, die Angemessenheit, den Adel des Vortrags soll man zum Muster nehmen, den lebensfrischen Styl, den Geschmack bei Anbringung des Schmuckes, die Art und Weise der Darstellung, der Erzählung und der Zeichnung. „Ex his caeterisque lectione dignis auctoribus et verborum sumenda copia est et varietas figurarum et componendi ratio, tum ad exemplum virtutum omnium mens dirigenda.“ Quinct. l. c. Aber man muß natürlich, edel, lebendig und reich an Schmuck mit seinen eigenen Mitteln sein. Man muß natürlich sein, und darum darf man nicht aus seiner eigenen Natur heraustreten, um die Eigenschaften Anderer zu affectiren. Mit einem Worte, man muß die guten Beispiele studieren und sich bemühen, sie zu erreichen, ohne seiner eigenen Individualität untreu zu werden.

Bei der Nachahmung giebt es namentlich eine Klippe, an der man um so leichter scheitert, je glänzender und berühmter das Vorbild ist, nämlich die, daß man sogar die Fehler desselben bewundert und nachahmt; denn bei einem großen Talent sind selbst die Fehler verführerisch. Und wie sollte ein unerfahrener junger Mann dieser Versuchung widerstehen, da ja häufig ein ganzes Volk ihr unterliegt? wie oft hat schon die Mitwelt Schriftsteller oder Redner vergöttert, welche die Nachwelt ganz anders beurtheilt hat!

Allerdings droht diese Gefahr mehr dem Schriftsteller als dem Redner; dieser, und namentlich der gerichtliche Redner, welcher seine Reden nicht schreibt, ist zu häufig genöthigt, sich den Eingebungen des Augenblickes hinzugeben und sich auf seine natürlichen Fähigkeiten zu verlassen. Aber jedenfalls darf auch der Redner sich von seinen Vorbildern nicht zu sehr einnehmen und hinreißen lassen; man muß sich die Freiheit der Kritik bewahren, in den Mustern mehr einen Gegenstand des Wetteifers, als der Nachahmung erblicken

und nie das Streben und die Hoffnung verlieren, es noch besser zu machen. „Turpe illud est, sagt Quinctilian, contentum esse id consequi, quod imiteris . . . . necesse est semper sit posterior, qui sequitur . . . . quicquid alteri simile est, necesse est minus sit eo, quod imitatur.“

Ohne eigene Compositions-Uebungen wären übrigens sowohl Theorie als Beispiel höchst unzureichende Mittel zu Erlangung einer guten Ausdrucksweise. Uebung, und zwar beharrliche Uebung in der Composition ist das Hauptmittel, wodurch der Schriftsteller seinen Styl, der Redner seine Ausdrucksweise bildet; diese Uebung bereichert das Gedächtniß, giebt dem Urtheil und der Phantasie Nahrung, macht mit Worten und Wendungen vertraut und giebt dem Geiste Gewandtheit und Sicherheit, gerade wie körperliche Uebungen den Gliedern Geschmeidigkeit und den Bewegungen Leichtigkeit geben.

Alle Lehrer der Beredsamkeit ermahnen deßhalb zu beharrlichen Uebungen in der Composition.

„Scribendum ergo quam diligentissime et quam plurimum. Nam ut terra altius effossa generandis alendisque seminibus fecundior est; sic profectus non a summo (Oberfläche) petitus, studiorum fructus effundit uberius et fidelius continet: nam sine hac quidem conscientia illa ipsa ex tempore dicendi facultas inanem modo loquacitatem dabit et verba in labris nascentia. Illic radices, illic fundamenta sunt.“ Quinct. X, 3.

„Caput autem est, quod (ut vere dicam) minime facimus, (est enim magni laboris, quem plerique fugimus) quam plurimum scribere. S t i l u s   o p t i m u s   e t   p r a e s t a n t i s s i m u s   d i c e n d i   e f f e c t o r   a c   m a g i s t e r.“ Cic. de Orat. I, 33.

Q u o d   (u t   v e r e   d i c a m)   m i n i m e   f a c i m u s! Diese Klage Cicero's beweist, daß man selbst damals, wo man so viele Mühe auf das Studium der Beredsamkeit verwendete, wo man einen so hohen Werth auf eine gute Ausdrucksweise legte, trotz der Ueberzeugung von dem Nutzen dieser Uebungen, doch nur selten den Muth zu dieser mühseligen Vorbereitung hatte. Wie soll man diesen Entschluß von den heutigen Anwälten erwarten, wenn er denen zu Rom zu schwer fiel? Und doch ist dieß auch bei uns der einzige Weg, der zum Ziele führt und auf dem allein Ruhm zu erlangen ist.

Man muß nicht allein componiren, schreiben, und zwar viel

schreiben, man muß auch mit Sorgfalt, mit pünktlicher Aufmerksamkeit schreiben, man muß in Beziehung auf Correktheit und Styl vorsichtig prüfend zu Werke gehen, die eigene Arbeit darf in keiner Weise nachsichtig geschont werden. Das ist freilich mühsam, aber es handelt sich ja nicht davon, Gewandtheit im schlechten Ausdruck zu erlangen, und diese wäre die einzige und unausbleibliche Folge des flüchtigen und incorrekten Schreibens.

Nihil rerum ipsa natura voluit magnum effici cito, praeposuitque pulcherrimo cuique operi difficultatem. . . Quaeramus optima, nec protinus se offerentibus gaudeamus. Delectus enim rerum verborumque adhibendus est, et pondera singulorum examinanda . . . Nam primum hoc constituendum, ut quam optime scribamus. Celeritatem dabit consuetudo; paulatim res facilius se ostendent, verba respondebunt, compositio sequetur, cuncta denique, ut in familia bene instituta, in officio erunt; summa haec est rei: cito scribendo non fit, ut bene scribatur, bene scribendo fit, ut cito. Quinct. X, 3.

Diese letzte Bemerkung ist sehr zu beherzigen; durch schnelles Arbeiten lernt man nicht gut arbeiten, wohl aber umgekehrt.

In der That, wenn auch diese Vorbereitungen Anfangs Mühe und Zeit kosten, lohnt doch später eine reiche Erndte! studiorum fructus effundit uberius.

Man kann sich diese Arbeiten auch leichter und angenehmer machen, wenn man frühzeitig damit beginnt und Abwechslung in dieselbe zu bringen weiß.

Von hohem Werthe ist dabei namentlich auch der Umgang mit guter Gesellschaft und gebildeten Leuten, und sodann eine fortgesetzte Aufmerksamkeit auf sich selbst; dadurch erlangt man Uebung im guten Ausdruck und lernt nichtssagende und triviale Redensarten vermeiden. „Ne id quidem tacendum est, quod Ciceroni placet, nullum nostrum usquam negligentem esse sermonem; quicquid loquemur ubicumque, sit pro sua scilicet portione perfectum.“ Quinct. X., 7.

Der Umgang mit gebildeten Leuten ist ein lebendiges Handbuch der guten Sprache und einer gewählten Ausdrucksweise; er gewöhnt uns an Anstand und an Aufmerksamkeit auf uns selbst. Die beharrliche Beobachtung unserer selbst aber wird zu einer guten Gewohnheit und dann zur andern Natur; sie ist die erste Grundlage einer gebildeten Ausdrucksweise.

Was die verschiedenen Arten von Uebungen zu Vervollkommnung des Ausdrucks betrifft, so genügt es, auf das zu verweisen, was im ersten Abschnitte über die Vorübungen des Redners gesagt worden ist. Wir gehen deßhalb über zu den Hülfsmitteln für den Ausdruck bei der gerichtlichen Rede über einen gegebenen Fall.

II. Hülfsmittel für den Ausdruck bei der gerichtlichen Rede.

Wenn wir von den Hülfsmitteln für den Ausdruck bei der gerichtlichen Rede sprechen, so nehmen wir an, daß dieselbe nicht geschrieben und abgelesen werde; denn wenn eine Rede in ihrem ganzen Umfang zu Papier gebracht ist, kann von besonderen Hülfsmitteln für die Ausdrucksweise nicht mehr die Rede sein, da es sich dann nur vom Declamiren oder Recitiren des Geschriebenen handelt; wir gehen vielmehr davon aus, daß erfahrungsmäßig die gerichtliche Rede frei gehalten, oft ex tempore componirt, oft wenigstens der Rahmen derselben ex tempore ausgefüllt werden muß, und wollen untersuchen, welche Hülfsmittel in diesem Falle von dem Redner angewandt werden können, damit seine Ausdrucksweise möglichst gut und geläufig sei.

Wenn man aber die Möglichkeit hat, die Rede niederzuschreiben — soll man es thun oder nicht thun? Man käme nicht dazu, diese Frage aufzuwerfen, wenn nicht der Mangel an Vorbereitung zuweilen jene leere Geschwätzigkeit zur Folge hätte, über welche sich schon Quinctilian beklagt, und welche beinahe den Wunsch nach Abschaffung des freien Vortrags rege machen könnte.

Die Vorstellung, die man sich von einem Redner macht, läßt sich aber mit dem Ablesen nicht wohl vereinigen, und beim gerichtlichen Redner ist das Ablesen noch ganz besonders mißlich.

Bei seinem Thema können jeden Augenblick Incidenz-Punkte und unvorhergesehene Ereignisse zur Sprache kommen; es steht ihm ein Gegner gegenüber, welcher mit einem Male der ganzen Sache eine andere Wendung geben kann; er hat Richter vor sich, welche das, was er sagen will, vielleicht nicht gleich verstehen, so daß er

ihnen ansieht, daß er auf diesen oder jenen Punkt noch einmal zurück kommen müsse; diese Richter können ihm ferner in die Rede fallen und ihn unterbrechen; sie können eine Erörterung abschneiden, auf die er sich vorbereitet hat, und dagegen einen andern Punkt näher erörtert wünschen. Unter diesen Umständen würde es immer unzweckmäßig, oft sogar sehr nachtheilig sein, wenn die Rede uno tenore niedergeschrieben würde, während der Redner, der nicht abliest, bei gehöriger Vorbereitung allen Anforderungen zu genügen im Stande sein wird. Denn in diesem Falle vereinigt er mit der Präcision der Gedanken und einer in jeder Beziehung guten Ausdrucksweise die Zuversicht, daß er durch keinen Zwischenfall aus der Fassung gebracht werden kann.

Es ist von Solchen, welche die Talente der Redner von Athen und Rom nicht hoch genug stellen zu können glauben, schon behauptet worden, diese Redner hätten ihre politischen und gerichtlichen Reden vollständig improvisirt und zwar in eben der Form, wie sie auf uns gekommen sind.

Eine so durch und durch correkte Sprache, eine so vollendete Harmonie des Styls, wie wir sie bei Cicero finden, wäre aber sicherlich ein Wunder von Improvisation, das wohl für menschliche Kraft überhaupt nicht erreichbar ist. Allein jene Ansicht ist auch aus anderen Gründen unhaltbar. Aufgezeichnet wurden ja jene Reden jedenfalls, entweder bevor sie gehalten wurden, oder erst nachher. Wenn sie erst nachher geschrieben wurden, wie war es möglich, sie so vollständig zu erhalten? Der Freigelassene Tiro machte sich nur stenographische Zeichen, die er dann wieder übersetzen mußte. Die Stenographie soll seit jener Zeit sehr bedeutende Fortschritte gemacht haben, und doch machen auch heut zu Tage noch die geschicktesten Stenographen Fehler, oder lassen sogar Lücken, wenn der Redner schnell spricht, wenn seine Stimme zu leise ist oder wenn ein Geräusch den Stenographen stört.

Sollte Cicero wohl die Notizen Tiros und deren Uebersetzung nicht durchgegangen, sollte er die Reden, wenn sie so in einer zweiten Bearbeitung erschienen, nicht revidirt und ansgefeilt haben, da man dieß doch von seiner Rede für Milo ganz zuverläßig weiß, da man überhaupt weiß, daß er seine Werke mehr als einmal überarbeitete und revidirte? Von den sieben Verrinischen Reden sind

nur zwei, und die schönste der Philippischen Reden, von Juvenal die göttliche genannt, ist gar nicht gehalten worden.

Die Reden, welche gar nicht zum Vortrage kamen, konnten uns also nur erhalten bleiben, wenn Cicero sie niedergeschrieben hat. Es scheint überhaupt, er habe seine Reden schriftlich componirt und aus dem Gedächtniß abgelegt, ohne aber immer wörtlich das zu wiederholen, was er geschrieben hatte. Wenigstens läßt sich dieß aus der Stelle de Oratore I. cap. 33 und aus Quinctilian X. 7 schließen. Qui a scribendi consuetudine, sagt Cicero, ad dicendum venit, hanc affert facilitatem, ut etiam subito si dicat, tamen illa, quae dicantur, similia scriptorum esse videantur; atque etiam si quando scriptum attulerit aliquid, quum ab eo discesserit, reliqua similis oratio consequetur. Und bei Quinctilian lesen wir: plerumque autem multa agentibus accidit, ut maxime necessaria et utique initia scribant, caetera, quae domo afferunt, cogitatione complectantur, subitis ex tempore occurrant. Quod fecisse Marcum Tullium commentariis ipsius apparet . . . . Quos ad praesens tempus aptatos libertus Tiro contraxit.

Auch Demosthenes, der vielen Fleiß auf seine Reden verwendete, scheint sie schriftlich componirt zu haben; er verfaßte die berühmte Rede de corona schriftlich, Aeschines las sie denen vor, welche ihn in seinem Exile besuchten; man weiß ferner, daß er Reden für Andere niederschrieb, welche diese dann selbst vortrugen. Auch haben wir noch eine große Zahl von Exordien und andern Rede-Bruchstücken von ihm, die er für verschiedene Gelegenheiten, wo er über politische Verhältnisse sprechen wollte, vorbereitet hatte.

Aus der Geschichte des französischen Barreau sehen wir, daß in älterer Zeit sehr geschickte Advokaten ihre Reden schreiben zu müssen glaubten. Loisel läßt in seinem Dialogue des advocats du parlement de Paris (vom Jahre 1602, bei Dupin, profession d'avocat, Paris 1830. I. p. 147 — 258.) den berühmten Pasquier sagen: „als ich Advokat wurde, habe ich Alles, was ich sagen wollte, niedergeschrieben, und dabei befand ich mich gut und habe es seither in den größten Prozessen, die mir übertragen wurden, so gehalten; ich finde, daß das meinen Styl hauptsächlich gebildet hat; das Improvisiren, wie ich es bei einigen meiner Collegen gesehen habe, kann ich eher bewundern als gut heißen; mag ein Anwalt noch so geistreich sein, wenn er

ohne gründliche Vorbereitung, gleichsam in der Hast plädirt, kann er unmöglich für seine Gedanken immer den treffendsten Ausdruck finden, und oft entschlüpft ihm etwas, was er nicht sagen wollte."

Was Pasquier hier sagt, setzt voraus, daß es zu seiner Zeit dem Anwalt, selbst bei der Replik, frei stand, seine Rede vorzutragen, wann er wollte, und daß man ihm Zeit ließ, sie niederzuschreiben. Man kann sich freilich keine rechte Vorstellung machen, wie dieß möglich war, zumal in summarisch verhandelten Prozessen. Heut zu Tage ist dieß jedenfalls anders geworden, da die Partei-Vorträge gleich nach dem Schlusse des Beweisverfahrens beginnen, wofern nicht die Sitzung schon zu lange gedauert hat oder sonst ein besonderer Grund zur Unterbrechung vorliegt.

Ein Jahrhundert nach Loisel, zur Zeit von Lemaître, Patru und Erard war es, wie wir wissen, jedenfalls in wichtigen Fällen üblich, die Reden zu schreiben und sie bei der Verhandlung entweder aus dem Gedächtniß vorzutragen oder sie vorzulesen. Bei feierlichen Gerichtsverhandlungen, wobei Zwischenfälle, die der Sache eine andere Wendung geben, selten vorkommen, ist diese Methode auch noch am ehesten anwendbar.

So wurden denn bis zum Beginn der Revolution die Reden entweder gelesen oder frei vorgetragen, je nach der Gewandtheit oder Gewöhnung des Redners oder der Art des Prozesses; es gab berühmte Männer, die ihre Reden immer ablasen, wie z. B. Linguet. Andere dagegen sprachen immer frei, wie z. B. Gerbier, Caillard, Debonnières; die beiden letzteren nahmen nicht einmal schriftliche Auszüge oder Notizen zu Hülfe. Seit der Revolution aber wurde das freie Sprechen zur Regel. Die Ungezwungenheit und das Sichgehenlassen machte Glück vor den Praktikern, welche die Richterstühle eingenommen hatten, und es wurde üblich, in allen Fällen unter Zugrundlegung von Notizen frei zu sprechen. Höchstens mochte noch etwa ein Anfänger seine Rede ablesen.

Was ist nun wohl die beste Methode?

Für einen gerichtlichen Redner ist es gewiß am natürlichsten und zweckmäßigsten, frei zu sprechen, nachdem er sich gründlich darauf vorbereitet und mit den erforderlichen Notizen für den Vortrag versehen hat. Wir haben schon oben auf die Nachtheile einer geschriebenen Rede aufmerksam gemacht; der Redner ist dabei an die Ordnung

und Reihenfolge seines Manuscripts gebunden, jeder Widerspruch und jedes Zugeständniß des Gegners oder des Clienten, wodurch der Plan der Rede durchkreuzt wird, bringt ihn deßhalb in Verlegenheit; auch kann es vorkommen, daß die Richter wünschen, ein einzelner Punkt solle besser aufgeklärt oder eine Ausführung als überflüssig weggelassen werden. Der Redner, der seinen Vortrag abliest, kann auch den Eindruck desselben nicht gehörig beobachten, um je nach Bedürfniß seine Ausführung auszudehnen oder abzukürzen; er kann einen augenblicklichen glücklichen Einfall nicht benützen, und es fällt ihm endlich sehr schwer, mit dem Lesen zugleich Freiheit, Anmuth und Lebendigkeit der Action zu verbinden.

Der gerichtliche Redner muß deßhalb von Anfang an sich zum freien Vortrag heranzubilden suchen. Demjenigen, der ein treues Gedächtniß hat und nicht leicht aus der Fassung kommt, kann dieß bei jeder Art von Rechtsfällen nicht schwer fallen. Fehlt es dem Redner an jenen Voraussetzungen, dann muß er freilich mit aller möglichen Vorsicht zu Werke gehen, besonders beim ersten Auftreten, welches für seine ganze künftige Laufbahn oft so wichtig ist. Freilich muß sich die Ausdehnung der zu nehmenden Sicherheitsmaßregeln immer nach der Natur des einzelnen Falles richten. Wenn man bei einer einfachen Sache mit dem Apparat einer geschriebenen Rede auftreten wollte, würde man eine Befangenheit an den Tag legen, welche als Unfähigkeit erscheinen würde. In einem solchen Falle muß der Anfänger die Rede seinem Gedächtniß einprägen, die Sachlage sich ganz zu eigen machen und, wenn es nöthig ist, einige Anhaltspunke notiren. Ist aber der Fall wichtig und umfangreich, so wird es freilich für den Anfänger räthlich sein, die Rede niederzuschreiben. Die berühmtesten Anwälte haben ihre ersten Vertheidigungs-Reden geschrieben.

Durch einen Gang zum Präsidenten und zum Gegen-Anwalt, durch eine Bitte um nachsichtige Beurtheilung seines Erstlings-Versuches, kann er manche Nachtheile beseitigen, die eine geschriebene Rede im Gefolge hat. Auch giebt es Mittel, diese Nachtheile überhaupt zu vermindern. Dahin gehört zunächst, daß man die Rede so im Gedächtniß hat, daß man nur hie und da einen Blick auf das Manuscript zu werfen braucht; daß man die verschiedenen Abschnitte der Rede in verschiedenen Heften so von einander trennt, daß man das, was man ändern oder fallen lassen muß, nach Belieben ändern

oder weglassen kann; daß man sich überhaupt nicht zu sehr auf das Geschriebene verläßt, sondern vollkommen Herr seines Stoffes ist, so daß man im Nothfall das Erforderliche aus dem Stegreif einschalten kann.

Uebrigens gestatte man sich das Ablesen seiner Reden nur so lange, als man noch die ersten Eindrücke einer öffentlichen Verhandlung zu fürchten hat; nach zwei oder höchstens drei Vertheidigungs-Reden muß man sich stufenweise an den freien Vortrag gewöhnen, zuerst die Geschichts-Erzählung, dann einzelne Theile der Beweisführung aus dem Stegreif geben und so Tag für Tag dem freien Sprechen mehr Spielraum lassen. Denn es lassen insbesondere die Criminalfälle, wo der Hauptstoff zur Vertheidigung und zur Entscheidung erst durch die öffentliche Verhandlung geliefert wird, dem Anwalt keine andere Wahl, als gleich nach den ersten Versuchen zum vollkommen mündlichen Vortrag überzugehen.

Sobald er aber dieß thut, muß er sich nach den Mitteln umsehen, welche ihm bei dem Vortrag einer nicht geschriebenen Rede zu Statten kommen können, und, da er hiebei entweder zur Vorbereitung Zeit haben kann oder aber unvorbereitet sprechen muß, so behandeln wir diese zwei Fälle abgesondert und wollen nun zuerst von der vorbereiteten, dann von der improvisirten Rede sprechen.

---

1. Von der vorbereiteten Rede.

Wenn wir die nicht geschriebene Rede in die improvisirte und vorbereitete abtheilen, so verstehen wir unter der improvisirten Rede nicht einen Vortrag ohne alle vorangegangene Vorbereitung, und unter der vorbereiteten Rede nicht eine solche, wobei die Vorbereitung Alles erschöpfte und nichts mehr zu ergänzen übrig ließe. Improvisation und Vorbereitung darf nicht im absoluten Sinne verstanden werden, denn einerseits kann man eine Rechtssache nicht vertheidigen, ohne sie zu kennen und sie überdacht zu haben, „neque enim est, qui causam, quam non didicerit, agat“, andrerseits kann und darf die umfassendste Vorbereitung zu einer nicht niedergeschriebenen Rede nicht so weit gehen, daß an dem Vortrag gar nichts Improvisirtes wäre. Es wird dieß noch deutlicher werden, wenn wir das Wesen

und die Hülfsmittel der von uns sogenannten vorbereiteten und der als improvisirt bezeichneten Vertheidigungsrede nun näher untersuchen.

Wir fassen dabei die Vorbereitung auf die Rede mit besonderer Beziehung auf die Ausdrucksweise ins Auge und setzen voraus, daß der Anwalt in der Sache schon vollkommen instruirt sei, und daß er die Streitfrage genau kenne. Wir setzen voraus, daß der Redner alle zur Vertheidigung dienlichen Mittel schon aufgefunden und gehörig geordnet habe, daß also das System und der Plan der Vertheidigung bereits fest stehen.

Die Frage ist also die, wie sich nun der Redner am Besten vorbereiten könne, um bei der Verhandlung alle diese Vertheidigungsmomente in der angemessensten Weise vorzutragen?

Schärfe und Klarheit der Gedanken ist die erste Bedingung eines guten Vortrags:

. . . . „Cui lecta potenter erit res,
„Nec facundia deseret hunc nec lucidus ordo.“ Hor. A. poet. 41.

Hat man von der Sache nur eine unvollkommene und unklare Vorstellung, so kann auch die Darstellung nur unvollkommen und unklar sein.

„Curam verborum, rerum volo esse sollicitudinem . . . . Sit „cura elocutionis quam maxima, dum sciamus tamen, nihil verborum „causa esse faciendum, cum verba ipsa rerum gratia sint reperta.“ Qnintil. lib. 8. cap. 1.

Die erste und hauptsächlichste Vorbereitung muß also darin bestehen, daß sich der Redner die Vertheidigungsmomente vollständig und klar zum Bewußtsein bringt, also in der Reflexion, in der Meditation, in dem, was Quinctilian cogitatio nennt.

Man könnte dagegen einwenden, dieß sei eine nothwendige Bedingung jeder Composition: muß man nicht ebensogut reflektiren und meditiren über eine Rede, die man niederschreibt, als über einen Vortrag, den man hält, ohne ihn geschrieben zu haben? Gewiß! und doch ist zwischen beiden Fällen ein großer Unterschied.

Allerdings bedarf es der Meditation, wenn man, die Feder in der Hand, seine Gedanken klar und scharf ausprägen will; aber die Schrift hält sie im Augenblicke fest, und bewahrt sie; sie bewahrt die Gedanken zugleich mit den Worten und Wendungen, in denen sie

ausgedrückt wurden. Von diesem Augenblick an ist der Autor in Ruhe, das Papier ist sein Depositar, sein Geist ist befreit.

Erinnern wir uns hier, um uns den Unterschied der beiden Fälle recht klar zu machen, daß es sich nicht davon handelt, eine Rede de verbo ad verbum sich einzuprägen, um sie sodann aus dem Gedächtniß herzusagen, denn dieß wäre gerade so, wie wenn man eine geschriebene Rede ablesen würde, sei es, daß man sie zu Papier gebracht hätte, oder daß man so viel geistige Kraft besäße, um sie in seinem Kopfe niederzuschreiben, und so viel Gedächtniß, um sie dort zu bewahren.

In diesem Falle hätte man, wie bereits bemerkt wurde, nicht mehr nach Mitteln zu suchen, welche den Vortrag der Wort für Wort zu recitirenden Rede bei der mündlichen Verhandlung erleichtern sollten, denn dieses Recitiren ist eine reine Gedächtniß-Sache, wobei man aber in Folge der Wechselfälle der Verhandlung denseben Inconvenienzen ausgesetzt ist, wie beim Ablesen der Rede, und noch überdieß Gefahr läuft, zu stocken oder etwas zu vergessen, vor welcher Gefahr das beste Gedächtniß nicht sicher ist. Nam et invitus perdit quisque, quod elegerat verbum, nec facile reponit aliud, dum id quod scripserat quaerit. Quinctil. lib. 11. cap. 2.

Das Ziel, zu dem wir den Weg suchen, ist ein anderes; es handelt sich um eine Vorbereitung, die uns alle passenden Worte und Wendungen am gehörigen Orte zu Gebot stellen soll, ohne daß wir doch unabänderlich an diese Worte und Wendungen gebunden wären; im Gegentheile, wir sollen das, was wir wörtlich vorbereitet haben, ohne Gefahr vergessen oder freiwillig verlassen können, um der augenblicklichen Nothwendigkeit oder Eingebung zu folgen: ut et disgredi ex eo et ad id redire facile possimus. Quinctil.

Diese Vorbereitung ist schwierig aber zuverläßig, mühevoll aber ergiebig. Es ist einleuchtend, welche dialektische Entwicklung, welche Meditation hier nothwendig ist, wenn man die Gedanken nicht nur formen, sondern sie auch festhalten und sich geläufig machen soll, wenn es gilt, sie im Hinblick auf den Widerspruch, den sie erfahren werden, zu begründen, sie von allen Seiten zu betrachten, sie wiederholt zu prüfen und immer wieder zu überarbeiten, bis der Verstand, das Gedächtniß und die Einbildungskraft davon in einer Weise

gesättigt sind, daß alle diese Kräfte zusammen wirken, sie mit allen ihren Mitteln zu unterstützen.

Dieß erfordert eine gespannte Aufmerksamkeit, tiefes Nachdenken, beharrliche Meditation über alle Momente des Rechtsfalles bis zu dem Augenblicke der Vertheidigung; der Geist muß davon eingenommen, die Seele davon erfüllt sein; diese Meditation muß mit uns erwachen, mit uns umhergehen, uns auf dem Spaziergang begleiten, und sie darf erst zuletzt dem Bedürfniß der Ruhe weichen; aber eine solche Meditation der Vertheidigungs-Momente liefert auch dem Vortrag reichliche Hülfsquellen und ist die Vorbereitung zu seinem Triumphe; denn Wort und Gedanke sind für unseren Verstand unzertrennlich; der Gedanke bietet sich nur in Gestalt des Wortes dar, und so ist die Vorbereitung der Gedanken nothwendig auch die Vorbereitung ihres Ausdrucks durch Worte, und je mehr die Gedanken in jeder Richtung verarbeitet sind, um so reichlicher stehen Worte und Wendungen zu Gebot, um sie auszudrücken.

Bei dieser Arbeit, bei dieser Gährung des Geistes ist das Gemüth nicht weniger in Anspruch genommen, als der Verstand; die Ansicht wird zur innigen Ueberzeugung, allgemeine Reflexionen, Figuren, Tropen, überhaupt alle Zierden des Vortrags bieten sich der Einbildungskraft dar.

Dieß ist die Frucht jener Meditation, die wir als die Hauptgrundlage einer nicht geschriebenen Rede, als das erste Hülfsmittel für deren Vortrag bezeichnen. Diese Meditation wird sich übrigens nicht darauf beschränken, die Grund-Gedanken der Vertheidigung festzustellen und die nächstliegende Form der Darstellung für sie zu finden, sondern sie wird sich auch auf die Einzelnheiten des Vortrags erstrecken, auf die Wahl der Worte und Wendungen, auf die Schärfe der Argumentation sowohl, als auf die allgemeinen Betrachtungen, die sich daran knüpfen, und auf die Darstellung des darin liegenden Pathos; man wird die Sätze im Kopfe construiren; und um dieß besser zu erreichen, um die Vorbereitung ihrem Ziele näher zu bringen, wird man bei diesem Construiren laut sprechen; man wird im Studierzimmer plädiren. Dieses Plädiren zu Hause ist das sicherste Mittel, den vorgesetzten Zweck zu erreichen, das heißt die Rede fließend vortragen zu können, ohne sie doch wörtlich auswendig lernen zu müssen. Denn wenn

man diese Uebung wiederholt, werden sich nothwendig Variationen ergeben, Worte und Wendungen sind heute nicht genau dieselben wie gestern, und wenn man mit frischer Kraft wiederholt, so prägt sich die wesentliche Gestalt der Rede dem Geiste so ein, daß sie nur berührt zu werden braucht, um sich, wenn die Stunde gekommen ist, ergiebig zu entwickeln.

Man sieht, daß diese Vorbereitung von großer Ausdehnung und großem Umfang ist, je nach der Beschaffenheit des Falles und der Beweise, welche dabei zu erörtern sind, je nachdem diese Beweise Schmuck und pathetische Darstellung zulassen, je nachdem der Styl im Verhältniß zu den Umständen sich erheben muß. Im letztern Falle muß man noch für einzelne Stellen besondere Sorge tragen; gewisse allgemeine Reflexionen, allgemeine moralische Betrachtungen, gewisse Charakterschilderungen oder sonstige Beschreibungen prägt man sich in fertiger Redaktion ins Gedächtniß. Besonders für den Eingang der Rede ist dieß beachtenswerth, weil man diesen noch weniger als andere Theile derselben ablesen darf, was schon oben bemerkt und begründet worden ist.

Wenn man aber eine Stelle auch noch so fleißig bearbeitet hat, wenn man sie selbst wörtlich so vortragen will, wie man sie bei der Vorbereitung ausgearbeitet hat, schreiben darf man sie nicht; man muß sich die Fassung im Kopfe behalten, sie durch öfteres Wiederholen dem Gedächtnisse einprägen, aber man darf es sich nicht zum unabänderlichen Gesetz machen, kein Wort daran zu ändern. Im Gegentheil, wenn sich beim Plädiren das Wort, die Wendung, die man gebrauchen wollte, nicht darbietet, darf man nicht ängstlich suchen, man muß die Lücke ausfüllen, auf gut Glück es wagen; zuweilen findet man einen Ausdruck, der noch besser paßt, als der, den man vorher gewählt hatte, aber nur nicht zögern, nur nicht innehalten, denn stecken zu bleiben ist von Allem das Schlimmste.

„Ego autem ne scribendum quidem puto, quod non simus memoria prosecuturi, nam id quoque accidit, ut revocet nos cogitatio ad illa elaborata, nec sinat praesentem fortunam experiri. Sic anceps inter utrumque animus aestuat, cum et scripta perdidit et non quaerit nova.“ Quinctil. lib. 10. cap. 7.

Wie soll man aber Alles das ausführen, was hier gelehrt wird?

Wie soll ein vielbeschäftigter Anwalt Zeit dazu finden? Hat er doch oft kaum einen Tag zur Vorbereitung!

Wir haben schon oben zugegeben, daß diese Vorbereitung mühevoll ist, aber unausführbar ist sie nicht. Man muß nur die Schwierigkeiten nicht noch durch eingebildete vermehren und vor den wirklichen nicht zurück schrecken.

Fürs Erste dürfen wir bei unserer Berechnung nicht einen mit Geschäften ganz überhäuften Anwalt im Auge haben. Wenn man die Laufbahn erst beginnt, ist man noch nicht so sehr überhäuft. Es wird mehr als ein Jahr vorübergehen, bis man so mit Geschäften überladen ist, daß man zur Vorbereitung nur wenige Augenblicke übrig hat. Ueberdieß nimmt ein Anwalt, der für das Interesse der Parthie und für seinen Ruf besorgt ist, immer nur so viele Geschäfte an, als er vollkommen bewältigen kann.

Bevor man nun mit Geschäften überhäuft ist, hat man Zeit genug zu der ausgedehntesten Vorbereitung, und wenn nun allmählig mehr Geschäfte kommen, so ist auch durch Erfahrung und Uebung die Vorbereitung leichter und geläufiger geworden. Auch darf man nicht vergessen, daß nicht jeder Rechtsfall eine so umfassende und schwierige Vorbereitung erheischt. Bei allen einfachen, summarischen Fällen oder bei den Prozessen über eine reine Rechtsfrage wären stylistische Feinheiten übel angebracht; bei solchen Fällen finden die gewaltigen rhetorischen Mittel keine Stelle, und schon die allgemeine Bildung des Redners giebt ihm die zu Behandlung solcher Fälle nöthige Fertigkeit.

Wie mühevoll aber auch eine solche Vorbereitung sein mag, ohne sie ist kein Heil. Wo es sich um den Beweis bestrittener Thatsachen, um Politik, um Fragen der Moral, um Leidenschaften handelt, da erringt man ohne große Vorbereitung keine großen Erfolge: nur um diesen Preis haben die Redner des Alterthums ihre Triumphe errungen.

Es ist aber nicht nur zuläßig, sondern sogar nothwendig, zur Hülfe für das Gedächtniß sich Auszüge und kurze Notizen zu machen, welche die Grundlagen der Arbeit fixiren, die Grundgedanken festhalten, und zur leichten Orientirung in dem ganzen durch die Vorbereitung gelieferten Material dienen.

Aus dem, was Cicero und Quinctilian über das Gedächtniß geschrieben haben, sehen wir, daß die Alten sich ein künstliches und örtliches Gedächtniß bildeten, dessen erste Erfindung man dem bekannten

Vorfall beim Gastmahl des Simonides zuschreibt; sie brachten die Theile und die Hauptgedanken der Rede, die sie vorzutragen hatten, mit gewissen Gegenständen, gewissen Oertlichkeiten in der Art in Verbindung, daß die Vorstellung dieser Gegenstände, verknüpft mit den Gedanken der Rede, dem Gedächtniß zum Stützpunkt diente und die eine Vorstellung die andere erwecken half. Aber dieses Verfahren, welches übrigens eine natürliche, reelle Grundlage hat, vermehrt die Arbeit der Vorbereitung, verdoppelt die Last des Gedächtnisses und kann ohne große Schwierigkeit nicht weiter, als auf die Haupt-Eintheilungen und Abschnitte der Rede ausgedehnt werden. Auch wissen wir von Quinctilian, daß die vielbeschäftigten gerichtlichen Redner und auch Cicero selbst doch noch Auszüge und Noten zu Hülfe nahmen. „Plerumque autem multa agentibus accidit, ut maxime „necessaria et utique initia scribant, etc. . . . In hoc genere „prorsus recipio hanc brevem annotationem libellosque, qui vel „manu teneantur, et ad quos interim respicere fas sit.“

Wir sprechen von Auszügen und Noten. Es sind nämlich Auszüge verschiedener Art nothwendig, Auszüge in Betreff des Thatbestandes und des prozessualischen Verfahrens, Auszüge aus den Urkunden, von denen man einzelne, auf den Fall bezügliche, Stellen vorlesen muß, und endlich Auszüge aus den zu citirenden Autoritäten.

Die Auszüge in Betreff des Thatbestandes und der Prozeß-Geschichte bilden die Grundlage für das Studium des Rechtsfalles. Man sollte sie nie durch einen Andern fertigen lassen, weil man durch sie mit der Sache bekannt wird, auch weil sie die Vorbereitung zur Rede erleichtern, sofern dieses gedrängte Gemälde des Prozesses alle seine Elemente vor Augen führt.

Die Auszüge aus den Urkunden und aus den zu citirenden Schriftstellern erleichtern das Vorlesen der einschlagenden Stellen bei der öffentlichen Verhandlung. Wenn die Parthie, welche sich der Urkunden bedient, dieselben in Abschrift besitzt, bedarf es keiner Auszüge, man bezeichnet dann die Urkunde und unterstreicht die betreffende Stelle. Eine zweckmäßige Ordnung der zu verlesenden Aktenstücke ist wichtiger, als man glaubt, solange man es nicht selbst erfahren hat; wenn man während der Verhandlung suchen soll, wenn man das betreffende Aktenstück nicht schnell zur Hand, die zu verlesende

Stelle nicht sogleich vor Augen hat, so bringt dieses Suchen Unordnung in den Vortrag und verwirrt den Redner. Je mehr man sucht, um somehr wirft man die Papiere durcheinander, und oft muß man zuletzt noch ganz auf das Vorlesen verzichten, nachdem man Richter und Zuhörer eine Weile hingehalten hat. Wie kommt der Arme in Noth und Schweiß, dem dieser Unstern bei seinem ersten Auftreten begegnet! Er darf sich Glück wünschen, wenn er dadurch nicht ganz den Faden verliert und stecken bleibt! Um diesem Mißgeschick vorzubeugen, lege man seine Aktenstücke in der Ordnung zusammen, wie bei der Vertheidigung die Reihe des Vorlesens an sie kommt, und zu größerer Sicherheit numerire man sie; sind mehrere in ununterbrochener Folge oder zu Unterstützung desselben Grundes vorzulesen, so bezeichnet man alle mit derselben Ziffer und giebt dieser Ziffer wieder Unterabtheilungen. Ebenso sorgfältig muß man auf jedem einzelnen Aktenstück die Stellen bezeichnen, welche vorgelesen werden sollen, und wenn das Aktenstück aus mehreren Blättern besteht, das Blatt, auf dem sich die Stelle befindet, umbiegen, um nicht lange darnach suchen zu müssen.

Auszüge der angeführten Art sind dem Redner bei seinem Vortrag förderlich, die Noten aber sind Anhaltspunkte für die Rede selbst; sie müssen für das Bedürfniß des Redners bequem und geschickt eingerichtet sein; je mehr man sich auf das Gedächtniß verlassen kann, desto kürzer macht man sie; will man sie nur als Anhaltspunkte für die einzuhaltende Ordnung benützen, oder sollen sie nur die Hauptsätze der Rede festhalten, so verzeichnet man darin nur die Haupttheile und Unterabtheilungen und deutet bei jeder die dort aufzuführenden Sätze an.

Soll nicht nur der Inhalt der Rede, sondern auch die Art der Darstellung fixirt werden, so muß man sich die Anfangsworte der Sätze niederschreiben, welche einen Uebergang bilden, oder der Stellen, bei deren Composition man wahrgenommen hat, daß das Gedächtniß dabei einer Stütze bedürfe, maxime necessaria et utique initia. Ist man von einem glücklichen Pathos, einem lebendigen Bilde, einer energischen Figur inspirirt, so bringt man die Worte zu Papier, welche am geeignetsten sind, die Einbildungskraft wieder davon zu erfüllen und bei der öffentlichen Verhandlung dieselbe Stimmung aufs Neue

hervorzurufen. Endlich bezeichnet man sich auch noch die Stellen, bei denen man Aktenstücke verlesen muß.

Dieß sind die Hülfsmittel, welche die Natur der Sache an die Hand giebt und die Erfahrung bestätigt, um den Vortrag einer Rede, auf welche man sich vorbereiten konnte, zu erleichtern.

Wir gehen nun zu den Hülfsmitteln für die unvorbereitete Rede über.

---

2. Von der improvisirten Rede.

Wenn sich der Redner in der Weise vorbereiten konnte, wie dieß im vorigen Abschnitt erörtert wurde, kann man seinen Vortrag nicht einen improvisirten nennen, selbst wenn er seinem Gegner unmittelbar antworten und dabei auch auf etwaige neue Einwürfe desselben sich einlassen muß, vorausgesetzt, daß dieses Neue nicht sehr umfassend ist und die Sache dadurch nicht eine wesentliche veränderte Gestalt erhält.

In solchen Fällen weiß der Redner, daß er sprechen muß, sobald die Reihe der Verhandlung an die Partei-Vorträge kommt, er hat seine Thatsachen und seine Beweisgründe bereit gehalten, er hat sich auf die seines Gegners gefaßt machen können und darf nur da und dort auf ein neues Argument desselben erwiedern.

Eben so wenig kann man es eine Improvisation nennen, wenn man im Verlauf der Rede einzelne Punkte weiter ausführt, als man Anfangs beabsichtigte.

Von dem Ruhme und von der Schwierigkeit einer Improvisation läßt sich vielmehr nur dann sprechen, wenn in einer wichtigen, umfangreichen, durch besondere Umstände oder Fragen verwickelten Sache ein Vortrag gehalten werden muß, dessen Erfindung, Anordnung und Ausdruck das Werk des Augenblicks ist.

Wenn ein tüchtiger Gegner in einem stundenlangen Vortrag alle Mittel der Wissenschaft und Kunst zu Begründung seiner Anträge erschöpft hat, dann plötzlich sich erheben, klar und geordnet, mit scharfer Dialektik und warmem Gefühl antworten, das ganze Gebäude einer Rede, welche Eindruck gemacht hat und schon den Ausschlag

gegeben zu haben scheint, wie mit einem Zauberschlage vernichten, — dieß ist das Wunder des Rednertalentes, das Meisterwerk des menschlichen Geistes.

Aber wer hat die Kraft, es in dieser höchsten Vollkommenheit zu schaffen? Wer ist so sehr im Vollgenuß aller geistigen Fähigkeiten, daß er in jedem Augenblick und unter allen Umständen ihrer gleich gewiß ist, daß ihm nie etwas entgeht, daß ihm stets alle Hülfsmittel gegenwärtig sind, und daß er unbedenklich auch bei fremden Interessen diesen gefährlichen Versuch wagen darf? Wenn der Anwalt seine Kraft überschätzte und der Erfolg seine Erwartungen täuschte, wie groß wäre die Verantwortlichkeit und wie bitter die Reue!

Und doch, wenn man sich stark genug fühlt, wenn man den Prozeß vollkommen inne hat, wenn man auf alle Einwürfe die Antwort bereit hat, wenn der Gegner schwach gewesen ist, oder wenn er Eindruck gemacht hat durch unrichtige Behauptungen oder durch Trugschlüsse, welche man ohne Gefahr nicht lange unwiderlegt lassen kann, wie kann man da dem Verlangen und dem Bedürfniß widerstehen, seinen Vortheil zu benützen? Und es ist ein großer Vortheil, alle Einwürfe des Gegners auf der Stelle zu vernichten, das Irrthümliche, das Verführerische derselben aufzudecken und den getäuschten Zuhörer wieder zu enttäuschen.

Nichts giebt eine bessere Meinung von der Sache des Redners, als diese Raschheit in der Begründung und Feststellung seiner Sätze, ehe die Gründe des Gegners Zeit gehabt haben, in dem Bewußtsein der Richter Boden zu gewinnen.

Doch wozu die Erwägung, was räthlicher sei? hat man denn immer die Wahl? hat man es denn immer in seiner Macht, erst später zu antworten? Oft, und gerade in den wichtigsten Fällen, kann die Antwort gar nicht verschoben werden: „si quidem accidunt subitae necessitates continuo agendi.“ Quinct.

Es wird keinen Anwalt geben, der nicht zuweilen einen improvisirten Vortrag zu halten genöthigt ist; in Criminalfällen ist es ja sogar gewöhnlich, daß der Vertheidiger unmittelbar nach dem Schlusse des Beweisverfahrens und dem Vortrag des Staatsanwaltes das Wort ergreift, und oft genug hat das Beweisverfahren den Stand der Sache so geändert, daß der Vertheidiger seine Rede improvisiren muß.

Die facultas dicendi ex tempore, die Fertigkeit im improvisirten Vortrag, ist deßhalb jedem Anwalt unumgänglich nothwendig.

Unter dieser Redefertigkeit verstehen wir aber natürlich nicht eine bloße Gewandtheit, Worte an Worte zu fügen und einen üppigen Phrasen-Reichthum zu haben, nicht jene inanis loquacitas, circulatoria volubilitas, wie sie Quinctilian nennt, sondern die Fertigkeit, gut zu sprechen, apte dicendi, was bei der gerichtlichen Improvisation so viel heißt, als: die Fertigkeit, mit Methode, Klarheit und Kraft zu sprechen.

Die allgemeinen Mittel zur Bildung des Ausdrucks, wie wir sie oben entwickelt haben, Theorie, Beispiel und eigene Composition, sind auch Mittel zur Vervollkommnung in der Kunst der Improvisation; ebenso eine gründliche Kenntniß des Rechtsfalls und überhaupt die ganze im vorigen Abschnitt erwähnte Vorbereitung.

Diese Vorbereitungen haben einen doppelten Zweck, das Auffinden des Stoffs und die Darstellung, Inhalt und Ausdruck. Was nun den Stoff der Vertheidigung betrifft, so sind die Grundgedanken derselben unveränderlich, sie bilden die Grundlagen, auf der Alles ruht, den Mittelpunkt, von dem Alles ausgeht. Eben deßhalb bilden auch jene Grundgedanken die sicherste Grundlage und das zuverlässigste Hülfsmittel für die Improvisation. Was aber die Vorbereitung in Beziehung auf den Ausdruck betrifft, so kann es dem Redner bei dem oben empfohlenen Verfahren nicht schwer fallen, über den so durchgearbeiteten Gegenstand ex tempore zu sprechen, weil ja durch die angeführte Meditation das Gedächtniß, das Urtheil und die Phantasie mit Worten, Wendungen, Reflexionen, Bildern, Figuren bereichert worden ist, so daß man einen Vorrath und eine Art Schatz für den zu haltenden Vortrag besitzt, welcher übrigens seine Gestaltung erst vor der Eingebung des Augenblicks empfängt.

Diese Vorbereitungen werden also stets die hauptsächliche und unumgänglich nothwendige Grundlage für jeden Vortrag bilden, der in dem gegebenen Rechtsfall zu halten ist. Die Thatsachen des Rechtsfalls, die zu entscheidenden Fragen, die darauf bezüglichen Beweisgründe und Beweismittel bilden immer wieder den Stoff dieser Vorträge, der nur je nach dem Ergebniß der Verhandlungen modificirt und von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet wird.

Hat man aber in dieser Weise eine solide Grundlage gelegt, so giebt es allerdings noch weitere Vorbereitungen, durch welche man sich das Improvisiren erleichtern kann.

Zuvörderst muß man in allen Fällen, wo man möglicher Weise ex tempore sprechen muß, seine Vertheidigungsgründe auf die einfachsten Gedanken zurückführen, man muß sie in Cardinal-Sätze zusammen fassen, auf die man dann auch Alles das zurückführen kann, was der Gegner vorgebracht hat oder vorbringen wird; alles Uebrige läßt man vorläufig bei Seite und macht es vom Bedürfniß oder von der Gelegenheit abhängig, ob es vorgebracht werden soll.

Diese Hauptpunkte notirt man sich auf ein halb gebrochenes Blatt Papier, jeden mit ein oder zwei Worten, die für das Gedächtniß genügen, und merkt dann die Einwürfe des Gegners neben an. Man halte dabei die Linien etwas auseinander, um zu Bemerkungen über die Gründe des Gegners Raum zu haben. Man erhält auf diese Weise sichere und zweckmäßige Anhaltspunkte, sowohl für das Gedächtniß, als für das Urtheil, der Redner hat den wesentlichen Inbegriff seiner eigenen Gedanken und der des Gegners vor sich und ist sicher, nichts Wesentliches zu übersehen.

Bei der Verhandlung selbst befolge man bei der Notirung dessen, auf was man antworten muß, dasselbe Princip, nach welchem man seine Grundlagen festgestellt hat, d. h. man lasse alles Unwesentliche, Alles, was jene Grundlagen nicht angreift, bei Seite.

Die Hauptsache ist freilich, daß man auf die Einwürfe, die man anhört und zu Papier bringt, sogleich auch die rechte Anwort findet, um sie auch mit ein paar beigesetzten Worten dem Gedächtniß bewahren zu können. Diese Antwort wird dem fähigen Anwalt, wenn er sich gehörig vorbereitet hat, wohl selten ausbleiben; sollte sie aber nicht im Augenblick zur Hand sein, so darf man sich nicht irre machen lassen, sondern muß immer den Gründen des Gegners folgen und sie notiren, ohne sich um jene Antwort abzuquälen; denn die Rede des Gegners schreitet voran und man muß ihr folgen; wenn man dann mit der Erwiederung beginnt, so wird der ganze Eindruck der Erörterung, die geistige Arbeit und die damit verbundene Erregung die rechte Antwort schon beischaffen. Sollte aber der Redner auch dann gar keine Spur einer passenden Antwort ent-

decken können, so ist es besser, für den Augenblick ganz darauf zu verzichten, als mit fruchtlosen Versuchen sich abzuquälen.

Sind so die Anstalten getroffen, so wird sich der Redner, von seinem Gegenstand durchdrungen, von dem Widerspruch des Gegners gereizt, von dem Streben nach dem Siege erfüllt, nach den letzten Worten seines Gegners erheben, mit zuversichtlicher Haltung, mit fester Stimme, mit belebtem Tone seine Erwiederung beginnen und dadurch seinen Zuhörern dasselbe Vertrauen zu seiner Sache einflößen, das er selbst hat.

Bei einer improvisirten Replik oder Duplik wird in der Regel die Rede des Gegners Motive zu einem kurzen, kräftigen Eingang an die Hand geben; dieser wird sich stützen auf den Hauptmangel, welchen man der Gegen-Rede mit Vortheil vorwerfen kann, er wird das System derselben berühren und den Eindruck, den dieses System macht, den Irrthum, die Ungerechtigkeit, das Empörende oder das Lächerliche desselben, kurz Alles schildern, was geeignet ist, dieses System in Mißcredit zu bringen und der Widerlegung desselben den Weg zu bahnen.

Dann gilt es, zunächst die Thatsachen wieder fest zu stellen, welche man den Richtern noch einmal ins Gedächtniß rufen oder wegen der Veränderung und Entstellung durch den Gegner wieder richtig stellen muß, vorausgesetzt, daß sie auf das ganze System der Vertheidigung Einfluß haben; gehören sie nur zu einem einzelnen Theile derselben, so verschiebt man es auf dessen Erörterung.

Bei diesen improvisirten Erwiederungen ist die Disposition eine Hauptsache; wenn man nach einer langen Rede und in einer complicirten Sache mit einem Male seine Ordnung ändert, kann man gar zu leicht irre werden.

Nichts ist so gefährlich, als dieses Schwanken; durch das Ringen nach Ordnung geräth man gar leicht in Unordnung und Verwirrung, und das ist das Schlimmste von Allem.

Deßhalb folge man entweder der Anordnung derjenigen Rede, die man widerlegt, oder nehme man diejenige Reihenfolge wieder auf, welche man beim ersten Vortrag eingehalten hat; wenn es die Umstände gestatten, ist dieses Letztere vorzuziehen, weil man die eigene Ordnung am Besten kennt, und weil man diese auch natürlich seinen Notizen zu Grunde gelegt hat, welche zu Anhaltspunkten auch für

den neuen Vortrag bestimmt sind. Uebrigens hängt dieses davon ab, wie die Sache nach der Rede des Gegners steht. Es kann auch nothwendig, oder doch zweckmäßig sein, ihm auf seinem eigenen Weg zu folgen; wenn man nämlich glaubt, daß dieser Weg für ihn selbst verhängnißvoll sein werde.

In solchen Entgegnungen kurz und präcis zu sein, braucht wohl nicht erst empfohlen zu werden, es liegt dieß in der Natur der Sache; bei dieser raschen und entscheidenden Geistes-Arbeit drängen sich die Gedanken; man fürchtet weit eher sie zu verlieren, als daß man sich bemüht, sie auszuspinnen; man blickt nur auf das Wesentliche und Entscheidende und hat nicht Muße, es im Einzelnen und nach allen Nebenumständen zu betrachten und zu erörtern, wie bei der Arbeit im Studierzimmer; und dieß ist ein wesentlicher Vortheil; was die Rede dabei an Schmuck und an Reichthum verliert, das gewinnt sie reichlich an Kraft und an Wärme.

Bei dieser raschen Arbeit ist der Erfolg, nicht der Glanz der Rede der Hauptzweck; auf jenen Erfolg muß man auf dem kürzesten und sichersten Wege mit stichhaltigen Gründen und Beweisen lossteuern, ohne sich um Schmuck oder Schwung der Rede zu kümmern; diese werden sich schon von selbst einstellen, und werden nur um so mehr Glück machen, je natürlicher und ungesuchter sie erscheinen.

Wir schließen diesen Abschnitt über die Hülfsmittel für die Improvisation mit der Bemerkung Quinctilians, daß man improvisiren lernen müsse, um es zu können, nicht um es zu wollen; neque ut ex tempore dicere malit, sed ut possit. Es ist ein Mittel, das man im Rückhalt haben muß, das man aber nicht täglich anwenden darf; wenn man häufig improvisirt, wird man bald schlecht improvisiren. Man wird dadurch immer weniger ängstlich, aber zugleich auch weniger wählerisch und gewöhnt sich gar leicht, die Flüchtigkeit und Oberflächlichkeit für Leichtigkeit und Gewandtheit zu halten.

Achter Abschnitt.

Von der Kunst der äußern Darstellung (pronuntiatio sive actio).

I. Allgemeines über die äußere Darstellung.

Zu der äußeren Darstellung gehört die Declamation und die Mimik. Sie steht mit der innern Darstellung, deren Gegenstand das Auffinden der zum Ausdruck der Gedanken geeigneten Worte und Wendungen ist, in wesentlichem Zusammenhang; sie ist gleichsam die körperliche Hülle derselben, und steht deßhalb zu ihr in einem nothwendigen Abhängigkeits-Verhältniß. Omnes enim motus animi, sagt Cicero de Orat. III, 57. suum quemdam a natura habent vultum et sonum et gestum; totumque corpus hominis, et ejus omnis vultus, omnesque voces, ut nervi in fidibus, ita sonant, ut a motu animi quoque sunt pulsae. Und im Orator sagt Cicero: Quomodo autem actio dicatur, id est in duobus, in agendo et in eloquendo: est enim actio quasi corporis quaedam eloquentia, quum constet voce atque motu.

Einer Rede ohne entsprechende äußere Darstellung fehlt das Leben, die Worte verlieren ihre Kraft, die Gedanken machen keinen Eindruck; der Vortrag erst giebt den Worten Anmuth, dem Gefühl Leben, ja selbst der nur auf den Verstand berechneten Erörterung Nachdruck und Kraft.

Die Wirkung einer wahren, natürlichen, belebten Declamation und Action ist unwiderstehlich. In iis omnibus, quae sunt actionis, inest quaedam vis a natura data: quare etiam hac imperiti, hac vulgus, hac denique barbari maxime commoventur . . . . Actio, quae

prae se motum animi fert, omnes movet; iisdem enim omnium animi motibus concitantur. Cic. de Orat. III, 59. Eine falsche, unnatürliche oder matte Vortragsweise dagegen ist lächerlich, widerlich oder langweilig.

Der Grund dieser Bedeutung der äußeren Darstellung liegt nahe. Sie ist Tochter und Mutter der Gefühle, sie pflanzt die Gefühle weiter, sobald sie dieselben empfangen hat und drückt sie aus: „voces ut nervi in fidibus ita sonant, ut a motu animi quoque sunt pulsae.“ Das Pathos des Redners, dessen Quelle sein Gemüth ist, theilt sich durch jenes Medium dem Gemüthe des Zuhörers mit, animi est enim omnis actio.

Der Ausspruch des Demosthenes über den hohen Werth der äußern Darstellung ist bekannt; huic primas dedisse Demosthenes dicitur, quum rogaretur, quid in dicendo esset primum; huic secundas, huic tertias. Cic. de Orat. III, 56.

Dahin gehört auch der Ausspruch des Aeschines, nachdem er die Rede de corona vorgelesen hatte. Admirantibus omnibus, quanto, inquit, majus admiraremini, si audissetis ipsum. Cic. de Orat. l. c.

Cicero selbst sagt: actio in dicendo una dominatur. Sine hac summus orator in numero esse nullus potest; mediocris, hac instructus, summos saepe superare. Cic. de Orat. III, 56. Und an einer andern Stelle im Orator heißt es: infantes actionis dignitate eloquentiae saepe fructum tulerunt, et diserti deformitate agendi multi infantes visi sunt.

Wir können diese magische Gewalt der Declamation und Action täglich im Theater wahrnehmen, wenn Stücke, die in mehr als einer Beziehung Tadel verdienen, durch die Darstellung der Schauspieler doch bedeutenden Effekt machen; aber auch im Gerichtssaal und auf der Kanzel bekundet sich jene Wirkung; oft werden die Zuhörer von einer Rede tief ergriffen, welche, wenn man sie liest, beinahe gar keinen Eindruck macht.

Die Wirksamkeit der äußern Darstellung ist übrigens bedingt nicht nur durch den Gegenstand der Rede, sondern auch durch den Ort, wo man spricht, durch die Zahl der Zuhörer, durch ihre Stimmung, durch Alles, was einer lebendigen Gemüthsbewegung förderlich ist, namentlich aber durch die Anzahl der Zuhörer. Je mehr Menschen beisammen sind, desto leichter sind sie leidenschaftlicher

Erregung zugänglich, und die Gewalt des mündlichen Vortrags über die große Menge ist ohne Gränzen.

Es ist dieß einer der Gründe, warum die Redner des Alterthums der äußern Darstellung eine so hohe Bedeutung beilegten. Sie beherrschten mit ihren Reden das Volk von Athen und von Rom. Bei jenen herrlichen Reden über Krieg und Frieden, über die Wirren der Republik, über Anklagen auf Leben und Tod wirkte ein gewaltiger Vortrag wie ein mächtiger Sturm, der das Feuer des Wortes über die leidenschaftlich bewegte Menge hintrug und ihre Massen empor trieb.

Bei unserer heutigen Staats- und Gerichtsverfassung ist dieß freilich anders geworden; das Volk hat keinen unmittelbaren Antheil mehr an der Regierung, vom Staat bestellte Beamte üben oder leiten die Rechtspflege, in dem engen Umkreis unserer Gerichtssäle versammelt höchstens noch die Neugierde einen immer beschränkten Kreis von Zuhörern. Selten giebt es Gelegenheit zu großen rhetorischen Scenen, und wenn auch die Kunst des Vortrags bei der gerichtlichen Beredsamkeit immer noch ihre Rechte bewahrt, so ist doch die Gelegenheit zu Ausübung ihres gewaltigen Einflusses seltener geworden. In den meisten Fällen ist sie weniger für die Sache als für den Ruhm des Redners von Bedeutung.

Der Ruf des Redners aber hängt allerdings auch heute noch zum großen Theil von seinem Vortrag ab; durch diesen fesselt er die Zuhörer und giebt Allem, was er sagt, einen besonderen Glanz; das Publikum weiß dieses Talent zu schätzen, es kann dasselbe besser beurtheilen, als die Fachkenntnisse des Redners, und so wird der, welcher einen guten Vortrag hat, immer gesucht und gerne gehört werden, während ein Anderer, dem diese Gabe fehlt, trotz seiner Gelehrsamkeit keine Zuhörer haben wird.

Doch ist ein guter Vortrag auch für die Sache selbst nicht ohne Werth; zwar ist es richtig, daß der gemessene Gang der Verhandlungen, das Institut der Staatsanwaltschaft, die Pause zwischen den Partei-Vorträgen und dem Urtheil dem Vortrag einen Theil seines Einflusses benimmt und überhaupt die Richter vor den Einflüssen des Gefühls und der gemüthlichen Anregung bewahrt; aber doch bleiben die Richter Menschen, welche für einen guten Vortrag nicht unempfänglich sind, und es ist immer besser, ihnen zu gefallen,

als ihnen zu mißfallen; jedenfalls muß man sich Gehör verschaffen und sich verständlich machen; und hiefür ist der Umfang der Stimme, die Richtigkeit und Reinheit der Aussprache und der Betonung von großem Werth; ein guter Vortrag erhält die Aufmerksamkeit wach, kommt dem Gedächtniß zu Hülfe, erweckt Interesse und ist so immer auch der Sache von Nutzen.

In diesen verschiedenen Beziehungen wird ein guter Vortrag immer seinen Werth behaupten und deßhalb ein Gegenstand sorgfältiger Aufmerksamkeit für den angehenden Anwalt bleiben, nicht als ob dieser etwa Fähigkeiten erwerben könnte, welche die Natur ihm versagt hat, aber damit er von den ihm verliehenen den bestmöglichen Gebrauch mache, ihre Vorzüge benützen und ihre Fehler vermeiden oder doch vermindern lerne.

Wir werden nun im nächsten Abschnitte von der Declamation sprechen, und von dem, was damit zusammen hängt, in einem weiteren von der Mimik, welche alle das Sprechen begleitenden Bewegungen des Körpers in sich begreift.

II. Declamation (pronuntiatio im engern Sinn).

Die Declamation verkörpert die Vorstellungen und Gefühle des Redners für das Ohr. Ihr Organ ist die Stimme, und wir haben deßhalb diese vor allem Andern näher zu betrachten, um so mehr, als sie zugleich das leitende Princip für den Antheil ist, welchen die übrigen Bewegungen des Körpers am Sprechen nehmen, sofern die Stimme die Art und das Maaß jener Bewegungen bestimmt. Ad actionis usum atque laudem maximam sine dubio partem vox obtinet. Cic. de Orat. III, 60. In actione secundum vocem vultus valet. Cic. eod. III, 59.

1. Die Stimme.

Dieses wunderbare Organ, welches die Natur so empfindlich, so biegsam, so wandelbar geschaffen hat, welches bescheiden oder trotzig,

sanft oder drohend, verführerisch oder schreckenerregend sein kann, je nachdem es von dieser oder jener Gemüthsbewegung beherrscht wird, ist der getreue Dollmetscher unserer Gedanken und Gefühle, das fügsame Werkzeug aller Bewegungen unserer Seele; Liebe und Haß, Zorn und Mitleid ertönen aus der Stimme und theilen sich durch sie dem Gemüthe Anderer mit. Durch sie dringen die Töne der Freude oder des Leids, der Bewunderung oder des Abscheus bis ins innerste Herz der Menschen.

Diese Wirkungen kann die Stimme aber nur dann hervorbringen, wenn Natur und Kunst zusammenwirken.

Der Werth der natürlichen Vorzüge der Stimme ist von selbst einleuchtend; mit einer rauhen, schnarrenden Stimme kann man kein zartes Gefühl, mit einer heiseren, dünnen, belegten Stimme keinen starken Affekt ausdrücken. Für den Redner ist deßhalb eine gute, seinem Zwecke entsprechende Stimme eine unschätzbare Gabe der Natur.

Wir haben schon oben von diesem Thema gesprochen, als wir bei den natürlichen Eigenschaften, deren der Redner bedarf, auch die physischen aufzählten und dabei auf den Werth und die Bedeutung einer Stimme aufmerksam machten, die den Zuhörer gewinnt und bewegt.

Hier müssen wir die Sache in einem etwas weiteren Umfange betrachten.

Wir setzen dabei eine Stimme voraus, welche mit keinem wesentlichen Mangel behaftet ist. Es giebt nämlich organische Fehler, wie das Stottern, das Anstoßen, Fistuliren, Näseln, Heiserkeit, Belegtheit, Klanglosigkeit, welche denjenigen, der daran leidet, von der Rednerbühne, sowie von der Kanzel und von der Schaubühne ausschließen.

Man pflegt zwar den Demosthenes als Beispiel dafür anzuführen, daß sogar organische Fehler durch eine standhafte Ausdauer und Aufmerksamkeit überwunden werden können. Ein solches Resultat dürfte jedoch so selten sein, daß wir davon Umgang nehmen zu können glauben.

Man kann drei natürliche Eigenschaften der Stimme unterscheiden: die Stärke, den Klang und den Umfang.

Was man unter einer starken Stimme versteht, bedarf keiner Erklärung.

Wohlklingend ist eine Stimme, wenn ihre Töne rein, hell,

metallvoll klingen, nicht hölzern, klanglos, nicht hart, aber auch nicht zu weich sind.

Der Umfang der Stimme liegt in der Mannigfaltigkeit der Töne nach Höhe und Tiefe, welche die Stimme umfaßt.

Jede Stimme hat, je nach ihrer vorherrschenden Eigenschaft, ihren besonderen Charakter, wie z. B., daß sie sanft, einnehmend, harmonisch, rauh, hart, trocken u. s. w. ist.

Wohlklang, Umfang und Stärke kann die Kunst nicht geben, wo die Natur diese Eigenschaften versagt hat; ebenso wenig kann die Kunst den Grundcharakter einer Stimme umwandeln. Wohl aber kann sie jene Eigenschaften entwickeln und ausbilden und charakteristische Fehler des Organs vermindern oder verdecken.

Durch Uebung werden die Stimmwerkzeuge kräftiger und geschmeidiger; es kann der Wohlklang der Stimme dadurch erhöht und ihr Umfang erweitert werden; „augentur autem, sicut omnium, ita vocis quoque bona cura, et negligentia minuuntur.“ Quinct.

Die Uebung der Stimmwerkzeuge ist aber nur dann von Nutzen, wenn man dabei mit der gehörigen Schonung zu Werke geht; allzu große Anstrengung ist der Stimme schädlich, ja sie kann dadurch ganz zu Grunde gerichtet werden. Man hat die Brust zu schonen, welche den Athem schafft, und ebenso die Kehle, welche den Ton und seine Abstufungen erzeugt. Werden diese Theile zu rasch, zu gewaltsam oder zu lange in Bewegung gesetzt, so wird ihre Thätigkeit gehemmt, und die Töne, welche sie liefern, leiden darunter.

Wohlklang, Stärke und Dauer des Tons hängen wesentlich von der Vollständigkeit des Athmens ab. Man muß daher der Brust zum vollkommenen Ein- und Ausathmen die gehörige Zeit lassen. Athmet man zu rasch oder zu stark, werden die Stimm-Organe über Gebühr ausgedehnt oder zusammengeschnürt, so muß nothwendig der Wohlklang, der Umfang und der natürliche Ton der Stimme darunter leiden.

Zu hastiges und zu lautes Sprechen ist deßhalb für die Stimme sehr schädlich; ebenso muß man vermeiden, in einem allzu hohen oder allzu tiefen Tone zu sprechen; die Töne werden dadurch kreischend, gellend, oder rauh und unverständlich.

Weiß man dagegen beim Vortrag das richtige Tempo zu finden, läßt man der Brust zum Athmen und den verschiedenen Stimm-Organen zu Vollbringung ihrer Arbeit Zeit, so wird man bald den hohen

Werth einer ungehemmten Entwicklung aller Kräfte empfinden, und das Sprechen wird dem Redner nicht die geringste Unbehaglichkeit verursachen; die Stimme tönt stark und klangvoll, sie behält ihren vollen Umfang und ihren natürlichen Charakter; ja es werden die Organe durch einen solchen schonenden Gebrauch gekräftigt und vollkommener entwickelt.

Daraus folgt aber natürlich nicht, daß man alle seine Worte zählen und abmessen, daß man beim Vortrag ein immer gleiches Zeitmaaß einhalten müsse, daß man nie schneller und nie langsamer sprechen dürfe. Gewiß nicht! Wie könnte man pathetisch werden, wenn die Rede kein Leben hätte, wie Andere hinreißen, wenn man selbst nur hinschleichen würde? Wohl aber muß der Redner auch da, wo er warm und leidenschaftlich spricht, Ruhepunkte zum Athemholen anzubringen wissen, weil die Natur selbst die zu lange Fortsetzung einer leidenschaftlichen Darstellung unmöglich macht.

Diese Schonung des Athmens vermittelst der Pausen ist für den gerichtlichen Redner wie für den Schauspieler ein sehr wichtiger, wohlzubeherzigender Punkt, auf den wir weiter unten noch zurückkommen werden.

Wir haben oben gesagt, man solle die Töne weder zu hoch noch zu tief nehmen; dieser Bemerkung müssen wir jedoch die Beschränkung beifügen, daß es zweckmäßig ist, bei den Uebungen in möglichst tiefen Tönen zu sprechen.

Göthe macht in seinen Regeln für Schauspieler die Bemerkung: „Für den anfangenden Schauspieler ist es von großem Vortheil, wenn er alles was er declamirt, so tief spricht, als nur immer möglich: denn dadurch gewinnt er einen großen Umfang in der Stimme und kann dann alle weiteren Schattirungen vollkommen geben. Fängt er aber zu hoch an, so verliert er schon durch die Gewohnheit die männliche Tiefe und folglich mit ihr den wahren Ausdruck des Hohen und Geistigen. Und was kann er sich mit einer grellen und quitschenden Stimme für einen Erfolg versprechen? Hat er aber die tiefe Declamation völlig inne, so kann er gewiß sein, alle nur möglichen Wendungen vollkommen ausdrücken zu können." Göthes Werke, Stuttgart 1851. Band 13. Seite 647.

An demselben Orte Seite 643. bemerkt Göthe weiter: „Es ist zu rathen, im Anfange so tief zu sprechen, als man es zu thun im

Stande ist, und dann abwechselnd immer im Ton zu steigen; denn dadurch bekommt die Stimme einen großen Umfang und wird zu den verschiedenen Modulationen gebildet, deren man in der Declamation bedarf."

Uebrigens darf man die Stimmübungen durchaus nicht bloß auf die Gelegenheiten beschränken, bei denen man öffentlich zu reden hat, vielmehr muß man die Stimme auch sonst üben, man muß sie ausbilden durch lautes Lesen, durch Declamiren auswendig gelernter poetischer oder prosaischer Stücke, wo möglich innerhalb eines weiten Raumes, selbst im Freien und auf Anhöhen. Durch diese Uebungen wird man vollständig Herr seiner Mittel, man lernt die Beschaffenheit seiner Organe kennen, man stellt sie auf die Probe, und es mag dann wohl auch gelingen, ihre Unvollkommenheiten durch wiederholte Versuche zu verbessern.

Außer den zweckmäßig geleiteten Uebungen aber ist als weitere Bedingung für die Erhaltung der Stimme ein geregelter Lebenswandel und Mäßigkeit in Allem nicht zu vergessen.

Jede Art von Ausschweifung verderbt oder schwächt die Stimmorgane; dem Redner wie dem Sänger ist nöthig die firmitas corporis, ne ad spadonum et mulierum et aegrotorum exilitatem vox nostra tenuetur. Quinct. XI, 3. Durch den übermäßigen Genuß pikanter Speisen, starker Getränke, durch erotische Ausschweifungen, durch allzu große körperliche Anstrengungen, durch langes und oftmaliges Nachtwachen wird die Stimme angegriffen. Sie kann sogar durch fortgesetzte Excesse ganz verdorben werden: nam et agitatio corpora non ad praesens modo tempus, sed etiam in futurum afficit. Quinct. l. c. Auch können feuchte Wohnungen, Zugluft u. s. f. für die Stimme gefährlich werden; der Schlund muß gesund sein, nämlich weich und glatt, sonst wird die Stimme heiser und rauh. Alles was die Säfte verdichtet, was die Drüsen des Halses und der Nase verstopft, erzeugt Heiserkeit und zuletzt Klanglosigkeit. Auch die Erhaltung der Zähne ist von großer Wichtigkeit. Ein Mangel in dieser Beziehung schadet der Stimme und erzeugt häufig ein unangenehmes Zischen, Murmeln oder andere Fehler, welche den Vortrag entstellen. Der Redner darf deßhalb die Pflege seiner Zähne durchaus nicht für etwas Unwesentliches halten.

Untersuchen wir nun die Bedeutung der angegebenen Eigenschaften der Stimme für die Declamation.

---

2. Der mündliche Vortrag.

---

a) Bestandtheile des Vortrags.

Man kann beim Sprechen drei verschiedene Bestandtheile oder Faktoren unterscheiden, das Angeben oder Anschlagen des Tones, die Aussprache und die Betonung; diese drei Faktoren treten beim rednerischen Vortrag noch mehr hervor und haben hier eine größere Bedeutung, als bei der Unterhaltungssprache, denn der Ton-Anschlag ist dort gehaltener, gehobener, stärker, die Aussprache ist bestimmter und markirter, die Betonung ist mannigfaltiger, belebter und ausdrucksvoller.

Quinctilian sagt, für den Vortrag müssen dieselben Gesetze gelten, wie für die Composition der Rede, nam ut illa emendata, dilucida, ornata, apta esse debet, ita haec quoque. Dieß ist vollkommen richtig, denn Composition und Declamation der Rede haben Gegenstand und Zweck gemeinschaftlich und können diesen Zweck nur unter denselben Bedingungen erreichen; Beide suchen diese Bedingungen nach Maaßgabe ihrer eigenthümlichen Natur und ihrer eigenthümlichen Mittel zu erfüllen.

Was ist aber erforderlich, wenn der Vortrag richtig, deutlich, schön und angemessen sein soll? Einerseits eine gute Beschaffenheit der bei dem Vortrag mitwirkenden Organe, andererseits eine richtige Behandlung derselben.

Wir wollen dieß etwas näher untersuchen, indem wir die verschiedenen Seiten oder, wenn der Ausdruck gestattet ist, Faktoren des mündlichen Vortrags einzeln betrachten.

aa) Angeben des Tones, Intonation.

Unter dem Angeben oder Anschlagen des Tones beim Vortrag des Redners verstehen wir den Grad der Höhe und Stärke der

Stimme beim Aussprechen der Worte. Die Unterschiede der Höhe und Tiefe treten freilich beim Singen weit merklicher hervor, als beim Sprechen, theils an und für sich, theils weil die Töne beim Singen getragen und geschleift, beim Sprechen dagegen nur gestoßen werden. Ein Ausruf des Schmerzens oder des Unwillens u. s. w. erlaubt zwar auch beim Sprechen und bei der Declamation ein Anhalten des Tones, aber immer nur, wenn man so sagen darf, auf derselben Note, ohne Uebergang in einen höhern oder tiefern Ton. Gleichwohl verläugnen sich jene Ton-Unterschiede auch beim Sprechen nicht ganz und erfordern eine sorgfältige Beachtung von Seiten des Redners.

Wenn der Declamirende die Töne zu schnell wechselt, wenn er entweder zu tief oder zu hoch, oder durch zu viele Halbtöne spricht, so verfällt er in den Fehler, den man das Singen heißt, einen Fehler, der den Vortrag ganz entstellt, ihn für den Zuhörer ermüdend, ja nach Umständen geradezu lächerlich macht.

Zuweilen ist ein beim lauten, starken und anhaltenden Sprechen hervortretender krankhafter Zustand des Kehlkopfes Ursache jenes Fehlers, gewöhnlich ist er aber nur Folge einer üblen Angewöhnung beim Declamiren, welche vornämlich in einer gezierten, unnatürlichen Art zu sprechen und zu declamiren besteht.

Im entgegengesetzten Falle aber, wenn der Declamirende immer in demselben Tone und Takte spricht, geräth er in den Fehler der Monotonie, der eben so schlimm ist wie der vorige, denn er raubt dem Vortrag alles Interesse und erregt Langeweile.

Zwischen diesen beiden Klippen, sagt Göthe a. a. O., liegt noch eine dritte verborgen, nämlich der Predigerton: indem man der einen oder der andern Gefahr ausweicht, scheitert man leicht an dieser.

Bei dem Anschlag des Tones hat man auf die Stärke und Höhe desselben zu achten. Beide haben bei der Declamation ihr bestimmtes Maaß. Nimmt man den Ton zu stark, so wird man bald müde, weil die Brust und Kehle zu sehr angestrengt werden und weil man wegen des größeren Gebrauches von Luft oft und schnell Athem holen muß; nimmt man den Ton zu hoch, so wird man ebenfalls müde, weil die Stimmwerkzeuge, wenn sie den Luftcanal verengern müssen, zu sehr zusammen gezogen werden.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß der Ton beim Vortrag nach und nach unmerklich aufsteigt. Man muß ihn deßhalb beim Beginn der Rede so tief nehmen, daß er höher werden kann, ohne gellend zu werden; für den Eingang passen ohnedieß tiefe Töne am Besten, denn er erhält dadurch das ihm angemessene Gepräge des Ernstes und der Würde; bemerkt man dann im Verlauf des Vortrags, daß der Ton doch etwas zu hoch gestiegen ist, so benützt man einen Ruhepunkt bei irgend einem Abschnitt, um anzuhalten und in einem tieferen Ton wieder zu beginnen.

Beim Sprechen läßt sich, wie schon oben bemerkt wurde, die Stimme nicht in dem Umfang benützen, wie beim Singen. Man kann beim Sprechen die mittlere Oktave des Stimmumfangs, die Mittelstimme, weder nach oben noch nach unten überschreiten. Steigt man höher, so wird die Stimme kreischend, sinkt man tiefer, so wird sie klanglos, dumpf und unverständlich.

Die Mittelstimme faßt die angenehmsten, klangvollsten Töne der Stimme in sich, und wenn man sich ausschließlich in dieser bewegt, kann man mit dem Tone je nach dem Bedürfniß wechseln, ohne daß es den Redner anstrengen oder die Zuhörer stören würde.

In der Mitte eines Satzes oder einer Periode dürfen die Tonveränderungen nur in leichten Schattirungen des Tones bestehen. Nur bei leidenschaftlichen Ergüssen, bei Ausrufen, bei Anreden, Fragen, bei Uebergängen von einem Gegenstand der Rede zum andern darf die Erhöhung oder Senkung des Tons merklich werden.

Falsche oder gezwungene und auffallende Intonationen sind Fehler, welche dem Vortrag des Redners allen Anstand, seinem Auftreten alle Würde nehmen und manchmal jene seltsamen und lächerlichen Declamationen herbeiführen, welche die schönste Rede verderben und den vortrefflichsten Gedanken und Worten alle Wirkung rauben.

Was wir über die Betonung zu sagen haben, wird diesen Abschnitt von dem Anschlag und der Abwechslung des Tones vollends erläutern.

bb.) Aussprache, Artikulation.

„Der Grund aller höheren Recitation und Declamation ist die reine und vollständige Aussprache jedes einzelnen Wortes.

„Vollständig aber ist die Aussprache, wenn kein Buchstabe eines Wortes unterdrückt wird, sondern wenn alle nach ihrem wahren Werthe hervorkommen.

„Rein ist sie, wenn alle Wörter so gesagt werden, daß der Sinn leicht und bestimmt den Zuhörer ergreife.

„Beides zusammen macht die Aussprache vollkommen."

Diese Regeln, die Göthe a. a. O. dem Schauspieler giebt, gelten in gleicher Weise dem Redner.

Eine unvollkommene Aussprache nimmt von Seiten des Zuhörers eine höchst peinliche Aufmerksamkeit in Anspruch und kann den Redner ganz und gar unverständlich machen; oft macht ein verschluckter Buchstabe oder ein undeutlich ausgesprochenes Wort den ganzen Satz zweideutig und reizt das Publikum selbst bei den ernsthaftesten Stellen zum Lachen.

Eine schlechte Aussprache ist entweder Folge eines organischen Fehlers oder bloß üble Angewöhnung und Nachläßigkeit. Das Stottern ist der höchste Grad von natürlicher Schwierigkeit des Artikulirens. Das Anstoßen, Näseln, Sumsen u. s. f. sind ebenfalls Mängel, welche von der fehlerhaften Bildung irgend eines Theils des Halses, der Nase oder des Mundes herrühren. Häufig ist auch ein fehlerhafter Zustand der Zunge, ihre Breite, Dicke oder Länge Ursache einer unvollkommenen Aussprache. Sind solche Fehler nicht zu tief eingewurzelt, so können sie durch Uebung und durch Mittel, ähnlich demjenigen, welches dem Demosthenes zugeschrieben wird, überwunden oder bei gehöriger Aufmerksamkeit während des Sprechens wenigstens verborgen werden.

Gar häufig hat aber die unvollkommene Aussprache ihren Grund in einer gewissen Bequemlichkeit, welche dann zur unverbesserlichen Gewohnheit wird.

Der deutsche Redner achte besonders darauf, bei den Wörtern, welche sich auf em und en endigen, die letzte Sylbe deutlich auszusprechen; denn sonst geht die Sylbe verloren, indem man das e gar nicht mehr hört, z. B. folgendem, nicht folgend'm; je größer die Zahl der Zuhörer des Redners oder je geräumiger das Lokal ist, wo er zu sprechen hat, desto mehr muß er jene Endsylben hören lassen, wenn die, welche ihm ferne stehen, sie noch vernehmen sollen.

Eben so muß man sich bei dem Buchstaben b in Acht nehmen,

welcher sehr leicht mit w verwechselt wird, wodurch der ganze Sinn der Rede verdorben und unverständlich gemacht werden kann, z. B. Leben um Leben, nicht: Lewen um Lewen.

So muß auch das p und b, das t und d merklich unterschieden werden. Göthe räth deßhalb dem Anfänger, bei beiden einen großen Unterschied zu machen und p und t stärker auszusprechen, als es eigentlich sein darf, besonders wenn er vermöge seines Dialekts sich leicht zum Gegentheil neigen sollte.

Rein und deutlich spreche man besonders auch die Hauptwörter, Eigennamen und Bindewörter aus.

Wenn zwei gleichlautende Consonanten auf einander folgen, indem das eine Wort mit demselben Buchstaben endigt, womit das andere anfängt, so muß etwas abgesetzt werden, um beide Wörter wohl zu unterscheiden. Z. B. „Schließt sie blühend den Kreis des Schönen.“ Zwischen blühend und den muß etwas abgesetzt werden.

Uebrigens muß man, wie in Allem, so auch in der Aussprache, Maaß zu halten wissen. Man muß die Consonanten hören lassen, aber man darf ihnen keine Gewalt anthun, es würde dadurch eine harte, unangenehme und affektirte Aussprache entstehen. Der oben erwähnte Rath Göthes, der übrigens natürlich nur für die Uebungen zu Hause gegeben ist, muß daher mit einiger Vorsicht befolgt werden.

Um es in der Aussprache zur Vollkommenheit zu bringen, soll der Anfänger alles sehr langsam, die Sylben, und besonders die Endsylben, stark und deutlich aussprechen, damit die Sylben, welche geschwind gesprochen werden müssen, nicht verloren gehen. Göthe a. a. O. Seite 642.

Das schnelle Sprechen ist überhaupt der Aussprache nicht förderlich; die Stimmwerkzeuge erhalten dadurch eine schwierigere Arbeit, und wenn die Worte zu rasch auf einander folgen, läuft man Gefahr, sie unter einander zu verwickeln.

Nur Wenige haben eine so glückliche Organisation, daß ihre Aussprache auch bei einem raschen Vortrag nicht Noth leidet; wer zu diesen glücklich Begabten nicht gehört, der mache sich das langsame Sprechen zur strengen Regel; wenn er beim schnellen Sprechen nur ein wenig stockt und ihm die Organe nur im Geringsten den Dienst versagen, wird die Hast und Eilfertigkeit vollends Alles verderben und den Redner ganz aus der Fassung bringen.

cc.) Betonung, Accent.

Unter der Betonung versteht man im Allgemeinen theils die Hebung oder Senkung des Tones der Stimme, sofern dieß bei einer bestimmten Sylbe eines Wortes Statt findet, theils das längere Verweilen beim einen Worte im Vergleiche mit den andern.

Man unterscheidet bei der Aussprache zwei Arten von Accent: den grammatikalischen oder Wort-Accent, und den rednerischen oder pathetischen Accent.

Der grammatikalische oder prosodische Accent ist die durch die allgemeinen Regeln der Sprache und der Aussprache bestimmte Betonung, wie z. B. die Hebung und darauf folgende Senkung der Stimme am Ende der meisten mehrsylbigen oder am Ende einer Reihe von einsylbigen Worten. Kehrt dieser Tonfall bei einem Vortrag periodisch und nach gleichen Zwischenräumen wieder, oder wird derselbe zu stark markirt, so entsteht das oben erwähnte Singen oder Predigen.

Cicero handelt im Orator den Numerus und Rhythmus ausführlich ab und bezeichnet den Wort-Accent als einen natürlichen Reiz der Sprache, als einen Wink der Natur, welche angenehme Wirkung die Modulation der Töne hervorbringen könne.

„Natura quasi modularetur hominum orationem, in omni verbo posuit acutam vocem, quo magis naturam ducem ad aurium voluptatem sequatur industria.“

Die alten Sprachen unterschieden sich freilich in dieser Beziehung sehr vortheilhaft von den neuern.

Der grammatikalische Accent ist die Folge eines natürlichen Bedürfnisses der Sprach-Organe, welche zu Erneuerung ihrer Thätigkeit der Ruhe bedürfen; die vorletzte oder drittletzte Sylbe hebt sich nur deßwegen, um das Sinken der letztern vorzubereiten und dieses Sinken ist nothwendig sowohl zur Trennung der Worte unter sich, als zur gehörigen Vertheilung der Luft, deren jedes Wort bedarf.

Die declamatorische oder pathetische Betonung ist das Heben oder Sinkenlassen der Stimme in Folge des Gefühls, von welchem die Seele bewegt wird.

Während also die Intonation nichts Anderes ist, als die allgemeine Erhebung der Stimme bei der Aussprache, damit der Redner verstanden werden kann, der grammatikalische Accent aber, wie wir oben

gesehen haben, eine organische Nothwendigkeit, ist der oratorische Accent eine Modulation des Tons, welche durch die Gemüthsbewegung des Redners hervorgebracht wird, eine Modulation, welche diejenige Sylbe besonders trifft, worin die Gemüthsbewegung sich am meisten offenbart.

Die Wirkung entspricht der Ursache. Der Ton, in dem das erregte Gemüth sich ausspricht, hallt in dem Herzen der Zuhörer wieder. Die Erregung erzeugt nach dem Gesetze der Sympathie wieder Erregung. Der declamatorische Accent ist deßhalb ein sehr wichtiges und bedeutendes Hülfsmittel für den Redner, ja man kann sagen, daß es eines der Hauptwerkzeuge der Beredsamkeit in mehr als einer Beziehung sei; denn er dient nicht nur zum Ausdruck des Gefühls, er dient auch zur Schilderung und Charakterisirung des dargestellten Objekts, er giebt dem Vortrag Interesse, Mannigfaltigkeit und Wärme, der Zuhörer wird dadurch erquickt, ergriffen, gefesselt, gerührt und hingerissen.

Der declamatorische Accent hat eben so viele Stufen und Schattirungen, als es Empfindungen giebt. Es giebt, sagt Cicero, einen Ton des Zorns, einen anderen des Mitleids, der Furcht, des Schmerzes, der Freude: „Omnis enim motus animi suum quemdam a natura habet sonum . . . . omnesque voces, ut nervi in fidibus, ita sonant, ut a motu animi quoque sunt pulsae. Nam voces ut chordae sunt intentae, quae ad quemque tactum respondeant: acuta, gravis; cita, tarda; magna, parva . . . . Aliud enim vocis genus iracundia sibi sumat: acutum, incitatum, crebro incidens; aliud miseratio ac moeror: flexibile, plenum, interruptum, flebili voce; aliud metus: demissum et haesitans et abjectum; aliud vis: contentum, vehemens, imminens quadam incitatione gravitatis; aliud voluptas: effusum, lene, tenerum, hilaratum ac remissum; aliud molestia: sine commiseratione, grave quiddam, et uno pressu, ac sono obductum. Cic. de Orat. III. 57. 58. Aber wie soll man alle diese Empfindungen ausdrücken, alle diese Stimmen, alle diese Töne bilden, woher die Regeln nehmen, nach denen man den Ton der Freude, des Glücks, des Schmerzes, der Verzweiflung, der Liebe, des Hasses, der Hoffnung und der Furcht mit allen ihren Abstufungen ausdrücken soll?

Cicero sagt, der Ton des Zorns sei scharf, rasch, hastig; aber wie findet man diesen Ton? Der Schauspieler, dessen ganzes Auftreten eine Fiction zum Zwecke hat, der innere Erregungen simulirt,

zu denen er in sich selbst keinen Grund hat, muß allerdings die Zeichen und Wirkungen dieser Erregungen studieren und sie künstlich nachzuahmen lernen. Vorbilder, Traditionen, eigene Uebungen sind seine Lehrmeister. Die Empfänglichkeit der Phantasie und die Geschmeidigkeit der Organe sind seine Mittel, um Erfolge zu erringen. Wenn man aber diese Gefühle selbst in sich trägt, wenn das eigene Gemüth davon bewegt wird, bedarf man keiner Anweisungen über ihre Zeichen und ihren Ausdruck.

Die Reaction unserer Empfindungen auf unsere Organe ist ein Geheimniß der Natur. Der, welcher wirklich leidet und darüber seufzt, hat das Seufzen nicht gelernt. Der Redner drückt seine eigenen Gedanken, seine eigenen Gefühle aus; der Rechtsanwalt insbesondere macht die Sache seines Klienten zu seiner eigenen; er theilt die Wünsche, die Furcht und die Hoffnung desselben, er braucht also nichts zu thun, als seine Empfindungen gewähren zu lassen. Dazu bedarf er aber weder der Studien, noch eines Lehrers; ja es wäre ihm gewiß von Nachtheil, wenn er die Art seiner Betonung studieren wollte, denn die Natürlichkeit ginge darüber verloren: seine Sprache würde theatralisch, was der gerichtlichen Gattung und der Aufgabe des Vertheidigers schnurstracks zuwider laufen würde, deren Grundton und deren Gegenstand die Wahrheit und nichts als die Wahrheit sein muß. Bei der theatralischen Declamation gilt als Regel, daß der Ton etwas höher, als beim gewöhnlichen Sprechen gehalten werden müsse. Bei der gerichtlichen Rede dagegen darf die Erregtheit des Vertheidigers nicht einmal gleiche Höhe halten mit der seines Klienten, denn es wäre dieß im höchsten Grade unnatürlich und würde einer wesentlichen Bestimmung des Rechtsanwalts widersprechen, nämlich der, daß er eine Schutzwehr gegen das Gezänke und die leidenschaftlichen Ausbrüche der Partheien bilden soll. Wenn also auch ein gewisser Grad von Erregtheit von Seiten des Anwalts gestattet, ja sogar nothwendig ist, so darf es doch nur eine solche sein, die sich mit seiner Stellung und mit seinem Berufe verträgt.

Ueberdieß muß jeder Redner seinem eigenen Naturell folgen. Die Fähigkeiten der physischen Organe, wie die des Geistes und Gemüthes stehen nicht bei allen Menschen auf derselben Stufe. Der Grad dieser Fähigkeit bildet aber das Princip für die unendlich vielen Schattirungen, die in der Art sich auszudrücken und zu fühlen Statt

finden. Der gerichtliche Redner soll darum nicht darnach streben, mehr auszudrücken, als er fühlt, und etwas zu sein, was er in Wirklichkeit nicht ist. Hat ihm die Natur jenes pectus nicht gegeben, welches die Quelle der Gefühle sowohl als ihres Tons und Ausdrucks ist, so versuche er auch nicht, es zu erheucheln und bleibe lieber innerhalb des Gebietes seiner eigenen Mittel.

Nachdem wir nun den mündlichen Vortrag nach seinen einzelnen Bestandtheilen erörtert haben, können wir beurtheilen, in welcher Weise diese zusammenwirken müssen, wenn der Vortrag den Regeln der Kunst entsprechen soll.

b.) Nothwendige Eigenschaften des guten Vortrags.

Dieser Abschnitt enthält nur Folgerungen aus den drei voran gegangenen Abschnitten. Dort haben wir die Bestandtheile des Vortrags einzeln betrachtet, hier fassen wir ihr Zusammenwirken und die daraus sich ergebenden Resultate ins Auge.

Nach Quinctilian soll, wie schon oben bemerkt wurde, der Vortrag deutlich, richtig, schön und angemessen sein. Nachdem wir nun die einzelnen Bestandtheile desselben kennen gelernt haben, sind wir im Stande zu sagen, was ihm jene Eigenschaften verleiht, und in wie fern jeder Faktor dazu beiträgt.

Als Bedingung eines guten Vortrags haben wir oben eine gute Beschaffenheit der Stimmwerkzeuge und eine richtige Behandlung und Leitung derselben vorangestellt.

Die Untersuchungen über die Eigenschaften der Stimme, über den Ton-Anschlag, die Aussprache, die Betonung haben uns gezeigt, daß die Deutlichkeit des Vortrags fürs Erste von der Intonation abhängt, welche durch die Stärke und den Umfang der Stimme, mithin durch den guten Bau der Brust und der Kehle bedingt ist; fürs Zweite von der Aussprache, bei welcher Kehle, Mund u. s. w. mitwirken.

Die Verständlichkeit des Vortrags, offenbar der Hauptzweck desselben, hängt also von jenen beiden Bedingungen ab, von der Höhe und Stärke des Tons und von der vollkommenen Aussprache der Worte. Ein Redner, der vor einer großen Versammlung zu sprechen hat, kann also nur dann hoffen, verstanden zu werden, wenn er starke

Organe und eine vollkommene Aussprache hat. Uebrigens ist nach der Erfahrung nicht gerade eine starke, schallende Stimme nöthig, um vor einer großen Zuhörerzahl oder in einem freien Raum verständlich sprechen zu können; solche Stimmen zerschmettern die Rede und wirken erdrückend auf den Zuhörer; viel wünschenswerther ist vielmehr eine weiche, klangvolle Stimme, das Metall einer solchen Stimme scheint die Klarheit und Durchsichtigkeit der Rede noch zu erhöhen.

Richtig, correkt ist der Vortrag, wenn die Aussprache und die Betonung grammatikalisch und prosodisch richtig ist.

Seine Schönheit beruht hauptsächlich auf der Mannigfaltigkeit der Töne und der Betonung, in der Art, wie wir sie oben näher erläutert haben.

Die Angemessenheit des Vortrags erfordert noch einige besondere Bemerkungen. Die Angemessenheit kommt in der Rhetorik in verschiedenen Beziehungen zur Sprache, einmal als eine Eigenschaft, welche die Rede im Allgemeinen haben soll, hier besteht sie in der Uebereinstimmung zwischen dem Stoff und seiner Behandlungsweise; dann als eine Eigenschaft der Elokution oder inneren Darstellung, hier besteht die Angemessenheit in der Uebereinstimmung zwischen Inhalt und Form, Gedanken und Ausdruck; endlich als eine Eigenschaft der äußeren Darstellung, bestehend in dem richtigen Verhältniß dieser Darstellung zu den vorgetragenen Worten, namentlich aber zu der Beziehung, welche zwischen Redner und Zuhörern statt findet.

Wir müssen deßhalb diese beiden letztern Momente ins Auge fassen und zwar zuerst das richtige Verhältniß des Vortrags zu den vorgetragenen Worten.

Der Vortrag muß nicht bloß dem Buchstaben, sondern dem Sinn und Geiste des Textes angemessen sein. Diesem Geist kann man durch die Abwechslung des Klangs und der Betonung, durch das Feuer oder die gemessene Haltung, durch schnelles oder langsames Sprechen, durch Ausrufe, durch Innehalten und Pausiren Ausdruck verleihen.

In Betreff der Beziehungen des Redners zu seinem Auditorium muß die Höhe und der Umfang der Stimme, sowie ihre Modulation sich nach der Natur des Lokals, nach dem Raum, der auszufüllen ist, nach der Anzahl und Qualität der Zuhörer, sowie nach dem Charakter des Redners selbst richten.

Der gerichtliche Redner muß insbesondere den Anstand und die Würde, welche der gerichtlichen Rede überhaupt zukommt, auch in seiner Aussprache und in seiner Betonung bewahren. Delamalle beklagt sich in seinem Werke über das Kreischen, Schreien, Brüllen, das man zuweilen vor Gericht zu hören bekomme; der Anwalt verliere dadurch alles Maaß, die Sache selbst alle Würde. Für solche Fälle wünscht er dem Redner jenen Flötenbläser herbei: „qui staret occulte post ipsum, cum concionaretur, et inflaret celeriter sonum, qui a contentione revocaret.“

Als Fehler des Vortrags haben wir bereits die Monotonie, den Predigerton und das Singen angeführt; wir haben darauf aufmerksam gemacht, daß die Monotonie zuweilen Folge organischer Fehler, häufiger aber Folge übler Angewöhnungen seien; das beste Mittel zu Vermeidung dieser Fehler ist eine sorgfältige Aufmerksamkeit auf sich selbst, besonders im Anfang.

Um die Monotonie zu vermeiden, muß man Abwechslung in Ton und Rhythmus bringen; man muß mit dem Abbrechen der Sätze, mit den Pausen, sowie mit dem Tone wechseln; man muß die periodische Wiederkehr des prosodischen Accentes vermeiden, indem man nach Bedürfniß die Endtöne hebt, statt sie sinken zu lassen, wodurch für das Ohr eine angenehme Abwechslung entsteht.

Der Predigerton, welcher darin besteht, daß man hohe und tiefe Töne regelmäßig wiederkehren und abwechseln läßt, wie in einem Kirchengesang oder wie beim Läuten einer Glocke, ist die Folge eines falschen Geschmacks oder einer übeln Gewohnheit; mit Hülfe eines Lehrers oder bei strenger Aufmerksamkeit auf sich selbst, läßt sich diesem Uebel leicht vorbeugen, wenn es nicht schon zu sehr eingewurzelt ist.

Das Singen beim Vortrag besteht in dem schnellen Wechsel der Töne, in dem Sprechen in Halbtönen oder gezogenen Tönen, so daß eine Art Gesang entsteht, es ist, wie wir gesehen haben, öfter ein Fehler der Organe, als einer übeln Gewohnheit. Es kommt deßhalb bei der Wahl der Mittel zu Abhülfe dieses Fehlers auf seine Quelle und auf den Grad an, den er schon erreicht hat.

III. Mimik.

Unter der Mimik verstehen wir die Bewegungen, mit welchen der Körper das Sprechen begleitet.

Wir haben den Abschnitt über die Declamation etwas ausführlich behandelt, weil letztere einen so wichtigen Theil der äußeren Darstellung bildet; die Mimik, der zweite Bestandtheil der äußeren Darstellung, wird uns weniger Stoff zur Erörterung geben.

Diese körperlichen Bewegungen bilden mit dem Sprechen zusammen eine gleichzeitige, unwillkührliche, unmittelbare Action, die ihren gemeinsamen Impuls von der Seele empfängt. Gestus voci consentit et animo cum ea simul paret. Quinct. XI, 3. Ihrer Natur nach bestätigt, unterstützt, kräftigt und erweitert die Geberde den Gedanken.

Pleraque etiam citra verba significat. Quinct. eod. loco.

Keine Rede-Gattung erfordert eine einfachere und gemäßigtere Mimik, als die gerichtliche. Alles weist darauf hin, die Aufgabe des Redners, der Ort, die Kleidung, Alles ist auffallenden theatralischen Bewegungen zuwider. Oft erlaubt sogar der dem Redner zugemessene Raum kaum die dürftigste Action.

An dieser Mimik nimmt zwar der ganze Körper Theil, aber nicht alle Theile desselben tragen in gleicher Weise dazu bei, der Rede Leben und Farbe zu geben. Die Bewegungen des Kopfes unterstützen am Meisten das Verständniß, die der Arme hauptsächlich das Pathos der Rede.

Ehe wir jedoch die verschiedenen Theile des Körpers in ihrer Bewegung untersuchen, wollen wir zuerst den ganzen Körper im Zustand der Ruhe betrachten, besonders da der Zustand der Ruhe im Gerichtssaal häufiger am Platze ist, als der der Bewegung, oft sogar, wenn es nämlich dem Redner an Raum fehlt, der einzig mögliche Zustand ist.

Während der Ruhe soll der ganze Körper in aufrechter Stellung gehalten werden, ohne Neigung des Kopfes und Halses nach vornen oder hinten, status erectus et celsus, Cic. Orat., bloß die Hände dürfen auf den Pult oder die Schranke gestützt werden. Diese

Stellung ist würdig ohne Ziererei, achtungsvoll ohne Unterwürfigkeit, sie zeugt von Vertrauen ohne Ueberschätzung, von Festigkeit ohne Anmaßung. Der nach vorne geneigte Kopf deutet auf Schwäche oder Furcht, der nach hinten geworfene auf Eitelkeit und Stolz; auf die Seite gelegt giebt er ein albernes oder krankhaftes Aussehen und macht den Eindruck der Haltlosigkeit.

Die Stellung, die wir beschrieben haben, ist die, welche der Redner beim Eingange seiner Rede zu wählen hat; er nimmt dieselbe ein, sobald er sich erhoben hat und läßt zugleich die Augen mit bescheidener Zuversicht auf die Richter gleiten; denn der Anwalt soll in keinem anderen Blick Beifall suchen, als in dem der Richter. Auch für alle Pausen und überhaupt, wenn der Vortrag keinerlei Action erheischt, ist diese Stellung die angemessenste.

Der Eingang und die Erzählung gestatten von allen Theilen der Rede am wenigsten Action; die Erzählung zumal, wenn keine Beweisführung mit ihr verbunden ist, und wenn sie vom Gegner keinerlei Widerspruch erfährt; denn wenn man Thatsachen erzählt, an deren Wahrheit Niemand zweifelt, ist kein Grund vorhanden, in Bewegung zu gerathen.

Erst bei der Erörterung der Gründe und Beweise, von welchen der Erfolg des Prozesses abhängt, bei der Aufrechthaltung der von dem Gegner angefochtenen oder bei der Widerlegung der von diesem aufgestellten Behauptungen belebt sich die Action und der Körper drückt dann die Bewegungen aus, von denen die Seele erfüllt ist.

Aber selbst bei der belebtesten Action dürfen ungewöhnlich starke Bewegungen nur selten angewandt werden und dürfen auch dann nur von kurzer Dauer sein; das Geberdenspiel darf den Charakterzug der gerichtlichen Gattung nie verläugnen; die Geberde muß gleichmäßiger und edler sein, als bei einem vertraulichen Gespräch; sie muß weniger ausgeführt, weniger detaillirt, weniger in die Augen fallend sein, als bei der theatralischen Action, von der sie ohnedieß in ihrem Ausdruck wesentlich verschieden ist. Der Schauspieler stellt eine Person dar, welche durch ihre eigenen Leidenschaften in Bewegung gesetzt wird, welche beinahe immer in einer romantischen Situation sich befindet und gegenüber von den Zuschauern einen Standpunkt einnimmt, wobei einige Uebertreibung in den Mitteln der Darstellung fast nothwendig ist. Der Redner dagegen, welcher spricht, um den Zuhörer zu belehren und zu überzeugen, hat die Darlegung der Wahrheit zum einzigen

Zweck, und verständige Reflexion bildet die Grundlage seiner Darstellung. Der gerichtliche Redner erzählt und erörtert Thatsachen, aber er fingirt sie nicht. Er schöpft die Mittel zur Vertheidigung sowie zum Angriff aus seinem Verstande oder, wenn auch aus seinem Gemüthe, so doch immer nur als Zwischenperson, ohne den Charakter eines Dieners des Gesetzes und eines Organs der Parthie abzustreifen. Er kann mit seinem Gegner in Kampf, oft sogar in heftigen Kampf gerathen, aber beide kämpfen im Namen und im Interesse von Dritten; es ist ein Kampf des Geistes, ein Kampf mit Beweisen; die Bewegungen bleiben daher immer in den Gränzen der erörternden Darstellung; die Geberde ist immer einfach, erklärend, anzeigend, bestätigend. Mag der Redner Vorwürfe machen, mag er herausfordern, sogar drohen, mag er Ausrufe und Apostrophen in Anwendung bringen, er darf dabei doch nie den würdigen Anstand und das Maaß aus den Augen verlieren, die von seiner Stellung unzertrennlich sind.

Cicero giebt in wenigen Worten den Geberden-Unterschied der gerichtlichen und der theatralischen Action an: Omnes autem hos motus subsequi debet gestus, non hic verba exprimens scenicus, sed universam rem et sententiam, non demonstratione, sed significatione declarans, laterum inflexione hac forti ac virili, non ab scena et histrionibus, sed ab armis, aut etiam a palaestra. Cic. de Orat. III., 59.

Eine Action, welche die theatralische zum Vorbild nehmen würde, wäre gewiß für unsere Verhältnisse ungeeignet, sogar unziemlich.

Die Bewegungen müssen aber nicht bloß gemäßigt, die Geberde nicht bloß einfach sein, sondern es darf auch des Guten nicht zu viel geschehen; motu sic utetur, nihil ut supersit in gestu. Cic. Orat. Also wenig Bewegung, sehr wenig Geberdenspiel, und lieber gar keines als ein übertriebenes; besser ist es, den ganzen Ausdruck auf die Declamation zu beschränken, als Gestikulationen und Verzerrungen sich zu Schulden kommen zu lassen.

Wir haben nun noch einige Worte über die Bewegungen der einzelnen Theile des Körpers zu sagen.

Die Stirne des Menschen trägt den Stempel seiner Würde, sein Antlitz ist der Spiegel seiner Seele, auf welchem alle inneren Erregungen, sogar die geheimsten Gedanken und Gefühle zum Vorschein kommen. Der Ausdruck der Gesichtszüge ist eine zweite Sprache, welche sich mit den Worten verbindet, um ihnen Leben zu geben.

Sittlicher Anstand und Vertrauen erweckende Offenheit seien deßhalb der Ausdruck des Antlitzes; jeder freche, übermüthige Zug, jede gezierte, gezwungene, übertriebene Bewegung bleibe ferne; Alles, was einer Grimasse gleich sieht, ist dem Zuschauer unangenehm und zieht seine Aufmerksamkeit auf eine peinliche Art auf sich.

Quinctilian giebt im dritten Capitel des eilften Buches mit vieler Feinheit eine ins Einzelne gehende Beschreibung aller Theile und aller Züge des Gesichtes, ihrer Funktionen, ihrer Vorzüge und Fehler; er vergißt weder das Kinn, noch die Wangen, noch die Augenbrauen, noch die Nasenlöcher. Uebrigens werden diese Schilderungen allerdings mehr eine angenehme Unterhaltung, als praktischen Nutzen gewähren, auch sind es größtenheils Bemerkungen, welche keine besondere Beziehung zur Redekunst haben.

Mit Recht empfiehlt Quinktilian den Rednern, nicht beständig die Stirne zu runzeln, noch fortwährend die Augenbrauen spielen zu lassen, die Zunge nicht auf die Lippen zu legen, noch in diese zu beißen, die Nasenlöcher nicht aufzublasen, die Finger nicht hinein zu stecken u. s. w. Wenn, wie es scheint, die Candidaten der römischen Gerichte nöthig hatten, daß man ihnen solche Regeln über den guten Ton gab, so glauben wir unseres Theils unsern Lesern gegenüber solcher Vorschriften nicht zu bedürfen.

Eher möchten wir auf einen andern Fehler aufmerksam machen, der nicht so gar selten ist, nämlich auf die üble Gewohnheit mancher Redner, die Augen beständig nach der Decke zu kehren. Diese Stellung nöthigt den Redner, den Kopf rückwärts zu legen und den Hals zu strecken. Dadurch wird das Athmen erschwert, die Stimme wird pfeifend, und der Redner steht zugleich da, wie wenn ihn die Zuhörer gar nichts angingen.

Die gewöhnlichste und zugleich auch die natürlichste und ausdrucksvollste Action ist die mit den Armen und Händen.

Die Bestimmung und Organisation dieser Theile des Körpers, welche die Verbindung des Menschen mit den äußeren Gegenständen vermitteln, wodurch er diese in Besitz nimmt, vermittelst welcher er seine Werke ausführt und alle seine Gedanken realisirt, machen aus ihnen einen unzertrennlichen Genossen, einen natürlichen Dolmetscher seiner Gedanken und Gefühle.

Die Action, womit der Mensch beim Sprechen eine Behauptung

begleitet, soll ausdrücken: ich denke, ich fühle, ich bestätige, ich vertrete das, was ich behaupte; bei einem Widerspruch, einem Streite nehmen auch Arme und Hände an dem Widerstande Theil, sie wehren ab, sie drohen, sie wollen gewissermaßen den Gedanken beschützen.

Die Action mit ihrer Mannigfaltigkeit und ihrem lebendigen Ausdruck ist aber auch deßhalb von Bedeutung, weil sie das Verständniß des Vortrags fördert und die Aufmerksamkeit des Zuhörers wach erhält.

Eine Anleitung darüber, welche Geberden man in diesem oder jenem Fall, bei dieser oder jener Veranlassung machen soll, wann es gut ist, den Arm zu erheben, ihn auszustrecken oder wieder an sich zu ziehen, läßt sich schriftlich nicht geben und würde überdieß vielleicht mehr schädlich als nützlich wirken, weil sie ein prätentiöses, gesuchtes Wesen an einen Ort einführen würde, wo Alles natürlich sein soll.

Die Geberde soll unwillkürlich die Bewegung der Seele bei dem Vortrag begleiten. Voci consentit et animo paret. Man suche, man studiere also keine andere als die, welche die eigene Natur an die Hand giebt, sonst wird die Action affectirt und gezwungen.

Wir wollen damit aber nicht sagen, daß man sich einem undankbaren oder schlecht organisirten Naturell ohne Maaß und Ziel hingeben solle. Man kann und man muß eine schlechte Action vermeiden. Wir wollen nur so viel sagen, daß man nicht nach Geberdenspiel haschen, daß man sich nicht zum Voraus vornehmen soll, in dem oder jenem Fall, bei dieser oder jener Stelle der Rede diese oder jene Geberde zu machen; daß man das Geberdenspiel nicht einstudieren, daß man es sich vielmehr zum Grundsatz machen soll, mit der Mimik sparsam zu sein; man soll sich hüten, ohne Maaß und Ziel auf unordentliche, zerfahrene Weise nach rechts und links zu gestikuliren und den Körper nach allen Seiten herum zu werfen; man muß Sorge tragen, daß man sich weder maschinenmäßige Bewegungen, nichtssagende Geberden, noch auch jene abwechselnden Bewegungen einer Ziehpuppe angewöhnt, die das Ansehen geben, als leide der Redner an einer fixen Idee.

Eine üble Gewohnheit, der man sich nur zu leicht, namentlich im Laufe der Beweisführung hingiebt, besteht darin, daß man jeden Satz mit einer Bewegung des Vorderarms einführt und mit einem

Schlag der Hand und entsprechendem Wiegen des Körpers schließt. Diese Geberde, durch welche man der Behauptung Nachdruck geben will, ist zwar an sich natürlich, aber man muß sich hüten, sie maschinenmäßig zu machen, sonst verliert sie ihren Werth und wird abgeschmackt.

Ein nicht minder anstößiger Fehler ist der, daß man wiederholt und mit Nachdruck auf den Tisch schlägt, so daß das Geräusch den Zuhörer stört und die Worte des Redners unhörbar macht. Eben so wenig soll man mit der einen Hand in die andere schlagen, mit den Händen nicht maschinenmäßig und zwecklos an den Kopf greifen oder sich am Ohr oder an den Haaren ziehen oder den Bart streichen; alle diese Bewegungen deuten an, daß es mit dem Geist am Ende ist und daß der Redner seine Gedanken und Worte irgendwo anders herausziehen möchte.

Delamalle rühmt die Action von Gerbier als ein vollendetes Muster rednerischer Action; keiner der angedeuteten Fehler habe sie verunstaltet; immer einfach, immer edel, immer gemäßigt, aber jede Bewegung von ausdrucksvoller Bedeutung. Um die Einförmigkeit und Eintönigkeit einer längeren Beweisführung zu vermeiden, habe er von Zeit zu Zeit die Arme über einander geschlagen und durch leichte, den Ausdruck der Zuversicht tragende Bewegungen des Hauptes die Geberden ersetzt; manchmal habe er den linken Arm mit der Hand leicht an die Lenden angelegt und den rechten Arm ausgestreckt, nach dem Ausdruck Ciceros: brachium procerius projectum, quasi quoddam telum orationis. Wenn aber das Pathos der Rede eine gewaltige Bewegung erheischt habe, dann habe er seine ganze Kraft in einem Meisterwerk großartiger Action entfaltet.

Wir müssen bei diesem Abschnitt von der Action noch ein Wort über die Notizen sagen, deren wir in dem Abschnitte von der Gewandtheit im rednerischen Ausdruck Erwähnung thaten. Soll man sie in der Hand halten, oder wenn dieß möglich ist, vor sich hinlegen?

Sind die Notizen kurz und auf ein einziges Blatt zusammen geschrieben, so behalte man sie in der linken Hand, doch lege man sie von Zeit zu Zeit nieder, um nicht auf die einförmige Bewegung des rechten Armes beschränkt zu sein. Bilden aber die Notizen ein Heft, so muß man darauf verzichten, sie in der Hand zu behalten. Ein Heft hemmt die Bewegungen des Redners zu sehr, und

die Nothwendigkeit, die Blätter umzukehren, giebt den Anschein, als ob man die ganze Rede ablese. Im Allgemeinen ist es besser, kein Papier in der Hand zu halten, außer in dem Fall wenn man Aktenstücke verlesen muß; das Auftreten des Redners gewinnt dadurch an Anmuth und Ungezwungenheit.

Es ist nur noch wenig über die andern Bewegungen des Körpers zu sagen, welche naturgemäß diejenigen des Hauptes und der Arme begleiten müssen. Sind die letzteren gut, so werden auch die übrigen Bewegungen des Körpers entsprechend sein, sind sie aber an Quantität oder an Qualität übertrieben, so wird auch der Körper in ein Schwanken und Drehen gerathen, die ganze Maschine wird herum geschleudert werden, so daß man in Angst um dieselbe gerathen muß.

Manche Personen haben eine ganz verkehrte Action, sofern nämlich bei ihnen der Körper die Bewegungen von Kopf und Armen nach sich zieht, statt umgekehrt, was daher rührt, daß sie den ganzen Körper bald nach rechts, bald nach links drehen; eine solche Bewegung mag beim Predigen nöthig sein, weil hier der Redner von seinen Zuhörern rechts und links umgeben ist, und doch zu allen sprechen und allen Andächtigen gleiche Aufmerksamkeit schenken muß, allein der gerichtliche Redner hat sich einzig an die Richter zu wenden, und für ihn ist deßhalb jene Action jedenfalls ein Fehler.

Eine schlechte und widerwärtige Bewegung ist auch die, wenn man sich nach hinten legt und sich schaukelt, indem man sich mit beiden Armen am Pulte hält.

Cicero nennt das Stampfen mit dem Fuße beim Beginn und beim Schlusse der Erörterung einer lebhaften Streitfrage eine natürliche, wohl angebrachte Bewegung; supplosio pedis in contentionibus aut incipiendis aut finiendis. Quinctilian dagegen macht die Bemerkung: crebro inepti est hominis judicem in se convertere. In der That ist eine solche Bewegung wohl immer anstößig; sie ist unehrerbietig und ist außerdem eine Aeußerung der Ungeduld oder der Ohnmacht, Beides aber ist gleich unpassend. Endlich vermeide man, auf die Zehen zu stehen; man wird dadurch genöthigt, sich aufzustützen und nach vorn auf den Tisch zu lehnen, und dadurch verliert nicht nur der Körper seine gerade und sichere Haltung, sondern diese Stellung ermüdet auch den Redner und kann ihm Krämpfe verur-

sachen, deren Schmerzhaftigkeit ihn stören oder ihm das Sprechen ganz und gar unmöglich machen könnte.

Wir schließen diesen Abschnitt mit dem Geständniß, daß wir im Allgemeinen bloß gesagt haben, was man vermeiden, nicht was man thun soll; allein die Natur giebt auch in der That hier Alles selbst an die Hand, und man darf nur darauf achten, sich vor dem Zuviel und vor dem Falschen zu hüten.

Schluß.

Wir haben im Vorstehenden versucht, die allgemeinen Regeln der Rhetorik auf die gerichtliche Rede anzuwenden, und haben die einzelnen Theile derselben und die bei ihr anwendbaren rednerischen Mittel an der Hand der Vorschriften, die uns die Rhetoren des Alterthums hinterlassen haben, einer näheren Prüfung unterworfen.

Wir glauben diesen theoretischen Theil nicht besser schließen zu können, als mit einem Bruchstück der Rede, welche d'Aguesseau bei Eröffnung des Parlamentes, des damaligen höchsten Gerichtshofes in Frankreich, im Jahre 1699 über die Gründe des Verfalls der Beredsamkeit gehalten hat.

D'Aguesseau, damals General-Prokurator, später Kanzler von Frankreich, wird dort mit Recht den größten gerichtlichen Rednern beigezählt. Seine Rede ist an die Mitglieder des Barreau gerichtet und schildert mit beredten Worten, wie viel zur Bildung des gerichtlichen Redners erforderlich sei, wie hoch aber auch der seinen Beruf vollkommen ausfüllende Rechtsanwalt stehe. Nachdem er gerügt hat, daß die Anwälte seiner Zeit zu wenig Fleiß auf rednerische Ausbildung verwenden, erinnert er an die Redner des Alterthums und fährt fort:

„Sie wußten, daß auch das beste Talent noch der Bildung durch andauernde Arbeit bedarf, daß große Gaben leicht zu großen Fehlern werden, wenn sie ohne Bildung sich selbst überlassen bleiben, und daß Alles, was der Himmel Herrliches entstehen läßt, bald ausartet, wenn die Erziehung nicht als zweite Mutter das Werk erhält, das die Natur ihr anvertraut, sobald sie es geschaffen hat. Was haben

die Demosthenes, die Cicero gethan? Sie haben die Arbeiten der Knabenzeit für nichts geachtet und die ernsten, die eigentlichen Studien in der Zeit begonnen, wo wir damit endigen; sie haben das Jünglingsalter nicht als die Zeit betrachtet, welche die Natur zur Erholung und zum Vergnügen bestimmt hat, sondern als eine Zeit, welche der edle Jüngling der Arbeit und dem Fleiße widmet; sie haben mit ihren Gütern, mit ihrem Vermögen, sogar mit ihrer Gesundheit und Allem, was dem Menschen theuer ist, der heißen Liebe zur Wissenschaft ein würdiges Opfer gebracht; sie haben sich eine Zeit lang allem Andern verschlossen und sich in tiefe Zurückgezogenheit begraben, um dort ihre immer siegreichen Waffen für die Zukunft zu schmieden.

„Wundern wir uns deßhalb nicht mehr über das, was sie geworden sind; aber hören wir auch auf, uns darüber zu wundern, was wir selbst sind, wenn wir bedenken, wie wenig wir thun, um zu demselben Ruhme zu gelangen, wie Jene.

„Wir haben uns über die Kühnheit derer beklagt, welche in Euern Stand eintreten ohne andern Beruf dazu, als den Wunsch, Advokaten zu sein, ohne andere Vorbereitung, als ein übermäßiges Vertrauen zu der natürlichen Begabung; was sollen wir aber erst sagen, wenn wir sehen, wie unthätig Viele auch nach ihrem Eintritte sind, wenn wir überall, wohin wir den mit heilsamer Strenge prüfenden Blick wenden, immer neue Schäden, neue Quellen des Verfalls entdecken?

„Was könnten wir nicht zunächst von denjenigen sagen, welche den Ruhm, nach dem sie streben, nur darum verlieren, weil sie mit blinder Ungeduld darnach jagen, weil sie mit unziemlichem Eifer der Reife des Alters und der Kenntnisse zuvorkommen und vor der Zeit die unreifen Früchte ihrer halbverdauten Studien ans Licht bringen! Jene Erstlings-Aussaat von Verdienst und Ehre, welche sie zu pflegen kaum begonnen hatten, wird entweder von den Dornen des Geschäftslebens erstickt, oder geht sie verloren unter den Mühen und Anstrengungen eines Geistes, der sich durch seinen Eifer erschöpft und durch seine eigene Thätigkeit verbraucht. Bei diesen Männern geht das Selbstvertrauen dem Verdienst voran, statt aus demselben zu folgen. Sie können nie groß werden, weil sie zu früh geglaubt haben, es zu sein. In ihrem ungeduldigen Haschen nach dem allzufrühzeitigen Ruhme eines vollendeten Verdienstes opfern sie das Nützliche dem

Angenehmen auf, und so kann ihnen der Herbst keine Früchte bringen, denn sie haben dem Frühling alle Blüthen geraubt.

„Man opfere, wenn man will, diesem ersten Durst nach Ehre und Ruhm einige Jahre; er wird vielleicht bald genug aufhören, wenn er nicht angeregt und gleichsam gestachelt wird durch den Erfolg; man erwerbe in der Jugend, was die Jugend allein geben kann, ein sicheres Gedächtniß, einen fließenden Ausdruck, einen unbefangenen, freien Vortrag; aber zufrieden mit diesen ersten Erfolgen erröthe man nicht, zu jenen stillen Studien wieder zurück zu kehren, von denen man ausgegangen ist. Ihr könnt sprechen, aber Ihr seid noch keine Redner; jetzt gilt es, das große Werk zu vollenden, von dem Ihr bis jetzt nur eine leichte Skizze entwerfen konntet; vollendet muß nun jene Statue werden, von der Ihr dem Publikum nur den ersten Plan und die unvollkommenen Grundlinien habt zeigen können. Vielleicht verdammet Ihr die Oberflächlichkeit Eurer ersten Studien, wenn Ihr sie nun, nicht auf den Bänken der Schule, sondern im hellen Lichte des Geschäftslebens geprüft habet, und kehret später, Uebung und Lehre, Praxis und Doctrin vereinend, ausgerüstet mit neuer Kraft zu dieser Laufbahn zurück, mit der gewissen Zuversicht, in einem Augenblick diejenigen zu überholen, welche glaubten, Euch weit hinter sich zurück gelassen zu haben.

„So lautete der weise und treffliche Rath eines Richters, dessen Gedächtniß von den Gelehrten geehrt und von allen Rechtschaffenen hoch gehalten, schon der Unsterblichkeit überliefert ist. Dieser treffliche Mann, dem der Himmel den Glanz des Ruhmes zugleich mit dem der Geburt, Erhabenheit des Geistes zugleich mit tiefer Gelehrsamkeit geschenkt hatte, sah mit Freuden einen jener seltenen Menschen heranwachsen, die von Zeit zu Zeit unter uns auftreten, zum Ruhme Eures Standes und zur Zierde ihres Jahrhunderts; er war es, der zuerst das keimende Talent anerkannte; aber statt ihm unfruchtbares Lob zu spenden, nöthigte er den Jüngling zu seinem Glücke, sich eine Zeit lang dem Lob und Beifall der Menschen zu entziehen, um erst zu lernen, ihn besser zu verdienen.

„Der Erfolg übertraf die Erwartung, und Michael Langlois mußte während seiner ganzen langen und ruhmreichen Laufbahn anerkennen, daß er seine ganze Größe dem heilsamen Zögern verdanke,

durch das sein erlauchter Beschützer die Stufen zu seiner Erhebung gelegt hatte.

„Wie nützlich ist das heilsame Mißtrauen und die weise Schüchternheit des Redners, der in der Wahl und Eintheilung seiner Geschäfte sich stets vergegenwärtigt, was er seinen Clienten, was er den Richtern, was er sich selbst schuldig ist! Immer umgeben von diesen strengen Kritikern und von ehrerbietiger Achtung erfüllt für das Gericht, vor dem er auftreten soll, möchte er gleich jenem alten Redner die Worte, die er dort zu sprechen hat, nicht bloß mit Sorgfalt, sondern so pünktlich schreiben können, als wollte er sie Zug für Zug in Erz graben.

„Hat er zuweilen nicht Muße, den Styl und Ausdruck seiner Rede abzumessen, so hat er doch immer Ordnung und Inhalt derselben wohl überdacht; und oft, wo das einfache Nachdenken über den Inhalt die Stelle einer ins Einzelne gehenden Ausarbeitung vertritt, aber der klare Gedanke das treffende Wort erzeugt, glaubt der überraschte Zuhörer, der Redner habe lange Zeit an der Vervollkommnung eines Gebäudes gearbeitet, bei dem er kaum Muße hatte, den ersten Grundriß zu entwerfen. Aber weit entfernt, sich durch den glücklichen Erfolg einer Stegreif-Beredsamkeit blenden zu lassen, kehrt er immer wieder mit neuem Eifer zu der mühevollen Arbeit der Komposition zurück. Hier wägt er dann den Ausdruck bis aufs Kleinste hinaus mit ängstlicher Sorgfalt auf der Wage einer unerbittlichen Kritik; hier scheidet er Alles aus, was nicht dem Geiste ein lebendiges und klares Bild darbietet, entwickelt Alles, was einem nicht ganz aufmerksamen Zuhörer dunkel oder zweideutig erscheinen könnte; er verbindet Anmuth und Schmuck mit Klarheit und Reinheit der Sprache; wenn er Nachlässigkeiten vermeidet, so umgeht er nicht minder die gleich gefährliche Klippe der Affektation; er geht mit weiser Selbstbeschränkung zu Werke, und seine Rede gewinnt an Kraft, je mehr er jedes unnütze Wort bei Seite wirft.

„Aber diese Präcision des Ausdrucks, diese Schönheit der Komposition sind Eigenschaften, die man in der Jugend kaum kennt und die man im reiferen Alter leicht mißachtet.

„Wie selten sind heutzutage die Männer, welche die Weisheit jenes alten Gesetzgebers zum Vorbild nehmen, der das Leben als eine lange Erziehung betrachtete, bei der er mit den Jahren in den Kennt-

nissen fortschritt. Wie Viele sehen wir, die sich im Gegentheil genügen lassen, jene Elementar-Kenntnisse zu bewahren, die sie bei ihrem Eintritt in die Advokatur mitgebracht haben! Ihr Wissen und ihre Fähigkeiten bleiben immer, wenn man so sagen darf, in einer Art Kindheit, und Alles, was sie mehr als andere Menschen besitzen, wenn sie älter werden, ist das Talent, Zweifel aufzustellen, oder auch oft die gefährliche Geschicklichkeit, die zweifelhaftesten Ansichten als unumstößliche Gewißheit auszusprechen. Wenn es dahin gekommen ist, dann fängt man an, aber freilich zu spät, die Nothwendigkeit zu fühlen, sich dem Strudel der Geschäfte zu entziehen und neben der Uebung im Sprechen das beharrliche Studium der Beredsamkeit zu pflegen.

„Groß sein und seine Größe nur sich selbst verdanken; eine Stellung einnehmen, welche bis jetzt dem Despotismus des Geldes allein Widerstand geleistet hat; von seinen Mitbürgern betrachtet werden als ihr Führer, ihre Leuchte, ihr Genius, ja ich wage es zu sagen, als ihr schützender Engel; ein häusliches Richteramt über sie ausüben, im Besitze jener natürlichen Herrschaft, welche die Vernunft in die Hände derer legt, die ihre Beredsamkeit und geistige Tüchtigkeit über die andern Menschen emporhebt: das ist der würdige, der glorreiche Preis Eurer Arbeit, den Euch Niemand jemals rauben kann. Ihr allein könnt ihn verscherzen, Ihr allein könnt ihn verdienen. Möchtet Ihr die ganze Herrlichkeit eines so göttlichen Lohnes fühlen! Möchten die Schwierigkeiten, die Euch in den Weg treten, Euch mit neuem Eifer beseelen und zu Hebeln, statt zu Hemmnissen Eures Ruhmes werden. Möge dieses herrliche Barreau, das unser Ruhm und unser Stolz immer war und immer sein wird, wieder erstehen in seinem alten Glanze und sich vor jedem anderen Berufe eben so sehr auszeichnen durch seine Wissenschaft und seine Beredsamkeit, als es sich jetzt schon auszeichnet durch seine Rechtlichkeit und seine Ehrenhaftigkeit! Möchten wir selbst aus den Lehren Vortheil ziehen, welche wir vermöge unseres Amtes Euch geben mußten; möchte es uns, nachdem wir heute in die traurige Nothwendigkeit versetzt waren, nur von den Fehlern Eures Standes zu Euch zu sprechen, fortan vergönnt sein, ihn nur noch zu preisen und seinen Ruhm zu verkünden.“

Inhalts-Uebersicht.

Berichtigungen.

Seite 24. Zeile 18 v. o. statt: „copiosiu“ l. „copiosius.“
— = — = = = = „dem sagnis“ l. „de magnis.“
— 26 — 11 v. u. streiche die Worte: „und zwar mit dem 4. Buch.“
— 36 — 19 v. o. statt: „der atione“ l. „de ratione“
— — — 25 und 26 v. o. statt: „die Forderungen“ bis „was er brauche“ lies: „die Forderungen und Beweise der gegnerischen und der eigenen Parthie kenne, wisse Alles was er brauche, den Streitpunkt aber werde jeder „modo non stultus, atque ab omni prorsus usu dicendi remotus“ leicht erkennen. Quinct. III, 11.“
— 37 — 9 v. u. = „eventuellen Haupt=,“ l. „eventuellen, Haupt=,“
— 40 — 21 v. o. = „transferri sed“ l. „transferri, sed.“
— 45 — 2 = = = „Fußtapfen“ l. „Fußstapfen.“
— 66 — 3 und 2 v. u. statt: „deberit“ l. „debebit.“
— 136 — 2 v. u. statt: „Atticis“ l. „atticis.“
— — — 1 = = „ „Atticum“ l. „atticum.“
— 140 — 6 v. o. statt: „Werkzeuge“ l. „Werkzeug.“
— 174 — 28 = = „ „das Concubinat“ l. „der Concubinat.“